

Kompetenz. Wissen. Erfolg.



Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten

Rechtsstand 1. Dezember 2014

Herausgegeben von der Bayerischen Verwaltungsschule
Ridlerstraße 75, 80339 München
Auskünfte und Anregungen an:
Geschäftsbereich Ausbildung
Telefon 089 / 5 40 57-400/410/420

Herstellung, Layout, Satz:
FIBO Lichtsatz GmbH,
Hauptstraße 101 d, 82008 Unterhaching
Telefon 089 / 61 03 99 67

Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten

Die Ausbildung im Ausbildungsberuf
„Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte
in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung
des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung“

Bearbeitet von

Gerhard Brunner

Ltd. Verwaltungsdirektor a. D.
Bayerische Verwaltungsschule

und

Klaus Ammer

Oberverwaltungsrat
Bayerische Verwaltungsschule
Geschäftsbereich Ausbildung

10. Auflage 2014

Rechtsstand: 1. Dezember 2014



Vorwort

Der Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung“ wurde 1979 geschaffen. Seitdem haben sich in der öffentlichen Verwaltung zum Teil große Veränderungen vollzogen. Die Veränderung sozialer Strukturen, die Modernisierung der Bürokommunikation und nicht zuletzt die knapper werdenden Finanzen zeigen, dass das Ausbildungsberufsbild des Verwaltungsfachangestellten aktualisiert und auch reformiert werden musste. Mit der Ausbildungsordnung vom 19. Mai 1999 wurde den aktuellen Bedürfnissen eines modernen Ausbildungsberufs für die öffentliche Verwaltung Rechnung getragen.

Die vorliegende Broschüre soll also den kommunalen Arbeitgebern einen Überblick über den Ausbildungsberuf des/der Verwaltungsfachangestellten und insbesondere die für die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes notwendigen Informationen geben.

Die Broschüre ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit dem Abschluss von Berufsausbildungsverhältnissen, beschreibt die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag, die schulischen und betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und stellt die für die Prüfungen notwendigen Informationen zusammen. Im ersten Teil ist auch der Musterausbildungsvertrag mit eingehender Kommentierung aufgenommen.

Im zweiten Teil sind alle für das Berufsausbildungsverhältnis einschlägigen Rechtsvorschriften und Pläne sowie der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes zusammengestellt.

Der dritte Teil enthält eine Kurzübersicht über weitere Ausbildungslehrgänge des BVS.

Die BVS dankt Herrn Klaus Wambach, dem ehemaligen Vorsitzenden des zuständigen Berufsausschusses, für zahlreiche Anregungen und Herrn Eduard Weiser für die auflockernden Karikaturen.

Michael Werner
Vorstand der
Bayerischen Verwaltungsschule

Gerhard Brunner
Ltd. Verwaltungsdirektor a. D.
Bayerische Verwaltungsschule

Klaus Ammer
Oberverwaltungsrat
Bayerische Verwaltungsschule

INHALTSÜBERSICHT	Seite
Vorwort	2
Schriftumshinweise	5
Abkürzungen	6

1. Teil (Das Berufsausbildungsverhältnis)

1	Wie entsteht ein Berufsausbildungsverhältnis?	7
1.1	Wer darf im öffentlichen Dienst ausbilden?	7
1.2	Welche Voraussetzungen muss der Auszubildende mitbringen?	11
1.3	Der Berufsausbildungsvertrag	12
1.3.1	Allgemeines zum Vertragsschluss	12
1.3.2	Wesentlicher Inhalt	13
1.3.3	Vertragsmuster mit Erläuterungen	18
1.4	Anzeige- und Meldepflichten	28
1.5	Zuständigkeiten im Ausbildungsberuf	30
2	Welche Pflichten hat der Ausbildende?	32
2.1	Übersicht über die Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden	32
2.2	Ausbildungspflicht	33
2.3	Ausbildungsmittel	33
2.4	Kostenersatz bei Berufsschulbesuch	35
2.5	Berichtsheft	36
2.6	Freistellung	36
2.7	Charakterliche Förderung – Schutz des Auszubildenden	38
2.8	Zeugnis	38
3	Welche Ausbildungsmaßnahmen gibt es im dualen System?	40
3.1	Allgemeines	40
3.2	Die schulische Ausbildung	41
3.3	Die betriebliche Ausbildung	42
3.3.1	Inhalte aufgrund der Ausbildungsverordnung	42
3.3.2	Ausbildungsplan	43
3.4	Außer- und überbetriebliche Ausbildung	44
3.4.1	Außerbetriebliche Ausbildung	44
3.4.2	Überbetriebliche Ausbildung	45
3.5	Ausbildungsberater	46
4	Wie sieht der Ausbildungslehrgang der Bayerischen Verwaltungsschule aus?	47
4.1	Allgemeines	47

INHALTSÜBERSICHT		Seite
4.2	Dauer der Lehrgänge	47
4.3	Lehrgebiete	48
4.4	Lernmittel	51
4.5	Kosten	51
5	Welchen Prüfungen muss sich der Auszubildende unterziehen?	52
5.1	Allgemeines	52
5.2	Zwischenprüfung	52
5.3	Abschlussprüfung	54
5.3.1	Zulassung	54
5.3.2	Durchführung	56
5.3.3	Bewertung	60
5.3.4	Wiederholung	62
5.3.5	Wann ist die Prüfung bestanden?	62
6	Welchen Stellenwert hat die Abschlussprüfung?	63
6.1	Rechtslage	63
6.2	Einsatz der geprüften Verwaltungsfachangestellten	63

2. Teil (Rechtsvorschriften, Pläne)

1	Berufsbildungsgesetz (BBiG)	65
2	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	94
3	Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG)	100
4	Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV)	103
5	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten (VFAV)	108
6	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung	118
7	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)	120
8	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – Auszug –	139
9	Prüfungsordnung für die Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung (POVFA-K)	186

NHALTSÜBERSICHT		Seite
10	Bestimmungen über die Benützung von Prüfungshilfsmitteln bei den Abschluss- und Zwischenprüfungen für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung	197
11	Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)	199
12	Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation	204
13	Bestellung von Ausbildungsberatern nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)	213
14	Planung der Ausbildung mit Ausbildungsplan (Muster)	215
15	Berichtsheft (Muster)	230
16	Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule (Übersicht)	232
17	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (TVAöD AT)	236
18	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil BBiG (TVAöD BT-BBiG)	240

3. Teil (Weitere Ausbildungslehrgänge)

1	Angestelltenlehrgang I	245
2	Angestelltenlehrgang II	246
3	Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (QE 2 nvD)	247
4	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	248
Sachregister		250

Schrifttumshinweise:

Herkert/Tötl, Berufsbildungsgesetz

Kommentar mit Nebenbestimmungen. Loseblattausgabe, Stand 1. September 2014, Walhalla-Verlag

Leinemann/Taubert, Berufsbildungsgesetz

Kommentar, 2. Auflage 2008, Beck-Verlag

Schriften der Bayerischen Verwaltungsschule

Arbeits- und Tarifrecht im öffentlichen Dienst, Band 14, Stand 1. Dezember 2011

Berufsausbildung im öffentlichen Dienst, Band 15, Stand 1. September 2012

apf (Ausbildung, Prüfung, Fortbildung)

Zeitschrift für die staatliche und kommunale Verwaltung, Richard Boorberg Verlag
Erscheinungsweise: einmal monatlich

Abkürzungen

AGBBiG	Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes
apf	Ausbildung, Prüfung, Fortbildung – Zeitschrift für die staatliche und kommunale Verwaltung
AEVO	Ausbilder-Eignungsverordnung
AVBaySchFG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BAV	Berufsausbildungsgesetzes
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BaySchFG	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBiGHwOV	Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung
Bek.	Bekanntmachung
BerBiRefG	Berufsbildungsreformgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BQFG	Berufqualifikationsfeststellungsgesetz
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HwO	Handwerksordnung
i. d. F.	in der Fassung
i. V. mit	in Verbindung mit
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
LbG	Leistungslaufbahngesetz
LPSAng	Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte
POVFA-K	Prüfungsordnung für die Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung allgemeine inner Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverwaltung
SchKfrG	Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs
StAnz.	Bayerischer Staatsanzeiger
StMF	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
TVAöD	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
VFA-K	Verwaltungsfachangestellter, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverlag
VFAV	Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten
VSV Bayern	Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern

1 Wie entsteht ein Berufsausbildungsverhältnis?

1.1 Wer darf im öffentlichen Dienst ausbilden?

Im öffentlichen Dienst darf jede juristische Person (des öffentlichen Rechts) ausbilden, die die Eignung als Ausbildungsstätte aufweist und entsprechend geeignete Mitarbeiter als Ausbilder beschäftigt (§ 27 Abs. 1 BBiG).

Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte dürfen also **eingestellt** werden von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden, Städten, Landkreisen, Bezirken und vom Freistaat Bayern. In diesem Ausbildungsberuf kann aber auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgebildet werden, sofern die Ausbildungsstätte hierfür geeignet ist.

Eignung der Ausbildungsstätte

Eignung der Ausbildungsstätte bedeutet, dass es möglich sein muss, die nach der Ausbildungsverordnung vorgesehenen Ausbildungsinhalte **überwiegend** in der Ausbildungsstätte zu vermitteln. Fachgebiete, die von einer Behörde nicht abgedeckt werden, können im Rahmen der sog. außerbetrieblichen Ausbildung durch eine andere Behörde vermittelt werden (vgl. § 27 Abs. 2 BBiG).

Beispiele:

Wenn eine Gemeinde im Fachgebiet „Sozialhilfe“ nicht ausbilden kann, so kann das durch eine entsprechende Ausbildung, z. B. von drei Monaten, bei einem Landratsamt ausgeglichen werden.

Ein eingetragener Verein darf dann im Ausbildungsberuf VFA-K ausbilden, wenn die entsprechenden Inhalte überwiegend innerhalb des eingetragenen Vereins vermittelt werden können.

Des Weiteren muss die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Fachkräfte stehen.

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat 1974 hierfür folgende Verhältniszahlen empfohlen:

Bei 1 – 2 Fachkräften kann ein Auszubildender
 bei 3 – 5 Fachkräften können zwei Auszubildende
 bei 6 – 8 Fachkräften können drei Auszubildende

und bei weiteren drei Fachkräften kann ein weiterer Auszubildender eingestellt und ausgebildet werden.

Darüber hinaus sollen von Ausbildern, die nur nebenamtlich ausbilden, nicht mehr als drei Auszubildende, von hauptamtlichen nicht mehr als 16 Auszubildende ausgebildet werden.

Diese Empfehlungen sind auch heute noch aktuell.

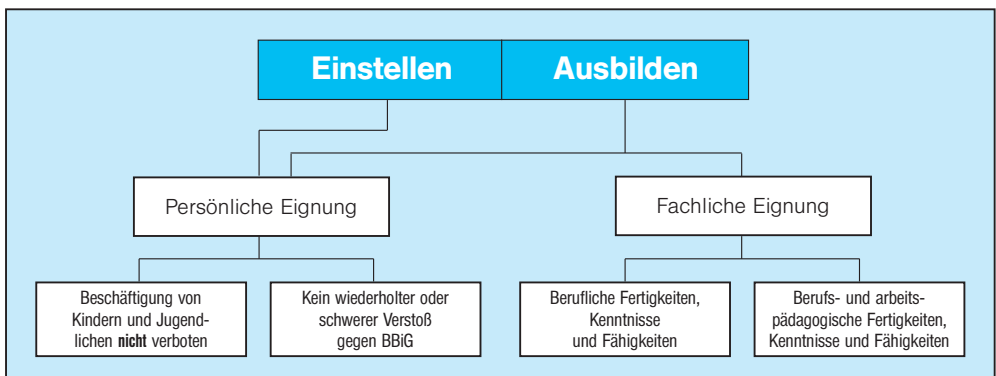


*angemessenes Verhältnis
Fachkräfte – Auszubildende*

Persönliche und fachliche Eignung

Neben der Eignung der Ausbildungsstätte müssen die persönliche Eignung des **Ausbildenden** und die persönliche und fachliche Eignung des **Ausbilders** vorliegen (§ 28 Abs. 1 BBiG).

Bei dem Begriff des Ausbilders muss davon ausgegangen werden, dass nur der Ausbilder ist, der für die Ausbildung verantwortlich ist. Wer nur gelegentlich mitwirkt (z. B. Stationsausbilder), fällt also nicht darunter.



Das Gesetz definiert die **persönliche Eignung** nur negativ.

Nach § 29 BBiG (vgl. auch § 25 JArbSchG) ist als Auszubildender persönlich insbesondere **nicht geeignet**, wer

- Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
- wiederholt oder schwer gegen das BBiG oder die aufgrund des BBiG erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

Nach § 30 BBiG ist fachlich geeignet, wer die

- beruflichen sowie
- die berufs- und arbeitspädagogischen

Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

Die **beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzt nach § 30 Abs. 2 BBiG, wer

- die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
- eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder einer Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
- eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat

und – das gilt für alle Arten der genannten Abschlüsse – eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Anerkennung von Prüfungen durch Rechtsverordnung regeln (§ 30 Abs. 3 BBiG). Für den öffentlichen Dienst ist bisher keine entsprechende Verordnung erlassen worden.

Beispiele:

Für den Ausbildungsberuf des/der Verwaltungsfachangestellten besitzt derjenige die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer

- die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r erfolgreich abgelegt hat,

- die Fachprüfung I für Angestellte oder die Qualifikationsprüfung der Qualifikationsebene 2 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (früherer mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst) bestanden hat,
- die Qualifikationsprüfung der Qualifikationsebene 3 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (früherer gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst) bestanden hat und dazu entsprechende Berufserfahrung erworben hat.

Ausbildereignung

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse ist gem. § 30 Abs. 5 BBiG i. V. mit der Ausbilder-Eignungsverordnung grundsätzlich für alle Ausbilder im öffentlichen Dienst erforderlich, die in einem Berufsausbildungsverhältnis i. S. des Berufsbildungsgesetzes ausbilden. Dies gilt für alle Ausbilder, unabhängig davon, ob sie sich in einem Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis befinden.

In der Zeit vom Mai 2003 bis Ende Juli 2009 war die Pflicht zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse angesichts der kritischen Ausbildungsplatzsituation ausgesetzt worden.

Mit Inkrafttreten der neuen Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 88)¹⁾ ist der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten wieder nachzuweisen.

Zur Begründung der Wiedereinführung der Nachweispflicht heißt es in einer Mitteilung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF): „Angesichts der gestiegenen inhaltlichen Anforderungen und der gewachsenen pädagogischen Herausforderungen – auch in Anbetracht vielfältiger Problemlagen mancher Auszubildenden – ist ein Mindestmaß an berufs- und arbeitspädagogischer Qualifikation unverzichtbar. Viele Praktiker und Experten haben die Bedeutung der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation für die Qualität der Berufsausbildung hervorgehoben. Dieses ist auch ein wichtiger Beitrag zur Sicherung eines qualifizierten Fachkräftenachwuchses.“

Bestehen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Auszubildenden/des Ausbilders oder der Eignung der Ausbildungsstätte Zweifel, so kann sich der Auszubildende jederzeit an die zuständige Stelle, das ist hier die Bayerische Verwaltungsschule, wenden.

¹⁾ Siehe Teil 2.11



1.2 Welche Voraussetzungen muss der Auszubildende mitbringen?

Weder das Berufsbildungsgesetz noch die Ausbildungsverordnung schreiben für den Auszubildenden eine besondere Vorbildung vor, d. h., dass bereits Hauptschulabgänger ohne qualifizierenden Abschluss eingestellt werden können. In Bayern werden derzeit für den Ausbildungsberuf VFA-K ca. 79% der Auszubildenden mit mittlerem Schulabschluss (z. B. Realschulabschluss), ca. 5% mit Hauptschulabschluss bzw. qualifizierendem Hauptschulabschluss und ca. 14% mit Abitur eingestellt.

Vorbildung des Auszubildenden

Im Rahmen dieser Broschüre ist es nicht möglich, Empfehlungen darüber zu geben, welche schulische Vorbildung der Auszubildende fordern soll. Es sollte hier aber nicht unberücksichtigt bleiben, welchen beruflichen Weg der Auszubildende nach der Ausbildung beim Auszubildenden bzw. Arbeitgeber einschlagen soll.

Wichtig ist auch, dass die Auszubildenden die für den Beruf nötige Neigung und Eignung mitbringen.

Wie diese Voraussetzungen konkret beschaffen sein müssen, kann zwar nicht im Einzelnen dargelegt werden. Es ist jedoch sicher notwendig, dass die Jugendlichen nicht kontaktarm sind, da sie mit dem Bürger in Verbindung treten, ihm Entscheidungen der Verwaltung nahebringen müssen. Des Weiteren erscheint erforderlich, dass Auszubildende in gewissem Maße logisches und abstraktes Denkvermögen aufweisen. Die Vielfalt von Rechts- und Verwaltungsvorschriften wird immer größer. Hier muss ein Jugendlicher in der Lage sein, diese Regeln auf Lebenssachverhalte anzuwenden. Hinzu kommt, dass auch in der

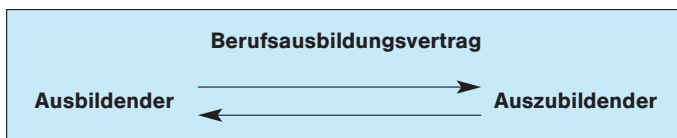
Eignung des Auszubildenden

öffentlichen Verwaltung wirtschaftliche Überlegungen und entsprechendes Verhalten immer vordringlicher geworden sind. Schließlich sollte bei der Auswahl der Bewerber für den Ausbildungsberuf nicht vergessen werden, dass künftige Verwaltungsangestellte ihren öffentlichen Arbeitgeber repräsentieren und deshalb eine entsprechende Persönlichkeitsstruktur aufweisen sollten (vgl. hierzu auch die Forderungen nach entsprechenden Schlüsselqualifikationen). Vorschriften darüber, in welcher Weise die Voraussetzungen festzustellen sind (z. B. Auswahlverfahren für Beamte im Vorbereitungsdienst), gibt es nicht. Es bietet sich jedoch an, bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Auswahltest festzustellen¹⁾.

1.3 Der Berufsausbildungsvertrag

1.3.1 Allgemeines zum Vertragsschluss

Der Berufsausbildungsvertrag, als Grundlage eines Berufsausbildungsverhältnisses (§ 10 Abs. 1 BBiG), wird zwischen dem Ausbildenden (z. B. Gemeinde, Landkreis) und dem Auszubildenden geschlossen.



*Form des
Berufsausbildungsvertrags*

Er bedarf grundsätzlich keiner Form; jedoch sieht § 2 Abs. 1 TVAöD-AT²⁾ die Schriftform vor, s. a. § 11 Abs. 1 BBiG.

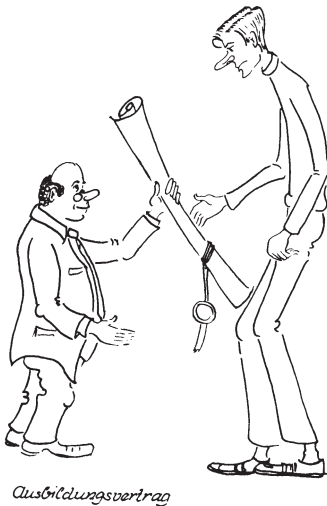
*Erst- und
Nachuntersuchung*

Das Jugendarbeitsschutzgesetz³⁾ stellt für die Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen besondere Regeln auf. So darf ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, nur ausgebildet bzw. beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber (bzw. Ausbildenden) darüber eine ärztliche Bescheinigung vorliegt (§ 32 Abs. 1 JArbSchG).

¹⁾ Die BVS bietet dazu entsprechende Auswahltests an.

²⁾ Siehe Teil 2.17

³⁾ Siehe Teil 2.7



Ein Jahr nach Beginn der Ausbildung hat sich der Auszubildende, sofern der Auszubildende noch Jugendlicher ist, die Bescheinigung eines Arztes über die erste Nachuntersuchung vorlegen zu lassen (§ 33 Abs. 1 JArbSchG).

1.3.2 Wesentlicher Inhalt

● Allgemeines

Der wesentliche Inhalt eines Berufsausbildungsvertrages ergibt sich aus § 11 Abs. 1 BBiG. Die in dieser Bestimmung aufgeführte Niederschrift erübrigt sich, wenn gemäß § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (TVAöD-AT) der Vertrag ohnedies schriftlich abgeschlossen wird und die dort genannten Mindestangaben enthält.

Vertragsinhalt

Bei einem minderjährigen Auszubildenden ist zu beachten, dass der Vertrag bzw. die Niederschrift neben den Unterschriften des Ausbildenden und Auszubildenden auch die des gesetzlichen Vertreters enthalten muss (vgl. § 11 Abs. 2 BBiG).

● Individueller Ausbildungsplan

Die Grundlage für eine sinnvolle Ausbildung ist der individuelle Ausbildungsplan. Aus diesem Grund zählt § 11 Abs. 1 Nr. 1 BBiG Angaben über die Art, die sachliche und zeitliche

Ausbildungsplan

Gliederung sowie das Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll, zum wesentlichen Inhalt des Berufsausbildungsvertrages¹⁾. Der **gesamte Ausbildungsplan muss vor Beginn** der Berufsausbildung erstellt sein.

Eine planmäßige Ausbildung ist Hauptverpflichtung für jeden Auszubildenden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG).

● Beginn und Dauer der Berufsausbildung

Dauer der Berufsausbildung

Der Beginn der Berufsausbildung wird im Vertrag festgesetzt. Im Hinblick auf die Unterrichtsblöcke der Berufsschule beginnt die Ausbildung regelmäßig am 1. September eines Jahres.

Für die Dauer der Berufsausbildung sieht § 5 Abs. 1 Nr. 2 BBiG nur einen Rahmen von zwei bis drei Jahren vor. Die VFAV hat die Dauer auf drei Jahre festgesetzt (§ 2 Satz 1 VFAV).

§ 7 Abs. 1 BBiG enthält die Ermächtigung für die Landesregierungen nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung (vgl. §§ 82, 83 BBiG) durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Durch die Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV; vom 24.07.2007 – GVBl S. 579; zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2014 (GVBl S. 203)²⁾ hat der Freistaat Bayern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. So wird nach § 1 BBiGHwOV der Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres im Umfang von einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet. Gemäß § 2 BBiGHwOV wird der Besuch einer Berufsfachschule unter den dort genannten Voraussetzungen mit einem halben oder einem ganzen Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.

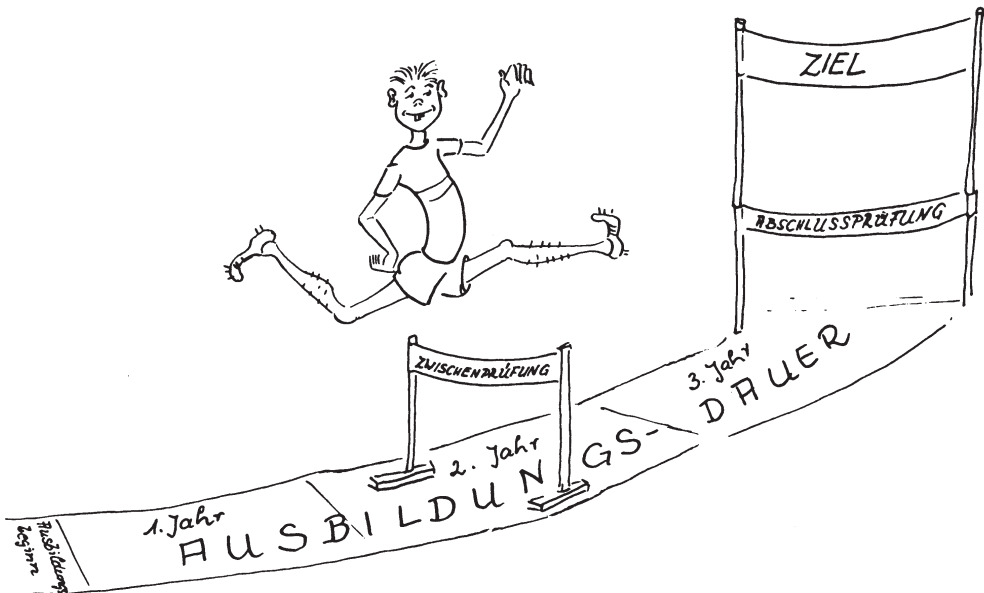
Neben diesen Abkürzungen eröffnet § 8 Abs. 1 BBiG die Möglichkeit der Abkürzung dann, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Hierunter fällt sowohl eine qualifizierte schulische Vorbildung (z. B. mittlerer Schulab-

¹⁾ Näheres vgl. Teil 1, 3.3.2

²⁾ siehe Teil 2.4

schluss, Abitur) als auch eine dem Ausbildungsberuf entsprechende berufliche Vorbildung (z. B. Ausbildung als Bankkaufmann). Hier könnte die Ausbildungszeit z. B. um ein halbes Jahr gekürzt werden.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG kann sich bei berechtigtem Interesse ein Verkürzungsantrag auch auf die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).



Da im Hinblick auf die recht anspruchsvolle Ausbildung auch die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen auf drei Jahre ausgerichtet sind, empfiehlt es sich auch bei sehr gut qualifizierten Auszubildenden, die Ausbildungsdauer auf drei Jahre festzulegen. In ganz bestimmten Ausnahmefällen kann bei herausragenden Begabungen, Kenntnissen und Fertigkeiten im Laufe der Ausbildung geprüft werden, ob nicht die leistungsbezogene Kürzung der Ausbildungsdauer nach § 45 Abs. 1 BBiG in Frage kommt. Hier könnte der Auszubildende zu einem früheren Termin zur Prüfung zugelassen werden.

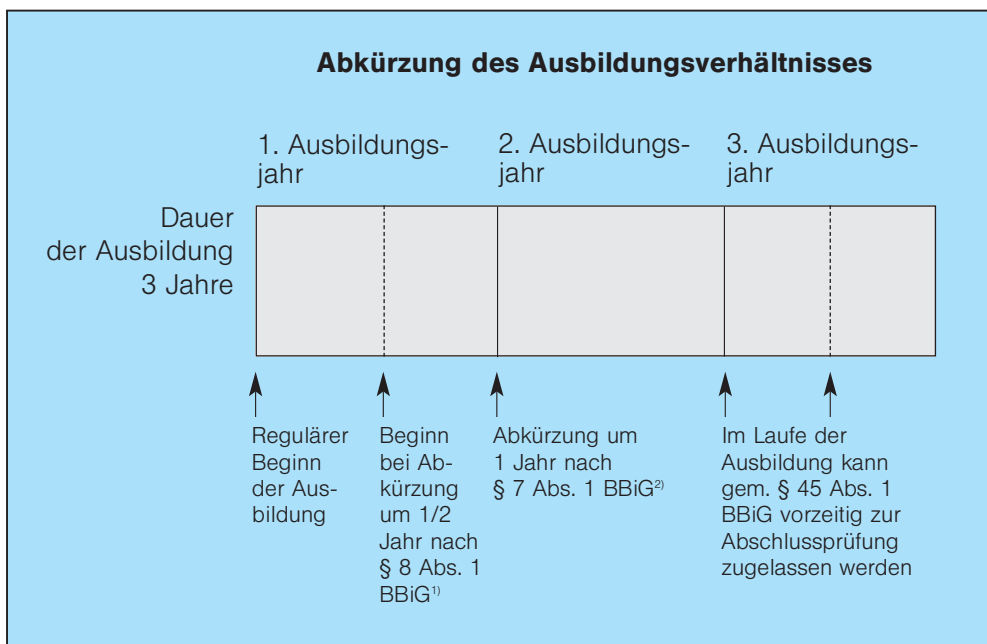
*Ausbildungsdauer
beim VFA-K*

Bei allen Abkürzungen eines Ausbildungsverhältnisses muss stets darauf geachtet werden, dass alle Lernziele der Lehr- und Ausbildungspläne erreicht werden, da sie Maßstab der Abschlussprüfung sind.

In Ausnahmefällen kann sich der Antrag des Auszubildenden auch auf die Verlängerung der Ausbildung richten, wenn diese erforderlich sein sollte, das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor einer solchen Entscheidung ist der Auszubildende anzuhören.

Die Entscheidung über die Abkürzung oder Verlängerung der Berufsausbildung trifft die zuständige Stelle, in unseren Fällen also die Bayerische Verwaltungsschule (§ 5 Nr. 1 Buchst. c i. V. mit § 13 BBiGHwOV¹⁾).

Wann kann abgekürzt werden?



¹⁾ Die Höhe der Ausbildungsvergütung wird hiervon nicht beeinflusst; der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des ersten Ausbildungsjahres!

²⁾ Hier erhält der Auszubildende die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres.

¹⁾ Siehe Teil 2.4

● Prüfliste

Was muss im Zusammenhang mit der Einstellung eines Auszubildenden beachtet werden?

1 Schaffung eines Ausbildungsplatzes

- 1.1 Prüfung, ob die Ausbildungsstätte für die Ausbildung geeignet ist (einschl. Nachweis der Ausbildungereignung)
- 1.2 Ggf. Beschlussfassung im zuständigen Gremium (z. B. Gemeinderat) im Rahmen der Haushaltsberatungen (Ausweisung von Planstellen jedoch nicht erforderlich!)
- 1.3 Ausschreibung des Ausbildungsplatzes
- 1.4 Auswahl der Bewerber¹⁾
- 1.5 Ggf. Durchführung von Auswahltests
- 1.6 Entscheidung durch zuständiges Gremium (z. B. Gemeinderat)

2 Vertragsverhältnis

- 2.1 Abschluss des Berufsausbildungsvertrages und Aufstellung des Ausbildungsplans
- 2.2 Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
- 2.3 Durchführung der Voruntersuchung (nur für jugendliche Auszubildende)

3 Ausbildungsmaßnahmen

- 3.1 Anmeldung bei der zuständigen Berufsschule
- 3.2 Anmeldung zu außer- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Voll-Lehrgänge der Bayerischen Verwaltungsschule)²⁾

Ein Berufsausbildungsverhältnis wird vorbereitet

¹⁾ Besondere schulische Vorbildungen sind nicht erforderlich (vgl. S. 11)

²⁾ bis spätestens August

1.3.3 Vertragsmuster mit Erläuterungen*

Muster für Ausbildungsverträge mit Auszubildenden
nach dem Tarifvertrag für Auszubildende
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
– Besonderer Teil BBiG –**

Zwischen

vertreten durch _____ (Ausbildender)¹⁾

und

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

_____ (Auszubildende/r)

geboren am _____

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,²⁾

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

– vorbehaltlich ^{a)} _____

_____ – folgender

Ausbildungsvertrag³⁾

geschlossen:

a) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

* Die hochgestellten Ziffern beziehen sich auf die Erläuterungen

** vgl. Anlage 24 zum KAV Rundschreiben A 1/2009

Erläuterungen

- 1) Es ist zu beachten, dass der Auszubildende geeignet ist. Das erfordert folgende Voraussetzungen: Der Auszubildende muss, um Auszubildende einstellen zu können, persönlich geeignet sein, d. h. es darf ihm nicht untersagt sein, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen (vgl. § 25 JArbSchG). Da Körperschaften des öffentlichen Rechts selbst nicht Ausbilder sein können, müssen sie sich, um Auszubildende auszubilden, Beamter oder Beschäftigter als Ausbilder bedienen. Diese wiederum müssen **persönlich und fachlich** geeignet sein (vgl. § 28 Abs. 2 BBiG). Die fachliche Eignung zerfällt in die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Das BBiG definiert die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in § 30 Abs. 2 ganz allgemein. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes kann man davon ausgehen, dass sie dann vorliegen, wenn eine der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten zumindest gleichwertige Ausbildung vorliegt (z. B. Fachprüfung I für Verwaltungsangestellte). Nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (vgl. Teil 2.11) ist für Beschäftigte und Beamte zusätzlich der Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse in einer **Prüfung** vorgeschrieben. Zuständig zur Abnahme dieser Prüfung ist die Bayerische Verwaltungsschule, sie bietet zur Vorbereitung auf diese Prüfung entsprechende Seminare an.
- 2) Hier ist zu beachten, dass bei **Minderjährigen** (vgl. § 2 BGB) die **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters** erforderlich ist (vgl. §§ 106 ff. BGB). Sie wird durch die am Ende des Vertrages vorgesehene Unterschrift des bzw. der gesetzlichen Vertreter dokumentiert (vgl. auch § 11 Abs. 2 BBiG).
- 3) Vertragsschließung ist nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vorgesehen. Die Schriftform ist zwar nicht unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen – diese Form ist nur für die Niederschrift nach § 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG; vgl. Teil 2.1) vorgesehen – ergibt sich aber aus § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (vgl. Teil 2.17).

§ 1**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung**

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines ausgebildet.
- (2) Die Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.^{1) 2)}

Erläuterungen

- 1) Die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergibt sich aus dem für jeden Auszubildenden **vor Beginn der Ausbildung, für die gesamte Ausbildungsdauer** individuell aufzustellenden **Ausbildungsplan**. Dieser Plan muss die Dauer und den Inhalt der Ausbildungsmaßnahmen in einer Dienststelle bzw. einem Sachgebiet aufweisen. Der Plan ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages. Der individuelle Ausbildungsplan basiert auf dem sog. Ausbildungsrahmenplan (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BBiG). Für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten wurde für die ersten zwei Jahre der entsprechende Rahmenplan (für die betriebliche Ausbildung) als Anlage zu § 4 VFAV (vgl. Teil 2.5) erlassen. Den Rahmenplan für das dritte Ausbildungsjahr enthält die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung Landesverwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 2 dieser Verordnung; abgedruckt als Teil 2.6).
- 2) Muster vgl. Teil 2.14

§ 2 Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet am ^{1) 2)}
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.³⁾

Erläuterungen

1) Die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses beträgt nach § 2 Satz 1 VFAV grundsätzlich 36 Monate. Das BBiG sieht aber Abkürzungsmöglichkeiten vor.

1.1 § 7 Abs. 1 BBiG enthält die Ermächtigung für die Landesregierungen nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung (vgl. §§ 82, 83 BBiG) durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Durch die Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV; vom 24.07.2007, GVBl S. 579; zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2014 GVBl S. 203) hat der Freistaat Bayern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. So ist der Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres bzw. einer Berufsfachschule unter gewissen Voraussetzungen zwingend auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

1.2 Darüber hinaus hat die zuständige Stelle auf **gemeinsamen** Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht (§ 8 Abs. 1 BBiG). Hierunter fallen sowohl besondere schulische **Vorbildungen** (z. B. Abitur, mittlerer Schulabschluss usw.) als auch Vorbildungen in ähnlichen Ausbildungsberufen (z. B. Bankkaufmann/Bankkauffrau, Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement, Rechtsanwaltsgehilfe/Rechtsanwaltsgehilfin). Der Antrag auf Verkürzung kann sich bei berechtigtem Interesse auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten; das Gesetz spricht hier von Teilzeitberufsausbildung.

Hier besteht im Hinblick auf die Abkürzung **kein Ermessen**, es geht vielmehr um die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, d. h. die Ausbildungszeit ist dann zu kürzen, wenn die Vorbildung tatsächlich erwarten lässt, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. In der Regel wird die Ausbildungszeit dann um ein halbes Jahr gekürzt; es ist jedoch auch hier eine Kürzung um ein Jahr denkbar.

1.3 Eine weitere Abkürzungsmöglichkeit sieht § 45 Abs. 1 BBiG vor. Diese Vorschrift stellt auf die **Leistungen** während der Berufsausbildung ab. Auch hier ist kein bestimmter Abkürzungszeitraum vorgesehen; denkbar sind ein halbes bis ein Jahr. Der Ausbildende und die Berufsschule sind vor der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu hören.

In den Fällen der Nrn. 1.2 und 1.3 ist stets gewissenhaft zu prüfen, ob auch in der gekürzten Zeit die notwendigen Lerninhalte vermittelt werden können. Es ist deshalb ratsam, von diesen Abkürzungsmöglichkeiten nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen.

2) Das BBiG sieht auch die **Verlängerung** eines Berufsausbildungsverhältnisses vor (vgl. § 8 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 BBiG):

2.1 Nach § 21 Abs. 3 BBiG verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis, wenn der **Auszubildende** die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, auf sein Verlangen bis zur nächsten Prüfung. Der

Auszubildende kann aber auch noch als Beschäftigter (ohne Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses) zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

2.2 Nach § 8 Abs. 2 BBiG kann (nur) der **Auszubildende** eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses verlangen, wenn sie erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Dies wird dann der Fall sein, wenn dem Auszubildenden z. B. infolge längerer Krankheit wichtige Lerninhalte nicht vermittelt werden konnten. Vor der Entscheidung ist der Auszubildende zu hören.

- 3) § 20 BBiG lässt zwar einen Spielraum von einem bis zu vier Monaten, der TVAöD hat jedoch die **Probezeit** im Bereich der Tarifpartner auf **drei Monate** festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil – BBiG). Eine automatische Verlängerung der Probezeit über drei Monate hinaus, z. B. wenn wegen Krankheit die Ausbildung unterbrochen wird, ist unzulässig. Das BAG erachtet jedoch eine Verlängerung der Probezeit dann für zulässig, wenn die Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen wird und eine entsprechende Vereinbarung im Berufsausbildungsvertrag getroffen wurde. Eine Verkürzung oder gar ein Verzicht auf die Probezeit wären im Hinblick auf § 25 BBiG, soweit sie sich zu Ungunsten des Auszubildenden auswirken, nichtig. Im Zusammenhang mit der Probezeit ist insbesondere die Kündigungsmöglichkeit nach § 22 Abs. 1 BBiG zu beachten.

§ 3

Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung¹⁾ sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG –, beide vom 13. September 2005, sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.²⁾ Außerdem finden die bei dem Auszubildenden geltenden Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Erläuterungen

- 1) Das **Berufsbildungsgesetz** wurde als Art. 1 des Berufsbildungsreformgesetzes (BerBiRefG) vom 23.03.2005 im BGBl. I S. 931 bekannt gemacht, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) (vgl. Teil 2.1).
- 2) Neben dem Berufsbildungsgesetz und dem Tarifvertrag für die Auszubildenden sind insbesondere noch folgende Rechtsvorschriften zu beachten (vgl. § 10 Abs. 2 BBiG):
 1. Bürgerliches Gesetzbuch, Arbeitsschutzgesetze wie Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz, Sozialgesetzbuch IX, Arbeitsplatzschutzgesetz.
 2. **Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten** – VFAV – und Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung (vgl. Teil 2.5 und 2.6).

§ 4**Ausbildungsmaßnahmen außerhalb
der Ausbildungsstätte**

Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Auszubildenden freigestellt ist ^{1) 2) 3)}, z. B. an

.....

Erläuterungen

- 1) Das BBiG unterscheidet zum einen **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**, die erforderlich sind um die Eignung der Ausbildungsstätte sicherzustellen (vgl. § 27 Abs. 2 BBiG). Kann ein Auszubildender z. B. die im 3. Ausbildungsjahr vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Sozialhilfe selbst nicht vermitteln, so muss dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, z. B. durch eine Ausbildung bei einem örtlichen Träger der Sozialhilfe, behoben werden.
Zum anderen sieht § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG vor, dass durch die Ausbildungsordnung, soweit erforderlich, festgelegt werden kann, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird. § 4 Abs. 5 VFAV sieht für die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten eine **dienstbegleitende Unterweisung** von i. d. R. 420 Stunden Unterricht vor; die Vorschrift gestattet die Durchführung dieser Unterweisung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte. Als geeignet in diesem Sinne hat der **Berufsbildungsausschuss** bei der Bayerischen Verwaltungsschule die **Bayerische Verwaltungsschule** bezeichnet; sie bietet derzeit 540 Unterrichtsstunden dienstbegleitende Unterweisung während der drei Ausbildungsjahre an.
- 2) Nach Art. 35 Abs. 2 BayEUG umfasst die Schulpflicht grundsätzlich zwölf Jahre, wobei diese Pflicht durch den Besuch der Pflichtschulen (Grundschule, Mittelschule, Berufsschule), eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule oder der anderweitigen Schulen und Berufsförderungseinrichtungen erfüllt werden kann (Art. 36 Abs. 1 BayEUG). Eine Verpflichtung des Auszubildenden, der die Schulpflicht bereits erfüllt hat, die Berufsschule zu besuchen, besteht in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres; es sei denn, es liegen die Ausnahmetatbestände der Art. 39 Abs. 2 und 3 BayEUG vor. Der Besuch der Berufsschule kann aber auch für nicht berufsschulpflichtige Auszubildende vertraglich vereinbart werden. Da sich die Abschlussprüfung auch auf Lerninhalte des Berufsschulunterrichts bezieht, erscheint es in **jedem Fall** zweckmäßig, den Auszubildenden zum **Besuch der Berufsschule** zu verpflichten.
- 3) Hier sind in erster Linie die **Lehrgänge der Bayerischen Verwaltungsschule** zu nennen, da durch sie die dienstbegleitende Unterweisung durchgeführt werden kann. Diese Ausbildungsmaßnahmen beruhen auf § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG, wonach die Ausbildungsordnung die Durchführung der Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte in geeigneten Einrichtungen festlegen kann; die konkrete Regelung enthält § 4 Abs. 5 VFAV. Es ist jedoch auch die ggf. zwingend notwendige außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahme vorzusehen, durch die erst die Eignung der Ausbildungsstätte sichergestellt ist (vgl. Erläuterungen zu¹⁾).

§ 5 Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit ^{1) 2) 3)}. Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich
Stunden täglich ^{b) 4)}.

Erläuterungen

1) Für jugendliche Auszubildende gilt § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG; vgl. Teil 2.7). Danach darf die **tägliche Arbeitszeit acht**, die **wöchentliche 40 Stunden** nicht überschreiten (Ausnahme in Notfällen vgl. § 21 JArbSchG). Diese Grenze der täglichen Arbeitszeit darf in Ausnahmefällen dann überschritten werden, wenn an Werktagen in Verbindung mit Feiertagen nicht gearbeitet wird. Allerdings darf in diesem Fall die Wochenarbeitszeit für fünf zusammenhängende Wochen im Durchschnitt 40 Stunden und die tägliche Arbeitszeit achteinhalb Stunden nicht übersteigen. Wird an einzelnen Werktagen **weniger als acht Stunden** gearbeitet – das ist häufig an Freitagen der Fall – so darf der jugendliche Auszubildende an den übrigen Werktagen länger, höchstens jedoch achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 Abs. 2, 2a JArbSchG).

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 JArbSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Wird Mehrarbeit von Jugendlichen dennoch geleistet (z. B. in Notfällen), so ist für Mehrarbeitsstunden Freizeitausgleich zu gewähren (§ 17 Abs. 3 BBiG; s. a. § 7 Abs. 6 TVAöD BT-BBiG).

Für **Auszubildende, die das 18. Lebensjahr überschritten haben**, gilt das JArbSchG nicht mehr; für sie gelten im Hinblick auf § 7 Abs. 1 TVAöD BT-BBiG die Bestimmungen des § 6 TVöD – Allg. Teil. Ggf. anfallende Mehrarbeit ist nach § 17 Abs. 3 BBiG besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

- 2) Die Anwesenheit von jugendlichen Auszubildenden über das normale Maß hinaus, z. B. an sog. Behörden Tagen, kann dadurch sichergestellt werden, dass entsprechende **Pausen** (vgl. § 11 JArbSchG) gewährt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Jugendliche nur in der Zeit zwischen 6.00 und 20.00 Uhr beschäftigt werden dürfen (Achtung z. B. bei der Teilnahme an Gemeinderatssitzungen; § 14 JArbSchG).
- 3) An Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit von mindestens fünf Stunden (zu 60 Minuten) oder bei Blockunterricht von 25 Stunden an mindestens fünf Tagen darf der Jugendliche **nicht beschäftigt** werden (§ 9 JArbSchG). Nach § 7 Abs. 3 TVAöD BT-BBiG dürfen Auszubildende an Tagen, an denen sie an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 Unterrichtsminuten teilnehmen, nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- 4) Die konkrete Arbeitszeit ist hier einzutragen; eine **Verweisung** auf gesetzliche Bestimmungen **genügt nicht**.

b) Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben.

§ 6**Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung**

(1) Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt ¹⁾ gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG –. Es beträgt zur Zeit ^{o) 2)}:

im ersten Ausbildungsjahr Euro
im zweiten Ausbildungsjahr Euro
im dritten Ausbildungsjahr Euro
im vierten Ausbildungsjahr Euro

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

Erläuterungen

- 1) Der Anspruch auf die Zahlung einer angemessenen Vergütung ergibt sich aus § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG; dabei ist diese Vergütung nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- 2) Zur Zeit gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD BT-BBiG. Er sieht folgende monatliche Ausbildungsvergütungen vor:

	ab 1. März 2014	ab 1. März 2015
im ersten Ausbildungsjahr	833,26 Euro	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	883,20 Euro	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	929,02 Euro	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	992,59 Euro	1012,59 Euro

c) Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD (BBiG) maßgebende Ausbildungsentgelt.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVAöD i. V. mit § 26 TVöD¹⁾. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zur Zeit^{d) 2)}:

vom bis 31.12. Ausbildungstage
 vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage
 vom 1.1. bis 31.12. Ausbildungstage
 vom 1.1. bis Ausbildungstage³⁾
 vom 1.1. bis Ausbildungstage.

Erläuterungen

- 1) Auszubildende erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts in entsprechender Anwendung der für den Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei der 5-Tage-Woche in jedem Kalenderjahr 28 Ausbildungstage beträgt (§ 9 Abs. 1 TVAöD AT). Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis während des Urlaubsjahres, so berechnet sich der Urlaub nach § 26 Abs. 2 Buchst. b TVöD-AT, d. h. für jeden Ausbildungsmonat hat der Auszubildende Anspruch auf ein Zwölftel.
 § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz ist demnach für Auszubildende in den öffentlichen Verwaltungen i. d. R. nicht anwendbar.
- 2) Die Anzahl der Werk- bzw. Arbeitstage muss pro Jahr **konkret** angegeben werden. Den Anforderungen des § 11 BBiG wird nicht Rechnung getragen, wenn nur auf die gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen verwiesen wird.
- 3) Im letzten Kalenderjahr der Ausbildung ist der Urlaub für den Zeitraum vom 01.01. – 31.08. auszuweisen. Aufgrund des § 26 Abs. 2 Buchst. b TVöD-AT i. V. mit § 5 BUrlG ergibt sich hier ein Urlaubsanspruch von 20 Ausbildungstagen. Sollte der Auszubildende zu Beginn des letzten Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sein, ist für den gleichen Zeitraum aufgrund § 19 Abs. 2 JArbSchG ein Erholungsurlaub von 21 Arbeitstagen zu gewähren.

d) Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 26 Abs. 1 TVöD geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

§ 8

Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und des § 16 Abs. 4 TVAöD – Allgemeiner Teil – gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zur Zeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.¹⁾

§ 16 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund²⁾ ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.^{3) 4)}*

Die Kündigung muss schriftlich⁵⁾, und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

Erläuterungen

1) Dabei ist zu beachten, dass die **Schriftform** eingehalten werden muss (vgl. § 22 Abs. 3 BBiG).

Bei Minderjährigen muss, sofern der **Auszubildende kündigt**, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Kündigt der **Ausbildende**, so muss die Kündigung dem gesetzlichen Vertreter zugehen. § 113 BGB ist auf Ausbildungsverhältnisse **nicht** anwendbar.

2) Der Begriff des **wichtigen Grundes** ist in § 626 Abs. 1 BGB umschrieben. Danach müssen Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses (hier also des Ausbildungsverhältnisses) bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (entfällt für Ausbildungsverhältnisse) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses (das entspricht dem Ende der Ausbildungszeit) nicht zugemutet werden kann.

Die Rechtsprechung hat z. B. in folgenden Fällen einen wichtigen Grund anerkannt:

- bei Kündigung durch den **Ausbildenden**: Erhebliche Verstöße gegen die Lernpflicht, fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben vom Berufsschulunterricht nach wiederholter Abmahnung, Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Ausbildenden oder Ausbilder, Vermögensdelikte zum Nachteil des Ausbildenden.
- bei Kündigung durch den **Auszubildenden**: Erhebliche Verstöße gegen die Ausbildungs- und Erziehungspflicht, beharrliche Heranziehung zu ausbildungsfremden Tätigkeiten, Vernachlässigung der Ausbildung wegen Übersoll von Auszubildenden, Nichtzahlung der Vergütung, schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Bestimmungen des JArbSchG, insbesondere wegen ständiger und erheblicher Überschreitung der Höchstarbeitszeit, Ohrfeigen durch den verantwortlichen Ausbilder.

- 3) Auf diese Kündigungsgründe kann sich nur der Auszubildende berufen. Die tarifrechtliche Regelung des § 16 Abs. 4 Buchst. b ermöglicht es dem/der Auszubildenden in jedem Falle mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen das Ausbildungsverhältnis zu kündigen. Im Gegensatz zu § 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG ist es nicht erforderlich, die Berufsausbildung aufzugeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden zu lassen. Da die tarifliche Regelung für die Auszubildenden günstiger ist, ist diese im Hinblick auf das im Arbeitsrecht herrschende Günstigkeitsprinzip anzuwenden.
- 4) Neben den genannten Kündigungsgründen besteht stets die Möglichkeit des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages (vgl. § 311 Abs. 1 BGB).
- 5) Die Schriftform ist also für jede Art der hier genannten Kündigungen erforderlich; die Angabe der Kündigungsgründe bezieht sich jedoch nur auf die Kündigung nach der Probezeit.

§ 9
Sonstiges¹⁾

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD)

(Ort, Datum)	Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden: ^{e) f)}
(Ausbildende/r)	(Vater)
(Auszubildende/r)	(Mutter)
	(Vormund)

Erläuterungen

- 1) Zu beachten ist, dass Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts in das Berufsausbildungsverzeichnis einzutragen sind (vgl. § 36 und §§ 34, 35 BBiG). Verstöße können nach § 102 Abs. 1 Nr. 7 BBiG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

e) Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TVAöD). In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.

f) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

1.4 Anzeige- und Meldepflichten

Verzeichnis der Berufsausbildungs- verhältnisse

Ein Berufsausbildungsverhältnis ist mit seinem wesentlichen Inhalt in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzutragen (§§ 34, 35 BBiG).

Der Antrag ist vom Ausbildenden unverzüglich nach Abschluss des Vertrages bei der Bayerischen Verwaltungsschule, als der zuständigen Stelle, einzureichen (§ 36 BBiG).¹⁾ Über die Eintragung ergeht durch die Bayerische Verwaltungsschule ein Bescheid.

Berufsschule

Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ist der Auszubildende bei der Berufsschule anzumelden, bei der Verwaltungsfachklassen gebildet sind.

¹⁾ Muster des Antrags s. S. 29.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
 für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte,
 Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung

An die Zuständige Stelle
BVS
Ridlerstraße 75
80339 München

Mit den Anlagen:
Berufsausbildungsvertrag (Kopie)
Ausbildungsplan (Kopie)
Bescheinigung über die Erstuntersuchung (Kopie)
Nachweis über Ausbilderernennung (Kopie bzw. siehe An-
schreiben)

I. Ausbildungsbetrieb

Name	Behörden-Nr.
Straße	Arbeitsamtsbezirk
PLZ/Ort	Zuständige Berufsschule
E-Mail	Regierungsbezirk
Telefon/Fax	Öffentliche Förderung der Ausbildung Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> wenn Ja

II. Personalien des Auszubildenden

Name, Vorname		Ausbildungszeit von/bis (genaues Datum)
Geburtsname	männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>	Probezeit beträgt
Geburtsort	Geburtsort	Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG) erfolgt am
Staatsangehörigkeit		Datum des Ausbildungsvertrags
Anschrift (mit Postleitzahl und Telefonnummer)		
Name des gesetzlichen Vertreters, Anschrift soweit abweichend		

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate

Aufgrund der vorausgegangenen **Erstausbildung**, hier
 schulische Vorbildung
 abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als
 abgebrochene Ausbildung als
 abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss
 als
 wird eine entsprechende Verkürzung beantragt

Vom/von der Auszubildenden zuletzt besuchte allgemeinbildende
 Abschluss: ²⁾ (bitte entspr. Ziffer angeben)
 Schule: ¹⁾ (bitte entspr. Ziffer angeben)

1) 04 Hauptschule 05 Sonderschule 10 Realschule 20 Gymnasium 31 Erweiterte Oberschule	40 Gesamtschule 51 Berufsvorbereitungsjahr 53 Berufsschule 57 Fachoberschule 81 Fachoberschule 90 Sonstige Schule	2) 01 Hauptschulabschluss 02 Qualifizierter Hauptschulabschluss 03 Mittlerer Bildungsabschluss 04 Fachhochschulreife	05 Hochschulreife 06 Hochschulabschluss 07 im Ausland erworbener Abschluss 08 Sonstiger Abschluss 09 Obere Abschluss
---	--	---	--

Vorbildung (Mehrfachnennung möglich)

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung
 betriebliche Qualifizierungsmaßnahme
 Schulisches Berufsgrundbildungsjahr
 Berufsvorbereitungsmaßnahme
 Schulisches Berufsvorbereitungsjahr
 Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsschulabschluss

III. Ausbilder - Ausbildungsberechtigung (Die Meldung an die Rechtsaufsichtsbehörde erfüllt seit 1. Juni 1996 (vgl. Änderung der Übertragungsverordnung vom 19. März 1996 - GVBl. S. 168))

Name, Vorname des Ausbildungsleiters	Art der fachlichen Eignung (bitte ankreuzen)
Dienstbehörde	<input type="checkbox"/> Ausbilderernennungsprüfung <input type="checkbox"/> Meisterprüfung oder gleichgestellte Prüfung (hierzu zählt nicht AL II/gebobener Dienst) <input type="checkbox"/> Befreiung von der Ausbilderernennungsprüfung <input type="checkbox"/> Fortsetzung der Ausbildertätigkeit (Letzter Auszubildende im Ausbildungsjahrgang _____) <input type="checkbox"/> Fortsetzung der Ausbildertätigkeit - Bescheinigung der BVS liegt vor <input type="checkbox"/> Sonstiges
Telefonnummer/E-Mail-Adresse	
Geburtsdatum	

IV. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Maßnahmen (vgl. § 4 Abs. 5 VFAV) mit Ort der Durchführung

V. Sonstiges

1. Es wird bestätigt, dass

a) in der Ausbildungsstätte Vorsorge getroffen ist, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsberufsbild und dem Berufsausbildungsvertrag, insbesondere nach dem beiliegenden **Ausbildungsplan** durchgeführt wird,
 b) die Ausbildungsstätte - ggf. zusammen mit dem im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte - Gewähr dafür bietet, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können,
 c) in der Person des Auszubildenden und des von ihm bestellten Ausbilders keine Gründe liegen, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder anderer einschlägiger Vorschriften entgegenstehen, insbesondere kein Verbot, Jugendliche zu beschäftigen

2. Es wird bestätigt, dass

a) wesentliche Änderungen des Berufsausbildungsvertrages der Bayerischen Verwaltungsschule unverzüglich angezeigt werden müssen,
 b) die Eintragung gelöscht werden muss, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 JArbSchG nicht zur Einsicht vorgelegt wird,
 c) die Eintragung gelöscht werden muss, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen und Eignungsmängel nicht behoben werden können

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden Angaben wird bestätigt. Die von der BVS festgesetzte Gebühr wird nach Erhalt des entsprechenden Bescheides entrichtet.

Ort, Datum
 Die Datenerhebung erfolgt aufgrund des Berufsbildungsgesetzes

Unterschrift, Stempel

1.5 Zuständigkeiten im Ausbildungsberuf

Grundlagen für die Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte ergibt sich grundsätzlich aus § 73 Abs. 2 BBiG i. V. mit dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG)¹⁾ und der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV)²⁾. Im Folgenden soll ein Überblick auch für weitere Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes über die zuständigen Stellen gegeben werden:



Zuständigkeit?

¹⁾ Siehe Teil 2.3

²⁾ Siehe Teil 2.4

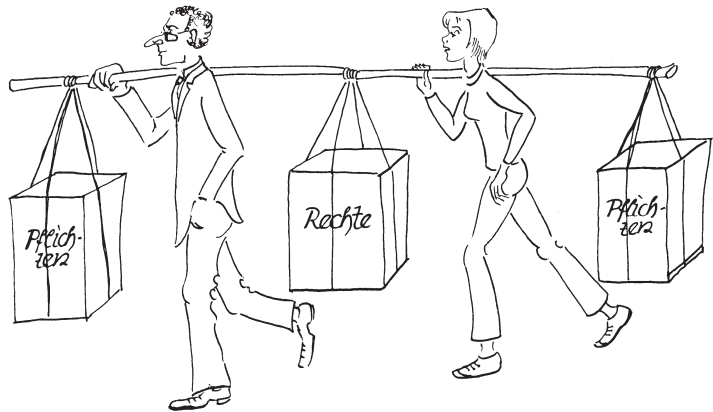
Übersicht über Zuständigkeiten für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes
(die ganz oder zum Teil der Bayerischen Verwaltungsschule als zuständiger Stelle übertragen sind)

Aufgabe nach BBIG	Verwaltungs-fachange-stelle(r)	Kaufmann/ Kauffrau für Büro-management*)	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik ... Abwassertechnik ... Kreislauf- und Abfallwirtschaft ... Rohr-, Kanal- u. Industriereserve	Fachange-stelle(r) für Bäder-betriebe	Straßenwärter(in)	Andere Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes
Überwachung der Eignung des Ausbildenden, des Ausbilders, der Ausbildungsstätte (§ 32 BBIG)					Regierungen bzw. Autobahndirektionen und Rechtsaufsichtsbehörden	Rechtsaufsichtsbehörden
Untersuchung des Einstellens und Ausbildens (§ 33 BBIG)					Regierungen bzw. Autobahndirektionen und Rechtsaufsichtsbehörden	Rechtsaufsichtsbehörden
Abklärung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2 BBIG)					Regierungen bzw. Autobahndirektionen und Rechtsaufsichtsbehörden	Rechtsaufsichtsbehörden
Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 Abs. 1 BBIG)					Regierungen bzw. Autobahndirektionen und Rechtsaufsichtsbehörden	Rechtsaufsichtsbehörden
Errichtung von Prüfungsausschüssen (§ 39 Abs. 1, § 40 Abs. 3 BBIG)					Autobahndirektion Nordbayern	Bayerisches Staatsministerium des Innern (StMI)
Berufung der Mitglieder					StMI	StMI
Zulassung z. Abschlussprüfung (§ 46 BBIG)					Ausbildende Stelle	Ausbildende Stelle
Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen (§§ 48 und 37 Abs. 1 BBIG)					StMI	StMI
Erlaß von Prüfungsordnungen (§ 47 BBIG)					StMI	StMI
Regelungsbefugnis für die Durchführung der Berufsausbildung (§ 9 BBIG)					Ausbildende Stelle	Ausbildende Stelle
Überwachung der Berufsausbildung, Bestellen von Ausbildungsberatern (§ 76 Abs. 1 BBIG)					Regierungen bzw. Autobahndirektionen und Rechtsaufsichtsbehörden	Rechtsaufsichtsbehörden
Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§§ 54, 56 Abs. 1 BBIG)					StMI	StMI
Durchführung von Umschulungsprüfungen (§§ 59, 62 BBIG)					StMI	StMI
Errichtung des Berufsbildungsausschusses (§ 77 Abs. 1 BBIG)					BVS	BVS
Wahrnehmung der Zuständigkeit nach AEO					BVS	BVS

Bayerische Verwaltungsschule (BVS)

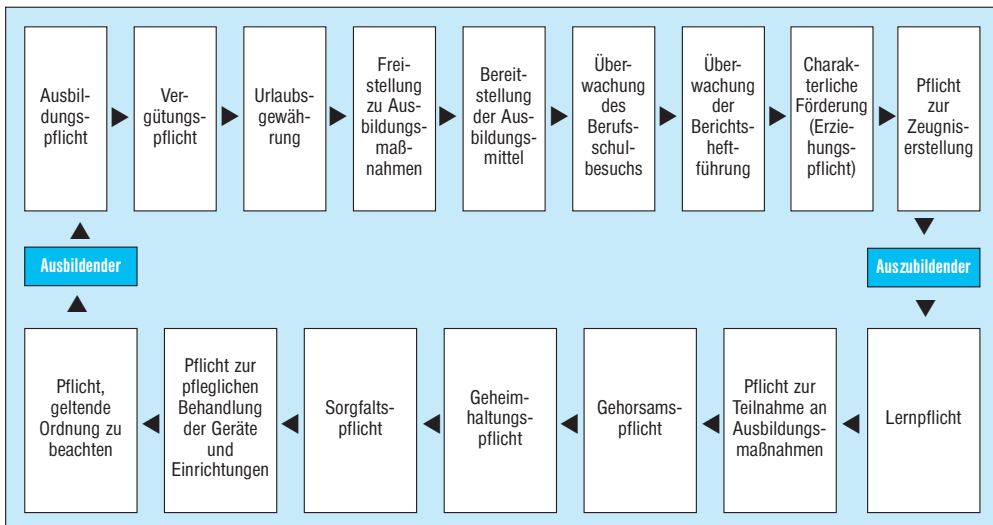
*) Soweit die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, ist die BVS in Bayern zuständige Stelle.

2 Welche Pflichten hat der Auszubildende?



2.1 Übersicht über die Pflichten des Auszubildenden und des Auszubildenden

Die Pflichten des Auszubildenden und des Auszubildenden



2.2 Ausbildungspflicht

Die herausragende Verpflichtung eines Ausbildenden aus einem Berufsausbildungsvertrag ist die Ausbildungspflicht (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG).

Sie bedeutet, dass der Ausbildende dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln muss, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind. Das heißt aber auch, dass dem Auszubildenden keine Tätigkeiten übertragen werden dürfen, die dem Ausbildungszweck nicht dienen oder seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind (vgl. § 14 Abs. 2 BBiG).

Erreichen des Ausbildungsziels

Es ist zum Beispiel unzulässig:

- eine Auszubildende über einen längeren Zeitraum als Schreibkraft einzusetzen,
- einen Auszubildenden sechs Monate lang am Schalter des Einwohnermeldeamtes einzusetzen,
- ständige Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu übertragen,
- eine Sachbearbeitertätigkeit zu übertragen (außer zu Ausbildungszwecken).

Eine Verletzung dieser Verpflichtung kann zum Schadensersatz führen (vgl. BAG-Urteil vom 16.06.1976 in apf 1977, 81). Sie stellt aber auch eine Ordnungswidrigkeit i. S. des § 102 Abs. 1 Nr. 3 BBiG dar.

Beispiel:

Ein Auszubildender besteht die Abschlussprüfung nicht, weil er im Fach Personalwesen ungenügende Leistungen erbringt. Er weist nach, dass er im Personalwesen vom Ausbildenden nicht ausgebildet wurde. Das kann zum Schadensersatz durch den Ausbildenden führen.

2.3 Ausbildungsmittel

Der Ausbildende muss dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel **kostenlos** zur Verfügung stellen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

Das sind nicht nur PC und Schreibmaterial, sondern im gegebenen Ausbildungsberuf auch die zur Ausbildung, Prüfung und zur Prüfungsvorbereitung notwendigen Gesetzestexte und Lernmittel also

VSV und Lernmittel

- **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV, Grundwerk (Preis: zzt. 74,- Euro) und die Ergänzungslieferungen (Richard Boorberg Verlag, München)**



- **Lehrbücher der Bayerischen Verwaltungsschule**



Die genannten Ausbildungsmittel (die VSV ist auch für die Prüfung zugelassenes Hilfsmittel) müssen dem Auszubildenden während der gesamten Berufsausbildung zur Verfügung stehen. Der Auszubildende muss mit den Gesetzestexten und Lernmitteln arbeiten können, d.h. er muss auch die zulässigen Erläuterungen und Verweisungen anbringen dürfen.

Kostentragung für die Ausbildungsmittel

Es ist allerdings nicht erforderlich, dass diese Ausbildungsmittel in das Eigentum des Auszubildenden übergehen.

2.4 Kostenersatz bei Berufsschulbesuch

Fahrtkosten zur Berufsschule

Die Entschädigung für Fahrten zum Unterricht regelt § 10 TVAöD – BT BBiG – sowie das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) i. d. F. der Bek. vom 31.05.2000 (GVBI S. 455), zuletzt geändert durch VO vom 22.07.2014 (GVBI S. 286).

Kostenersatz für auswärtige Unterbringung

In den Fällen, in denen Auszubildende zum Zwecke des Berufsschulbesuchs auswärtig untergebracht werden müssen, werden ihnen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, abzüglich eines angemessenen Eigenanteils, ersetzt (Art. 20 Abs. 1 i. V. mit Art. 10 Abs. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – i. d. F. der Bek. vom 31.05.2000 (GVBI S. 455), zuletzt geändert durch G vom 23.05.2014 (GVBI S. 190).

Wann ist nun die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule notwendig?

Das ist dann der Fall, wenn dem Schüler an aufeinander folgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr vom Sitz der Berufsschule zu seinem Wohnort nicht zugemutet werden kann.

Diese Unzumutbarkeit ist dann gegeben,

- wenn der Schüler bei Benützung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel mehr als zwölf Stunden vom Wohnort abwesend ist oder

- wenn die Fahrzeit vom Wohnsitz zum Sitz der Berufsschule mehr als drei Stunden beträgt.

Der Schüler muss wegen häuslicher Ersparnis einen Eigenanteil von 1,10 Euro für das Frühstück und je 2,- Euro für Mittag- und Abendessen selbst tragen.

Die erstattungsfähigen Kosten werden von dem für die Berufsschule zuständigen Aufwandsträger ersetzt.

Das Nähere ist in der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23.01.1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2014 (GVBl S. 274).

2.5 Berichtsheft

Führung des Berichtshefts

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 BBiG i. V. mit § 6 VFAV muss der Auszubildende ein Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) führen, wozu ihn der Auszubildende anzuhalten hat. Die Führung des Berichtshefts steht im Interesse sowohl des Auszubildenden als auch des Auszubildenden. Der Auszubildende, vertreten durch den Ausbildungsleiter oder Personalchef, kann sich dadurch Gewissheit verschaffen, dass der Auszubildende entsprechend der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtung ordnungsgemäß ausgebildet hat.

Dem Auszubildenden dient das Berichtsheft als Überblick über seine gesamte Ausbildung, als Kontrolle der betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, als Wiederholung von Lernschwerpunkten und nicht zuletzt als Übungsmittel, systematisch zu arbeiten. Außerdem ist die Führung des Berichtshefts Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

2.6 Freistellung

Freistellung des Auszubildenden

Nach § 15 BBiG (s. a. § 10 Abs. 1 JArbSchG) muss der Auszubildende den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an außerbetrieblichen Maßnahmen (z. B. Besuch der Lehrgänge der BVS) freistellen. Die Ausbildungsvergütung darf deswegen nicht gekürzt werden; eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist untersagt.

Muster

B E R I C H T S H E F T

für

Stiebel Monika 01.02.1997
 Name Vorname Geburtsdatum

Stadt Neuberg
 Ausbildungsbehörde

Berufsausbildung zum „Verwaltungsfachangestellten, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung“

Das Berichtsheft ist vom Auszubildenden fortlaufend und gewissenhaft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Ausbildungsleiter hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen (siehe § 6 VFAV). Beim Wechsel der Ausbildungsstelle bzw. des Sachgebietes hat der Auszubildende diesen Nachweis zu unterzeichnen und unmittelbar dem Ausbildungsleiter zur Kenntnis vorzulegen.

Ausbildungsstelle (Behörde/Amt)	Sachgebiet, dem der Auszubildende zugeteilt ist und Name des Ausbilders	Zeitdauer von – bis	Art der Tätigkeit und Zusammenfassung der vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten
Personalamt	Personalwesen Maier	10.02.2014 21.02.2014	Bestätigung zur Vorlage beim Stadtbad ausgestellt. Briefe nach Vorgabe geschrieben; Beihilfebetrag für Pensionisten mit Auszahlungsanordnungen zur Zahlung angewiesen. Eingehende Post gestempelt und verteilt; am Telefon Auskunft erteilt, z. B. über Urlaub usw. Alle für das Haushaltsjahr 2013 veranschlagten Mittel für Beamtenbezüge aufaddiert und jede einzelne Haushaltsstelle prozentual berechnet. Aus den Mittelanforderungszetteln die einzelnen Haushaltsstellen der Versorgungsbezüge, Ersätze und Umlage herausortiert und diese kalkuliert und auf die Mittelanforderungszettel für das Kämmereiamt übertragen. Unfallanzeige geschrieben.

Kennntnis genommen:

25.02.2014



Datum, Unterschrift des Auszubildenden

25.02.2014



Datum, Unterschrift des Ausbildungsleiters

2.7 Charakterliche Förderung – Schutz des Auszubildenden

Erziehungspflicht

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 BBiG hat der Ausbildende dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert wird, d. h. der Ausbildende muss positiv auf seine seelisch-geistige Entwicklung Einfluss nehmen. Neben der Ausbildungspflicht hat der Ausbildende also noch eine Erziehungspflicht.

Daneben muss der Ausbildende den Auszubildenden vor sittlicher und körperlicher Gefährdung schützen (vgl. §§ 22 ff., 28 ff., 32 ff. JArbSchG).



2.8 Zeugnis

Ausstellung eines Zeugnisses

Der Ausbildende muss dem Auszubildenden bei Beendigung der Berufsausbildung ein Zeugnis ausstellen (§ 16 BBiG). Es spielt dabei keine Rolle aus welchem Grund das Berufsausbildungsverhältnis beendet wird. Das Zeugnis wird nicht durch das Zeugnis der Berufsschule oder durch das Zeugnis über die Abschlussprüfung ersetzt.

Auf Verlangen des Auszubildenden muss der Ausbildende ein sog. qualifiziertes Zeugnis ausstellen, das Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten enthalten muss (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

Beispiel für ein qualifiziertes Zeugnis:

Zeugnis

Frau Eva Klug, geb. 15.06.1995 wurde von der Gemeinde Weisenham, Landkreis Geistfeld, in der Zeit vom 01.09.2011–18.08.2014 im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung ausgebildet. Sie hat alle nach dem Ausbildungsplan vorgesehenen Sachgebiete durchlaufen.

Gegenstand der Ausbildung war die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten insbesondere auf folgenden Gebieten:

Grundbegriffe des allgemeinen Verwaltungsrechts, Kommunalrecht, Personalwesen, Sozialhilfe, öffentliches Sicherheits- und Polizeirecht, Behördenorganisation, Verwaltungstechnik mit EDV sowie Grundzüge der Verwaltungsbetriebswirtschaft und Wirtschafts- und Haushaltsführung. Die praktische Ausbildung erstreckte sich dabei insbesondere auf das Bearbeiten von Rechts- und Verwaltungsvorgängen, Führen von Schriftwechsel, Ausfertigen von Zahlungsanweisungen und Führen von Nachweisen. Besonderer Wert wurde auf das richtige Verhalten im Umgang mit dem Bürger gelegt.

Eva Klug konnte dank ihrer guten Auffassungsgabe in kurzer Zeit mit den Ausbildungsinhalten vertraut gemacht werden. Sie führte die ihr übertragenen Tätigkeiten zur vollen Zufriedenheit des Ausbilders aus und zeigte dabei, dass sie die Fähigkeit besitzt, gründlich und zielstrebig zu arbeiten. Sie war bei allen Mitarbeitern anerkannt und beliebt. Ihr Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Bürgern war stets höflich und zuvorkommend.

Das Ausbildungsverhältnis endete mit Bestehen der Abschlussprüfung.

Wir wünschen Eva Klug viel Erfolg in ihrem beruflichen Werdegang.

Simon Denker
Erster Bürgermeister
Weisenham, 18.08.2014

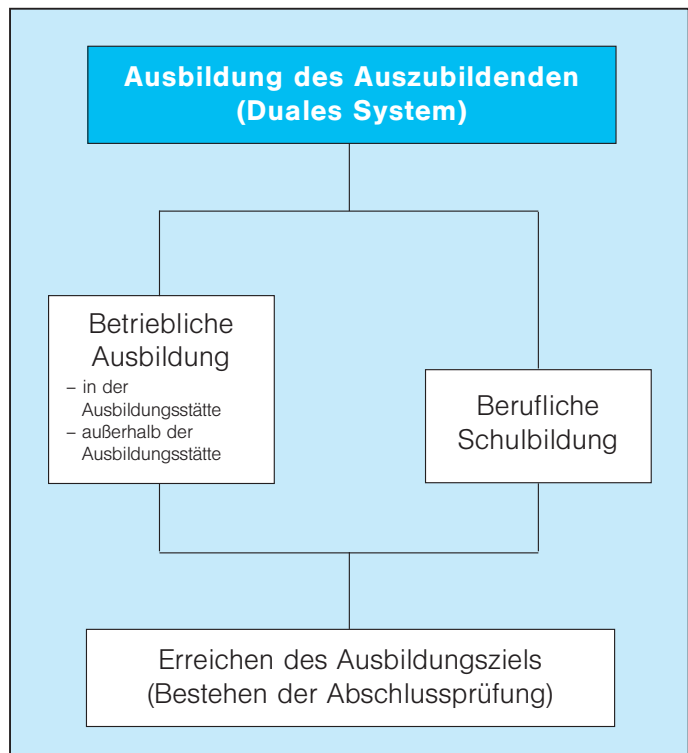
3 Welche Ausbildungsmaßnahmen gibt es im dualen System?

3.1 Allgemeines

Wie unten dargestellt, vollzieht sich die Berufsausbildung in zwei parallelen Bahnen – im sog. dualen System.

Vorteil des dualen Systems

Es ist durch das Nebeneinander von schulischer und betrieblicher Ausbildung gekennzeichnet. Der Vorteil dieses Systems liegt darin, dass neben dem berufsspezifischen Grundwissen und den entsprechenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten auch berufsfeldübergreifende Kenntnisse (durch die Berufsschule) vermittelt werden. Dazu ist es u. a. erforderlich, dass theoretische und praktische Ausbildung aufeinander abgestimmt werden um sich so zu ergänzen.



3.2 Die schulische Ausbildung

Die allgemeine Schulpflicht dauert grundsätzlich zwölf Schuljahre (Art. 35 Abs. 2 BayEUG¹⁾). Sie wird u. a. erfüllt durch den Besuch der Grundschule, Mittelschule, der Berufsschule, der Realschule und des Gymnasiums (Art. 36 BayEUG).

Schulpflicht

Die Berufsschulpflicht beginnt nach Art. 39 Abs. 1 BayEUG nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule (Art. 38 BayEUG).

Die Mehrzahl der in Bayern von kommunalen Arbeitgebern eingestellten Auszubildenden hat den mittleren Schulabschluss in Form des erfolgreichen Besuchs der Realschule. Diese Auszubildenden sind aufgrund des Art. 39 Abs. 2 BayEUG bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem sie das 21. Lebensjahr beenden.

Auszubildende, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sind gem. Art. 40 Abs. 1 BayEUG zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden müssen den Besuch der Berufsschule gestatten.

Empfehlung des Berufsschulbesuches

Ungeachtet dieser Regelung sei hier jedoch darauf hingewiesen, dass allen Auszubildenden im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung dringend empfohlen wird, während ihres Ausbildungsverhältnisses die Berufsschule zu besuchen. Der Grund hierfür liegt darin, dass der in der Berufsschule vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist, auch Prüfungsgegenstand in der Abschlussprüfung ist. Außerdem baut die Bayerische Verwaltungsschule in ihren Lehrgängen auch auf den in der Berufsschule vermittelten Kenntnissen und Fertigkeiten auf.

Der Auszubildende kann den Auszubildenden, der nicht berufsschulpflichtig ist, über den Berufsausbildungsvertrag verpflichten, die Berufsschule zu besuchen.

¹⁾ Siehe Teil 2.8

3.3 Die betriebliche Ausbildung

3.3.1 Inhalte aufgrund der Ausbildungsverordnung¹⁾

Fachrichtungen

Die VFAV sieht im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter folgende Fachrichtungen vor:

- Bundesverwaltung
- Landesverwaltung
- Kommunalverwaltung
- Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern
- Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

In den **ersten beiden Ausbildungsjahren** werden in allen Fachrichtungen gleiche Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, nämlich

Betriebliche Ausbildungsgegenstände

1. Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.4 Umweltschutz;
2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe;
3. Informations- und Kommunikationssysteme;
4. Kommunikation und Kooperation;
5. Verwaltungsbetriebswirtschaft:
 - 5.1 Betriebliche Organisation,
 - 5.2 Haushaltswesen,
 - 5.3 Rechnungswesen,
 - 5.4 Beschaffung;
6. Personalwesen;
7. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren.

¹⁾ Siehe Teil 2.5

Im **dritten Ausbildungsjahr** schreibt die VFAV jeweils gesonderte Mindestinhalte vor. Die Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung wurden in Bayern durch Verordnung vom 22.07.1999 (GVBl 349, BayRS 800-21-24-I) zusammengefasst¹⁾; der Gegenstand der Berufsausbildung wurde konkretisiert und in einem Ausbildungsrahmenplan für das dritte Ausbildungsjahr präzisiert.

Fachrichtung

Es sind dies Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Teilen des Ausbildungsberufsbildes:

1. Fallbezogene Rechtsanwendung,
2. Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts
(Leistungs- und Eingriffsverwaltung, das sind zzt. folgende Lehrgebiete: Soziale Sicherung, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung),
3. Kommunalrecht.

3.3.2 Ausbildungsplan

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG hat der Auszubildende u. a. dafür zu sorgen, dass die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Dies geschieht durch die Aufstellung eines individuellen, d. h. auf die Ausbildungsstätte zugeschnittenen Ausbildungsplans; er ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages²⁾. Dieser Ausbildungsplan muss wiederum der Ausbildungsordnung (also der VFAV) und dem Ausbildungsrahmenplan entsprechen. Die betriebliche Ausbildung innerhalb der Ausbildungshalbjahre kann weitgehend flexibel gestaltet werden. Begrenzungen bestehen jedoch hinsichtlich der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung. Außerdem ist dabei zu beachten, dass überschaubare Ausbildungsblöcke angeboten werden, und dass die betriebliche Ausbildung auf die schulischen (Berufsschule) und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Lehrgänge der Bayerischen Verwaltungsschule) abgestimmt wird. Hier sei auch darauf hinge-

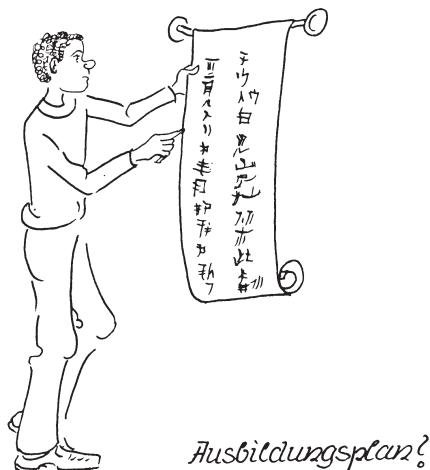
Planmäßige Ausbildung

¹⁾ Vgl. Teil 2.6

²⁾ Vgl. auch Seite 18 ff.

wiesen, dass der gesamte Komplex der mit dem Ausbildungsplan zusammenhängenden Probleme in den **Ausbilder-Eignungs-Lehrgängen** der Bayerischen Verwaltungsschule behandelt wird.¹⁾

Der im **Teil 2** abgedruckte **Ausbildungsplan**²⁾ soll ein Vorschlag sein, der allerdings nicht alle Gegebenheiten einer Ausbildungsstätte berücksichtigen kann. Er dient jedoch als Grundlage für die Aufstellung des individuellen Ausbildungsplans.



3.4 Außer- und überbetriebliche Ausbildung

3.4.1 Außerbetriebliche Ausbildung

Maßnahmen der außerbetrieblichen Ausbildung

Außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen kommen in der Praxis dann in Betracht, wenn der Auszubildende bestimmte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in seiner Ausbildungsstätte nicht vermitteln kann (vgl. § 27 Abs. 2 BBiG) und deshalb die Eignung als Ausbildungsstätte gefährdet wäre.

Beispiel:

Eine Gemeinde kann im Fach „Sozialhilfe“ die nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht vermitteln. Aus diesem Grunde

¹⁾ Siehe Teil 2.11

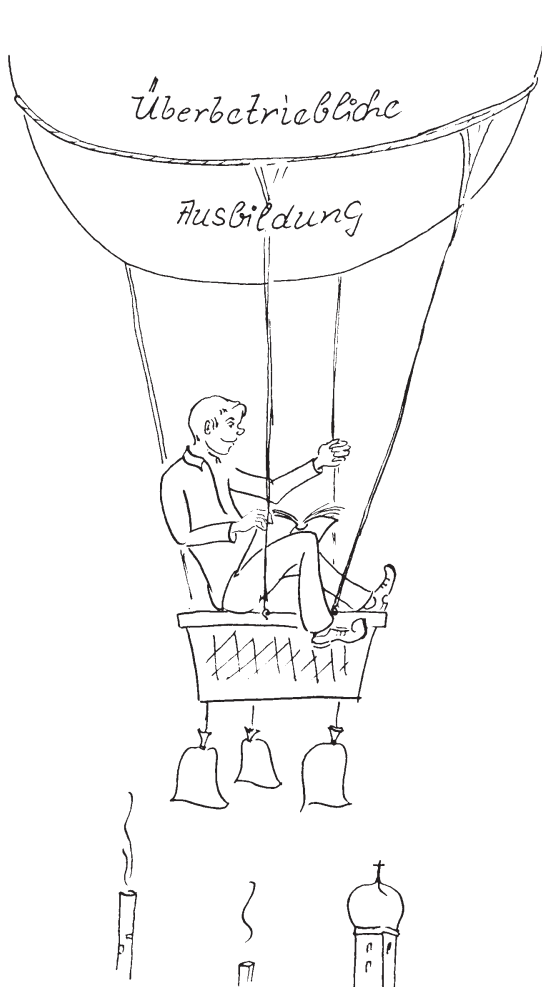
²⁾ Siehe Teil 2.14

wird der Auszubildende für die Dauer von drei Monaten in der Sozialverwaltung eines Landratsamts ausgebildet.

Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBiG sieht die VFAV nicht vor.

3.4.2 Überbetriebliche Ausbildung

Die außerhalb der Ausbildungsstätte betriebene Ausbildung kann auch durch sog. **überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen** vermittelt werden. Für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten sieht § 5 der VFAV vor, dass die dienstbegleitende Unterweisung auch in geeigneten



*Unterricht bei der
Bayerischen
Verwaltungsschule*

Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann. Der bei der Bayerischen Verwaltungsschule gebildete Berufsbildungsausschuss hat die Bayerische Verwaltungsschule als solche Einrichtung bezeichnet. Entsprechend einer Empfehlung dieses Berufsbildungsausschusses bietet die Bayerische Verwaltungsschule parallel zum Berufsschulunterricht und zur betrieblichen Ausbildung eine überbetriebliche Ausbildung von 540 Unterrichtsstunden an (Näheres darüber vgl. Teil 1.4). Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans müssen die über- und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden, d. h. die innerbetriebliche Ausbildung sollte so weit wie möglich auf diese Maßnahmen abgestimmt sein.

3.5 Ausbildungsberater¹⁾

Nach § 76 Abs. 1 BBiG muss die zuständige Stelle zur Überwachung und Förderung der Berufsausbildung Berater bestellen. In Bayern wurden bei verschiedenen Behörden (z. B. kreisfreien Städten, Rechtsaufsichtsbehörden) Ausbildungsberater bestellt. Die Bayerische Verwaltungsschule plant derzeit konkrete Strukturen.

Die Ausbildungsberater überwachen und fördern die Berufsausbildung.

*Aufgaben der
Ausbildungsberater*

Zu diesem Zweck müssen sie

- sich bei den Auszubildenden über die konkrete Situation des Auszubildenden informieren,
- die Eignung der Ausbildungsstätte prüfen,
- Ratschläge für die Durchführung der Berufsausbildung geben
- und allgemein den Vertragspartnern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Auszubildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung verpflichtet, die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten (vgl. § 76 Abs. 2 BBiG).

¹⁾ vgl. „Bestellung von Ausbildungsberatern nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)“ (alte Fassung) in Teil 2.13

4 Wie sieht der Ausbildungslehrgang der Bayerischen Verwaltungsschule aus?

4.1 Allgemeines

Der Lehrgang der Bayerischen Verwaltungsschule hat den Zweck, die Auszubildenden sowohl in den Fachgebieten der rein betrieblichen Ausbildung, als auch in den Lehrfächern, die auch in der Berufsschule gelehrt werden, auf die Prüfung vorzubereiten. Dabei wird der gesamte Lehrstoff praxisbezogen eingeübt und wiederholt. Schwierigkeiten, die aufgrund der z. T. gleichartigen Fächer auftauchen, werden durch Abstimmung mit den Berufsschulen weitgehend beseitigt. Die Einheitlichkeit der Stoffvermittlung wird durch die Herausgabe von Lehrbüchern für beide Schulgattungen erreicht.

Anfang eines Jahres werden die überbetrieblichen Lehrgänge für die dreijährige Ausbildung im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Homepage der BVS ausgeschrieben. Die Auszubildenden melden ihre Auszubildenden zunächst schriftlich bis spätestens Mitte Mai an (Voranmeldung) und erhalten die entsprechenden Formblätter übersandt.

4.2 Dauer der Lehrgänge

Die Lehrgänge der Bayerischen Verwaltungsschule umfassen 540 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten). Sie werden in unterschiedlichen Blöcken (1 – 3 Wochen) angeboten. Die Zeiträume schließen sich grundsätzlich unmittelbar an die Berufsschulblöcke an, damit die im Berufsschulunterricht vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten bei den Auszubildenden möglichst noch präsent sind und sofort vertieft und gefestigt werden können. Für die betriebspraktische Ausbildung verbleibt bei dieser Strukturierung mehr als die Hälfte der gesamten Ausbildungszeit, wobei der Urlaub schon berücksichtigt ist.

Berufsschulunterricht und Lehrgänge der Bayerischen Verwaltungsschule wurden so koordiniert, dass der Lehrstoff möglichst nicht zweimal von verschiedenen Ausbildungseinrichtungen geboten wird.

*Lehrgänge der
Bayerischen
Verwaltungsschule*

Die Lehrplanrichtlinien für die **Berufsschulen** sehen für das Berufsbild die Vermittlung der Lerninhalte in Lernfeldern vor. Die Stoffgliederungspläne der Bayerischen Verwaltungsschule enthalten im Vollzug der Rahmenpläne praxisorientierte Ausbildungseinheiten, in denen insbesondere handlungsorientierte Elemente im Vordergrund stehen. Dabei werden auch fächerübergreifende Einheiten betont.

Koordination der Ausbildung

Eine zeitliche Überschneidung mit dem Berufsschulunterricht ist ausgeschlossen. Auf diese Weise wird erreicht, dass sich die Auszubildenden während der zeitlichen Zuordnung zu den Blöcken voll auf die jeweilige Ausbildungssituation konzentrieren können.

Die Übersicht auf Seite 49 zeigt die zeitliche Abfolge des Berufsschulunterrichts und des Unterrichts der Bayerischen Verwaltungsschule.

4.3 Lehrgebiete

Lehrplan

Bei der Aufstellung des Lehrplans der BVS wurden vor allem die Prüfungsgebiete und die nach der VFAV für die betriebliche Ausbildung vorgesehenen Fachbereiche berücksichtigt. Es wäre der gesamten Ausbildung förderlich, wenn Ausbildungsmaßnahmen in der betrieblichen Ausbildung auf diesen Lehrplan abgestellt würden. Zusätzlich wurden zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung die Lehrgebiete aus den Lehrplanrichtlinien für die Berufsschulen aufgenommen, die für die Berufsausbildung wesentlich sind, wie z. B. Bürgerliches Recht und Staatsrecht. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem abgedruckten Stoffverteilungsplan/Lehrplan auf Seite 50.

BAYERISCHE VERWALTUNGSSCHULE
- Ausbildung und Prüfung -

STAND: Februar 2014
Änderungen vorbehalten

ZEITLICHE GLIEDERUNG DER AUSBILDUNG

in der Berufsschule, in der Bayerischen Verwaltungsschule
und beim Auszubildenden (betriebliche Ausbildung)

2014/2017

	September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	
1. Ausbildungsjahr 2014/2015			03.11. - 23.12. Berufsschule		05.01. - 23.01. (1. VL) 1. Phase BVS 26.01. - 13.02. (1. VL) 2. Phase BVS				13.04. - 22.05. Berufsschule	08.05. - 26.05. (2. VL) 1. Phase BVS	26.05. - 17.07. (2. VL) 2. Phase BVS		
2. Ausbildungsjahr 2015/2016					07.01. - 05.02. Berufsschule		ZP →			30.05. - 29.07. Berufsschule		01.08. - 12.08. (4. VL) BVS	
3. Ausbildungsjahr 2016/2017	13.09. - 28.10. Berufsschule	07.11. - 25.11. (5. VL) BVS	in Klasse eine Woche handlungs- orientierte Projekte										

☐ = Betriebliche Ausbildung

☐ = Bayerische Verwaltungsschule

☐ = Berufsschule

☐ = Berufsschule (während der Schulferien
praktische Berufsausbildung)

Stoffverteilungsplan
für die Auszubildenden
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte
Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern
und Kommunalverwaltung

(ab Ausbildungslehrgang VFA-K 2014/2017)

Lfd Nr.	Lehrgebiete	Unterrichts- stunden	1.VL	2.VL	3.VL	4.VL	5.VL	Projekt- woche	6.VL	Ab- schl.
1	Allgemeine Einweisung	2	2							
2	Einführung in das Recht und Rechtsanwendung	20	20							
3	Verwaltungstechnik	22	12	10						
4	Verwaltungsorganisation	22	10	12						
5	Berufsausbildung im öffentlichen Dienst	14	10	4						
6	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	38	14	12	12					
7	Personalwesen	50			14	14	10		4	8
8	Kommunalrecht	46			10	12	10		6	8
9	Allgem. Verwaltungsrecht u. Verwaltungsverfahren	48			10	14	10		6	8
10	Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	16							8	8
11	BGB in der täglichen Verwaltungsarbeit	20		12					4	4
12	Staatsrecht als Grundlage rechtsstaatlicher Verwaltungsarbeit	20		12					4	4
13	Sozialhilfe	24					16		8	
14	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	24					16		8	
15	Handlungsorientierte Projekte	114	16 ¹⁾	16 ²⁾	8 ³⁾	8 ⁴⁾	16 ⁵⁾	30 ⁶⁾		20 ⁷⁾
16	Klausuren	60	6	12	6	12	12		12	
	Gesamt	540	90	90	60	60	90	30	60	60

- 1) Schwerpunkte Kommunikation und Kooperation
- 2) Beschaffung/HKR
- 3) Staatsrecht/BGB
- 4) Personalwesen
- 5) Kommunalrecht
- 6) umfassend
- 7) Prüfungsvorbereitung praktische Prüfung

In alle handlungsorientierten Projekte werden nach Möglichkeit betriebswirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Elemente eingebaut.

4.4 Lernmittel

Jedem Auszubildenden müssen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG die für die Ausbildung notwendigen Ausbildungsmittel **kostenlos** zur Verfügung gestellt werden¹⁾.

Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung stellt die Bayerische Verwaltungsschule 20 Aufsichtsarbeiten (Klausuren) verteilt auf alle Voll-Lehrgänge. Dabei finden die Prüfungsgebiete besondere Berücksichtigung. Diese Aufsichtsarbeiten haben den Zweck, die Auszubildenden mit der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten unter prüfungsmäßigen Voraussetzungen (Zeitvorgabe, Verwendung der erlaubten Hilfsmittel) vertraut zu machen. Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird vom Mitschreiben und Ergebnis dieser Arbeiten jedoch **nicht** berührt. Die Klausuren werden in der Regel während der Voll-Lehrgänge bearbeitet, korrigiert, bewertet und besprochen.

Aufsichtsarbeiten

4.5 Kosten

Die Kosten für Lehrgänge und Prüfungen setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten und Gebühren

– Eintragungsgebühr	90,- Euro
– Lehrgangsgebühren (einschl. der Lernmittel, ohne VSV)	4.650,- Euro
– Gebühren für Unterkunft und Verpflegung	6.110,- Euro
– Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfung	440,- Euro

Das ergibt Gesamtkosten von 11.290,- Euro (vgl. dazu Gebührensatzung der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS), Bek. der BVS vom 24.03.2004, StAnz. Nr. 14/2004) zuletzt geändert vgl. Staatsanzeiger Nr. 31/2014 v. 01.08.2014.

¹⁾ Siehe auch Seite 33

5 Welchen Prüfungen muss sich der Auszubildende unterziehen?

5.1 Allgemeines

Die Bayerische Verwaltungsschule ist die für die Durchführung der Prüfungen zuständige Stelle. Zu diesem Zweck wurden u. a. ein Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen gebildet¹⁾.

5.2 Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung

Nach § 48 BBiG und § 7 VFAV ist in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes und erstreckt sich über 180 Minuten. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. Der Prüfungsstoff bezieht sich sowohl auf die im ersten Ausbildungsjahr in der betrieblichen Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten – dazu gehört auch der in den beiden ersten Voll-Lehrgängen der Bayerischen Verwaltungsschule dargebotene Lehrstoff – als auch auf den Lehrstoff des ersten Berufsschuljahres, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Im Einzelnen kann sich die Zwischenprüfung demnach auf folgende Fächer der betrieblichen Ausbildung (= Ausbildung am Arbeitsplatz und durch die Bayerische Verwaltungsschule) erstrecken:

- Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe
- Haushaltswesen und Beschaffung
- Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Zwischenprüfung umfasst diese Prüfungsgebiete im Rahmen von zwei Aufgaben à 90 Minuten.

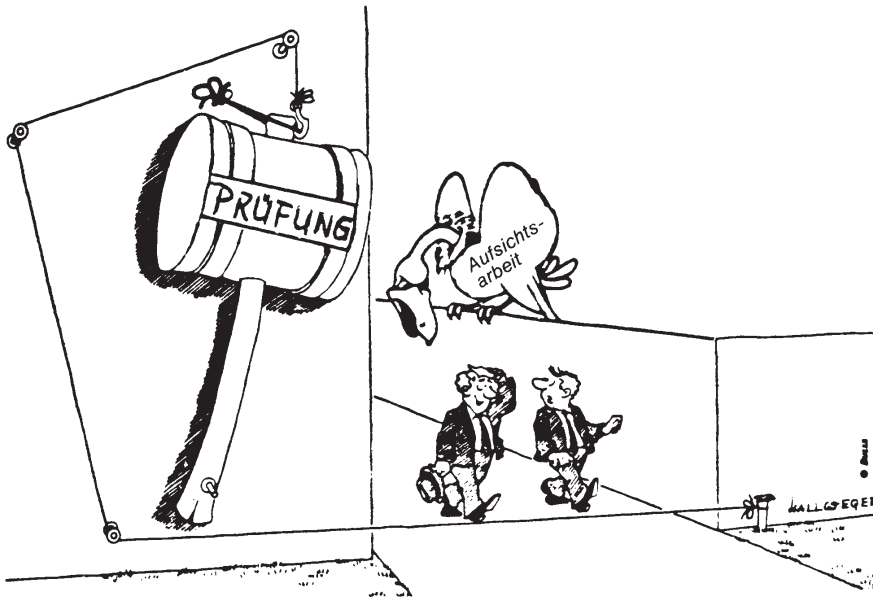
Anlässlich der Meldung zu den Voll-Lehrgängen der Bayerischen Verwaltungsschule werden die Auszubildenden gleichzeitig zur Zwischenprüfung angemeldet.

¹⁾ Siehe Teil 2.9

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat **keinen Einfluss auf die Zulassung zur Abschlussprüfung** oder auf die Prüfung selbst. Die Teilnahme (nicht das Bestehen) an der Zwischenprüfung ist lediglich Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Allerdings sollen vom Ausbildenden und vom Auszubildenden aus den Ergebnissen der Zwischenprüfung die für die weitere Ausbildung notwendigen Folgerungen gezogen werden, z. B. die Intensivierung der Ausbildung in einem Gebiet, in dem der Auszubildende schlecht abgeschnitten hat.

*Bedeutung der
Zwischenprüfung*

5.3 Abschlussprüfung



Bin ich froh, dass wir da vorbeigekommen sind ... !"

5.3.1 Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung sind in den §§ 43 und 45 BBiG geregelt.

Die Zulassung der Auszubildenden, die ein Berufsausbildungsverhältnis durchlaufen haben, richtet sich nach § 43 Abs. 1 BBiG. Demnach müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Ausbildungszeit (also i. d. R. drei Jahre) muss zurückgelegt sein, es sei denn, die Ausbildungszeit endet nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin
- der Auszubildende muss an der Zwischenprüfung teilgenommen haben
- das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) muss geführt sein
- das Ausbildungsverhältnis muss in das Berufsausbildungsverzeichnis (vgl. §§ 34 ff. BBiG) eingetragen sein.

Nach § 45 Abs. 1 BBiG kann der Auszubildende vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG müssen selbstverständlich auch in einem solchen Fall vorliegen.

Neben den Auszubildenden können nach § 45 Abs. 2 BBiG auch Personen zur Abschlussprüfung für den Verwaltungsfachangestellten zugelassen werden, die mindestens viereinhalb Jahre in der öffentlichen Verwaltung tätig gewesen sind. Zur Abschlussprüfung sind auch Personen zuzulassen, die in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung ausgebildet worden sind, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, also z. B. dem Verwaltungsfachangestellten entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

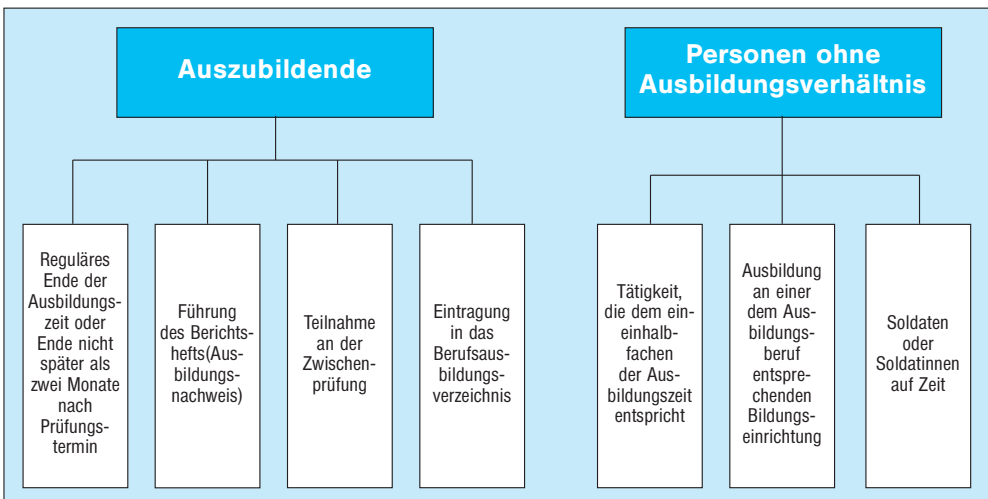
Zulassung
„Externer“

Beispiel:

In Bayern bieten z. Z. die Berufsförderungswerke München, Nürnberg und Würzburg zweijährige Umschulungsmaßnahmen zum/zur Verwaltungsfachangestellten an. Da diese Maßnahmen der VFA-K-Ausbildung entsprechen, werden die Teilnehmer auch zur Abschlussprüfung zugelassen.

Außerdem sind Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen gem. § 45 Abs. 3 BBiG zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn der

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung

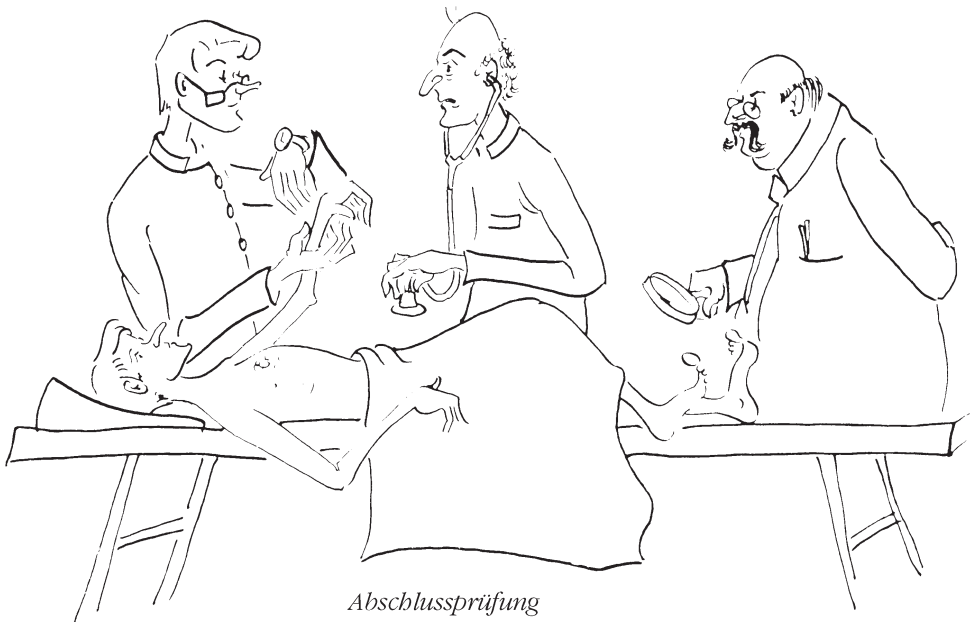


Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung rechtfertigen.

Beispiel:

Die Bayerische Verwaltungsschule führte im Auftrag des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr, zusammen mit der Fachausbildungskompanie in Regensburg, für Soldaten und Soldatinnen auf Zeit entsprechende Vorbereitungslehrgänge (Dauer ca. 1/2 Jahr) auf die Abschlussprüfung VFA-K durch.

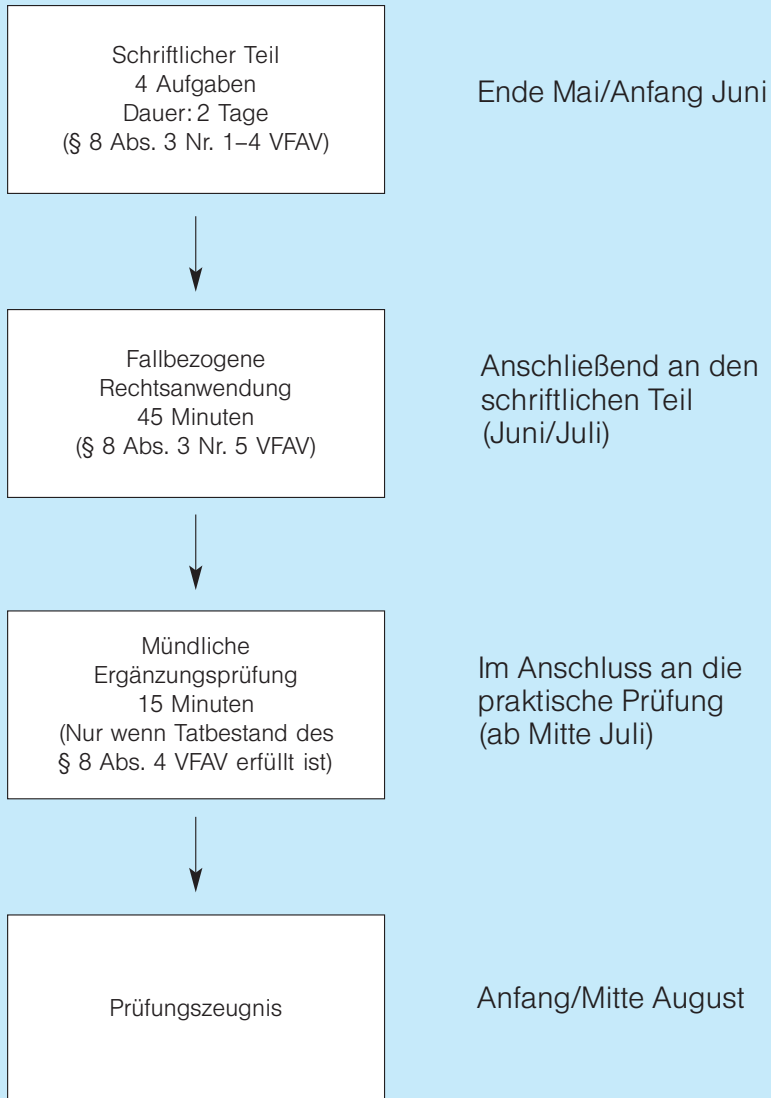
5.3.2 Durchführung



Schriftliche und praktische Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem **schriftlichen** und einem **praktischen Teil**. Im schriftlichen Teil sind vier Aufgaben zu bearbeiten mit einer Gesamtdauer von 465 Minuten. Der praktische Teil erstreckt sich auf die praktische Rechtsanwendung in einer Gesamtzeit von maximal 45 Minuten. In besonderen Fällen kann zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung von ca. 15 Minuten Dauer beantragt werden.

Prüfungsablauf ¹⁾



1) Bezogen auf die „Sommerprüfung“

Die **schriftliche Prüfung** erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (135 Minuten)

- Haushaltsrecht
- Betriebswirtschaft
- Organisation
- Betriebliche Leistungserstellung

2. Personalwesen (120 Minuten)

- Arbeits- und Tarifrecht
- Recht der Beamten
- Recht der Beschäftigten
- Berufsausbildungsrecht
- Personalentwicklung

**3. Verwaltungsrecht und
Verwaltungsverfahren** (120 Minuten)

- Allgemeines Verwaltungsrecht
- Verwaltungsverfahren
- Kommunalrecht
- Leistungs- und Eingriffsverwaltung (i. d. R. Sozialhilferecht, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung)

4. Wirtschafts- und Sozialkunde (90 Minuten)

- Staats- und Verfassungsrecht
- Vertragsrecht
- Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftspolitik

5. Fallbezogene Rechtsanwendung (45 Minuten)

In diesem Prüfungsbereich soll der Prüfling eine praktische Aufgabe bearbeiten und dabei Sachverhalte aus seiner Fachrichtung beurteilen und Lösungen aufzeigen. Die Aufgabe ist Ausgangspunkt für das nachfolgende Prüfungsgespräch. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen sowie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann.

Dieser Prüfungsteil läuft wie folgt ab:

Zeit	Prüfungsteil	Gliederung
25 Minuten	Vorbereitungsphase	
20 Minuten	Prüfungsgespräch	Begrüßung, Vorstellung, Vorbesprechung (ca. 2–3 Minuten)
		Rollenspiel <ul style="list-style-type: none"> ● Darstellung der Lösung durch den Prüfling (ca. 10 Minuten) ● Fallbezogenes Gespräch zwischen Prüfer und Prüfling (restliche Zeit)
5 Minuten	Festsetzung der Note durch die Prüfungskommission	<ul style="list-style-type: none"> ● Beratung ● Festlegung der Note ● Notenbekanntgabe ● kurze Begründung der Notenfestsetzung

Der Lehrstoff des Lehrplans für die Berufsschule ist insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass auch nicht berufsschulpflichtige Auszubildende den Berufsschulunterricht besuchen.

Lehrstoff der Berufsschule

Eine mündliche Ergänzungsprüfung sieht § 8 Abs. 4 VFAV dann vor, wenn in der schriftlichen Prüfung in höchstens zwei Prüfungsbereichen mangelhafte Leistungen und in den übrigen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses ist die schriftliche Prüfung in einem mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereich durch eine mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Mündliche Prüfung

5.3.3 Bewertung

Notensystem

Sämtliche Leistungen werden nach folgendem **Notensystem** bewertet:

Notensystem	Definitionen
sehr gut (1)	eine besonders hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
befriedigend (3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (6)	eine völlig unbrauchbare Leistung

Endergebnis

Das **Endergebnis** der schriftlichen Prüfung wird wie folgt ermittelt:

Die Ergebnisse der vier schriftlichen Aufgaben und das Ergebnis im praktischen Prüfungsbereich werden addiert. Die Summe wird durch fünf geteilt. Das Endergebnis ist dann das arithmetische Mittel, berechnet auf zwei Dezimalstellen.

Beispiel:

1. Prüfungsbereich	2
2. Prüfungsbereich	3
3. Prüfungsbereich	4
4. Prüfungsbereich	4
5. Prüfungsbereich	3
	$16 : 5 = 3,20$
	Endergebnis = 3,20 = befriedigend

Die **Prüfung ist bestanden**, wenn in mindestens drei der schriftlichen Prüfungsbereiche und im Gesamtergebnis mindestens ausreichende (4,50) Leistungen erbracht wurden. Allerdings darf der Prüfling weder in einem schriftlichen Prüfungsbereich noch im praktischen Prüfungsbereich die Note „ungenügend“ (also schlechter als 5,50) erreicht haben. Wird in einem schriftlichen Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, so ist das Ergebnis in dem schriftlichen Prüfungsbereich zweifach, das Ergebnis der Ergänzungsprüfung einfach zu gewichten. Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird eine **Platzziffer** errechnet.



Prüfungszeugnis

nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes

Frau Kristin Mittler

geboren am 30. März 1995

Ausbildender Landkreis Isarwink

hat die

Abschlussprüfung

im Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte

(Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung)

(Schriftlicher Teil: 27. bis 28. Mai 2014 - Fachpraktischer Teil: 2. Juni 2014 bis 15. Juli 2014)

mit der Gesamtprüfungsnote gut (2,40) bestanden.

Unter 606 Prüflingen, von denen 581 die Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erreichte sie Platz 144 im gleichen Rang mit 44 weiteren Prüflingen.

Das Gesamtergebnis errechnet sich aus den vier schriftlichen Prüfungsbereichen und dem Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung.

1. Prüfungsbereich: Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre	Note 4
2. Prüfungsbereich: Personalwesen	Note 2
3. Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren	Note 2
4. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde	Note 3
5. Prüfungsbereich: Fallbezogene Rechtsanwendung	Note 1

München, 11. August 2014

Hans-Stefan Schubert
Vorsitzender des Prüfungsausschusses



Michael Werner
Vorstand

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

5.3.4 Wiederholung

Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung zweimal wiederholen, frühestens zum jeweiligen nächsten Prüfungstermin, also etwa ein halbes Jahr später. Er kann dabei auf Antrag in den Fächern von der Prüfung befreit werden, in denen er mindestens die Note „ausreichend“ in der vorhergehenden Prüfung erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Bei der Wiederholung gilt die zuletzt erzielte Prüfungsleistung (§ 30 POVFA-K).

5.3.5 Wann ist die Prüfung bestanden?

Nach § 21 Abs. 2 BBiG endet das Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig, wenn der Auszubildende die Abschlussprüfung besteht. Zu welchem Zeitpunkt ist aber die Abschlussprüfung bestanden?

Die Abschlussprüfung ist erst dann bestanden, wenn das positive Gesamtergebnis dem Auszubildenden und dem Auszubildenden gegenüber durch die Zustellung des Zeugnisses festgestellt wird. Das Ausbildungsverhältnis endet also mit der Zustellung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung.

6 Welchen Stellenwert hat die Abschlussprüfung?

6.1 Rechtslage

Das Ausbildungsverhältnis endet nach § 21 Abs. 2 BBiG u. a. mit Bestehen der Abschlussprüfung; d. h. mit Aushändigung des darüber ausgestellten Zeugnisses. Dabei soll der Ausbildende das Zeugnis, das ihm von der Bayerischen Verwaltungsschule übersandt wird, dem Auszubildenden unverzüglich aushändigen.

Sechs Monate vor Beendigung der Berufsausbildung können Ausbildender und Auszubildender eine befristete oder unbefristete Anschlussbeschäftigung vereinbaren (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Beschäftigt der Arbeitgeber den geprüften Auszubildenden stillschweigend weiter, so entsteht ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit, das nur unter den Voraussetzungen des § 34 TVöD gekündigt werden kann (vgl. § 16 Abs. 5 TVAöD-AT).

Weiterbeschäftigung

In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Pflicht des Ausbildenden hingewiesen, dem Auszubildenden drei Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit mitzuteilen, wenn er ihn nicht in ein Arbeitsverhältnis übernehmen wird (§ 16 Abs. 3 TVAöD-AT).

6.2 Einsatz der geprüften Verwaltungsfachangestellten

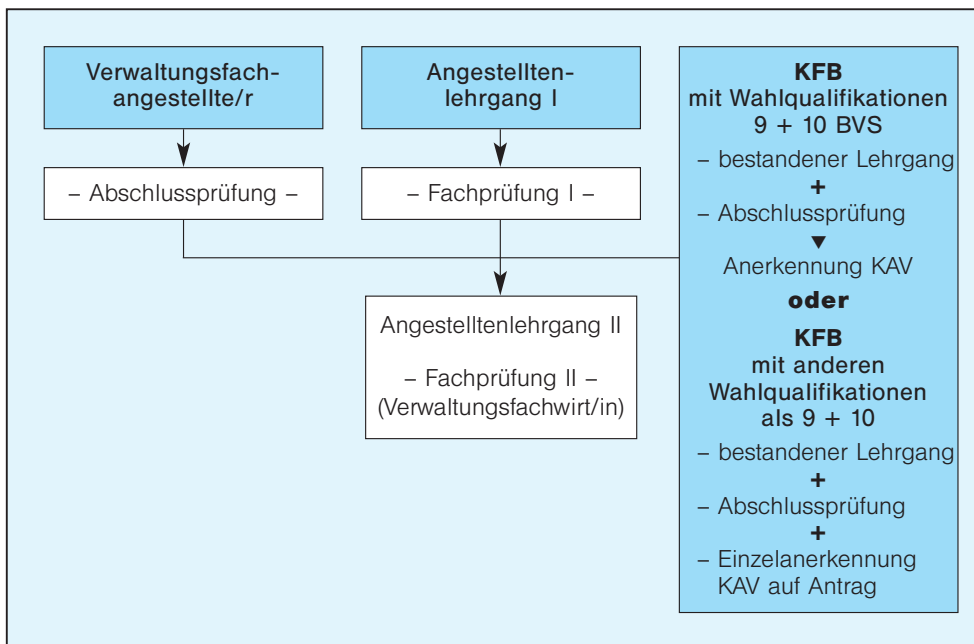
Die geprüften Verwaltungsfachangestellten haben eine fundierte Ausbildung in den Arbeitsbereichen der staatlichen und kommunalen Verwaltung erhalten. Es ist aus diesem Grunde den Personalverwaltungen sehr zu empfehlen, sich diese Tatsache zunutze zu machen. Die geprüften Kräfte sind fast ausnahmslos über 18 Jahre alt und auch deshalb vielseitig einsetzbar.

Nach § 1 der Anlage 3 zu § 25 BAT gilt die Abschlussprüfung als Erste Prüfung im Sinne des § 25 BAT (vgl. § 17 TVÜ-VKA). Die Verwaltungsfachangestellten können des-

Wertigkeit der Abschlussprüfung

halb auf Stellen bis einschl. Entgeltgruppe 8 eingesetzt werden. Sie haben mit Bestehen der Abschlussprüfung nach der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule über die Lehrgänge und Fachprüfungen I und II für Verwaltungsangestellte (Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte – LPSAng vom 20.07.2004, geändert durch Satzung vom 31.03.2014) auch die Berechtigung erworben, zum Fachlehrgang II für Verwaltungsangestellte zugelassen zu werden (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 LPSAng) und damit die Qualifizierung als Verwaltungsfachwirt(in) zu erreichen.

Zulassung zum Angestelltenlehrgang II mit Fachprüfung II



Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung
- § 2 Lernorte der Berufsbildung
- § 3 Anwendungsbereich

Teil 2

Berufsbildung

**Kapitel 1
Berufsausbildung**

Abschnitt 1

**Ordnung der Berufsausbildung;
Anerkennung von Ausbildungsberufen**

- § 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen
- § 5 Ausbildungsordnung
- § 6 Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen
- § 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit
- § 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit
- § 9 Regelungsbefugnis

Abschnitt 2

Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1

Begründung des Ausbildungsverhältnisses

- § 10 Vertrag
- § 11 Vertragsniederschrift
- § 12 Nichtige Vereinbarungen

Unterabschnitt 2

Pflichten der Auszubildenden

- § 13 Verhalten während der Berufsausbildung

Unterabschnitt 3

Pflichten der Ausbildenden

- § 14 Berufsausbildung
- § 15 Freistellung
- § 16 Zeugniss

Unterabschnitt 4

Vergütung

- § 17 Vergütungsanspruch
- § 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung
- § 19 Fortzahlung der Vergütung

Unterabschnitt 5

Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- § 20 Probezeit
- § 21 Beendigung
- § 22 Kündigung
- § 23 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

Unterabschnitt 6

Sonstige Vorschriften

- § 24 Weiterarbeit
- § 25 Unabdingbarkeit
- § 26 Andere Vertragsverhältnisse

Abschnitt 3

**Eignung von Ausbildungsstätte und
Ausbildungspersonal**

- § 27 Eignung der Ausbildungsstätte
- § 28 Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen
- § 29 Persönliche Eignung
- § 30 Fachliche Eignung
- § 31 Europaklausel
- § 32 Überwachung der Eignung
- § 33 Untersagung des Einstellens und Ausbildens

Abschnitt 4

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

- § 34 Einrichten, Führen
- § 35 Eintragen, Ändern, Löschen
- § 36 Antrag und Mitteilungspflichten

Abschnitt 5

Prüfungswesen

- § 37 Abschlussprüfung
- § 38 Prüfungsgegenstand
- § 39 Prüfungsausschüsse
- § 40 Zusammensetzung, Berufung

- § 41 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung
- § 43 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 44 Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen
- § 45 Zulassung in besonderen Fällen
- § 46 Entscheidung über die Zulassung
- § 47 Prüfungsordnung
- § 48 Zwischenprüfungen
- § 49 Zusatzqualifikationen
- § 50 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
- § 50a Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

Abschnitt 6
Interessenvertretung

- § 51 Interessenvertretung
- § 52 Verordnungsermächtigung

Kapitel 2
Berufliche Fortbildung

- § 53 Fortbildungsordnung
- § 54 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen
- § 55 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen
- § 56 Fortbildungsprüfungen
- § 57 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Kapitel 3
Berufliche Umschulung

- § 58 Umschulungsordnung
- § 59 Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen
- § 60 Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
- § 61 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen
- § 62 Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen
- § 63 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Kapitel 4
Berufsbildung für besondere Personengruppen

- Abschnitt 1**
Berufsbildung behinderter Menschen
- § 64 Berufsausbildung
 - § 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

- § 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen
- § 67 Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung

Abschnitt 2
Berufsausbildungsvorbereitung

- § 68 Personenkreis und Anforderungen
- § 69 Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung
- § 70 Überwachung, Beratung

Teil 3
Organisation der Berufsbildung

Kapitel 1
Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1
Bestimmung der zuständigen Stelle

- § 71 Zuständige Stellen
- § 72 Bestimmung durch Rechtsverordnung
- § 73 Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes
- § 74 Erweiterte Zuständigkeit
- § 75 Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Abschnitt 2
Überwachung der Berufsbildung

- § 76 Überwachung, Beratung

Abschnitt 3
Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

- § 77 Errichtung
- § 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 79 Aufgaben
- § 80 Geschäftsordnung

Abschnitt 4
Zuständige Behörden

- § 81 Zuständige Behörden

- Kapitel 2**
Landesausschüsse für Berufsbildung
- § 82 Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung
 - § 83 Aufgaben

Teil 4**Berufsbildungsforschung, Planung
und Statistik**

- § 84 Ziele der Berufsbildungsforschung
- § 85 Ziele der Berufsbildungsplanung
- § 86 Berufsbildungsbericht
- § 87 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik
- § 88 Erhebungen

Teil 5**Bundesinstitut für Berufsbildung**

- § 89 Bundesinstitut für Berufsbildung
- § 90 Aufgaben
- § 91 Organe
- § 92 Hauptausschuss
- § 93 Präsident oder Präsidentin
- § 94 Wissenschaftlicher Beirat
- § 95 Ausschuss für Fragen behinderter Menschen
- § 96 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung
- § 97 Haushalt
- § 98 Satzung
- § 99 Personal
- § 100 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung
- § 101 Auskunftspflicht

Teil 6**Bußgeldvorschriften**

- § 102 Bußgeldvorschriften

Teil 7**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 103 Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit
- § 104 Fortgeltung bestehender Regelungen
- § 105 Übertragung von Zuständigkeiten

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Ziele und Begriffe der Berufsbildung**

- (1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.
- (2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.
- (3) ¹Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. ²Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.
- (4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.
- (5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

§ 2**Lernorte der Berufsbildung**

- (1) Berufsbildung wird durchgeführt
 1. in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
 2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
 3. sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).
- (2) Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).
- (3) ¹Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. ²Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

§ 3**Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
 1. die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird,
 2. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
 3. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.
- (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung gelten die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 102 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.

Teil 2 Berufsbildung

Kapitel 1 Berufsausbildung

Abschnitt 1 Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

§ 4**Anerkennung von Ausbildungsberufen**

- (1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen.
- (2) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.
- (3) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht

ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.

- (4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufes aufgehoben, so gelten für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bisherigen Vorschriften.
- (5) Das zuständige Fachministerium informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein.

§ 5**Ausbildungsordnung**

- (1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen
 1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird,
 2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
 3. die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild),
 4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan),
 5. die Prüfungsanforderungen.
- (2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,
 1. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 befähigt, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),
 2. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird,
 3. dass abweichend von § 4 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
 4. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann,

5. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
6. dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung),
7. dass Auszubildende einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben.
- ²Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach Nummer 1, 2 und 4 sinnvoll und möglich sind.

§ 6

Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 4 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 5, 37 und 48 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

§ 7

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

- (1) ¹Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. ²Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. ³Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden bedarf.¹⁾
- (2) ¹Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden

und Ausbildenden. ²Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. ³Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.¹⁾

§ 8

Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

- (1) ¹Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. ²Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).
- (2) ¹In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. ²Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.
- (3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.

§ 9

Regelungsbefugnis

Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.

Abschnitt 2

Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1

Begründung des Ausbildungsverhältnisses

§ 10

Vertrag

- (1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.
- (2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus

¹⁾ § 7 Absatz 2 tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Absatz 1 Satz 3 außer Kraft.

diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

- (3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.
- (4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.
- (5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Ausbildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).

§ 11

Vertragsniederschrift

- (1) 'Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages gemäß Satz 2 schriftlich niederzulegen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. ²In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen
 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
 5. Dauer der Probezeit,
 6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
 7. Dauer des Urlaubs,
 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.
- (3) Ausbildende haben den Auszubildenden und

deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.

- (4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 12

Nichtige Vereinbarungen

- (1) 'Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. ²Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Ausbildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.
- (2) Nichtig ist eine Vereinbarung über
 1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
 2. Vertragsstrafen,
 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Unterabschnitt 2

Pflichten der Auszubildenden

§ 13

Verhalten während der Berufsausbildung

'Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

²Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

Unterabschnitt 3 **Pflichten der Ausbildenden**

§ 14 **Berufsausbildung**

- (1) Ausbildende haben
1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
 2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
 3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
 4. Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
 5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.
- (2) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 15 **Freistellung**

¹Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. ²Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.

§ 16 **Zeugnis**

- (1) ¹Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

ein schriftliches Zeugnis auszustellen. ²Die elektronische Form ist ausgeschlossen. ³Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

- (2) ¹Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. ²Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

Unterabschnitt 4 **Vergütung**

§ 17 **Vergütungsanspruch**

- (1) ¹Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. ²Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.
- (2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

§ 18 **Bemessung und Fälligkeit der Vergütung**

- (1) ¹Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. ²Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.
- (2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 19 **Fortzahlung der Vergütung**

- (1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen
1. für die Zeit der Freistellung (§ 15),
 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie

- a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt oder
 - b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 17 Abs. 2) abzugelten.

Unterabschnitt 5

Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 20

Probezeit

¹Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. ²Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

§ 21

Beendigung

- (1) ¹Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. ²Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.
- (2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

§ 22

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine an-

dere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) ¹Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. ²Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 23

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

- (1) ¹Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. ²Dies gilt nicht im Falle des § 22 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

Unterabschnitt 6

Sonstige Vorschriften

§ 24

Weiterarbeit

Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 25

Unabdingbarkeit

Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 26

Andere Vertragsverhältnisse

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne

dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

Abschnitt 3

Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

§ 27

Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn
 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und
 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.
- (2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.
- (3) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. ²Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.
- (4) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung in Berufen der Hauswirtschaft nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Ausbildungsstätte anerkannt ist. ²Das Bun-

desministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.

§ 28

Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen

- (1) ¹Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. ²Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.
- (2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.
- (3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

§ 29

Persönliche Eignung

- Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer
1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
 2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

§ 30

Fachliche Eignung

- (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

- (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder
 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
- und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer
1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder
 2. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
 3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.
- (5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. ²Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.
- (6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 31

Europaklausel

- (1) In den Fällen des § 30 Abs. 2 und 4 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auch, wer die Voraussetzungen für die Anerkennung seiner Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) erfüllt, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. ²§ 30 Abs. 4 Nr. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 14 der in Absatz 1 genannten Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin zunächst einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang ableistet oder eine Eignungsprüfung ablegt.
- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. ²Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln.

§ 32

Überwachung der Eignung

- (1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.
- (2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu

beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. ³Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 33

Untersagung des Einstellens und Ausbildens

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.
- (3) ¹Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. ²Dies gilt nicht im Falle des § 29 Nr. 1.

Abschnitt 4

Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

§ 34

Einrichten, Führen

- (1) ¹Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. ²Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.
- (2) Der wesentliche Inhalt umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden;
 2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, zuletzt besuchte allgemeinbildende oder berufsbildende Schule und Abgangsklasse der Auszubildenden;
 3. erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen;
 4. Ausbildungsberuf;

5. Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungszeit, Probezeit;
6. Datum des Beginns der Berufsausbildung;
7. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte;
8. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

§ 35

Eintragen, Ändern, Löschen

- (1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn
 1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht,
 2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und
 3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.
- (2) ¹Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird. ²Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird.
- (3) ¹Die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 erhobenen Daten dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. ²Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.

§ 36**Antrag und Mitteilungspflichten**

- (1) ¹Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. ²Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden; eine Kopie der Vertragsniederschrift ist jeweils beizufügen. ³Auf einen betrieblichen Ausbildungsplan im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, der der zuständigen Stelle bereits vorliegt, kann dabei Bezug genommen werden. ⁴Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.
- (2) Ausbildungende und Auszubildende sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Eintragung nach § 34 erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen.

Abschnitt 5
Prüfungswesen

§ 37**Abschlussprüfung**

- (1) ¹In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. ²Die Abschlussprüfung kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. ³Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.
- (2) ¹Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. ²Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. ³Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.
- (3) ¹Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. ²Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei.

§ 38**Prüfungsgegenstand**

- ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 39**Prüfungsausschüsse**

- (1) ¹Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. ²Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.
- (3) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.

§ 40**Zusammensetzung, Berufung**

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. ²Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. ³Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) ¹Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. ²Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit

sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. ³Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. ⁴Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. ⁵Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

- (4) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitermäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 41

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 42

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

- (1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.

- (2) ¹Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. ²Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 43

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) ¹Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. ²Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 44

Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt

wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.
- (3) ¹Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat. ²Dies gilt nicht, wenn Auszubildende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen haben. ³In diesem Fall ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzugeben.

§ 45

Zulassung in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) ¹Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. ²Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. ³Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. ⁴Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 46

Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

§ 47

Prüfungsordnung

- (1) ¹Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. ²Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. ²Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 Abs. 2 zusammengesetzt sind.
- (3) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.

§ 48

Zwischenprüfungen

- (1) ¹Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. ²Die §§ 37 bis 39 gelten entsprechend.
- (2) Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 49

Zusatzqualifikationen

- (1) ¹Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5

werden gesondert geprüft und bescheinigt.
 ²Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 bleibt unberührt.

- (2) § 37 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 39 bis 42 und 47 gelten entsprechend.

§ 50

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

§ 50a

Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

Ausländische Berufsqualifikationen stehen einer bestandenen Aus- oder Fortbildungsprüfung nach diesem Gesetz gleich, wenn die Gleichwertigkeit der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt wurde.

Abschnitt 6

Interessenvertretung

§ 51

Interessenvertretung

- (1) Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungsein-

richtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsververtretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), wählen eine besondere Interessenvertretung.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

§ 52

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Fragen bestimmen, auf die sich die Beteiligung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung.

Kapitel 2

Berufliche Fortbildung

§ 53

Fortbildungsordnung

- (1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).
- (2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen
1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
 2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung,
 3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie

4. das Prüfungsverfahren.

- (3) Abweichend von Absatz 1 werden Fortbildungsordnungen in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Fortbildungsordnungen in Berufen der Hauswirtschaft durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen.

§ 54

Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

¹Soweit Rechtsverordnungen nach § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. ²Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

§ 55

Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 54) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 56

Fortbildungsprüfungen

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. ²§ 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.
- (2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 57

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 53 und 54 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Kapitel 3

Berufliche Umschulung

§ 58

Umschulungsordnung

Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Umschulung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses,
2. das Ziel, den Inhalt, die Art und Dauer der Umschulung,
3. die Anforderungen der Umschulungsprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen sowie
4. das Prüfungsverfahren der Umschulung unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung bestimmen (Umschulungsordnung).

§ 59

Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen

¹Soweit Rechtsverordnungen nach § 58 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Umschulungsprüfungsregelungen erlassen. ²Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen

sowie das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung.

§ 60

Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf

¹Sofern sich die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild (§ 5 Abs. 1 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5) zugrunde zu legen. ²Die §§ 27 bis 33 gelten entsprechend.

§ 61

Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen

Sofern die Umschulungsordnung (§ 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 59) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

§ 62

Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen

- (1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.
- (2) ¹Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. ³Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen.
- (3) ¹Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Umschulung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. ²§ 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.
- (4) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die

Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 63

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Umschulungsprüfung auf der Grundlage der §§ 58 und 59 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

Kapitel 4

Berufsbildung für besondere Personengruppen

Abschnitt 1

Berufsbildung behinderter Menschen

§ 64

Berufsausbildung

Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

§ 65

Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

- (1) ¹Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. ²Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.
- (2) ¹Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34) einzutragen. ²Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 66**Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen**

- (1) ¹Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. ²Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. ³Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.
- (2) § 65 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 67**Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung**

Für die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung behinderter Menschen gelten die §§ 64 bis 66 entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

Abschnitt 2**Berufsausbildungsvorbereitung****§ 68****Personenkreis und Anforderungen**

- (1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.
- (2) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 27 bis 33 entsprechend.

§ 69**Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung**

- (1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).
- (2) ¹Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. ²Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 70**Überwachung, Beratung**

- (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 nicht vorliegen.
- (2) ¹Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sowie § 76 finden keine Anwendung, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird. ²Dies gilt nicht, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 243 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.

Teil 3 Organisation der Berufsbildung

Kapitel 1 Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1 Bestimmung der zuständigen Stelle

§ 71

Zuständige Stellen

- (1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Steuerberaterkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.
- (8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

- (9) ¹Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

§ 72

Bestimmung durch Rechtsverordnung

Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Berufsbereiche, die durch § 71 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen.

§ 73

Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes

- (1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle
 1. in den Fällen der §§ 32, 33 und 76 sowie der §§ 23, 24 und 41a der Handwerksordnung,
 2. für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen;
 dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen. ²Dies gilt auch für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 74

Erweiterte Zuständigkeit

§ 73 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.

§ 75**Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts**

¹Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71, 72 und 74 erfassten Berufsbereichen. ²Die §§ 77 bis 80 finden keine Anwendung.

Abschnitt 2**Überwachung der Berufsbildung****§ 76****Überwachung, Beratung**

- (1) ¹Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung
 1. der Berufsausbildungsvorbereitung,
 2. der Berufsausbildung und
 3. der beruflichen Umschulung
 und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. ²Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.
- (2) Auszubildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind auf Verlangen verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.
- (3) ¹Die Durchführung von Auslandsaufenthalten nach § 2 Abs. 3 überwacht und fördert die zuständige Stelle in geeigneter Weise. ²Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als vier Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich.
- (4) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (5) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.

Abschnitt 3**Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle****§ 77****Errichtung**

- (1) ¹Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. ²Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.
- (2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.
- (3) ¹Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) ¹Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.
- (6) ¹Der Berufsbildungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 78**Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) ¹Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 79 Aufgaben

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:

1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2,
4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
5. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die

Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,

6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.

(4) ¹Der Berufsbildungsausschuss hat die aufgrund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. ²Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechnete Person innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. ³Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. ⁴Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.

(5) ¹Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. ²Das Gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

(6) Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

§ 80 Geschäftsordnung

¹Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. ³Für die Unterausschüsse gelten § 77 Abs. 2 bis 6 und § 78 entsprechend.

Abschnitt 4 Zuständige Behörden

§ 81 Zuständige Behörden

- (1) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne des § 30 Abs. 6, der §§ 32, 33, 40 Abs. 4 und der §§ 47, 77 Abs. 2 und 3.
- (2) Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Falle des § 40 Abs. 4 sowie der §§ 47 und 77 Abs. 3 keiner Genehmigung.

Kapitel 2 Landesausschüsse für Berufsbildung

§ 82 Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

- (1) ¹Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuss für Berufsbildung errichtet. ²Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. ³Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden muss in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.
- (2) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. ²Die Tätigkeit im Landesausschuss ist ehrenamtlich. ³Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. ⁴Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. ⁵Der Ausschuss

wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ⁶Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

- (3) ¹Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. ²Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.
- (4) ¹Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. ²Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. ³Absatz 2 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. ⁴An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Agentur für Arbeit teilnehmen.
- (5) ¹Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 83 Aufgaben

- (1) ¹Der Landesausschuss hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben. ²Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) ¹Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken. ²Der Landesausschuss kann zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote aussprechen.

Teil 4 Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik

§ 84

Ziele der Berufsbildungsforschung

Die Berufsbildungsforschung soll

1. Grundlagen der Berufsbildung klären,
2. inländische, europäische und internationale Entwicklungen in der Berufsbildung beobachten,
3. Anforderungen an Inhalte und Ziele der Berufsbildung ermitteln,
4. Weiterentwicklungen der Berufsbildung in Hinblick auf gewandelte wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Erfordernisse vorbereiten,
5. Instrumente und Verfahren der Vermittlung von Berufsbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer fördern.

§ 85

Ziele der Berufsbildungsplanung

- (1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.
- (2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, dass die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und dass sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.

§ 86

Berufsbildungsbericht

- (1) ¹Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. ²In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. ³Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für

die Behebung aufgenommen werden.

- (2) Der Bericht soll angeben
 1. für das vergangene Kalenderjahr
 - a) auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach diesem Gesetz oder der Handwerksordnung eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die vor dem 1. Oktober des vergangenen Jahres in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind und am 30. September des vergangenen Jahres noch bestehen, sowie
 - b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen;
 2. für das laufende Kalenderjahr
 - a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen,
 - b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.

§ 87

Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

- (1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.
- (3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 88

Erhebungen

- (1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst
 1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbil-

- dungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Bezirk der Agentur für Arbeit; Anschlussverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
2. für die Ausbilder oder Ausbilderinnen: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung;
 3. für die Prüfungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses;
 4. für die Ausbildungsberater oder -beraterinnen: Alter nach Altersgruppen, Geschlecht, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
 5. für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit.
- (2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

Teil 5 Bundesinstitut für Berufsbildung

§ 89

Bundesinstitut für Berufsbildung

¹Das Bundesinstitut für Berufsbildung ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Es hat seinen Sitz in Bonn.

§ 90

Aufgaben

- (1) Das Bundesinstitut für Berufsbildung führt seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durch.
- (2) ¹Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung zur Berufsbildungsforschung beizutragen. ²Die Forschung wird auf der Grundlage eines jährlichen Forschungsprogramms durchgeführt; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. ³Weitere Forschungsaufgaben können dem Bundesinstitut für Berufsbildung von obersten Bundesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung übertragen werden. ⁴Die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung sind zu veröffentlichen.
- (3) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die sonstigen Aufgaben:
 1. nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums
 - a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz oder nach dem zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken,
 - b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts mitzuwirken,
 - c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 87 mitzuwirken,
 - d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern,
 - e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken,
 - f) weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen;
 2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen;
 3. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen;
 4. die im Fernunterrichtsschutzgesetz beschriebenen Aufgaben nach den vom Hauptausschuss erlassenen und vom zuständigen Bundesministerium genehmigten Richtlinien wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen.
- (4) Das Bundesinstitut für Berufsbildung kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge zur Übernahme weiterer Aufgaben schließen.

§ 91 Organe

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind:

1. der Hauptausschuss,
2. der Präsident oder die Präsidentin.

§ 92 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss hat neben den ihm durch sonstige Vorschriften dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben:
1. er beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Präsidentin übertragen sind;
 2. er berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berufsbildungsberichts abgeben;
 3. er beschließt das jährliche Forschungsprogramm;
 4. er kann Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes geben;
 5. er kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Verordnungen gemäß § 4 Abs. 1 unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen;
 6. er beschließt über die in § 90 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie § 97 Abs. 4 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin unterrichtet den Hauptausschuss unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 90 Abs. 3 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 90 Abs. 3 Nr. 2.
- (3) Dem Hauptausschuss gehören je acht Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. ²Die Beauftragten des Bundes führen acht Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung, bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts und im Rahmen von Anhörungen nach diesem Gesetz haben sie kein Stimmrecht. ³An den Sitzungen des Hauptausschusses können je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Bundesagentur für Arbeit, der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände sowie des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundesministerium für Bildung und Forschung längstens für vier Jahre berufen.
- (5) Der Hauptausschuss wählt auf die Dauer eines Jahres ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. ²Der oder die Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.
- (6) Die Tätigkeit im Hauptausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und Verdienstaussfälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung festgesetzt wird. ³Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.
- (7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Beauftragten haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. ²Die Absätze 4, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (9) Der Hauptausschuss kann nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. ²Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. ³Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.
- (10) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuss keinen Weisungen.

§ 93

Präsident oder Präsidentin

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er oder sie verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. ³Soweit er oder sie nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums zu beachten hat (§ 90 Abs. 3 Nr. 1 und 2), führt er oder sie die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Ständige Vertreter oder die Ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Benehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin unter Berufung in das Beamtenverhältnis von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ernannt.

§ 94

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Stellungnahmen und Empfehlungen
1. zum Forschungsprogramm des Bundesinstituts für Berufsbildung,
 2. zur Zusammenarbeit des Instituts mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen und
 3. zu den jährlichen Berichten über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildung.
- (2) ¹Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Beirat von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung die erforderlichen Auskünfte erteilt. ²Auf Wunsch werden ihm einmal jährlich im Rahmen von Kolloquien die wissenschaftlichen Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildung erläutert.
- (3) ¹Dem Beirat gehören bis zu sieben anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung aus dem In- und Ausland an, die nicht Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung sind. ²Sie werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf vier Jahre bestellt. ³Einmalige Wie-

derberufung in Folge ist möglich. ⁴An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats können vier Mitglieder des Hauptausschusses, und zwar je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) § 92 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 95

Ausschuss für Fragen behinderter Menschen

- (1) ¹Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen wird ein ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses errichtet. ²Der Ausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die besonderen Belange der behinderten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird. ³Das Bundesinstitut für Berufsbildung trifft Entscheidungen über die Durchführung von Forschungsvorhaben, die die berufliche Bildung behinderter Menschen betreffen, unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Ausschusses.
- (2) ¹Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die von dem Präsidenten oder der Präsidentin längstens für vier Jahre berufen werden. ²Eine Wiederberufung ist zulässig. ³Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) berufen, und zwar
- ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt,
 - ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt,
 - drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten,
 - ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt,
 - ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt,
 - ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt,
 - ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt,
 - zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten,
 - sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die

in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind.

- (3) Der Ausschuss kann behinderte Menschen, die beruflich ausgebildet, fortgebildet oder umgeschult werden, zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 96

Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung

- (1) ¹Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuschüsse des Bundes gedeckt. ²Die Höhe der Zuschüsse des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.
- (2) ¹Die Ausgaben zur Durchführung von Aufträgen nach § 90 Abs. 2 Satz 3 und von Aufgaben nach § 90 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f werden durch das beauftragende Bundesministerium gedeckt. ²Die Ausgaben zur Durchführung von Verträgen nach § 90 Abs. 4 sind durch den Vertragspartner zu decken.

§ 97

Haushalt

- (1) ¹Der Haushaltsplan wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt. ²Der Hauptausschuss stellt den Haushaltsplan fest.
- (2) ¹Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. ²Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.
- (3) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgelegt werden.
- (4) ¹Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin bewilligt werden. ²Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums der Finanzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.
- (5) ¹Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung von dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt. ²Die Entlastung obliegt dem Hauptausschuss. ³Sie bedarf nicht der

Genehmigung nach § 109 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 98

Satzung

- (1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind
1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 90 Abs. 2 und 3) sowie
 2. die Organisation näher zu regeln.
- (2) ¹Der Hauptausschuss beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. ²Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.
- (3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.

§ 99

Personal

- (1) ¹Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten, Beamtinnen und Dienstkräften, die als Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, wahrgenommen. ²Es ist Dienstherr im Sinne des § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ³Die Beamten und Beamtinnen sind mittelbare Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen.
- (2) ¹Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ernennt und entlässt die Beamten und Beamtinnen des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ausgeübt wird. ²Das zuständige Bundesministerium kann seine Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen.
- (3) ¹Oberste Dienstbehörde für die Beamten und Beamtinnen des Bundesinstituts ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung. ²Es kann seine Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen. ³§ 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes bleiben unberührt.
- (4) ¹Auf die Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen des Bundesinstituts sind die für Arbeitneh-

mer und Arbeitnehmerinnen des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 100

Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

§ 101

Auskunftspflicht

- (1) ¹Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die Berufsbildung durchführen, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten. ²Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.
- (2) Auskunftspflichtige können die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 52 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (3) Die Auskunft ist unentgeltlich zu geben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut aufgrund des Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, geheim zu halten. ²Veröffentlichungen von Ergebnissen aufgrund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.

Teil 6 Bußgeldvorschriften

§ 102

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder eine wesentliche Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig niederlegt,
 2. entgegen § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, eine Ausfertigung der Niederschrift nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 3. entgegen § 14 Abs. 2 Auszubildenden eine Verrichtung überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dienen,
 4. entgegen § 15 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Auszubildende nicht freistellt,
 5. entgegen § 28 Abs. 1 oder 2 Auszubildende einstellt oder ausbildet,
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, die Eintragung in das dort genannte Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt oder
 8. entgegen § 76 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Besichtigung nicht oder nicht rechtzeitig gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Teil 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 103

Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit

Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Fachar-

beiterberufe und Prüfungszeugnisse nach § 37 Abs. 2 stehen einander gleich.

§ 104

Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Die vor dem 1. September 1969 anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 4. ²Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlass von Ausbildungsordnungen nach § 4 und der Prüfungsordnungen nach § 47 anzuwenden.

(2) Die vor dem 1. September 1969 erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 37 Abs. 2 gleich.

§ 105

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 auf zuständige Stellen zu übertragen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2009, ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218)

Buch 1
Allgemeiner Teil

Abschnitt 1
Personen

Titel 1
Natürliche Personen, Verbraucher,
Unternehmer

§ 1
Beginn der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

§ 2
Eintritt in die Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

Abschnitt 3
Rechtsgeschäfte

Titel 1
Geschäftsfähigkeit

§ 104
Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105
Nichtigkeit der Willenserklärung

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 105a
Geschäfte des täglichen Lebens

¹Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. ²Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

§ 106
Beschränkte Geschäftsfähigkeit
Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107
Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 108
Vertragsschluss ohne Einwilligung

- (1) Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.
- (2) ¹Fordert der andere Teil den Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. ²Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.
- (3) Ist der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Vertreters.

§ 109**Widerrufsrecht des anderen Teils**

- (1) ¹Bis zur Genehmigung des Vertrags ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. ²Der Widerruf kann auch dem Minderjährigen gegenüber erklärt werden.
- (2) Hat der andere Teil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 110**Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln**

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

§ 111**Einseitige Rechtsgeschäfte**

¹Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ist unwirksam. ²Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. ³Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 112**Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts**

- (1) ¹Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. ²Ausgenommen sind Rechtsge-

schäfte, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

- (2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts zurückgenommen werden.

§ 113**Dienst- oder Arbeitsverhältnis**

- (1) ¹Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. ²Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.
- (2) Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (3) ¹Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Familiengericht ersetzt werden. ²Das Familiengericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.
- (4) Die für einen einzelnen Fall erteilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung von Verhältnissen derselben Art.

**Titel 3
Vertrag****§ 145****Bindung an den Antrag**

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 146**Erlöschen des Antrags**

Der Antrag erlischt, wenn der dem Antragenden gegenüber abgelehnt oder wenn er nicht diesem gegenüber nach den §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

§ 147**Annahmefrist**

- (1) ¹Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. ²Dies gilt auch von einem mittels Fernsprechers oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrag.
- (2) Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

§ 148**Bestimmung einer Annahmefrist**

Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so kann die Annahme nur innerhalb der Frist erfolgen.

§ 149**Verspätet zugewandene Annahmeerklärung**

¹Ist eine dem Antragenden verspätet zugewandene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, dass sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugewandene sein würde, und musste der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach dem Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern es nicht schon vorher geschehen ist. ²Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet.

Abschnitt 4 Fristen, Termine

§ 186**Geltungsbereich**

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187**Fristbeginn**

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchem das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) ¹Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so

wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. ²Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188**Fristende**

- (1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.
- (3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 189**Berechnung einzelner Fristen**

- (1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.
- (2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§ 190**Fristverlängerung**

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

§ 191**Berechnung von Zeiträumen**

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

§ 192**Anfang, Mitte, Ende des Monats**

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193**Sonn- und Feiertage; Sonnabend**

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Abschnitt 3**Schuldverhältnisse aus Verträgen****Titel 1****Begründung, Inhalt und Beendigung****Untertitel 1****Begründung****§ 311****Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse**

- (1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.
- (2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch
 1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen,
 2. die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
 3. ähnliche geschäftliche Kontakte.
- (3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. ²Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und da-

durch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

Titel 8**Dienstvertrag und ähnliche Verträge****Untertitel 1****Dienstvertrag****§ 611****Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag**

- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

§ 626**Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund**

- (1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. ²Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. ³Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Titel 27**Unerlaubte Handlungen****§ 823****Schadensersatzpflicht**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 828**Minderjährige**

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) ¹Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. ²Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Titel 5**Elterliche Sorge****§ 1626****Elterliche Sorge, Grundsätze**

- (1) ¹Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). ²Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) ¹Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. ²Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) ¹Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. ²Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1629**Vertretung des Kindes**

- (1) ¹Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. ²Die Eltern vertreten das Kind ge-

meinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. ³Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. ⁴Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

- (2) ¹Der Vater und die Mutter können das Kind insoweit nicht vertreten, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist. ²Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen. ³Das Familiengericht kann dem Vater und der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen; dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.
- (2a) Der Vater und die Mutter können das Kind in einem gerichtlichen Verfahren nach § 1598a Abs. 2 nicht vertreten.
- (3) ¹Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen. ²Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung und ein zwischen den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich wirken auch für und gegen das Kind.

§ 1631**Inhalt und Grenzen der Personensorge**

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) ¹Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. ²Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1631a

Ausbildung und Beruf

¹In Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufs nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht. ²Bestehen Zweifel, soll der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.

§ 1633

**Personensorge für verheirateten
Minderjährigen**

Die Personensorge für einen Minderjährigen, der verheiratet ist oder war, beschränkt sich auf die Vertretung in den persönlichen Angelegenheiten.

Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754), zuletzt geändert durch VO vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286, 333)

Art. 1

(Zuständige Staatsministerien)

- (1) ¹Die Angelegenheiten der Berufsausbildung (§ 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG) und der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG) obliegen den Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs. ²Entsprechendes gilt für die Anerkennung der nicht in § 8 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geregelten Berufsausbildungen.
- (2) Die Angelegenheiten der beruflichen Fortbildung (§ 1 Abs. 4 BBiG) obliegen
 - a) für die Fortbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Bergwesens dem Staatsministerium für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie, es sei denn, es handelt sich um überfachliche Einrichtungen der Vereinigungen von Arbeitgebern, Einrichtungen der Gewerkschaften, kirchlicher Stellen oder ähnlicher Organisationen,
 - b) für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Hauswirtschaft dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - c) für die Rechtsanwalts- und Notargehilfen dem Staatsministerium der Justiz,
 - d) für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
 - e) im Übrigen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.²Entsprechendes gilt für die Anerkennung der nicht in § 8 Abs. 1 bis 3 BQFG geregelten beruflichen Fortbildungen.
- (3) ¹Die Angelegenheiten der beruflichen Umschulung (§ 1 Abs. 5 BBiG) obliegen dem

Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. ²Die sich aus der Aufsicht über die für die Berufsbildung zuständige Stelle ergebenden Aufgaben der Staatsministerien bleiben unberührt.

- (4) Die Staatsministerien nehmen auch die Aufgaben der Berufsausbildung und der Berufsausbildungsvorbereitung sowie abweichend von den Absätzen 2 und 3 die Aufgaben der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung für die Arbeitnehmer ihres Geschäftsbereichs wahr.
- (5) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung nach Abs. 1 und 2 Satz 1 Buchst. a bis d sowie Abs. 4 ist das Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, in solchen der beruflichen Fortbildung nach Abs. 2 Satz 1 Buchst. e und der beruflichen Umschulung nach Abs. 3 das Benehmen mit dem Staatsministerium herzustellen, dessen Geschäftsbereich berührt wird.

Art. 2

(Aufgaben der Staatsministerien)

- (1) Dem für die Berufsausbildung gemäß Art. 1 Abs. 1 zuständigen Staatsministerium obliegt
 - a) die Genehmigung der Prüfungsordnungen (§ 47 Abs. 1, § 56 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG; § 38 Abs. 1, § 42 c Abs. 1 und § 42 i Abs. 3 Handwerksordnung);
 - b) die Genehmigung der festzusetzenden Entschädigungen (§ 40 Abs. 4, § 56 Abs. 1 und § 62 Abs. 3, § 77 Abs. 3 und § 80 BBiG; § 34 Abs. 7, § 42 c Abs. 1, § 42 i Abs. 3, § 43 Abs. 3 und § 44 b der Handwerksordnung);
 - c) die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse (§ 77 Abs. 2 und 5, § 80 BBiG);
 - d) die Berufung der Lehrer an berufsbildenden Schulen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse im Handwerk (§ 43 Abs. 2 und 5 und § 44 b der Handwerksordnung).
- (2) In den Fällen des Absatz 1 Buchst. a und b ist mit Ausnahme der festzusetzenden Entschädigungen nach § 43 Abs. 3 und § 44 b der Handwerksordnung das Benehmen des Staatsminis-

teriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, im Fall des Absatzes 1 Buchst. d des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, herzustellen.

- (3) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchst. c und d kann durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde übertragen werden.

Art. 3

(Aufgaben der Regierungen)

- (1) Den für die Berufsbildung zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes obliegt
- die Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln (§ 32 Abs. 2, §§ 33 und 60 BBiG; § 23 Abs. 2, §§ 24 und 42g der Handwerksordnung);
 - die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung (§ 30 Abs. 6 BBiG; § 22b Abs. 5 der Handwerksordnung);
 - die Anerkennung der Eignung einer Ausbildungsstätte (§ 27 Abs. 3 und 4 BBiG);
 - die Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 70 Abs. 1 BBiG; § 42q der Handwerksordnung).
- (2) Die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung und die Untersagung des Einstellens und Ausbildens einschließlich der Entgegennahme der Anzeige von Eignungsmängeln obliegt bei Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Medien, Energie und Technologie (§ 30 Abs. 6, § 32 Abs. 2 und § 33 BBiG).
- (3) Für Fälle, in denen nach § 72 BBiG die zuständige Stelle bestimmt wird, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 festlegen.

Art. 4

(Zuständige Stelle in der Landwirtschaft)

¹Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (§ 71 Abs. 3 und 8 und § 72 BBiG) sowie für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in diesen Berufsbereichen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BQFG). ²Durch Rechtsverordnung kann es im Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Zuständigkeiten auf die nachgeordneten Behörden übertragen und dabei bestimmen, dass

sich die Zuständigkeit einer Behörde auf die Bereiche mehrerer gleichgeordneter Behörden erstreckt. ³Es kann auch die Zuständigkeit abweichend von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d regeln.

Art. 5

(Zuständige Stellen im öffentlichen Dienst)

- (1) ¹Im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden als zuständige Stelle (§ 73 Abs. 2 BBiG) die Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs bestimmt. ²Sie können ihre Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden oder auf der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts übertragen; sie können ferner durch Rechtsverordnung für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes Ausbildungsordnungen im Sinn des § 4 Abs. 1 und 5 BBiG erlassen, soweit nicht Rahmenvorschriften des Bundes vorgehen. ³Soweit das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zur Anwendung kommt, gelten Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 entsprechend (§ 8 Abs. 4 BQFG).
- (2) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 gelten auch, wenn im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.
- (3) ¹Das Benehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist herzustellen beim Erlass von Rechtsverordnungen nach Abs. 1 Satz 2 und in den Fällen des § 81 Abs. 2 BBiG. ²Soweit es sich um Ausbildungsberufe in nach §§ 71, 72 BBiG erfassten Berufsbereichen handelt, ist bei der Untersagung des Einstellens und Ausbildens das Benehmen mit dem für die Berufsausbildung nach Art. 1 Abs. 1 zuständigen Staatsministerium erforderlich. ³Die Festsetzung der Entschädigungen im staatlichen Bereich des öffentlichen Dienstes bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Art. 6**(Anerkennung sonstiger Berufsbildungseinrichtungen)**

Die Staatsministerien können innerhalb ihres Geschäftsbereichs im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sonstige Berufsbildungseinrichtungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBiG außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung anerkennen, wenn das Ziel der Ausbildung einer betrieblichen Ausbildung entspricht, sowie durch Rechtsverordnung Bestimmungen über Inhalt und Gang der Ausbildung und die durch den Besuch dieser Einrichtungen erworbenen Berechtigungen treffen.

Art. 7**(Landesausschuss für Berufsbildung)**

- (1) Der Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 BBiG) setzt sich zusammen aus je sechs Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden.
- (2) Die Geschäfte des Landesausschusses für Berufsbildung führt das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Art. 8**(Inkrafttreten)**

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 1. September 1969 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft die ursprüngliche Fassung vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHWÖV)

Vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579),
zuletzt geändert durch Verordnung vom
04.11.2014 (GVBl S. 484)

Es erlassen aufgrund von:

1. § 7 Abs. 1 Satz 1, § 43 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und § 27a Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Nrn. 2 und 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (GVBl S. 213),
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie den nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), für die Berufsbildung zuständigen Bayerischen Staatsministerien,
2. § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2281)
das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,

3. § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), und Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197),
die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, des Innern, der Justiz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

folgende Verordnung:

Erster Teil Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

§ 1

- (1) Die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahrs setzt voraus, dass
 1. der Bildungsgang an einer öffentlichen Berufsschule besucht wurde,
 2. der Bildungsgang im Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr) durchgeführt wurde und
 3. der Bildungsgang erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Das Berufsgrundschuljahr wird im Umfang von einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.
- (3) Die Anrechnung erfolgt im einschlägigen Ausbildungsberuf gemäß der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern vom 17. Mai 1991 (GVBl S. 153, BayRS 2236-2-3-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2004 (GVBl S. 584).
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Anrechnung eines Besuchs einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, wenn nach den Lehrplänen der allgemeinen Berufsschule unterrichtet wird.

§ 2

- (1) Die Anrechnung des Besuchs einer Berufsfachschule setzt voraus, dass
 1. eine öffentliche oder staatlich genehmigte Berufsfachschule besucht wurde und
 2. der Besuch erfolgreich war.
- (2) Der Besuch einer einjährigen Berufsfachschule und einer einjährigen Berufsfachschule in Wirtschaftskooperation wird bei Vorliegen eines gemeinsamen Antrags von Auszubildenden und Auszubildendem im Umfang von einem Jahr verpflichtend auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen entsprechender Fachrichtung angerechnet.
- (3) Der Besuch einer zweistufigen Wirtschaftsschule wird im Umfang von einem Jahr auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, angerechnet.
- (4) Der Besuch einer dreistufigen oder vierstufigen Wirtschaftsschule wird im Umfang von einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, angerechnet.
- (5) Der einjährige oder zweijährige Besuch einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsschule nach § 3 Abs. 1 wird bei einem Wechsel in die duale Berufsausbildung im entsprechenden Beruf mit einem Jahr oder zwei Jahren angerechnet.
- (6) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Anrechnung eines Besuchs einer öffentlich oder staatlich genehmigten Berufsfachschule zur sonderpädagogischen Förderung, wenn nach den Lehrplänen der allgemeinen Berufsfachschulen unterrichtet wird.

Zweiter Teil**Zulassung von Schülern von Berufsfachschulen zur Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen**

§ 3

- (1) Die in Spalte 1 genannten öffentlichen oder staatlich genehmigten Berufsfachschulen erfüllen die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG für die in Spalte 2 genannten Berufe:

Berufsfachschule	Ausbildungsberuf
1. Berufsfachschule für Bekleidung/für die Bekleidungsindustrie	Modenäher/Modenäherin Modeschneider/ Modeschneiderin
2. Berufsfachschule für Bürobedarf	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
3. Berufsfachschule für Büroberufe für Blinde und hochgradig Sehbehinderte	Bürokaufmann/ Bürokauffrau Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation
4. Berufsfachschule für Glas	Glas- und Porzellanmaler/ Glas- und Porzellanmalerin
5. Berufsfachschule für Hauswirtschaft	Hauswirtschaftler/ Hauswirtschaftlerin
6. Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe	Fachinformatiker/ Fachinformatikerin Informatikkaufmann/ Informatikkauffrau
7. Berufsfachschule für Zupfinstrumentenmacher	Zupfinstrumentenmacher/ Zupfinstrumentenmacherin

- (2) ¹Die Berufsabschlussprüfung als Modenäher/Modenäherin und als Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin bei Schülern der Berufsfachschule für Hauswirtschaft der Wahlpflichtfächergruppe III erfolgt gegen Ende des zweiten Schuljahres, im Übrigen erfolgt die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Schuljahres. ²Die Zulassung setzt voraus, dass der Schüler oder die Schülerin im Zwischenzeugnis der betreffenden Jahrgangsstufe Noten erzielt hat, mit denen er oder sie vorrücken dürfte.

Dritter Teil**Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes****Abschnitt 1****Allgemeine Vorschriften**

§ 4

Für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst werden die Aufgaben der Staatsministerien des In-

nern, für Bau und Verkehr, der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie für Gesundheit und Pflege als zuständiger Stelle oder zuständiger Behörde nach dem Berufsbildungsgesetz und nach § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) in der jeweils geltenden Fassung in dem durch §§ 5 bis 14a bestimmten Umfang auf die jeweils genannten Stellen übertragen.

§ 5

Der Regelung unterliegen

1. bei der Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes (§ 73 Abs. 2 BBiG)
 - a) die Überwachung der persönlichen und fachlichen Eignung des Auszubildenden und des Ausbilders sowie die Eignung der Ausbildungsstätte (§ 32 BBiG),
 - b) die Untersagung des Einstellens us Ausbildens durch die zuständige Behörde (§ 33 BBiG),
 - c) die Abkürzung und die Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 und 2 BBiG),
 - d) die Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG),
 - e) die Errichtung von Prüfungsausschüssen für die Zwischen- und Abschlussprüfung und die Berufung der Mitglieder (§§ 39 und 40 Abs. 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG),
 - f) die Zulassung zur Abschlussprüfung (§§ 43, 44 BBiG),
 - g) der Erlass der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung (§ 47 BBiG),
 - h) der Erlass ergänzender Bestimmungen (§ 9 BBiG),
 - i) die Überwachung der Berufsausbildung und die Bestellung von Ausbildungsberatern (§ 76 Abs. 1 BBiG),
 - h) die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind (§ 54 BBiG),

- k) die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, sowie die Überwachung der Umschulung (§§ 59, 62 Abs. 3 und 4 BBiG),
 - l) die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses (§ 77 BBiG),
 - m) die Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2003 (BGBl. I S. 783),
2. die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse (§ 77 Abs. 2 und 5, § 80 BBiG; Art. 6 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
 3. die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz.

Abschnitt 2

Aufgaben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

§ 6

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin sind zuständig

1. für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 Buchst. a bis c und i die Regierungen für die Berufsbildung bei den nachgeordneten Behörden, die Autobahndirektionen für die Berufsbildung in ihrem Bereich und die Rechtsaufsichtsbehörden für die Berufsbildung im kommunalen Bereich,
2. für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 Buchst. d die Autobahndirektion Nordbayern,
3. für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 Buchst. l und m die Bayerische Verwaltungsschule,
4. für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 Buchst. f und h die ausbildenden Stellen.

§ 7

Für den Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbereiche und für die berufliche Fortbildung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe ist für die Aufgaben nach § 5 die Bayerische Verwaltungsschule zuständig.

§ 8

¹Für die Berufsbildung in den anderen Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes sind zuständig

1. für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 Buchst. a bis c und i die Rechtsaufsichtsbehörden,
2. für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 Buchst. f und h die ausbildenden Stellen,
3. für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 Buchst. l und m die Bayerische Verwaltungsschule.

²§§ 13 und 14 bleiben unberührt.

§ 9

Für die Berufsbildung im Bereich der Sparkassen ist der Sparkassenverband Bayern zuständig.

**Abschnitt 3
Aufgaben des Staatsministeriums
der Justiz**

§ 10

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte in München, Nürnberg und Bamberg sind zuständig zur Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsausbildungsausschüsse der in ihrem Bezirk gebildeten Rechtsanwaltskammern sowie der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Unterausschüsse der Berufsbildungsausschüsse (§ 5 Nr. 2).

**Abschnitt 4
Aufgaben des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung
und Heimat**

§ 11

Für die Ausbildungsberufe im Bereich des öffentlichen Dienstes

1. Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerin sowie
 2. Geomatiker und Geomatikerin
- ist für die Aufgaben nach § 5 Nrn. 1 und 2 mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 5 Nr. 1 Buchst. b und g das Landesamt für Vermessung und Geoinformation zuständig.

**Abschnitt 5
Aufgaben des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie**

§ 12

- (1) Für die Berufsausbildung sind zuständig
 1. im Bereich der Kreishandwerkerschaften und der Handwerksinnungen die Handwerkskammern für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1,
 2. im Bereich der Handwerkskammern die Handwerkskammern für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 und
 3. im Bereich der Industrie- und Handelskammern die Industrie- und Handelskammern für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1.
- (2) Für die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse (§ 77 Abs. 2 und 5 BBiG) ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk die Industrie- und Handelskammer ihren Sitz hat.
- (3) ¹Für die Berufung der Lehrer an berufsbildenden Schulen als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse und der Unterausschüsse im Handwerk (§ 77 Abs. 2 und 5, § 80 Satz 2 BBiG und § 43 Abs. 2 und 5, § 44 b Satz 2 der Handwerksordnung) ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk die Handwerkskammer ihren Sitz hat. ²Für den Kammerbezirk der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz ist die Regierung der Oberpfalz zuständig, die das Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern herzustellen hat.

**Abschnitt 6
Aufgaben der Staatsministerien**

§ 13

- (1) ¹Für die Ausbildungsberufe Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte und Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation ist für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 und 3 die Bayerische Verwaltungsschule zuständig. ²Für die Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin ist für die Aufgabe nach § 5 Nr. 3 die Bayerische Verwaltungsschule zuständig.
- (2) ¹Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement ist für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 bei Wahl der in § 4 Abs. 3 Nrn. 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung genannten Wahlqualifikationen die Bayerische

Verwaltungsschule zuständig; im Übrigen besteht eine Wahlmöglichkeit der Auszubildenden zwischen der Bayerischen Verwaltungsschule und der nach § 71 BBiG zuständigen Stelle.
 ²Für die Aufgabe nach § 5 Nr. 3 ist die Stelle nach § 71 BBiG zuständig.

- (3) ¹Für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek – ist für die Aufgaben nach § 5 die Bayerische Staatsbibliothek zuständig. ²Für den Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv – ist für die Aufgaben nach § 5 die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns zuständig.

Abschnitt 7

Aufgaben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr sowie für Umwelt und Verbraucherschutz

§ 14

Die Bayerische Verwaltungsschule ist im Bereich des öffentlichen Dienstes zuständig für die Aufgaben nach § 5 Nr. 1 und 3

1. für die Ausbildungsberufe zur
 - a) Fachkraft für Wasserversorgungstechnik,
 - b) Fachkraft für Abwassertechnik,
 - c) Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
 - d) Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice sowie
2. für die berufliche Fortbildung zum/zur Geprüften
 - a) Wassermeister/Wassermeisterin,
 - b) Abwassermeister/Abwassermeisterin,
 - c) Meister/Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung,
 - d) Meister/Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.

Abschnitt 8

Aufgaben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

§ 14a

Für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter bzw. Sozialversicherungsfachangestellte im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist für die Aufgaben nach § 5 mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach § 5 Nr. 1 Buchst. g das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständig.

Vierter Teil

Aufgaben des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

§ 15

Zuständige Stelle im Sinn des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

§ 15a

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration genehmigt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie nach § 82 Abs. 4 Satz 1 BBiG die Geschäftsordnung des Landesausschusses für Berufsbildung und setzt nach § 82 Abs. 2 Satz 3 BBiG die Höhe der Entschädigung fest.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten*)

Vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnen das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte wird staatlich anerkannt.

§ 2 Ausbildungsdauer

- (1) ¹Die Ausbildung dauert 36 Monate. ²Davon entfallen 24 Monate auf die gemeinsame Ausbildung. ³Die Ausbildung in den Fachrichtungen dauert jeweils 12 Monate.
- (2) Es kann zwischen den Fachrichtungen
1. Bundesverwaltung
 2. Landesverwaltung
 3. Kommunalverwaltung
 4. Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern und
 5. Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
1. Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.4 Umweltschutz;
 2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe;
 3. Informations- und Kommunikationssysteme;
 4. Kommunikation und Kooperation;
 5. Verwaltungsbetriebswirtschaft:
 - 5.1 Betriebliche Organisation,
 - 5.2 Haushaltswesen,
 - 5.3 Rechnungswesen,
 - 5.4 Beschaffung;
 6. Personalwesen;
 7. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren.
- (2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
1. in der Fachrichtung Bundesverwaltung:
 - 1.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
 - 1.2 Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.3 Personalwirtschaft;
 2. in der Fachrichtung Landesverwaltung:
 - 2.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
 - 2.2 Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts;
 3. in der Fachrichtung Kommunalverwaltung:
 - 3.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
 - 3.2 Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts,
 - 3.3 Kommunalrecht;
 4. in der Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern:
 - 4.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
 - 4.2 Selbstverwaltungsrecht,
 - 4.3 Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltung,
 - 4.4 Berufsbildungsrecht;
 5. in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland:

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 5 des Berufsbildungsgesetzes.

- 5.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
- 5.2 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- 5.3 Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebes.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen in der gemeinsamen Berufsausbildung und in der Fachrichtung Bundesverwaltung nach der in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.
- (2) ¹Für die Fachrichtungen Landesverwaltung, Kommunalverwaltung sowie Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern erlassen die Länder, für die Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Kirchen für die Zeit nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Vorschriften über den Ausbildungsrahmenplan im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes. ²Dabei können die Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung zusammengefasst werden.
- (3) Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (4) ¹Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. ²Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.
- (5) ¹Zur Ergänzung- und Vertiefung der Berufsausbildung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Kommunalverwaltung und Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in einer dienstbegleitenden Unterweisung von in der Regel 420 Stunden zu vermitteln. ²Hierfür

kommen insbesondere Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 bis 7 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 in Betracht. ³Die dienstbegleitende Unterweisung ist inhaltlich und zeitlich mit dem Berufsschulunterricht abzustimmen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

¹Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. ²Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. ³Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

- (1) ¹Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. ²Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt 1 und Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich, anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:
 - a) Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 - b) Haushaltswesen und Beschaffung,
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde.

§ 8

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und für die Fachrichtung Bundesverwaltung auf die in Abschnitt II aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie für die übrigen Fachrichtungen auf die in den je-

weiligen Vorschriften der Länder oder Kirchen nach § 4 Abs. 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

- (2) Die Abschlussprüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen

Verwaltungsbetriebswirtschaft,
Personalwesen,
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren,
Wirtschafts- und Sozialkunde
und praktisch im Prüfungsbereich
Fallbezogene Rechtsanwendung
durchzuführen.

- (3) ¹Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Verwaltungsbetriebswirtschaft:

In höchstens 135 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, dass er haushaltsrechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Zusammenhänge versteht und Fertigkeiten und Kenntnisse dieser Gebiete im Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung praktisch anwenden kann;

2. Prüfungsbereich Personalwesen:

In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, dass er rechtliche Zusammenhänge versteht und Personalangelegenheiten bearbeiten kann;

3. Prüfungsbereich Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren:

In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, dass er Sachverhalte rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann. Die jeweilige Fachrichtung ist dabei zu berücksichtigen;

4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus folgenden Gebieten

- a) staats- und verfassungsrechtliche Zusammenhänge,
- b) Vertragsrecht,
- c) Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftspolitik
bearbeiten.

Er soll dabei zeigen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

5. Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung:

Der Prüfling soll eine praktische Aufgabe bearbeiten und dabei Sachverhalte aus seiner Fachrichtung beurteilen und Lösungen aufzeigen. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen sowie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann. Das Prüfungsgespräch einschließlich der Bearbeitungszeit für die Aufgabe soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.

- (4) ¹Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. ²Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

- (5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche das gleiche Gewicht.

- (6) ¹Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen in mindestens drei der in Absatz 2 genannten schriftlichen Prüfungsbereiche sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. ²Wird ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.
²Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886), geändert durch Verordnung vom 2. April 1981 (BGBl. I S. 349) sowie die landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 4 Satz 2 der Verordnung vom 2. Juli 1979.

Anlage 1
 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten
– Sachliche Gliederung –**

Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes im Gesamtsystem der öffentlichen Verwaltung beschreiben b) Rechtsform und Aufbau des Ausbildungsbetriebes erläutern c) Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellen
1.2	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechte und Pflichten aus dem Auszubildendenverhältnis feststellen und Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben b) Zusammenhänge zwischen der Ausbildungsordnung und dem betrieblichen Ausbildungsplan darstellen c) Notwendigkeit und Möglichkeiten beruflicher Fortbildung sowie deren Nutzen für die persönliche und berufliche Entwicklung aufzeigen d) Bedeutung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Personalvertretung im Ausbildungsbetrieb darstellen e) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher oder personalvertretungsrechtlicher Organe erläutern
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.4	Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2	Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dienst- und Geschäftsordnungen sowie ergänzende Vorschriften anwenden b) Schriftgut verfassen und verwalten, Posteingang und -ausgang bearbeiten c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich einsetzen d) persönliche Arbeitsorganisation rationell und zweckmäßig gestalten e) Fachliteratur und andere Informationsmittel nutzen f) Lern- und Arbeitsmethoden aufgabenorientiert einsetzen g) Daten beschaffen, aufbereiten und auswerten h) Termine planen, Fristen überwachen und erforderliche Maßnahmen einleiten
3	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen c) Auswirkungen der im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Informations- und Kommunikationssysteme auf Arbeitsabläufe, -bedingungen und -anforderungen aufzeigen d) Regelungen zur Datensicherheit anwenden, Daten sichern und pflegen e) Regelungen zum Datenschutz anwenden
4	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) externe und interne Dienstleistungen auf der Grundlage des Qualitätsmerkmals der Bürger- und Kundenorientierung erbringen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> b) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen anwenden c) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten d) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen e) Lösungsmöglichkeiten für Konfliktsituationen aufzeigen f) Wirkungen des eigenen Handelns auf Betroffene und auf die Öffentlichkeit bewerten
5	Verwaltungsbetriebswirtschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	
5.1	Betriebliche Organisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenhänge zwischen Aufgaben, Aufbauorganisation, Entscheidungsstrukturen und Ablaufplanung des Ausbildungsbetriebes darstellen b) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufe umsetzen
5.2	Haushaltswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und Notwendigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsplanung begründen b) bei der Aufstellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes mitwirken c) Haushaltsmittel unter Berücksichtigung von Möglichkeiten des flexiblen Mitteleinsatzes bewirtschaften d) Haushaltsgrundsätze anwenden e) Rechnungen prüfen, Kassenanordnungen fertigen f) Voraussetzungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen prüfen g) Zahlungsvorgänge bearbeiten
5.3	Rechnungswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erläutern b) Kosten und Leistungen erfassen und berechnen c) doppelte und kameralistische Buchführung unterscheiden, Buchungsvorgänge bearbeiten d) betriebstypische Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchführen e) Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument am Beispiel des Ausbildungsbetriebes beschreiben

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
5.4	Beschaffung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.4)	a) Beschaffungsgrundsätze anwenden b) Sachgüter beschaffen und bewirtschaften
6	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) Ausbildungs-, Arbeits- und Dienstverhältnisse hinsichtlich Rechtsgrundlagen, Art, Begründung und Beendigung unterscheiden b) Vorgänge im Zusammenhang mit der Einstellung und dem Ausscheiden von Beschäftigten bearbeiten c) Vorgänge im Zusammenhang mit Arbeits- und Fehlzeiten bearbeiten d) Vorgänge im Zusammenhang mit personellen Veränderungen, insbesondere Höhergruppierungen und Umsetzungen bearbeiten e) Vergütungen berechnen f) Arbeitnehmerschutzgesetze anwenden g) Beteiligungsrechte bei der Personalsachbearbeitung berücksichtigen h) Ziele und Instrumente der Personalentwicklung beschreiben
7	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Rangordnung von Rechtsquellen beachten b) Rechtsgrundsätze des Verwaltungshandelns anwenden c) Grundsätze des Verwaltungsverfahrens anwenden d) Verwaltungsakte vorbereiten und entwerfen e) Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten prüfen f) Widersprüche auf Form und Fristeinhaltung prüfen g) förmliche Zustellung veranlassen

Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Bundesverwaltung

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.1	Fallbezogene Rechtsanwendung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1.1)	a) Sachverhalte ermitteln, unter Tatbestandsmerkmale subsumieren und Rechtsfolgen feststellen b) bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe unterscheiden c) Ermessensentscheidungen unter Berücksichtigung von Ermessensspielräumen vorbereiten d) Entscheidungen begründen

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.2	Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 2 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zuständigkeiten und Leistungen erläutern b) Arbeitsabläufe einhalten und Verfahrensregelungen anwenden c) bereichsbezogene Arbeitsaufgaben kostenbewusst planen und ausführen d) Richtigkeit und Vollständigkeit der Arbeitsergebnisse prüfen e) Informationen und Daten des Arbeitsgebietes unter Berücksichtigung fachspezifischer Materialien beschaffen, auswerten und verwenden f) Fachauskünfte erteilen
1.3	Personalwirtschaft (§ 3 Abs. 2 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Notwendigkeit von Personalbedarfsplanungen erläutern b) Stellenausschreibungen nach betrieblichen Vorgaben bearbeiten c) Bewerbungen nach betrieblichen Kriterien auswerten und bearbeiten d) Vorschriften, Verfahren und Auswirkungen der Planstellen- und Stellenbewirtschaftung erläutern e) Auswirkungen unterschiedlicher Arbeitsformen und flexibler Arbeitszeiten auf die Personalwirtschaft an Beispielen des Ausbildungsbetriebes aufzeigen f) bei der Personaleinsatzplanung und deren Umsetzung mitwirken, insbesondere Dienstpläne erstellen g) Vorgänge im Zusammenhang mit Abordnungen und Versetzungen bearbeiten; Reisekosten berechnen h) bei der Ermittlung des Fortbildungsbedarfs mitwirken, Bildungsmaßnahmen ausschreiben, Entscheidungen über die Bewerberauswahl vorbereiten und umsetzen

Anlage 2
(zu § 4)Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung
zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten

– Zeitliche Gliederung –

Erstes Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen
- 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele a bis d,
- 4 Kommunikation und Kooperation; Lernziele b bis d
zu vermitteln.
- (2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen
- 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele e und f,
 - 3 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Haushaltswesen
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
- 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d
fortzuführen.
- (3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen
- 1.4 Umweltschutz,
 - 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele g–h,
- 5.4 Beschaffung
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c bis f,
 - 3 Informations- und Kommunikationssysteme
fortzuführen.

Zweites Ausbildungsjahr

- (1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition
- 5.3 Rechnungswesen, Lernziele a, c und d
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 - 3 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.4 Beschaffung
fortzuführen.
- (2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen
- 4 Kommunikation und Kooperation, Lernziele a, e und f,
 - 6 Personalwesen
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
- 3 Informations- und Kommunikationssysteme
fortzuführen.
- (3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition
- 7 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.4 Umweltschutz,
 - 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 - 3 Informations- und Kommunikationssysteme
fortzuführen.

**Verordnung über die Berufsausbildung
zum Verwaltungsfachangestellten/
zur Verwaltungsfachangestellten
in der Fachrichtung allgemeine innere
Verwaltung des Freistaates Bayern und
Kommunalverwaltung**

Vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 349)

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) und § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gemeinsame Ausbildung

Die Ausbildung in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung wird zusammengefasst.

§ 2

**Ausbildungsgegenstand,
Ausbildungsrahmenplan**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung in dieser Fachrichtung sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:
 1. fallbezogene Rechtsanwendung,
 2. Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung),
 3. Kommunalrecht.
- (2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 1 sollen nach der in den Anlagen 1 und 2*) enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 3

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Verordnung.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 1999 tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung vom 5. Oktober 1984 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-24-I), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1993 (GVBl S. 61, ber. S. 163), außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2)

**Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/
zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung
des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung
– sachliche Gliederung –**

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Fallbezogene Rechtsanwendung	<ul style="list-style-type: none"> a) Sachverhalte ermitteln, unter Tatbestandsmerkmale subsumieren und Rechtsfolgen feststellen b) bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe unterscheiden c) Ermessensentscheidungen unter Berücksichtigung von Ermessensspielräumen vorbereiten d) Entscheidungen begründen
2	Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung)	<ul style="list-style-type: none"> a) örtliche und sachliche Zuständigkeit prüfen b) Anträge aufnehmen c) Bescheide erlassen d) sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten anordnen und begründen e) Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und Möglichkeiten der Fehlerbeseitigung prüfen f) Vollstreckungsarten unterscheiden g) Rechtsbehelfe prüfen
3	Kommunalrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung sowie Formen und Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften erläutern b) Rechte und Pflichten von Bürgern und Einwohnern bei der Sachbearbeitung berücksichtigen c) rechtliche Stellung der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften erläutern d) bei der Vorbereitung von Sitzungen und dem Vollzug der Beschlüsse kommunaler Gremien mitwirken e) Rechts- und Fachaufsicht über die kommunalen Gebietskörperschaften erläutern f) Grundsätze der kommunalen Einnahmenbeschaffung anwenden g) Rechtsformen gemeindlicher Unternehmen abgrenzen h) Wirtschaftsgrundsätze für gemeindliche Unternehmen beschreiben

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)

Vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965),
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868, 914)

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Kind, Jugendlicher
- § 3 Arbeitgeber
- § 4 Arbeitszeit

Zweiter Abschnitt Beschäftigung von Kindern

- § 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern
- § 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen
Mindestalter für die Beschäftigung
- § 7 Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern

Dritter Abschnitt Beschäftigung Jugendlicher

Erster Titel Arbeitszeit und Freizeit

- § 8 Dauer der Arbeitszeit
- § 9 Berufsschule
- § 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
- § 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume
- § 12 Schichtzeit
- § 13 Tägliche Freizeit
- § 14 Nachtruhe
- § 15 Fünf-Tage-Woche
- § 16 Samstagsruhe
- § 17 Sonntagsruhe
- § 18 Feiertagsruhe
- § 19 Urlaub
- § 20 Binnenschifffahrt
- § 21 Ausnahmen in besonderen Fällen
- § 21 a Abweichungse Regelungen
- § 21 b Ermächtigung

Zweiter Titel Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

- § 22 Gefährliche Arbeiten
- § 23 Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten
- § 24 Arbeiten unter Tage
- § 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen
- § 26 Ermächtigungen
- § 27 Behördliche Anordnungen und Ausnahmen

Dritter Titel Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

- § 28 Menschengerechte Gestaltung der Arbeit
- § 28 a Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- § 29 Unterweisung über Gefahren
- § 30 Häusliche Gemeinschaft
- § 31 Züchtigungsverbot; Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

Vierter Titel Gesundheitliche Betreuung

- § 32 Erstuntersuchung
- § 33 Erste Nachuntersuchung
- § 34 Weitere Nachuntersuchungen
- § 35 Außerordentliche Nachuntersuchung
- § 36 Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers
- § 37 Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen
- § 38 Ergänzungsuntersuchung
- § 39 Mitteilung, Bescheinigung
- § 40 Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk
- § 41 Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen
- § 42 Eingreifen der Aufsichtsbehörde
- § 43 Freistellung für Untersuchungen
- § 44 Kosten der Untersuchungen
- § 45 Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte
- § 46 Ermächtigungen

Vierter Abschnitt Durchführung des Gesetzes

Erster Titel Aushänge und Verzeichnisse

- § 47 Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde
- § 48 Aushang über Arbeitszeit und Pausen

- § 49 Verzeichnisse der Jugendlichen
 § 50 Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse

Zweiter Titel Aufsicht

- § 51 Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht
 § 52 Unterrichtung über Lohnsteuerkarten an Kinder
 § 53 Mitteilung über Verstöße
 § 54 Ausnahmegewilligungen

Dritter Titel Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz

- § 55 Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz
 § 56 Bildung des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde
 § 57 Aufgaben der Ausschüsse

Fünfter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 58 Bußgeld- und Strafvorschriften
 § 59 Bußgeldvorschriften
 § 60 Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

- § 61 Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen
 § 62 Beschäftigung im Vollzuge einer Freiheitsentziehung
 § 63 Änderung des Berufsbildungsgesetzes
 § 64 Änderung der Handwerksordnung
 § 65 Änderung des Bundesbeamtengesetzes
 § 66 Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes
 § 67 Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
 § 68 Änderung der Gewerbeordnung
 § 69 Änderung von Verordnungen
 § 70 Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
 § 71 Berlin-Klausel
 § 72 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,
1. in der Berufsausbildung
 2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
 3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
 4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht
1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
 - a) aus Gefälligkeit
 - b) aufgrund familienrechtlicher Vorschriften,
 - c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderteter erbracht werden,
 2. für die Beschäftigung durch Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
 (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
 (3) Für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 3 Arbeitgeber

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 beschäftigt.

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

- (2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).
- (3) ¹Im Bergbau unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. ²Sie wird gerechnet vom Betreten des Förderkorbes bei der Einfahrt bis zum Verlassen des Förderkorbes bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.
- (4) ¹Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. ²Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.
- (5) Wird ein Kind oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die Arbeitstage zusammengerechnet.

Zweiter Abschnitt Beschäftigung von Kindern

§ 5

Verbot der Beschäftigung von Kindern

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.
- (2) ¹Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern
 - 1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
 - 2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
 - 3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.²Auf die Beschäftigung finden § 7 Satz 1 Nr. 2 und die §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. ²Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,
 - 1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
 - 2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
 - 3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,

nicht nachteilig beeinflusst. Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. ³Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 entsprechende Anwendung.

- (4) ¹Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. ²Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 entsprechende Anwendung.
- (4a) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung nach Absatz 3 näher zu bestimmen.
- (4b) Der Arbeitgeber unterrichtet die Personensorgeberechtigten der von ihm beschäftigten Kinder über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen.
- (5) Für Veranstaltungen kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gemäß § 6 bewilligen.

§ 6

Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

- (1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass
 - 1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
 - 2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film und Fotoaufnahmen
 - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
 - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr
- gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. ²Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirrmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

- (2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes die Beschäftigung nur bewilligen, wenn
1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
 2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
 3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
 4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
 5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
 6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,
1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tage das Kind beschäftigt werden darf,
 2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
 3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.
- (4) ¹Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben. ²Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides beschäftigen.

§ 7

Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern

Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen

1. im Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 46 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt Beschäftigung Jugendlicher

Erster Titel Arbeitszeit und Freizeit

§ 8

Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2) ¹Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. ²Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- (3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9

Berufsschule

- (1) ¹Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. ²Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
 1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

- (2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet
 1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
 2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
 3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

§ 10 Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen
 1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
 2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.
- (2) ¹Auf die Arbeitszeit werden angerechnet
 1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
 2. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden.²Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- (1) ¹Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. ²Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
 1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
 2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.³Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- (2) ¹Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. ²Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.
- (3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und

auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

§ 12 Schichtzeit

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) zehn Stunden, im Bergbau unter Tage acht Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen elf Stunden nicht überschreiten.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- (2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen
 1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
 2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
 3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
 4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.
- (3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.
- (4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.
- (5) ¹Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. ²Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

- (6) ¹Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. ²Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. ³Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.
- (7) ¹Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. ²Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schausstellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. ³Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.
- men im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
 9. beim Sport,
 10. im ärztlichen Notdienst,
 11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.
- ²Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
- (3) ¹Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. ²In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.
- (4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

¹Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. ²Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe

- (1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) ¹Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur
 1. in Krankenanstalten sowie Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
 3. im Verkehrswesen,
 4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
 5. im Familienhaushalt,
 6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
 7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen

§ 17 Sonntagsruhe

- (1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur
 1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
 2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
 3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
 4. im Schaustellergewerbe,
 5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
 6. beim Sport,
 7. im ärztlichen Notdienst,
 8. im Gaststättengewerbe. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

- (3) ¹Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. ²In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 18 Feiertagsruhe

- (1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.
- (2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.
- (3) ¹Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. ²In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 19 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (2) ¹Der Urlaub beträgt jährlich
1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
 2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
 3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.
- ²Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.
- (3) ¹Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. ²Soweit er

nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschulitag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

- (4) ¹Im Übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. ²Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

§ 20 Binnenschifffahrt

In der Binnenschifffahrt gelten folgende Abweichungen:

1. Abweichend von § 12 darf die Schichtzeit Jugendlicher über 16 Jahre während der Fahrt bis auf 14 Stunden täglich ausgedehnt werden, wenn ihre Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht überschreitet. Ihre tägliche Freizeit kann abweichend von § 13 der Ausdehnung der Schichtzeit entsprechend bis auf zehn Stunden verkürzt werden.
2. Abweichend von § 14 Abs. 1 dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Fahrt bis 22 Uhr beschäftigt werden.
3. Abweichend von §§ 15, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 dürfen Jugendliche an jedem Tag der Woche beschäftigt werden, jedoch nicht am 24. Dezember, am 1. Januar, an den Osterfeiertagen und am 1. Mai. Für die Beschäftigung an einem Samstag, Sonntag und an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist ihnen je ein freier Tag zu gewähren. Diese freien Tage sind den Jugendlichen in Verbindung mit anderen freien Tagen zu gewähren, spätestens, wenn ihnen zehn freie Tage zustehen.

§ 21 Ausnahmen in besonderen Fällen

- (1) Die §§ 8 und 11 bis 18 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Ar-

beiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.

- (2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 über die Arbeitszeit des § 8 hinaus Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.

§ 21a

Abweichende Regelungen

- (1) In einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung kann zugelassen werden
1. abweichend von den §§ 8, 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 die Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich, 44 Stunden wöchentlich und bis zu fünfeneinhalb Tagen in der Woche anders zu verteilen, jedoch nur unter Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten,
 2. abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 die Ruhepausen bis zu 15 Minuten zu kürzen und die Lage der Pausen anders zu bestimmen,
 3. abweichend von § 12 die Schichtarbeit mit Ausnahme des Bergbaus unter Tage bis zu einer Stunde täglich zu verlängern,
 4. abweichend von § 16 Abs. 1 und 2 Jugendliche an 26 Samstagen im Jahr oder an jedem Samstag zu beschäftigen, wenn statt dessen der Jugendliche an einem anderen Werktag derselben Woche von der Beschäftigung freigestellt wird,
 5. abweichend von den §§ 15, 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 Jugendliche bei einer Beschäftigung an einem Samstag oder an einem Sonn- oder Feiertag unter vier Stunden an einem anderen Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche vor- oder nachmittags von der Beschäftigung freizustellen,
 6. abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 Jugendliche im Gaststätten- und Schaustellergewerbe sowie in der Landwirtschaft während der Saison oder der Erntezeit an drei Sonntagen im Monat zu beschäftigen.
- (2) Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Abs. 1 kann die abweichende tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung

oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Jugendlichen übernommen werden.

- (3) Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften können die in Absatz 1 genannten Abweichungen in ihren Regelungen vorsehen.

§ 21b

Ermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Interesse der Berufsausbildung oder der Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Vorschriften

1. des § 8, der §§ 11 und 12, der §§ 15 und 16, des § 17 Abs. 2 und 3 sowie des § 18 Abs. 3 im Rahmen des § 21a Abs. 1,
2. des § 14, jedoch nicht vor 5 Uhr und nicht nach 23 Uhr, sowie
3. des § 17 Abs. 1 und des § 18 Abs. 1 an höchstens 26 Sonn- und Feiertagen im Jahr zulassen, soweit eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

Zweiter Titel Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

§ 22

Gefährliche Arbeiten

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
 2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
 3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwehren können,
 4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
 5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,

7. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ausgesetzt sind.
- (2) 'Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit
1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
 2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
 3. der Luftgrenzwert bei gefährlichen Stoffen (Absatz 1 Nr. 6) unterschritten wird.
- ²Satz 1 findet keine Anwendung auf den absichtlichen Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/ EWG des Rates vom 26. November 1990 zum Schutze der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.
- (3) Werden Jugendliche in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muss ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.

§ 23

Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten

- (1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden
1. mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
 2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
 3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher,
1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist oder
 2. wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

§ 24

Arbeiten unter Tage

- (1) Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre,
1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
 2. wenn sie eine Berufsausbildung für die Beschäftigung unter Tage abgeschlossen haben oder
 3. wenn sie an einer von der Bergbehörde genehmigten Ausbildungsmaßnahme für Bergjungsarbeiter teilnehmen oder teilgenommen haben
- und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

§ 25

Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

- (1) 'Personen, die
1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
 2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
 3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184 g, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
 4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder
 5. wegen einer Straftat nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. ²Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. ³Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

- (2) ¹Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. ²Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.
- (3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 26

Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die für Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, geeigneten und leichten Tätigkeiten nach § 7 Satz 1 Nr. 2 und die Arbeiten nach § 22 Abs. 1 und den §§ 23 und 24 näher bestimmen,
2. über die Beschäftigungsverbote in den §§ 22 bis 25 hinaus die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Betriebsarten oder mit bestimmten Arbeiten verbieten oder beschränken, wenn sie bei diesen Arbeiten infolge ihres Entwicklungsstandes in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind oder wenn das Verbot oder die Beschränkung der Beschäftigung infolge der technischen Entwicklung oder neuer arbeitsmedizinischer oder sicherheitstechnischer Erkenntnisse notwendig ist.

§ 27

Behördliche Anordnungen und Ausnahmen

- (1) ¹Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen feststellen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen der §§ 22 bis 24 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 fällt. ²Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 22 bis 24 und einer Rechtsverordnung nach § 26 hinaus verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung der Jugendlichen verbunden sind.

- (2) Die zuständige Behörde kann
1. den Personen, die die Pflichten, die ihnen kraft Gesetzes zugunsten der von ihnen beschäftigten, beaufsichtigten, angewiesenen oder auszubildenden Kinder und Jugendlichen obliegen, wiederholt oder gröblich verletzt haben,
 2. den Personen, gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lassen, verbieten, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für Jugendliche über 16 Jahren bewilligen,
1. wenn die Art der Arbeit oder das Arbeits-tempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung des Jugendlichen nicht befürchten lassen und
 2. wenn eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

Dritter Titel

Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

§ 28

Menschengerechte Gestaltung der Arbeit

- (1) ¹Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind. ²Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewusstsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten zu treffen hat.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 oder einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß Absatz 2 erlassenen Verordnung zu treffen sind.

§ 28 a

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

¹Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen hat der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen Jugendlicher zu beurteilen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes.

§ 29

Unterweisung über Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. ²Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.
- (2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich zu wiederholen.
- (3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitszustand bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.

§ 30

Häusliche Gemeinschaft

- (1) Hat der Arbeitgeber einen Jugendlichen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muss er
1. ihm eine Unterkunft zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass sie so beschaffen, ausgestattet und belegt ist und so benutzt wird, dass die Gesundheit des Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird, und
 2. ihm bei einer Erkrankung, jedoch nicht über die Beendigung der Beschäftigung hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zuteil werden lassen, soweit diese nicht von einem Sozialversicherungsträger geleistet wird.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, welchen Anforderungen die Unterkunft (Absatz 1 Nr. 1) und die Pflege bei Erkrankungen (Absatz 1 Nr. 2) genügen müssen.

§ 31

Züchtigungsverbot;

Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak

- (1) Wer Jugendliche beschäftigt oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, darf sie nicht körperlich züchtigen.
- (2) Wer Jugendliche beschäftigt, muss sie vor körperlicher Züchtigung und Misshandlung und vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Haus schützen. Er darf Jugendlichen keine Tabakwaren, Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Jugendlichen über 16 Jahren keinen Brantwein geben.

Vierter Titel

Gesundheitliche Betreuung

§ 32

Erstuntersuchung

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
 2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige

oder nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33

Erste Nachuntersuchung

- (1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung).²Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.³Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.
- (2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen.²Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.
- (3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

§ 34

Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen).²Der Arbeitgeber soll ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, dass der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

§ 35

Außerordentliche Nachuntersuchung

- (1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, dass
 1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter

- entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
 2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
 3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.
- (2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

§ 36

Ärztliche Untersuchungen und Wechsel des Arbeitgebers

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

§ 37

Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

- (1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.
- (2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen aufgrund der Untersuchungen zu beurteilen,
 1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
 2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind,
 3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.
- (3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:
 1. den Untersuchungsbefund,
 2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
 4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

§ 38**Ergänzungsuntersuchung**

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

§ 39**Mitteilung, Bescheinigung**

- (1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:
1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
 2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
 4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).
- (2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

§ 40**Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk**

- (1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

§ 41**Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen**

- (1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

- (2) Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

§ 42**Eingreifen der Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, diese dem Personensorgeberechtigten und dem Arbeitgeber mitzuteilen und den Jugendlichen aufzufordern, sich durch einen von ihr ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

§ 43**Freistellung für Untersuchungen**

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 44**Kosten der Untersuchungen**

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

§ 45**Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte**

- (1) Die Ärzte, die Untersuchungen nach diesem Abschnitt vorgenommen haben, müssen, wenn der Personensorgeberechtigte und der Jugendliche damit einverstanden sind,
1. dem staatlichen Gewerbearzt,
 2. dem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt nachuntersucht, auf Verlangen die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht aushändigen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Amtsarzt des Gesundheitsamtes einem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt untersucht, Einsicht in andere in seiner Dienststelle vorhandene Unterlagen über Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen gewähren.

§ 46**Ermächtigungen**

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann zum Zwecke einer gleichmäßigen

und wirksamen gesundheitlichen Betreuung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und über die für die Aufzeichnungen der Untersuchungsbefunde, die Bescheinigungen und Mitteilungen zu verwendenden Vordrucke erlassen.

- (2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung
1. zur Vermeidung von mehreren Untersuchungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes aus verschiedenen Anlässen bestimmen, dass die Untersuchungen nach den §§ 32 bis 34 zusammen mit Untersuchungen nach anderen Vorschriften durchzuführen sind, und hierbei von der Frist des § 32 Abs. 1 Nr.1 bis zu drei Monaten abweichen,
 2. zur Vereinfachung der Abrechnung
 - a) Pauschbeträge für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen festsetzen,
 - b) Vorschriften über die Erstattung der Kosten beim Zusammentreffen mehrerer Untersuchungen nach Nummer 1 erlassen.

Vierter Abschnitt Durchführung des Gesetzes

Erster Titel Aushänge und Verzeichnisse

§ 47

Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 48

Aushang über Arbeitszeit und Pausen

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

§ 49

Verzeichnisse der Jugendlichen

Arbeitgeber haben Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift zu führen, in denen das Datum des Beginns der Beschäftigung bei ihnen, bei einer Beschäftigung unter Tage auch das Datum des Beginns dieser Beschäftigung, enthalten ist.

§ 50

Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen
1. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
 2. die Verzeichnisse gemäß § 49, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
- (2) Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Zweiter Titel Aufsicht

§ 51

Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht

- (1) ¹Die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde). ²Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften in Familienhaushalten auf gelegentliche Prüfungen beschränken.
- (2) ¹Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von

dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. ²Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten zu gestatten. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

- (3) Die Aufsichtsbehörden haben im Rahmen der Jahresberichte nach § 139b Abs. 3 der Gewerbeordnung über ihre Aufsichtstätigkeit gemäß Absatz 1 zu berichten.

§ 52

Unterrichtung über Lohnsteuerkarten an Kinder (aufgehoben)

§ 53

Mitteilung über Verstöße

¹Die Aufsichtsbehörde teilt schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle mit. ²Die zuständige Agentur für Arbeit erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.

§ 54

Ausnahmebewilligungen

- (1) ¹Ausnahmen, die die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bewilligen kann, sind zu befristen. ²Die Ausnahmebewilligungen können
1. mit einer Bedingung erlassen werden,
 2. mit einer Auflage oder mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden und
 3. jederzeit widerrufen werden.
- (2) Ausnahmen können nur für einzelne Beschäftigte, einzelne Betriebe oder einzelne Teile des Betriebs bewilligt werden.
- (3) Ist eine Ausnahme für einen Betrieb oder einen Teil des Betriebs bewilligt worden, so hat der Arbeitgeber hierüber an geeigneter Stelle im Betrieb einen Aushang anzubringen.

Dritter Titel

Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz

§ 55

Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz

- (1) Bei der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde wird ein Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet.
- (2) Dem Landesausschuss gehören als Mitglieder an:
1. je sechs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
 2. ein Vertreter des Landesjugendringes,
 3. je ein Vertreter des Landesarbeitsamtes, des Landesjugendamtes, der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufsbildenden Schulen zuständigen obersten Landesbehörde und
 4. ein Arzt.
- (3) Die Mitglieder des Landesausschusses werden von der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde berufen, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Arzt auf Vorschlag der Landesärztekammer, die übrigen Vertreter auf Vorschlag der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Stellen.
- (4) ¹Die Tätigkeit im Landesausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Entgeltausfall ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe nach Landesrecht oder von der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (5) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung beteiligten Stellen aus wichtigem Grund aberufen werden.
- (6) ¹Die Mitglieder haben Stellvertreter. ²Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (7) ¹Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (8) ¹Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen

und bestimmen, dass ihnen ausnahmsweise nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. ³Absatz 4 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. ⁴An Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.

§ 56

Bildung des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde

- (1) ¹Bei der Aufsichtsbehörde wird ein Ausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet. ²In Städten, in denen mehrere Aufsichtsbehörden ihren Sitz haben, wird ein gemeinsamer Ausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet. ³In Ländern, in denen nicht mehr als zwei Aufsichtsbehörden eingerichtet sind, übernimmt der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz die Aufgaben dieses Ausschusses.
- (2) Dem Ausschuss gehören als Mitglieder an:
 1. je sechs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
 2. ein Vertreter des im Bezirk der Aufsichtsbehörde wirkenden Jugendringes,
 3. je ein Vertreter des Arbeits-, Jugend- und Gesundheitsamtes,
 4. ein Arzt und ein Lehrer an einer berufsbildenden Schule.
- (3) ¹Die Mitglieder des Jugendarbeitsschutzausschusses werden von der Aufsichtsbehörde berufen, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Aufsichtsbezirk bestehenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Arzt auf Vorschlag der Ärztekammer, der Lehrer auf Vorschlag der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Stellen. ²§ 55 Abs. 4 bis 8 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entschädigung von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (2) Die oberste Landesbehörde beteiligt den Landesausschuss in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere vor Erlass von Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.
- (3) Der Landesausschuss hat über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bericht der Aufsichtsbehörde nach § 51 Abs. 3 zu berichten.
- (4) ¹Der Ausschuss für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde berät diese in allen allgemeinen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht dem Landesausschuss Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. ²Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

Fünfter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 58

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3, ein Kind oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, beschäftigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 2 Abs. 3, ein Kind über 13 Jahre oder einen Jugendlichen, der der Vollzeitschulpflicht unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,
 3. (aufgehoben)
 4. entgegen § 7 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, ein Kind, das der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegt, in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,
 5. entgegen § 8 einen Jugendlichen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Absatz 1 eine dort bezeichnete Person an Berufsschultagen oder in Berufsschulwochen nicht freistellt,
 7. entgegen § 10 Abs. 1 einen Jugendlichen für die Teilnahme an Prüfungen oder Ausbildungsmaßnahmen oder an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, nicht freistellt,
- (1) ¹Der Landesausschuss berät die oberste Landesbehörde in allen allgemeinen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. ²Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

§ 57

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) ¹Der Landesausschuss berät die oberste Landesbehörde in allen allgemeinen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. ²Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

8. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht in der vorgeschriebenen zeitlichen Lage gewährt,
 9. entgegen § 12 einen Jugendlichen über die zulässige Schichtzeit hinaus beschäftigt,
 10. entgegen § 13 die Mindestfreizeit nicht gewährt,
 11. entgegen § 14 Abs. 1 einen Jugendlichen außerhalb der Zeit von 6 bis 20 Uhr oder entgegen § 14 Abs. 7 Satz 3 vor Ablauf der Mindestfreizeit beschäftigt,
 12. entgegen § 15 einen Jugendlichen an mehr als fünf Tagen in der Woche beschäftigt,
 13. entgegen § 16 Abs. 1 einen Jugendlichen an Samstagen beschäftigt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 den Jugendlichen nicht freistellt,
 14. entgegen § 17 Abs. 1 einen Jugendlichen an Sonntagen beschäftigt oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 den Jugendlichen nicht freistellt,
 15. entgegen § 18 Abs. 1 einen Jugendlichen am 24. oder 31. Dezember nach 14 Uhr oder an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt oder entgegen § 18 Abs. 3 nicht freistellt,
 16. entgegen § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 oder 2, oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 Urlaub nicht oder nicht mit der vorgeschriebenen Dauer gewährt,
 17. entgegen § 21 Abs. 2 die geleistete Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht ausgleicht,
 18. entgegen § 22 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,
 19. entgegen § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten mit Lohnanreiz, in einer Arbeitsgruppe mit Erwachsenen, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, oder mit tempoabhängigen Arbeiten beschäftigt,
 20. entgegen § 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten unter Tage beschäftigt,
 21. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 einem Jugendlichen für seine Altersstufe nicht zulässige Getränke oder Tabakwaren gibt,
 22. entgegen § 32 Abs. 1 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beschäftigt,
 23. entgegen § 33 Abs. 3 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung weiterbeschäftigt,
 24. entgegen § 36 einen Jugendlichen ohne Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen beschäftigt,
 25. entgegen § 40 Abs. 1 einen Jugendlichen mit Arbeiten beschäftigt, durch deren Ausführung der Arzt nach der von ihm erteilten Bescheinigung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
 26. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 26 Nr. 2 oder
 - b) § 28 Abs. 2
 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 27. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 28. einer vollziehbaren Auflage der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 7, § 27 Abs. 3 oder § 40 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 1, zuwiderhandelt,
 29. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage der Aufsichtsbehörde aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 2 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen beschäftigt, beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, obwohl ihm dies verboten ist, oder einen anderen, dem dies verboten ist, mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung eines Jugendlichen beauftragt.
- (3) Absatz 1 Nr. 4, 6 bis 29 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) oder Jugendlichen, die der Vollzeiterschulpflicht unterliegen (§ 2 Abs. 3), nach § 5 Abs. 2. Absatz 1 Nr. 6 bis 29 und Absatz 2 gel-

ten auch für die Beschäftigung von Kindern, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, nach § 7.

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.
- (5) Wer vorsätzlich eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dadurch ein Kind, einen Jugendlichen oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 eine Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.
- (6) Wer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 59

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Kind vor Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigt,
 2. entgegen § 11 Abs. 3 den Aufenthalt in Arbeitsräumen gestattet,
 3. entgegen § 29 einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist,
 4. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen nicht oder nicht rechtzeitig zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,
 5. entgegen § 41 die ärztliche Bescheinigung nicht aufbewahrt, vorlegt, einsendet oder aushändigt,
 6. entgegen § 43 Satz 1 einen Jugendlichen für ärztliche Untersuchungen nicht freistellt,
 7. entgegen § 47 einen Abdruck des Gesetzes oder die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auslegt oder aushändigt,
 8. entgegen § 48 Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aushängt,

9. entgegen § 49 ein Verzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
 10. entgegen § 50 Abs. 1 Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder Verzeichnisse oder Unterlagen nicht vorlegt oder einsendet oder entgegen § 50 Abs. 2 Verzeichnisse oder Unterlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,
 11. entgegen § 51 Abs. 2 Satz 2 das Betreten oder Besichtigen der Arbeitsstätten nicht gestattet,
 12. entgegen § 54 Abs. 3 einen Aushang nicht anbringt.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 bis 6 gilt auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) nach § 5 Abs. 2 Satz 1.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 60

Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 58 und 59 durch die Verwaltungsbehörde (§ 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) und über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 58 und 59 erlassen.

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 61

Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen

Für die Beschäftigung von Jugendlichen als Besatzungsmitglieder auf Kauffahrteischiffen im Sinne des § 3 des Seearbeitsgesetzes gilt an Stelle dieses Gesetzes das Seearbeitsgesetz.

§ 62

Beschäftigung im Vollzug einer Freiheitsentziehung

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Beschäftigung Jugendlicher (§ 2 Abs. 2) im

Vollzuge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung entsprechend, soweit es sich nicht nur um gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen handelt und soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung finden § 19, §§ 47 bis 50 keine Anwendung.
- (3) Die §§ 13, 14, 15, 16, 17 und 18 Abs. 1 und 2 gelten im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung nicht für die Beschäftigung jugendlicher Anstaltsinsassen mit der Zubereitung und Ausgabe der Anstaltsverpflegung.
- (4) § 18 Abs. 1 und Abs. 2 gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Anstaltsinsassen in landwirtschaftlichen Betrieben der Vollzugsanstalten mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen.

§§ 63 bis 70

(Änderungen von anderen Gesetzen;
hier nicht abgedruckt)

§ 71

Berlin-Klausel
(gegenstandslos)

§ 72

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685),

2. das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 244 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),

3. die auf § 80 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes gestützten Rechtsvorschriften.

- (3) Die aufgrund des § 37 Abs. 2 und des § 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960, des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 und des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.²Sie können, soweit sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen, durch Rechtsverordnungen aufgrund des § 26 oder des § 46 geändert oder aufgehoben werden.

- (4) Vorschriften in Rechtsverordnungen, die durch § 69 dieses Gesetzes geändert werden, können vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen geändert oder aufgehoben werden.

- (5) Verweisungen auf Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

– Auszug –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch VO vom 22.07.2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405)

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teil Grundlagen

- Art. 1 Bildungs- und Erziehungsauftrag
- Art. 2 Aufgaben der Schulen
- Art. 3 Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen
- Art. 4 Schulbauten
- Art. 5 Schuljahr und Ferien

Zweiter Teil Die öffentlichen Schulen

Abschnitt I Gliederung des Schulwesens

- Art. 6 [Gliederung des Schulwesens]

Abschnitt II Die Schularten

a) Allgemeinbildende Schulen

- Art. 7 Die Grundschule
- Art. 7a Die Mittelschule
- Art. 8 Die Realschule
- Art. 9 Das Gymnasium
- Art. 10 Schulen des Zweiten Bildungswegs

b) Berufliche Schulen

- Art. 11 Die Berufsschule
- Art. 12 (aufgehoben)
- Art. 13 Die Berufsfachschule
- Art. 14 Die Wirtschaftsschule
- Art. 15 Die Fachschule
- Art. 16 Die Fachoberschule
- Art. 17 Die Berufsoberschule
- Art. 18 Die Fachakademie

c) Förderschulen und Schulen für Kranke

Art. 19–24

(vom Abdruck wurde abgesehen)

- Art. 19 Aufgaben der Förderschulen
- Art. 20 Förderschwerpunkte, Aufbau und Gliederung der Förderschulen
- Art. 21 Mobile Sonderpädagogische Dienste
- Art. 22 Schulvorbereitende Einrichtungen und Mobile Sonderpädagogische Hilfe
- Art. 23 Schulen für Kranke; Hausunterricht
- Art. 24 Förderschulen und Schulen für Kranke; Ausführungsbestimmungen

d) Mittlerer Schulabschluss

- Art. 25 Mittlerer Schulabschluss

Abschnitt III

Errichtung und Auflösung von öffentlichen Schulen; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; kooperatives Lernen

a) Allgemeine Grundsätze

Art. 26–31

(vom Abdruck wurde abgesehen)

- Art. 26 Staatliche Schulen
- Art. 27 Kommunale Schulen
- Art. 28 Erfordernisse der Raumordnung
- Art. 29 Bezeichnung von Schulen und Schülerheimen
- Art. 30 Schulveranstaltungen
- Art. 30a Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen
- Art. 30b Inklusive Schule
- Art. 31 Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung

b) Besondere Regelungen für Pflichtschulen

Art. 32–33

(vom Abdruck wurde abgesehen)

- Art. 32 Grundschulen
- Art. 32a Mittelschulen
- Art. 33 Förderschulen und Schulen für Kranke
- Art. 34 Berufsschulen

Abschnitt IV**Schulpflicht, Pflichtschulen, Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse, Wahl des schulischen Bildungswegs****a) Schulpflicht**

- Art. 35 Schulpflicht
 Art. 36 Erfüllung der Schulpflicht

b) Vollzeitschulpflicht

- Art. 37 Vollzeitschulpflicht
 Art. 37a Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache
 Art. 38 Freiwilliger Besuch der Mittelschule

c) Berufsschulpflicht

- Art. 39 Berufsschulpflicht
 Art. 40 Berufsschulberechtigung

d) Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung

- Art. 41 Vorschriften für Behinderte und für Kranke

e) Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse

- Art. 42 Sprengelpflicht beim Besuch öffentlicher Pflichtschulen
 Art. 43 Gastschulverhältnisse

f) Wahl des schulischen Bildungswegs

- Art. 44 [Wahl des schulischen Bildungswegs]

Abschnitt V**Inhalte des Unterrichts**

- Art. 45 Lehrpläne, Stundentafeln, Richtlinien und Bildungsstandards
 Art. 46 Religionsunterricht
 Art. 47 Ethikunterricht
 Art. 48 Familien- und Sexualerziehung

Abschnitt VI**Grundsätze des Schulbetriebs**

- Art. 49 Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsgruppen
 Art. 50 Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung

- Art. 51 Lernmittel, Lehrmittel
 Art. 52 Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse
 Art. 53 Vorrücken und Wiederholen
 Art. 54 Abschlussprüfung
 Art. 55 Beendigung des Schulbesuchs

Abschnitt VII**Schülerinnen und Schüler**

- Art. 56 Rechte und Pflichten

Abschnitt VIII**Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrerkonferenz, Lehrkräfte**

Art. 57–61

(vom Abdruck wurde abgesehen)

- Art. 57 Schulleiterin oder Schulleiter, ständiger Vertreter
 Art. 57a Erweiterte Schulleitung
 Art. 58 Lehrerkonferenz
 Art. 59 Lehrkräfte
 Art. 60 Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister, Heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Heilpädagogische Förderlehrer
 Art. 61 Angehörige kirchlicher Genossenschaften

Abschnitt IX**Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens****a) Schülermitverantwortung**

Art. 62–63

(vom Abdruck wurde abgesehen)

- Art. 62 Schülermitverantwortung, Schülervertretung
 Art. 62a Landesschülerkonferenz, Landeschülerrat
 Art. 63 Schülerzeitung

b) Elternvertretung

Art. 64–68

(vom Abdruck wurde abgesehen)

- Art. 64 Einrichtungen
 Art. 65 Bedeutung und Aufgaben
 Art. 66 Zusammensetzung des Elternbeirats
 Art. 67 Unterrichtung des Elternbeirats
 Art. 68 Durchführungsvorschriften

c) Schulforum

Art. 69 [Schulforum]

d) Berufsschulbeirat

Art. 70 Berufsschulbeirat
 Art. 71 Aufgaben
 Art. 72 Durchführungsvorschriften

e) Landesschulbeirat

Art. 73
(vom Abdruck wurde abgesehen)

Abschnitt X
Schule und Erziehungsberechtigte,
Schule und Arbeitgeber

Art. 74 Zusammenarbeit der Schule mit den
 Erziehungsberechtigten
 Art. 75 Pflichten der Schule
 Art. 76 Pflichten der Erziehungsberechtigten
 Art. 77 Pflichten der Arbeitgeberinnen und
 Arbeitgeber

Abschnitt XI
Besondere Einrichtungen und
Schulgesundheit

Art. 78 Schulberatung
 Art. 79 Bildstellenwesen
 Art. 80 Schulgesundheit

Abschnitt XII
Schulversuche, MODUS-Schulen

Art. 81–83
(vom Abdruck wurde abgesehen)

Art. 81 Zweck
 Art. 82 Zulässigkeit
 Art. 83 Organisation

Abschnitt XIII
Kommerzielle und politische Werbung,
Erhebung und Verarbeitung von Daten

Art. 84 Kommerzielle und politische
 Werbung
 Art. 85 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
 von Daten
 Art. 85a Automatisiertes Verfahren zur Unter-
 stützung der Schulen

Abschnitt XIV
Ordnungsmaßnahmen
als Erziehungsmaßnahmen

Art. 86 Ordnungsmaßnahmen als Erzie-
 hungsmaßnahmen
 Art. 87 Entlassung
 Art. 88 Ausschluss
 Art. 88a Unterrichtung der früheren
 Erziehungsberechtigten volljähriger
 Schülerinnen und Schüler über Ord-
 nungsmaßnahmen

Abschnitt XV
Schulordnung

Art. 89 [Schulordnung]

Dritter Teil
Private Unterrichtseinrichtungen

Abschnitt I
Private Schulen (Schulen in freier
Trägerschaft)

a) Aufgabe

Art. 90 [Aufgabe]

b) Ersatzschulen

Art. 91 Begriffsbestimmung
 Art. 92 Genehmigung
 Art. 93 Mindestlehrpläne, Mindeststunden-
 tafeln, Prüfungsordnungen
 Art. 94 Voraussetzungen für die Unterrichts-
 genehmigung, persönliche Eignung
 Art. 95 Untersagung der Tätigkeit
 Art. 96 Keine Sonderung der Schülerinnen
 und Schüler
 Art. 97 Wirtschaftliche und rechtliche Stel-
 lung der Lehrkräfte
 Art. 98 Bedingungen und Erlöschen der
 Genehmigung
 Art. 99 Änderungen der Genehmigungs-
 voraussetzungen, Auflösung einer
 Schule
 Art. 100 Staatlich anerkannte Ersatzschulen
 Art. 101 Ersatzschulen mit dem Charakter
 öffentlicher Schulen

c) Ergänzungsschulen

Art. 102–104

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Art. 102 Begriffsbestimmung, Anzeigepflicht

Art. 103 Untersagung

Art. 104 Mindestlehrpläne, Prüfungen

Abschnitt II**Lehrgänge und Privatunterricht**

Art. 105 [Lehrgänge und Privatunterricht]

**Vierter Teil
Schülerheime**

Art. 106–110

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Art. 106 Begriffsbestimmung

Art. 107 Errichtung und Änderungen

Art. 108 Schülerheime bei Förderschulen

Art. 109 Aufsicht

Art. 110 Untersagung

**Fünfter Teil
Schulaufsicht**

Art. 111 Allgemeines, Leistungsvergleiche

Art. 112 Aufsicht über den Religionsunterricht

Art. 113 Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden

Art. 113a Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung

Art. 113b Statistik

Art. 113c Evaluation

Art. 114 Sachliche Zuständigkeit

Art. 115 Schulämter

Art. 116 Beteiligung an der Schulaufsicht

Art. 117 Übertragung der Zuständigkeit

Sechster Teil**Maßnahmen zur Durchsetzung der
Schulpflicht, Ordnungswidrigkeiten**

Art. 118 Schulzwang

Art. 119 Ordnungswidrigkeiten

Art. 120 Einschränkung von Grundrechten

**Siebter Teil
Übergangs- und Schluss-
bestimmungen****Abschnitt I****Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz
in der Fassung der Bekanntmachung vom
29. Februar 1988**Art. 121 Ausnahmen vom Geltungsbereich
des Gesetzes

Art. 122–125

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Art. 122 Besondere Bestimmungen

Art. 123 Aufrechterhaltung von Sondervorschriften

Art. 124 Wahrung des Rechtsstands

Art. 125 Staatsinstitute für die Ausbildung von
Fachlehrern und Förderlehrern**Abschnitt II****Übergangsvorschriften zum Gesetz zur
Änderung des Bayerischen Gesetzes über
das Erziehungs- und Unterrichtswesen
und anderer Gesetze vom 25. Juni 1994**

Art. 126–127

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Art. 126 Schulen besonderer Art

Art. 127 Schulnamen

Abschnitt IIa**Übergangsvorschriften zum Gesetz
zur Änderung des Bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
und weiterer Vorschriften
vom 9. Juli 2012**

Art. 127a

Wahrung des Rechtsstands
*(vom Abdruck wurde abgesehen)***Abschnitt IIb****Sonstige Übergangsvorschriften**

Art. 127b

Übergangsvorschrift für statistische
Erhebungen*(vom Abdruck wurde abgesehen)***Abschnitt III****Schlussbestimmungen**

Art. 128 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Art. 129 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil Grundlagen

Art. 1

Bildungs- und Erziehungsauftrag

- (1) ¹Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu verwirklichen. ²Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie Geist und Körper, Herz und Charakter bilden. ³Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt. ⁴Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerverständigung zu erziehen.
- (2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern, auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

Art. 2

Aufgaben der Schulen

- (1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln, zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen, Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken, zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen, im Geist der Völkerverständigung zu erziehen, die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken, die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen, auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern, Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken.
- (2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.
- (3) Die Schulen erschließen den Schülerinnen und Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit Neuem vertraut.
- (4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ²Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule). ³Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen. ⁴In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.
- (5) ¹Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. ²Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.

Art. 3**Öffentliche und private
Unterrichtseinrichtungen**

- (1) ¹Öffentliche Schulen sind staatliche oder kommunale Schulen. ²Staatliche Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat Bayern ist. ³Kommunale Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen) ist. ⁴Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (2) ¹Private Schulen (Schulen in freier Trägerschaft) sind alle Schulen, die nicht öffentliche Schulen im Sinn des Absatzes 1 sind. ²Sie müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt.

Art. 4**Schulbauten**

- (1) Die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten.
- (2) ¹Der Bau von öffentlichen Schulen und von privaten Ersatzschulen bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung; das Verfahren sowie die Mindestanforderungen hinsichtlich des Raumbedarfs regelt das Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung. ²Bei Schulen, die nicht zum Geschäftsbereich des Staatsministeriums gehören, entscheidet das zuständige Ressort im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Art. 5**Schuljahr und Ferien**

- (1) ¹Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. ²Für einzelne Schularten können in der Schulordnung aus besonderen Gründen davon

abweichende Ausbildungsabschnitte vorgesehen werden.

- (2) Die Ferien werden durch die Ferienordnung festgesetzt, die das zuständige Staatsministerium erlässt.

Zweiter Teil**Die öffentlichen Schulen****Abschnitt I****Gliederung des Schulwesens****Art. 6****[Gliederung des Schulwesens]**

- (1) ¹Das Schulwesen gliedert sich in allgemeinbildende und berufliche Schularten. ²Diese haben im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags ihre eigenständige, gleichwertige Aufgabe.
- (2) Es bestehen folgende Schularten:
1. Allgemein bildende Schulen:
 - a) die Grundschule,
 - b) die Mittelschule,
 - c) die Realschule,
 - d) das Gymnasium,
 - e) die Schulen des Zweiten Bildungswegs:
 - aa) die Abendrealschule,
 - bb) das Abendgymnasium,
 - cc) das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife);
 2. Berufliche Schulen:
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Wirtschaftsschule,
 - d) die Fachschule,
 - e) die Fachoberschule,
 - f) die Berufsoberschule,
 - g) die Fachakademie;
 3. Förderschulen (Schulen zur sonderpädagogischen Förderung):
 - a) allgemein bildende Förderschulen,
 - b) berufliche Förderschulen;
 4. Schulen für Kranke.
- (3) Innerhalb einer Schulart können Ausbildungsrichtungen, die einen gemeinsamen besonderen Schwerpunkt des Lehrplans bezeichnen (z. B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium) und Fachrichtungen für gleichartige fachliche Zielsetzungen (z. B. Technikerschule für Elektrotechnik) eingerichtet werden.

- (4) ¹Fachoberschule und Berufsoberschule bilden die Berufliche Oberschule; diese kann Außenstellen an staatlichen Berufsschulen führen. ²Fachschulen und Fachakademien sind Einrichtungen des postsekundären Bereichs.
- (5) ¹Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form eingerichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot). ²An Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an der Mittelschulstufe von Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, können auf Antrag des Schulaufwandsträgers schulische Ganztagsangebote in klassen- und jahrgangübergreifender Form eingerichtet werden (offenes Ganztagsangebot). ³An sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 sowie an Förderschulen im Sinn des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können entsprechend den Sätzen 1 und 2 auf Antrag des Schulaufwandsträgers Ganztagsangebote ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingerichtet werden. ⁴Die Planungen zu Ganztagsangeboten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Die ⁵Einrichtung gebundener und offener Ganztagsangebote erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Haushalt bereitgestellten Stellen und Mittel. ⁶Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten im Bereich der staatlichen Schulen wird gewährleistet; es besteht kein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots. ⁷Eine Verpflichtung zum Besuch von Ganztagsangeboten besteht für Schülerinnen und Schüler, soweit deren Erziehungsberechtigte sie für den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots angemeldet haben.

Abschnitt II Die Schularten

a) Allgemeinbildende Schulen

Art. 7 Die Grundschule

- (1) ¹Die Grundschule schafft durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung. ²Sie gibt in Jahren der kindlichen Entwicklung Hilfen für die persönliche Entfaltung. ³Um den Kindern den Übergang zu erleichtern, arbeitet die Grundschule mit den Kindertageseinrichtungen zusammen.
- (2) ¹Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie vereinigt alle Schulpflichtigen dieser Jahrgangsstufen, soweit sie nicht eine Förderschule besuchen.
- (3) ¹In den Grundschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. ²In Klassen mit Schülerinnen und Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen.
- (4) ¹Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. ²Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. ³Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht die Schulleiterin bzw. der Schulleiter eine gütliche Einigung. ⁴Gelingt eine Einigung nicht, hat sie bzw. er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit, soweit möglich, zu berücksichtigen.

Art. 7a

Die Mittelschule

- (1) ¹Die Mittelschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können, sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. ²Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt; hierfür ist die Bildung eigener Klassen und Kurse möglich, z. B. Praxisklassen und Klassen oder Kurse für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache. ³Mittelschulen vermitteln allein oder gemeinsam in einem Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales) und ein schulisches Ganztagsangebot umfasst sowie zum mittleren Schulabschluss führt. ⁴Mittelschulen sollen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung zusammenarbeiten.
- (2) ¹Die Mittelschule baut auf der Grundschule auf und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, soweit ein Mittlere-Reife-Zug oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses eingerichtet ist, auch die Jahrgangsstufe 10; sie umfasst für Schülerinnen und Schüler, die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule besuchen, eine weitere Jahrgangsstufe. ²Der Mittlere-Reife-Zug erstreckt sich auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10. ³Ab der Jahrgangsstufe 7 werden Mittlere-Reife-Klassen angeboten, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse. ⁴In Mittlere-Reife-Klassen werden nach Maßgabe der Schulordnung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler aufgenommen. ⁵In Vorbereitungsklassen nach Satz 1 werden nach Maßgabe der Schulordnung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 aufgenommen, die den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erworben haben.
- (3) An Mittelschulen können nach Maßgabe der im Staatshaushalt vorgesehenen Stellen und Mittel Vorbereitungsklassen nach Abs. 2 Satz 1 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Mittelschule, wenn sie keinem Verbund angehört, und der Verbundkoordinatorin oder des Verbundkoordinators, wenn sie einem Verbund angehört, eingerichtet werden; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich.
- (4) ¹Die Mittelschule verleiht in der Jahrgangsstufe 9 den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind; Schülerinnen und Schüler, die an einer besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen, können auch den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erwerben. ²In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule. ³Der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses kann mit Genehmigung der Regierung auch in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, angeboten werden.
- (5) ¹Die Mittelschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss aus, wenn
1. der qualifizierende Abschluss der Mittelschule,
 2. ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie
 3. ein Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis nachgewiesen werden; Art. 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ²Örtlich zuständig ist die Mittelschule, an der der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erworben worden ist.
- (6) Art. 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 8

Die Realschule

- (1) ¹Die Realschule vermittelt eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. ²Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein in sich geschlossenes Bildungsangebot, das

auch berufsorientierte Fächer einschließt. ³Sie legt damit den Grund für eine Berufsausbildung und eine spätere qualifizierte Tätigkeit in einem weiten Bereich von Berufen mit vielfältigen theoretischen und praktischen Anforderungen. ⁴Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

- (2) ¹Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung auch weitere Jahrgangsstufen. ²Sie baut auf der Grundschule auf und verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Realschulabschluss.
- (3) An der Realschule können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:
1. Ausbildungsrichtung I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
 2. Ausbildungsrichtung II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,
 3. Ausbildungsrichtung III mit Schwerpunkt im fremdsprachlichen Bereich; die Ausbildungsrichtung kann ergänzt werden durch Schwerpunkte im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Art. 9

Das Gymnasium

- (1) ¹Das Gymnasium vermittelt die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.
- (2) ¹Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12. ²Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.
- (3) ¹Am Gymnasium können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:
1. Sprachliches Gymnasium; am Sprachlichen Gymnasium kann ein humanistisches Profil mit Latein als erster oder zweiter und Griechisch als dritter Fremdsprache eingerichtet werden; ein solches Gymnasium führt die Bezeichnung „Humanistisches Gymnasium“,
 2. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium,
 3. Musisches Gymnasium,

4. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium; dabei wird ein wirtschaftswissenschaftliches und/oder ein sozialwissenschaftliches Profil eingerichtet.

- ²Bei der Ausbildungsrichtung nach Satz 1 Nr. 3 können bestehende Sonderformen mit den Jahrgangsstufen 7 bis 12 weitergeführt werden.
- (4) ¹Für die Oberstufe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Qualifikationsphase umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12.
2. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 gliedern sich in je zwei Ausbildungsabschnitte. Vorrückungsentscheidungen werden nicht getroffen. Es können Fächer und Seminare eingerichtet werden.
3. In den Jahrgangsstufen 11 und 12 wird die Leistungsbewertung durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.
4. Die allgemeine Hochschulreife wird aufgrund einer Gesamtqualifikation zuerkannt, die in der Abiturprüfung und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 erworben wird.

²Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Ausführung von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 in der Schulordnung zu regeln, insbesondere das Fächerangebot und seine Zusammenfassung zu Aufgabenfeldern einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und die Gestaltung der Zeugnisse*.

Art. 10

Schulen des Zweiten Bildungswegs

- (1) ¹Die Abendrealschule ist eine Schule, die Berufstätige im dreijährigen Abendunterricht zum Realschulabschluss führt. ²Der Unterricht

* vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533): Art. 9 Abs. 4 BayEUG gilt im Schuljahr 2007/2008 für die Jahrgangsstufen 10 bis 13, im Schuljahr 2008/2009 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgangsstufen 12 und 13 und im Schuljahr 2010/2011 für die Jahrgangsstufe 13 gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) in der dort bezeichneten Fassung weiter.

kann auch auf vier Jahre verteilt werden. ³In der Abschlussklasse kann Tagesunterricht erteilt werden.

- (2) ¹Das Abendgymnasium ist eine Schule, die Berufstätige im vierjährigen Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife führt. ²In der Abschlussklasse kann Tagesunterricht erteilt werden.
- (3) Das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) ist ein Gymnasium besonderer Art, das Erwachsene, die sich bereits im Berufsleben bewährt haben, im dreijährigen Unterricht zur allgemeinen Hochschulreife führt.
- (4) Die Führung eines Familienhaushalts ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt.

b) Berufliche Schulen

Art. 11

Die Berufsschule

- (1) ¹Die Berufsschule ist eine Schule mit Teilzeit- und Vollzeitunterricht im Rahmen der beruflichen Ausbildung, die von Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten besucht wird. ²Sie hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler in Abstimmung mit der betrieblichen Berufsausbildung oder unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit beruflich zu bilden und zu erziehen und die allgemeine Bildung zu fördern.
- (2) ¹Die Berufsschule verleiht nach Maßgabe der erzielten Leistungen den erfolgreichen Berufsschulabschluss. ²Mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss wird auch der mittlere Schulabschluss verliehen, wenn
 1. im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0,
 2. ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, und
 3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen werden. ³In Fällen besonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als Englisch genehmigt werden; das Staatsministerium trifft die näheren Regelungen.
- (3) ¹Die Berufsschulen haben insbesondere die allgemeinen, berufsfeldübergreifenden sowie die für den Ausbildungsberuf oder die berufliche Tätigkeit erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse zu vermitteln und die fachpraktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertie-

fen; im Berufsgrundschuljahr obliegt ihnen auf Berufsfeldbreite die Vermittlung von fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten. ²Die Ausbildung in der Berufsschule umfasst eine einjährige Grundstufe und eine darauf aufbauende mindestens einjährige Fachstufe. ³Der Unterricht in der Grundstufe wird durchgeführt

1. für anerkannte Ausbildungsberufe, die einem Berufsfeld zugeordnet sind, zur Vermittlung beruflicher Grundbildung
 - a) im Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht (Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form) oder
 - b) im Vollzeitunterricht (Berufsgrundschuljahr),
 2. für anerkannte Ausbildungsberufe, die keinem Berufsfeld zugeordnet sind, in Teilzeitunterricht an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht.
- ⁴Der Unterricht in der Grundstufe wird für Berufe nach Satz 3 Nr. 1 auf Berufsfelder, für Berufe nach Satz 3 Nr. 2 auf die einzelnen Ausbildungsberufe bezogen erteilt. ⁵Beim Unterricht auf Berufsfeldbreite sind Berufsfeldschwerpunkte in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen zu bilden. ⁶Der Unterricht in der Fachstufe wird berufsspezifisch in Teilzeitform an einzelnen Unterrichtstagen oder als Blockunterricht erteilt.

- (4) ¹Die berufliche Grundbildung im Unterricht der Grundstufe wird durch Rechtsverordnung schrittweise sektoral und regional nach Maßgabe der fachlichen und regionalen Erfordernisse und der baulichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen, insbesondere vorhandener Einrichtungen, eingeführt; nach denselben Gesichtspunkten wird geregelt, ob die berufliche Grundbildung nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 im Vollzeit- oder im Teilzeitunterricht durchgeführt werden soll. ²Für das Berufsgrundschuljahr werden die Berufsfelder festgelegt. ³Die Rechtsverordnung wird vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem jeweils zuständigen Fachministerium nach Anhörung der Landesorganisationen der Fachverbände und der für die Berufsbildung zuständigen Stellen erlassen.

Art. 12
(aufgehoben)

Art. 13
Die Berufsfachschule

¹Die Berufsfachschule ist eine Schule, die, ohne eine Berufsausbildung vorauszusetzen, der Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit oder der Berufsausbildung dient und die Allgemeinbildung fördert. ²Der Ausbildungsgang umfasst mindestens ein Schuljahr im Vollzeitunterricht. ³Das Staatsministerium kann zulassen, dass Berufsfachschulen für sozialpflegerische und Gesundheitsberufe sowie für Musik, die für Schülerinnen und Schüler vorgesehen sind, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und langjährig berufstätig waren, in Teilzeitform geführt werden; Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Mit dem Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung führt, wird bei einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und dem Nachweis ausreichender Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, der mittlere Schulabschluss verliehen; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Art. 14
Die Wirtschaftsschule

- (1) Die Wirtschaftsschule vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und bereitet auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit vor.
- (2) ¹Die Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und umfasst in zweistufiger Form die Jahrgangsstufen 10 und 11, in dreistufiger Form die Jahrgangsstufen 8 bis 10 und in vierstufiger Form die Jahrgangsstufen 7 bis 10. ²Sie baut in zweistufiger Form auf dem qualifizierenden Abschluss der Mittelschule, in dreistufiger Form auf der Jahrgangsstufe 7 und in vierstufiger Form auf der Jahrgangsstufe 6 der Mittelschule auf. ³Sie verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Wirtschaftsschulabschluss.
- (3) ¹An der Wirtschaftsschule in dreistufiger und vierstufiger Form können ab der Jahrgangsstufe 8 zwei Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden. ²In der Ausbildungsrichtung I wird die berufliche Grundbildung vertieft; in

der Ausbildungsrichtung II wird die berufliche Grundbildung durch naturwissenschaftlich-mathematische Inhalte ergänzt.

Art. 15
Die Fachschule

¹Die Fachschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung oder Umschulung und fördert die Allgemeinbildung; sie wird im Anschluss an eine Berufsausbildung und in der Regel an eine ausreichende praktische Berufstätigkeit besucht. ²Der Ausbildungsgang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens ein halbes Schuljahr, bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum. ³Die mindestens einjährige Fachschule kann nach Maßgabe der Schulordnung die Fachschulreife verleihen. ⁴Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, die auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden kann; das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

Art. 16
Die Fachoberschule

- (1) Die Fachoberschule vermittelt eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung.
- (2) ¹Die Fachoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss auf. ²Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12; in der Jahrgangsstufe 11 gehört zum Unterricht auch eine fachpraktische Ausbildung. ³Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen. ⁴Die Fachoberschule verleiht nach bestandener Fachabiturprüfung die Fachhochschulreife. ⁵Für überdurchschnittlich qualifizierte Absolventen der Fachabiturprüfung kann eine Jahrgangsstufe 13 geführt werden. ⁶Diese verleiht nach bestandener Abiturprüfung die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife.
- (3) An der Fachoberschule können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:
 1. Technik,
 2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
 3. Wirtschaft und Verwaltung,
 4. Sozialwesen,
 5. Gestaltung.

Art. 17

Die Berufsoberschule

- (1) Die Berufsoberschule vermittelt eine allgemeine und fachtheoretische Bildung.
- (2) ¹Die Berufsoberschule baut auf einem mittleren Schulabschluss und einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung oder entsprechenden mehrjährigen Berufserfahrung auf. ²Sie umfasst die Jahrgangsstufen 12 und 13 und kann auch in Teilzeiform geführt werden. ³Insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 können einjährige Vorklassen eingerichtet werden. ⁴Die Aufnahme in die Vorklasse ist auch mit erfolgreichem Abschluss der Mittelschule und einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung beim zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen möglich. ⁵Bei erfolgreichem Besuch der Vorklasse wird der mittlere Schulabschluss verliehen. ⁶Die Leistungsbewertung wird durch Noten und ein Punktesystem vorgenommen. ⁷Die Berufsoberschule schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die fachgebundene Hochschulreife sowie bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache die allgemeine Hochschulreife; Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 12 können sich der Fachabiturprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife unterziehen.
- (3) An der Berufsoberschule können folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:
 1. Technik,
 2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
 3. Wirtschaft und Verwaltung,
 4. Sozialwesen.

Art. 18

Die Fachakademie

- (1) Die Fachakademie bereitet durch eine vertiefte berufliche und allgemeine Bildung auf den Eintritt in eine angehobene Berufslaufbahn vor.
- (2) ¹Die Fachakademie umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Schuljahre. ²Sie baut auf einem mittleren Schulabschluss und in der Regel auf einer dem Ausbildungsziel dienenden beruflichen Ausbildung oder prakti-

schen Tätigkeit auf. ³Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtungen an die Stelle des mittleren Schulabschlusses der Nachweis einer entsprechenden Begabung im jeweiligen Fachgebiet tritt.

- (3) ¹Das Studium an einer Fachakademie wird durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen. ²Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, die auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden kann; das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung. ³Überdurchschnittlich befähigten Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie, die die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden; das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.
- (4) ¹Das zuständige Staatsministerium legt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die Ausbildungsrichtungen der Fachakademien fest; es kann die Ausbildungsrichtungen in Fachrichtungen unterteilen. ²Eine Fachakademie kann verschiedene Ausbildungsrichtungen umfassen.

c) **Förderschulen und Schulen für Kranke**

Art. 19–24

(vom Abdruck wurde abgesehen)

d) **Mittlerer Schulabschluss**

Art. 25

Mittlerer Schulabschluss

- (1) ¹Der mittlere Schulabschluss im Sinn dieses Gesetzes wird durch das Abschlusszeugnis einer Realschule nachgewiesen. ²Er wird ferner nachgewiesen durch
 1. das Abschlusszeugnis der 10. Klasse der Mittelschule,
 2. das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss gemäß Art. 7a Abs. 5 Satz 1,
 3. das Abschlusszeugnis der Berufsschule gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2,
 4. das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule gemäß Art. 13 Satz 4,

5. das Abschlusszeugnis der Wirtschaftsschule gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 3,
 6. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Vorklasse der Berufsoberschule gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 5.
- (2) Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums und die Fachschulreife schließen den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ein.
- (3) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen für den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses und die damit verbundenen schulischen Berechtigungen im Einzelnen durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann allgemein oder im Einzelfall ein anderes Zeugnis als einem in Absatz 1 genannten Zeugnis gleichwertig anerkennen.

Abschnitt III

Errichtung und Auflösung von öffentlichen Schulen; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; kooperatives Lernen

a) Allgemeine Grundsätze

Art. 26–31

(vom Abdruck wurde abgesehen)

b) Besondere Regelungen für Pflichtschulen

Art. 32–33

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Art. 34

Berufsschulen

- (1) ¹Eine selbstständige Berufsschule muss im Regelfall mindestens 40 Klassen mit Teilzeitunterricht haben. ²Klassen mit Vollzeitunterricht werden als 2,5-fache Teilzeitklassen auf die Mindestklassenzahl angerechnet. ³Ausnahmen bedürfen für nicht staatliche Berufsschulen der schulaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) ¹Die Regierung bildet durch Rechtsverordnung für jede Berufsschule den Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist (Grundsprengel). ²Zur Bildung von nach Ausbildungsberufen gegliederten Fachklassen kann sich der Schulsprengel über das Gebiet des Auf-

wandträgers hinaus erstrecken (Fachsprengel); ein Fachsprengel kann auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts beschränkt werden. ³Die Sprengel staatlicher Berufsschulen werden im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger gebildet. ⁴Die Errichtung von Sprengeln an kommunalen Berufsschulen bedarf des Einvernehmens mit dem Schulträger.

- (3) Berufsschulen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht oder nicht mehr erfüllen, sollen aufgelöst werden, es sei denn, sie sind in beruflichen Schulzentren zusammengefasst oder werden in Personalunion mit anderen beruflichen Schulen geführt.

Abschnitt IV

Schulpflicht, Pflichtschulen, Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse, Wahl des schulischen Bildungswegs

a) Schulpflicht

Art. 35

Schulpflicht

- (1) ¹Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). ²Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer
1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
 2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
 3. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
 4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. ³Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

- (2) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (3) Die Schulpflicht gliedert sich in die Vollzeit-schulpflicht und die Berufsschulpflicht.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten müssen minder-jährige Schulpflichtige bei der Schule anmel-den, an der die Schulpflicht erfüllt werden soll; volljährige Schulpflichtige haben sich selbst anzumelden. ²Die gleiche Verpflichtung trifft die Auszubildenden und Arbeitgeber sowie die von ihnen Beauftragten für die bei ihnen beschäftigten Berufsschulpflichtigen.

Art. 36

Erfüllung der Schulpflicht

- (1) ¹Die Schulpflicht wird erfüllt durch den Be-such
 1. einer Pflichtschule (Grundschule, Mittel-schule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke),
 2. eines Gymnasiums, einer Realschule, ei-ner Wirtschaftsschule, einer Berufsfach-schule (vorbehaltlich der Nummer 3) oder der jeweils entsprechenden Förderschule,
 3. einer Ergänzungsschule, deren Eignung hierfür das Staatsministerium festgestellt hat; das Gleiche gilt für Vollzeitlehrgänge an Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium im Einver-nehmen mit den beteiligten Staatsministe-rien festgestellt ist.²Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer privaten Berufsschule oder Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung an-ordnen, wenn die Ausbildung des Schul-pflichtigen dies erfordert und der Träger der privaten Schule zustimmt; vor der Entschei-dung sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schulpflichtige zu hören.
- (2) ¹Die Schulpflicht kann auch an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Ge-setzes erfüllt werden, wenn diese den in Absatz 1 genannten Schulen gleichwertig ist. ²Beim Besuch einer außerbayerischen Be-rufsschule gilt Art. 43 Abs. 5.
- (3) ¹Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in wel-che Jahrgangsstufe der Pflichtschule er ein-zuweisen ist. ²Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig

vorausgeht. ³Die Schülerinnen und Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schul-pflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. ⁴Die Schülerinnen und Schüler, die wegen ih-res allgemein mangelnden Bildungsstands dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht fol-gen können, können bis zu zwei Jahrgangs-stufen tiefer eingestuft werden; eine Verlänge-rung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. ⁵Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organi-satorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen. ⁶Art. 44 bleibt unberührt.

b) Vollzeitschulpflicht

Art. 37

Vollzeitschulpflicht

- (1) ¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kin-der schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurück-gestellt wurden. ²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teil-nehmen kann. ³Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zu-sätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsycho-logischen Gutachten die Schulfähigkeit bestä-tigt wird.
- (2) ¹Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückge-stellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 am Unterricht der Grundschule teilneh-men kann. ²Die Zurückstellung soll vor Auf-nahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurück-stellung gegeben sind. ³Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 7 bleibt un-berührt. ⁴Vor der Entscheidung hat die Schule

Die Erziehungsberechtigten zu hören. ⁵Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.

- (3) ¹Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. ²Sie kann durch Überspringen von Jahrgangsstufen verkürzt werden. ³Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Überspringen von Jahrgangsstufen in den Schulordnungen zu regeln.

Art. 37a

Kinder mit nicht deutscher Muttersprache

- (1) ¹Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. ²Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.
- (2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.
- (3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Art. 38

Freiwilliger Besuch der Mittelschule

¹Ein Schulpflichtiger, der nach neun oder zehn Schulbesuchsjahren den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nicht erreicht hat, darf in unmittelbarem Anschluss daran auf Antrag seiner Erziehungsberechtigten in seinem zehnten oder elften Schulbesuchsjahr die Mittelschule besuchen; in besonderen Ausnahmefällen kann die

zuständige Schule auch den weiteren Besuch in einem zwölften Schuljahr genehmigen. ²Die Aufnahme kann insbesondere abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist. ³Die Zeit, die eine Schülerin oder ein Schüler die Mittelschule freiwillig nach Satz 1 besucht, wird auf die Dauer der Berufsschulpflicht angerechnet; Art. 39 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die Mittlere-Reife-Klassen besuchen.

c) Berufsschulpflicht

Art. 39

Berufsschulpflicht

- (1) Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule nach Art. 38 wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 genannte Schule besucht wird.
- (2) ¹Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung. ²Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung. ³Die Berufsschulpflicht nach Satz 1 schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf nach Art. 11 Abs. 4 eingeführt ist.
- (3) ¹Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer
1. in den Vorbereitungsdienst nach Art. 26 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LlbG oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung oder einen entsprechenden Vorbereitungsdienst nach dem Laufbahnrecht eines anderen Dienstherrn eingestellt wurde,
 2. der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört,
 3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableistet,

4. ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat,
5. den mittleren Schulabschluss erreicht hat,
6. von der Berufsschule nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassen ist.

²Absatz 2 bleibt unberührt.

- (4) ¹Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden
 1. bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen,
 2. nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht,
 3. bei Vorliegen eines Härtefalls.

²Absatz 2 bleibt unberührt.

Art. 40

Berufsschulberechtigung

- (1) ¹Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. ²Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.
- (2) Umschülerinnen und Umschüler für einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Umschulungsvertrag nach § 60 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42g der Handwerksordnung haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen.

d) Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung

Art. 41

- (1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a

Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.

- (2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.
- (3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.
- (5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ nicht hinreichend gedeckt werden und
 1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
 2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheb-

- lich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.
- (6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. ³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.
- (7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.
- (8) ¹Für Schülerinnen oder Schüler, die nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. ²Für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.
- (9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschulform nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.
- (10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch des Förderzentrums, einschließlich Berufsschulstufe, erfüllt.
- (11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.

e) Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse**Art. 42****Sprengelpflicht beim Besuch öffentlicher
Pflichtschulen**

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder Mittelschule erfüllen ihre Schulpflicht in der Schule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Soweit innerhalb eines Sprengels mehrere Mittelschulen bestehen oder der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb mehrerer Grundschulsprengel oder mehrerer Mittelschulsprengel mit unterschiedlichen Bildungsangeboten liegt, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Recht, eine Schule zu wählen. ³Die Wahlfreiheit kann beschränkt werden durch Bestimmungen der Verbundvereinbarung oder des Schulaufwandsträgers nach Art. 32a Abs. 4 Sätze 1 und 2 oder soweit die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze an einer Schule übersteigt oder soweit dies nach Entscheidung der Regierung im Interesse einer ausgewogenen Zusammensetzung der Klassen erforderlich ist; die Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingende persönliche Gründe zum Besuch einer anderen Schule im Verbund bestehen.
- (2) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Grundschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde und den betroffenen Elternbeiräten zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu vier Schuljahren Abweichungen von den Schulsprengelgrenzen anordnen.
- (3) ¹Die Erfüllung der Berufsschulpflicht richtet sich für Schülerinnen und Schüler, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nach dem Beschäftigungsort, für die Übrigen nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. ²Ist der Beschäftigungsort oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zweifelhaft, so entscheidet die Regierung, welche Schule zu besuchen ist.
- (4) Berufsschulpflichtige, die in Bayern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber außerhalb Bayerns beschäftigt sind, sind zum Besuch der für ihren gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Berufsschule verpflichtet, wenn sie nicht die für den Beschäftigungsort zustän-

dige außerbayerische Berufsschule besuchen können.

- (5) Wenn es die örtlichen Verhältnisse nahe legen oder Jahrgangsfachklassen in Bayern nicht gebildet werden können, ist es möglich, Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule zu verpflichten; Art. 43 Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Auf Berufsschulberechtigte finden die Absätze 3 bis 5 entsprechende Anwendung.
- (7) Für die Förderzentren gelten die Abs. 1 und 2, für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten die Abs. 3 bis 5 entsprechend.

Art. 43**Gastschulverhältnisse**

- (1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann aus zwingenden persönlichen Gründen der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. ²Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen. ³Die Fachaufsicht obliegt dem Schulamt, das die Aufsicht über die Schule ausübt, in deren Schulsprengel die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ⁴Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (2) Das Schulamt kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel zuweisen
1. in Mittlere-Reife-Klassen und in Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,
 2. zum Unterricht in einzelnen Fächern sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots,
 3. wenn sich in einer Jahrgangsstufe der Grundschule oder Mittelschule zu wenige Schülerinnen und Schüler für die Bildung einer Klasse befinden, im Benehmen mit den betroffenen Schulaufwandsträgern,
 4. in den Fällen des Art. 30a Abs. 4 oder des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7,
 5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der

Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.

- (3) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Grundschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der Gemeinde zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu sechs Jahren auch einzelne Schülerinnen und Schüler einer benachbarten Grundschule zuweisen.
- (4) ¹Für Förderzentren, einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Gebietskörperschaft des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler, für deren Gebiet oder Teilgebiet die entsprechende Förderschule errichtet ist oder errichtet werden müsste, bei Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 ist anstelle des Schulamts die Regierung zuständig. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder der nächstgelegenen geeigneten Förderschule zuweisen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort haben, der von keinem Sprengel einer nach ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf in Betracht kommenden Schule erfasst ist; bei privaten Förderzentren setzt dies die Zustimmung des Trägers voraus. ³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.
- (5) ¹Aus wichtigen Gründen kann der Besuch einer anderen Berufsschule genehmigt oder angeordnet werden. ²Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Tatbestände festzulegen, die als wichtige Gründe gelten. ³Für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses ist die abgebende Berufsschule zuständig, wenn mit der aufnehmenden Berufsschule und den zuständigen Schulaufwandsträgern über die Begründung des Gastschulverhältnisses Einvernehmen besteht. ⁴In den übrigen Fällen entscheidet die für die abgebende Schule zuständige Regierung. ⁵Für Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten Sätze 1 bis 4 entsprechend.

f) Wahl des schulischen Bildungswegs

Art. 44

[Wahl des schulischen Bildungswegs]

- (1) ¹Soweit nicht Pflichtschulen zu besuchen sind, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Recht, Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung zu wählen. ²Für die Aufnahme sind Eignung und Leistung der Schülerin bzw. des Schülers maßgebend.
- (2) ¹Für Schulen, die nicht Pflichtschulen sind, wird das zuständige Staatsministerium ermächtigt, die Voraussetzungen der Aufnahme (einschließlich Altersgrenzen) und eine Probezeit in der Schulordnung zu regeln; dabei kann die Aufnahme von einer der Aufgabstellung der Schule entsprechenden Leistungsfeststellung abhängig gemacht werden. ²Ab Jahrgangsstufe 10 kann die Aufnahme versagt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat durch die Anwesenheit des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet wären.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule an einem bestimmten Ort besteht nicht.
- (4) ¹Die Zulassung zu einer Ausbildungs- oder Fachrichtung einer Schulart darf im notwendigen Umfang nur dann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze erheblich übersteigt und ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann. ²Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesschulbeirat durch Rechtsverordnung das Verfahren der Zulassung nach Gesichtspunkten der Eignung und der Leistung zu regeln; Wartezeit und Härtefälle sollen berücksichtigt werden; für kommunale Schulen kann der Schulträger dies durch eine Satzung regeln, falls eine Rechtsverordnung für die betreffende Schulart und Ausbildungsrichtung nicht erlassen worden ist.

Abschnitt V Inhalte des Unterrichts

Art. 45

Lehrpläne, Stundentafeln, Richtlinien und Bildungsstandards

- (1) ¹Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Lehrpläne, die Stundentafel, in der Art und Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart festgelegt ist, und sonstige Richtlinien. ²Lehrpläne, Stundentafeln und Richtlinien richten sich nach den besonderen Bildungszielen und Aufgaben der jeweiligen Schulart; sie haben die Vermittlung von Wissen und Können und die erzieherische Aufgabe der Schule zu berücksichtigen. ³Wissen und Können beziehen sich auch auf Standards, die in länderübergreifenden Verfahren mit Zustimmung des Staatsministeriums festgelegt werden.
- (2) ¹Lehrpläne, Stundentafeln und Richtlinien erlässt, bei grundlegenden Maßnahmen im Benehmen mit dem Landesschulbeirat (Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1), das zuständige Staatsministerium. ²Bei Lehrplänen und Stundentafeln für berufliche Schulen handelt es hierbei im Benehmen mit den betreffenden Staatsministerien, Verbänden und Organisationen, für Fachakademien außerdem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. ³Bei kommunalen beruflichen Schulen kann es sich auf die Genehmigung beschränken. ⁴Das zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die einzelnen Schularten und deren Jahrgangsstufen unter Berücksichtigung der einzelnen Ausbildungs- und Fachrichtungen in den Stundentafeln vor allem Folgendes festzulegen:
1. die Unterrichtsfächer,
 2. die Verbindlichkeit der Unterrichtsfächer (Pflichtfach, Wahlpflichtfach, Wahlfach),
 3. die Mindest- und Höchstsumme der wöchentlichen Unterrichtsstunden aller Unterrichtsfächer,
 4. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die auf jedes Unterrichtsfach entfallen,
 5. Kurse innerhalb oder an Stelle von Fächern gemäß Art. 50 Abs. 3.
- ⁵Dabei ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Aufwandsträger Rücksicht zu neh-

men. ⁶Soweit der einzelnen Schule in den Stundentafeln vom zuständigen Staatsministerium in Einzelfragen Entscheidungen eingeräumt werden, können diese in der Rechtsverordnung dem Schulforum übertragen werden.

- (3) ¹Zur Erstellung von Lehrplänen beruft das zuständige Staatsministerium Lehrplankommissionen. ²Lehrpläne sind nach Maßgabe fachlicher, didaktischer, pädagogischer und schulpraktischer Gesichtspunkte zu erstellen und aufeinander abzustimmen. ³Den Lehrplänen für die Berufsschulen und Berufsfachschulen werden die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt.

Art. 46

Religionsunterricht

- (1) ¹Der Religionsunterricht ist an den Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, ordentliches Lehrfach (Pflichtfach). ²Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.
- (2) ¹Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichts der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft. ²Keine Lehrkraft darf gegen ihren Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (3) An den Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren können die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften bestellten Lehrkräfte für den Religionsunterricht den gesamten Religionsunterricht erteilen.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. ²Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern selbst zu. ³Das Nähere über Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.

Art. 47

Ethikunterricht

- (1) Ethikunterricht ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

- (2) ¹Der Ethikunterricht dient der Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wertheinsichtigem Urteilen und Handeln. ²Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. ³Im Übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

Art. 48

Familien- und Sexualerziehung

- (1) ¹Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. ²Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. ³Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.
- (2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.
- (3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.
- (4) Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung in den einzelnen Schularten, Fächern und Jahrgangsstufen erlässt das Staatsministerium im Benehmen mit dem Landesschulbeirat.

Abschnitt VI

Grundsätze des Schulbetriebs

Art. 49

Jahrgangsstufen, Klassen, Unterrichtsgruppen

- (1) ¹Der Unterricht wird in der Regel nach Jahrgangsstufen in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden. ²Für einzelne Schularten kann das zuständige Staatsministerium in der Schulordnung Unterricht in Halbjahreszeiträumen und anderen Gruppierungen (z. B. Kurse) vorsehen sowie Mindest- und Höchstzahlen der Schülerinnen und Schüler festsetzen. ³Die Schulordnung kann
- bestimmen, in welchen Fällen von den festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen abgewichen werden kann.
- (2) ¹An Grundschulen und Mittelschulen werden von der Schule unter Beachtung pädagogischer und schulorganisatorischer Erfordernisse Schülerinnen und Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen; ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht. ²Bei der Anmeldung der vollzeitschulpflichtigen Kinder an einer Grundschule oder Mittelschule geben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung darüber ab, ob sie der Zuweisung in eine Klasse mit Schülerinnen und Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe Parallelklassen gebildet werden. ³Diese Erklärung gilt für die Dauer des Besuchs der Grundschule oder Mittelschule, wenn sie nicht widerrufen wird; der Widerruf wird mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

Art. 50

Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung

- (1) Die Fächer, in denen unterrichtet wird, sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
- (2) ¹Der Unterricht in Pflichtfächern und in gewählten Fächern muss von allen Schülerinnen und Schülern besucht werden, soweit nicht in Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. ²Bei Wahlpflichtfächern ist innerhalb der von der Schule angebotenen Fächer oder Fächergruppen zu wählen. ³Bei Wahlfächern können die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden; über die Zulassung entscheidet die Schule.
- (3) ¹Innerhalb oder an Stelle von Fächern können Kurse mit unterschiedlichen Leistungsanforderungen eingerichtet werden. ²Im Rahmen des Unterrichts kann eine fachpraktische Ausbildung vorgeschrieben werden.
- (4) Das zuständige Staatsministerium kann auch Praktika und Anerkennungszeiten fordern, soweit dies für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Art. 51

Lernmittel, Lehrmittel

- (1) ¹Schulbücher, Arbeitshefte und Arbeitsblätter dürfen in der Schule nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie in dem betreffenden Unterrichtsfach schulaufsichtlich zugelassen sind. ²Die Zulassung setzt voraus, dass diese Lernmittel die Anforderungen der Lehrpläne, Stundentafeln und sonstigen Richtlinien (Art. 45 Abs. 1) erfüllen und den pädagogischen und fachlichen Erkenntnissen für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe entsprechen. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Lernmittel der Fächer des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen; auch bei diesen Lernmitteln ist auf die alters- und lehrplangemäße Verwendung in der Schule zu achten.
- (2) ¹Das zuständige Staatsministerium erlässt die für die schulaufsichtliche Prüfung und Zulassung von Lernmitteln erforderlichen Ausführungsvorschriften. ²Es wird insbesondere ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Lernmittel, die prüfungspflichtig sind, die Anforderungen an die äußere Gestaltung sowie Zuständigkeit und Verfahren festzulegen.
- (3) Über die Einführung zugelassener oder nach Abs. 1 Satz 3 nicht zulassungspflichtiger Lernmittel an der Schule entscheidet die Lehrkonferenz oder der zuständige Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Abstimmung mit dem Elternbeirat und bei Berufsschulen mit dem Berufs-schulbeirat.
- (4) ¹Nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogene zugelassene oder nicht zulassungspflichtige Lernmittel werden von den Erziehungs-be-rechtigten oder den Schülern selbst beschafft. ²Die Schule kann die Verwendung bestimmter übriger Lernmittel im Sinn des Art. 21 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungs-gesetzes (BaySchFG) in Abstimmung mit dem Elternbeirat und bei Berufsschulen mit dem Berufsschulbeirat anordnen und hierbei insbesondere Höchstbeträge vorsehen.
- (5) Das zuständige Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung das Verfahren und die Voraussetzungen der Zulassung und Verwen-dung von Lehrmitteln einschließlich audiovisueller Medien regeln.

Art. 52

Nachweise des Leistungsstands, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse

- (1) ¹Zum Nachweis des Leistungsstands erbrin-gen die Schülerinnen und Schüler in ange-messenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen. ²Art, Zahl, Umfang, Schwierigkeit und Gewichtung der Leistungs-nachweise richten sich nach den Erfordernis-sen der jeweiligen Schulart und Jahrgangs-stufe sowie der einzelnen Fächer. ³Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülerinnen und Schülern vorher bekannt zu geben; die Be-wertung der Leistungen ist den Schülerinnen und Schülern mit Notenstufe und der Begrün-dung für die Benotung zu eröffnen. ⁴Leistungs-nachweise dienen der Leistungsbewer-tung und als Beratungsgrundlage.
- (2) ¹Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamte während eines Schuljahres oder sonstigen Ausbildungsabschnitts in den ein-zelnen Fächern erbrachte Leistung werden nach folgenden Notenstufen bewertet:
sehr gut = 1
(Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße)
gut = 2
(Leistung entspricht voll den Anforderungen)
befriedigend = 3
(Leistung entspricht im Allgemeinen den An-forderungen)
ausreichend = 4
(Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen)
mangelhaft = 5
(Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass trotz deutlicher Verständnislücken die notwendigen Grund-kenntnisse vorhanden sind)
ungenügend = 6
(Leistung entspricht nicht den Anforderungen und lässt selbst die notwendigen Grundkennt-nisse nicht erkennen).
²Art. 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und Art. 17 Abs. 2 Satz 6 bleiben unberührt.
³Die Schulordnungen können vorsehen, dass in bestimmten Jahrgangsstufen der Grund-schule und der Förderzentren, in Wahlfächern sowie bei ausländischen Schülerinnen und

Schülern in Pflichtschulen und bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Pflichtschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden.⁴Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen.

- (3) ¹Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. ²Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet. ³Daneben sollen Bemerkungen oder Bewertungen nach Abs. 2 Satz 1 oder in anderer Form über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Schülerin oder des Schülers in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Regelungen über den Nachteilsausgleich sowie den Notenausgleich können in den Schulordnungen vorgesehen werden.

Art. 53

Vorrücken und Wiederholen

- (1) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe rücken Schülerinnen und Schüler vor, die während des laufenden Schuljahres oder des sonstigen Ausbildungsabschnitts die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen.
- (3) ¹Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler, die
1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,
 2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten.
- ²Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Realschulen, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken durften.

- (4) ¹Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist die Klassenkonferenz. ²Für einzelne Schularten kann in der Schulordnung ein anderes aus Lehrkräften der Schule gebildetes Gremium oder die Klassen-

leiterin bzw. der Klassenleiter bestimmt werden. ³Mitglieder der Klassenkonferenz sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzender.

- (5) ¹Von den Folgen nach Absatz 3 kann die Lehrerkonferenz befreien, wenn zuverlässig anzunehmen ist, dass die Ursache des Misserfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten der Schülerin oder des Schülers gelegen ist. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auch darüber, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler, die oder der von einer Schule anderer Art übergetreten ist und an der zuvor besuchten Schule bereits einmal wiederholt hat, Absatz 3 anzuwenden ist.
- (6) ¹Schülerinnen und Schülern, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, kann in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen nach Maßgabe näherer Regelungen in den Schulordnungen das Vorrücken auf Probe gestattet werden; das Vorrücken kann ihnen noch gestattet werden, wenn sie sich einer Nachprüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres erfolgreich unterzogen haben. ²Schülerinnen und Schülern, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z. B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.
- (7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung. ²Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren gelten an Stelle der Absätze 3 und 5 die Bestimmungen über die Vollzeiterschulpflicht nach Maßgabe näherer Regelungen in den Schulordnungen. ³Für Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen ist Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.

Art. 54

Abschlussprüfung

- (1) ¹Der Besuch der Schule wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen (Ab-

- schlussprüfung). ²Bei Berufsschulen kann nach Maßgabe der Schulordnung auf eine Abschlussprüfung verzichtet werden, wenn sich die Schülerinnen und Schüler einer Berufsabschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung unterziehen, an der Lehrkräfte an beruflichen Schulen mitwirken.
- (2) Die Abschlussprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, dessen Vorsitz die Schulleiterin bzw. der Schulleiter innehat, abgelegt, sofern das zuständige Staatsministerium allgemein oder für den Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (3) ¹Die Abschlussprüfung umfasst nach Maßgabe der Rechtsvorschriften für die einzelnen Schularten entsprechend der Art des jeweiligen Fachs einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt Art. 52 Abs. 2 entsprechend; Regelungen über den Nachteilsausgleich sowie den Notenausgleich können in den Schulordnungen vorgesehen werden.
- (4) ¹Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling ein Abschlusszeugnis. ²Dieses enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Feststellung, welche Berechtigung das Zeugnis verleiht. ³Zusätzlich kann das Zeugnis eine allgemeine Beurteilung enthalten.
- (5) ¹Ein Prüfling, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann zur Abschlussprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal zugelassen werden. ²Mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums oder der von ihm beauftragten Stelle kann die Abschlussprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. ³Ein Prüfling, der zur Wiederholung der Abschlussprüfung zugelassen worden ist, darf auch die betreffende Jahrgangsstufe oder den betreffenden Ausbildungsabschnitt wiederholen, falls er damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschreitet (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6). ⁴Die Bestimmungen über die Schulpflicht bleiben unberührt.
2. durch Nichtbestehen einer Probezeit, es sei denn, dass die Schülerin oder der Schüler in eine andere Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird (Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 53 Abs. 6 Satz 2),
3. durch Erteilung des Abschlusszeugnisses oder des Entlassungszeugnisses, spätestens aber mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Abschlussprüfung bestanden wird,
4. mit Ablauf des Schuljahres, in dem eine Schülerin bzw. ein Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe nicht erhalten oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
5. durch Entlassung,
6. durch Überschreitung der Höchstausbildungsdauer, die für die einzelnen Schularten in der Schulordnung festgelegt ist; für Härtefälle können Ausnahmen vorgesehen werden.
- (2) ¹Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler einer Schule, die keine Pflichtschule ist, längere Zeit ohne ausreichende Entschuldigung dem Unterricht fern, so kann die Schule nach erfolgloser Erkundigung und vorheriger schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist das Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen. ²Die Schulpflicht bleibt davon unberührt.
- (3) Die Beendigung des Schulbesuchs bei Pflichtschulen richtet sich nach der Dauer der Schulpflicht.

Abschnitt VII Schülerinnen und Schüler

Art. 56 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden. ²Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. ³Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen

Art. 55

Beendigung des Schulbesuchs

- (1) Bei den Schülerinnen und Schülern anderer als Pflichtschulen endet der Schulbesuch
1. durch Austritt,

gen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses
1. sich am Schulleben zu beteiligen,
 2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
 3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
 4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
 5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.
- (3) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. ²Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 63) und politische Werbung (Art. 84) bleiben unberührt.
- (4) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ³Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. ⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.
- (5) ¹Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. ²Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. ³Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Abschnitt VIII **Schulleiterin oder Schulleiter,** **Lehrerkonferenz, Lehrkräfte**

Art. 57–61
(vom Abdruck wurde abgesehen)

Abschnitt IX **Einrichtungen zur Mitgestaltung des** **schulischen Lebens**

a) Schülermitverantwortung

Art. 62–63
(vom Abdruck wurde abgesehen)

b) Elternvertretung

Art. 64–68
(vom Abdruck wurde abgesehen)

c) Schulforum

Art. 69
[Schulforum]

- (1) ¹An allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen und der Berufsschulen wird ein Schulforum eingerichtet. ²Bei den Grundschulen ist, soweit nach diesem Gesetz das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen. ³Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.
- (2) ¹Mitglieder des Schulforums sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, die oder der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder, der Schülersausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers. ²Abweichend von Satz 1 sind an den Schulen des Zweiten Bildungswegs, an den Berufsfachschulen, an denen kein Elternbeirat besteht, an Fachschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien keine Vertreter des Elternbeirats Mitglieder des Schulforums. ³Den Vorsitz im Schulforum führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- (3) ¹Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die

Schule. ²In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

- (4) ¹Das Schulforum berät Fragen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab. ²Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:
1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
 2. die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,
 3. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
 4. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
 5. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens,
 6. Festlegung der über die Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4 hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4,
 7. Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2.

³Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. ⁴Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu

1. wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
5. der Namensgebung einer Schule.

⁵Im Fall des Art. 63 Abs. 4 Satz 3 ist das Schulforum unverzüglich einzuberufen. ⁶Das Schulforum kann ferner auf Antrag einer oder eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.
- (6) Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum – auf dessen Antrag schriftlich – zu begründen.
- (7) Das Schulforum wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Halbjahr, spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres, einberufen; es entscheidet über den Sitzungsturnus.
- (8) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen.

d) Berufsschulbeirat

Art. 70 Berufsschulbeirat

- (1) An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet.
- (2) Unterhält ein kommunaler Schulträger mehrere Berufsschulen, so ist außerdem ein gemeinsamer Berufsschulbeirat für alle Schulen zu bilden.

Art. 71 Aufgaben

- (1) ¹Der Berufsschulbeirat hat die Aufgabe, die Beziehungen zwischen Schule, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb, Arbeitswelt und Wirtschaft zu fördern. ²Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.
- (2) Der gemeinsame Berufsschulbeirat wirkt bei den Angelegenheiten mit, die alle oder mehrere Berufsschulen des Schulträgers betreffen.

Art. 72 Durchführungsvorschriften

Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere Zusammensetzung, Amtszeit, Mitgliedschaft, Auswahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung zu regeln.

e) Landesschulbeirat

Art. 73

[Landesschulbeirat]

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Abschnitt X**Schule und Erziehungsberechtigte,
Schule und Arbeitgeber**

Art. 74

**Zusammenarbeit der Schule mit den
Erziehungsberechtigten**

- (1) ¹Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. ²In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.
- (2) ¹Erziehungsberechtigte bzw. Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt. ²Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.

Art. 75

Pflichten der Schule

- (1) ¹Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands, schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. ²Art. 88a gilt entsprechend. ³Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet werden.
- (2) Steht am Ende eines Schuljahres fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die nächst-

höhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers eine Beratung anzubieten.

Art. 76

Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. ²Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. ³Nach Maßgabe des Art. 37a sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.

Art. 77

**Pflichten der Arbeitgeberinnen und
Arbeitgeber**

Ausbildende, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Berufsschulpflichtige beschäftigen, haben ebenso wie die von ihnen Beauftragten die Berufsschulpflichtigen zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anzuhalten.

Abschnitt XI**Besondere Einrichtungen**

Art. 78

Schulberatung

- (1) ¹Jede Schule und jede Lehrkraft hat die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen zu helfen. ²Zur Unterstützung der Schulen bei der Schulberatung werden Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen und Schulpsychologinnen bestellt.

- (2) Die Aufgaben, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, werden von staatlichen Schulberatungsstellen wahrgenommen.
- (3) Das zuständige Staatsministerium erlässt Richtlinien für die Schulberatung und regelt deren Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und anderen Beratungsdiensten.

Art. 79 Bildstellenwesen

Die von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden errichteten und unterhaltenen Kreis- und Stadtbildstellen (kommunale Medienzentren) versorgen die Schulen und die Träger außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Medien und erfüllen die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben.

Art. 80 Schulgesundheitsdienst

¹Kinder haben im Jahr vor der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 an einer Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen. ²Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich den Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und sonstigen Untersuchungen, die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehen sind, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterziehen. ³Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Abschnitt XII Schulversuche, MODUS-Schulen

Art. 81–83
(vom Abdruck wurde abgesehen)

Abschnitt XIII Kommerzielle und politische Werbung, Erhebung und Verarbeitung von Daten

Art. 84 Kommerzielle und politische Werbung

- (1) ¹Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte sind in der Schule untersagt. ²Ausnahmen im schulischen Interesse insbesondere für Sammelbestellungen regelt

die Schulordnung.

- (2) Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig.
- (3) ¹Schülerinnen und Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und ähnliche Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, das Recht der persönlichen Ehre oder die Erziehung zur Toleranz gefährdet wird. ²Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. ³Die bzw. der Betroffene kann die Behandlung im Schulforum verlangen.

Art. 85 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

- (1) ¹Die Schulen dürfen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. ²Dazu gehören personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals. ³Es sind dies bei den Schülerinnen und Schülern insbesondere Name, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Leistungsdaten, Daten zur schulischen und beruflichen Vorbildung sowie zur Berufsausbildung, bei den Lehrkräften insbesondere Name, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Lehrbefähigung und zum Unterrichtseinsatz, bei den Erziehungsberechtigten Name und Adressdaten. ⁴Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet und sind bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen. ⁵Die Schulen sind verpflichtet,
1. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 und Art. 113a Abs. 2 mittels des vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms zu verarbeiten,
 2. Daten gemäß Art. 85a Abs. 2 laufend zu aktualisieren und zeitnah sowie plausibel an die gemäß Art. 85a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle weiterzugeben,

3. soweit erforderlich, Daten gemäß Art. 113a Abs. 2 zum 1. Oktober betreffend Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen bzw. zum 20. Oktober betreffend Lehrkräfte an beruflichen Schulen plausibel über die gemäß Art. 113a Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle an die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln; staatliche Schulen sind darüber hinaus verpflichtet, im Zeitraum April bis Mai eine Übermittlung vorzunehmen.

⁶§ 50 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und Art. 102 bis 111 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) bleiben unberührt.

- (2) ¹Die Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen ist im Übrigen untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird. ²Das Recht, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen, bleibt unberührt. ³Werden Schulpflichtige, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union bzw. anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, erstmals an einer Grundschule angemeldet und stellt die Schule fest, dass sie nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch verfügen, teilt sie dies der zuständigen Ausländerbehörde mit, damit integrationsfördernde Maßnahmen ergriffen werden können.
- (3) Gibt eine Schule für die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten einen Jahresbericht heraus, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein: Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler, Name, Fächerverbindung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte, Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigter.

Art. 85 a

Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulen

- (1) ¹Das Staatsministerium kann für die Schulen eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) beauftragen, personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und deren Erzie-

hungsberechtigten zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium.

- (2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung der Schulanmeldung, des Schulwechsels, der Kooperation von Schulen und zur Überwachung der Schulpflicht folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten von Schülerinnen und Schülern:

- a) nicht schuljahresbezogene Daten: Name, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Adressdaten;
- b) schuljahresbezogene Daten: Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittsbeurteilung betreffend Mittelschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);

2. Daten der Erziehungsberechtigten (an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen auch Daten früherer Erziehungsberechtigter gemäß Art. 88a): Name, Adressdaten;

3. die unter Nr. 1 Buchst. a genannten Daten von externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern ausgenommen die Religionszugehörigkeit.

- (3) ¹Ausschließlich den Schulen und nur zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufga-

ben dürfen von der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle die in Abs. 2 genannten Daten weitergegeben werden. ²Dies ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Datenabrufe sind an den Schulen zu protokollieren. ⁴Soweit zur Herstellung der landesweiten Eindeutigkeit Ordnungsmerkmale technisch erzeugt werden, dürfen diese weder bei der beauftragten Stelle noch bei den Schulen einsehbar sein.

- (4) Die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 genannten Daten werden sechs Jahre nach dem Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus dem bayerischen Schulsystem gelöscht; die übrigen in Abs. 2 genannten Daten werden spätestens ein Jahr nach der Erhebung gelöscht.

Abschnitt XIV Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

Art. 86 Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.
- (2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind:
1. der schriftliche Verweis durch die Lehrkraft oder die Förderlehrerin bzw. den Förderlehrer,
 2. der verschärfte Verweis durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
 3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
 4. der Ausschluss in einem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
 5. der Ausschluss vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage, durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
 6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis

vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr durch die Lehrerkonferenz,

- 6a der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres bei Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. bei Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
7. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch die Schulaufsichtsbehörde,
8. die Androhung der Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz,
9. die Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz (Art. 87),
10. der Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch das zuständige Staatsministerium (Art. 88).
- ²Eine Ordnungsmaßnahme in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Andere als die in Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche sind nicht zulässig. ²Körperliche Züchtigung ist nicht zulässig.
- (4) ¹Gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sind die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 und 6a nicht zulässig. ²Gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen sind die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 8 bis 10 nicht zulässig. ³Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 8 und 9 sind jedoch gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen zulässig, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeit-schulpflicht besuchen.
- (5) ¹Die Ordnungsmaßnahme der Versetzung in eine Parallelklasse (Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) kann auch neben den Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 6a und 8, die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses von

einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 2) kann auch neben den Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 Alt. 1, Nrn. 5, 6, 6a, 8 und 9 angewandt werden.² Im Fall einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, 6a oder Nr. 8 entscheidet über eine zusätzliche Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Lehrerkonferenz.

(6) ¹Bei einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a kann die Schulaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, auch entscheiden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist,
3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

²Die Entscheidung nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 erfolgt auf Antrag der Lehrerkonferenz. ³Sie setzt voraus, dass das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder im Fall des Satzes 1 Nr. 2 eine solche Beeinträchtigung im Berufschulunterricht zu erwarten wäre. ⁴Art. 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte sind von der Lehrerkonferenz vor der Antragstellung gutachtlich zu hören; die Stellungnahme ist der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Antrag zu übermitteln.

(7) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 sind nur zulässig, wenn der Schülerin oder der Schüler durch schwere oder wiederholte Störung des Unterrichts in diesem Fach, Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 sind nur zulässig, wenn der Schülerin oder der Schüler durch

schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat.

(8) Außerschulisches Verhalten darf Anlass einer Ordnungsmaßnahme nur sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

(9) ¹Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen können schulische Beratungsfachkräfte hinzugezogen werden. ²Es ist der Schülerin bzw. dem Schüler, bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 10 zusätzlich auch den Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers, Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6a bis 10 auf Antrag persönlich in der Lehrerkonferenz. ³Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Lehrkraft ihres Vertrauens einschalten. ⁴Bei der Einleitung des Anhörungsverfahrens sind die Berechtigten auf das Antragsrecht nach Satz 2 und die Möglichkeiten nach Satz 3 hinzuweisen.

(10) ¹Bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6, 6a, 7 und 8 wirkt auf Antrag eines Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers der Elternbeirat mit. ²Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. ³Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen; im Fall der Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist die Stellungnahme des Elternbeirats dem Vorschlag der Lehrerkonferenz an die Schulaufsichtsbehörde beizufügen.

(11) ¹Vor Erlass von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und Abs. 6 übermittelt die Schulleitung bzw. die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Lehrerkonferenz nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a bzw. deren Antrag nach Abs. 6 Satz 2 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; bei Maßnahmen nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 teilt die Schulaufsichtsbehörde dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihren Entschluss zur Verkürzung der Berufsschulpflicht mit. ²Dessen Einvernehmen gilt als erteilt, wenn er nicht binnen der Frist nach Satz 3 widerspricht. ³Die Frist beträgt bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a zwei Wochen, bei Ord-

nungsmaßnahmen nach Abs. 6 vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1.

- (12) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und die Beendigung der Schulpflicht nach Abs. 6 nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, des Elternbeirats, wenn dieser nach Abs. 10 an der Ordnungsmaßnahme mitgewirkt hat, und der schulischen Beratungsfachkräfte aufheben, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler nicht mehr ein den Ausschluss bzw. die Beendigung der Schulpflicht begründendes Verhalten zeigen wird. ²Die Beendigung der Berufsschulpflicht ist aufzuheben, wenn ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen wird und eine Berufsschulpflicht nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 besteht.
- (13) ¹Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit von Schülerinnen bzw. Schülern oder Lehrkräften, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler längstens bis zur Vollziehbarkeit einer Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule, eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann, auch bei bestehender Schulpflicht vom Besuch der Schule ausschließen, sofern die Gefahr nicht anders abwendbar ist. ²Die Schulaufsichtsbehörde, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Polizei, die Erziehungsberechtigten und die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte sind unverzüglich zu informieren. ³Wird wegen desselben Sachverhalts auch eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5, 6 oder 6a getroffen, soll die Zeit des Ausschlusses vom Schulbesuch nach Satz 1 auf die Dauer der Ordnungsmaßnahme angerechnet werden.
- (14) Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 10 sowie gegen Maßnahmen nach Abs. 13 Satz 1 entfällt.
- (15) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei Ord-

nungsmaßnahmen, insbesondere bei der Anhörung der Beteiligten und bei der Feststellung des Sachverhalts, sowie sonstigen Erziehungsmaßnahmen zu regeln; als Erziehungsmaßnahme kann bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft vorgesehen werden.

Art. 87

Entlassung

- (1) ¹Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. ²Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit; hierauf ist bei Einleitung des Anhörungsverfahrens hinzuweisen. ⁴Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. ⁵Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen. ⁶Hat sich der Elternbeirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gegen die Entlassung ausgesprochen, so kann die Entlassung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgesprochen werden.
- (2) Im Entlassungsverfahren ist nach Lage des Falls der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.
- (3) ¹Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²In die früher besuchte Schule darf sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahres, wieder eintreten; Voraussetzung ist, dass er sich inzwischen tauffrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung am Ort oder in zumutbarer Entfernung nicht besucht werden können. ³Eine nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassene Berufsschülerin oder ein nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 entlassener Berufsschüler ist bei Aufnahme

eines Ausbildungsverhältnisses an der zuständigen Berufsschule wieder aufzunehmen; Gleiches gilt auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers auch ohne Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses frühestens drei Monate nach der Entlassung, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten ist.

- (4) Für Schülerinnen oder Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist die Aufnahme in eine andere Schule der gleichen Schulart nur vom nächsten Schuljahr an mit Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums zulässig, das auch die Schule bestimmt.

Art. 88 Ausschluss

- (1) ¹Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung Tatumstände gegeben, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob Antrag auf den Ausschluss der Schülerin bzw. des Schülers von allen Schulen dieser Schulart gestellt wird. ²Ein Beschluss der Lehrerkonferenz, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Art. 87 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Hat der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mitgewirkt, so ist er auch bei der Frage des Ausschlusses beratend zu beteiligen; einem Antrag auf Ausschluss ist in diesem Fall eine Stellungnahme des Elternbeirats beizugeben. ⁵Erforderlichenfalls ist der Schularzt oder der zuständige Schulpsychologe vor der Beschlussfassung der Lehrerkonferenz gutachtlich zu hören.
- (2) Schülerinnen und Schüler können von der besuchten oder allen Schulen einer oder mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht entlassen und ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der von den Schülerinnen und Schülern begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs

oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

- (3) Ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler können vom zuständigen Staatsministerium zu einer oder mehreren Schularten wieder zugelassen werden, wenn die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, nicht in gleichem Umfang fortbestehen.

Art. 88a

Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen

Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen über Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 10 unterrichtet werden.

Abschnitt XV Schulordnung

Art. 89 [Schulordnung]

- (1) ¹Das zuständige Staatsministerium regelt durch Rechtsverordnung den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse an öffentlichen Schulen in Schulordnungen, bei Fachakademien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium. ²Für kommunale Schulen kann es auch Schulordnungen genehmigen. ³Inhalt und Umfang der Schulordnungen bestimmen sich nach dem in der Verfassung und in diesem Gesetz festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule; der notwendige Freiraum für die Erfüllung auch der erzieherischen Aufgabe der Schule und der einzelnen Lehrkraft ist zu sichern.
- (2) Die Schulordnungen sollen insbesondere regeln:
1. den Aufbau der einzelnen Schularten, Ausbildungs- und Fachrichtungen, soweit dies über die Regelungen dieses Gesetzes hinaus erforderlich ist; zusätzliche Ausbildungs- und Fachrichtungen können aus besonderen pädagogischen, fachlichen oder beruflichen Gründen vorgesehen werden,
 2. das Verfahren bei der Aufnahme,
 3. die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen schul-

- internen wie schulübergreifenden Schulveranstaltungen einschließlich Befreiung, Beurlaubung, Schulversäumnisse und der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse,
4. die Unterrichtszeit; aus besonderen Gründen und im Einvernehmen mit dem Elternbeirat, dem Schulaufwandsträger sowie dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bis zu einem Tag im Schuljahr für unterrichtsfrei erklären und festlegen, wann der entfallene Unterricht zeitnah nachzuholen ist,
 5. den Unterricht und das Vorrücken in der Schule, einschließlich der Wiederholung und des Überspringens einzelner Jahrgangsstufen oder Ausbildungsabschnitte, des Vorrückens auf Probe und der Nachprüfung; dabei sind das Verfahren und die für die Entscheidung maßgeblichen Fächer und Schülerleistungen sowie die hierfür geltenden Bewertungsgrundsätze zu regeln,
 6. den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, soweit dies über die Regelungen für deutsche Schüler hinaus erforderlich ist,
 7. die während des Schulbesuchs und, soweit keine besonderen Prüfungen stattfinden, bei dessen Abschluss zu erteilenden Zeugnisse einschließlich der zu bewertenden Fächer, der Bewertungsgrundsätze und der mit einem erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen,
 8. Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler; für einzelne Schularten und Schulveranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht, kann der Abschluss einer Schülerhaftpflichtversicherung verlangt werden,
 9. Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und der für die Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen gegenüber der Schule,
 10. die Zulässigkeit von Erhebungen und Sammlungen sowie die Verteilung von Druckschriften in Schulen,
 11. die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung sowie von sonstigen schulischen Veranstaltungen,
 12. die Abschlussprüfungen, insbesondere
 - a) Zweck der Prüfung, Prüfungsgegenstände und Prüfungsanforderungen,
 - b) das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Zulassungsvoraussetzungen, der Bewertungsgrundsätze und der Voraussetzungen des Bestehens der Prüfung,
 - c) die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die mit einer erfolgreichen Prüfung verbundenen Berechtigungen sowie die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung,
 - d) die Teilnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die an der von ihnen besuchten Schule die gewünschte Berechtigung nicht erlangen können; in Prüfungsvorschriften sind die Besonderheiten im Sinn des Art. 90 zu berücksichtigen; es ist sicherzustellen, dass bei den Prüfungen die Schüler genehmigter Ersatzschulen gegenüber den Schülerinnen und Schülern der entsprechenden öffentlichen Schulen nicht benachteiligt werden,
 - e) die Teilnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die keiner Schule angehören; die Abschlussprüfungen können auch in gesonderten Prüfungsordnungen geregelt werden,
 13. die Voraussetzungen für den Erwerb eines qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule.

Dritter Teil

Private Unterrichtseinrichtungen

Abschnitt I

Private Schulen

(Schulen in freier Trägerschaft)

a) Aufgabe

Art. 90

¹Private Schulen dienen der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. ²Sie sind im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. ³Die

Bestimmungen über die Schulpflicht gelten auch an Privatschulen. ⁴Für die privaten schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

b) Ersatzschulen

Art. 91

Begriffsbestimmung

Ersatzschulen sind private Schulen, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen öffentlichen im Freistaat Bayern vorhandenen oder vorgesehenen Schulen entsprechen.

Art. 92

Genehmigung

- (1) ¹Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. ²Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens vier Monate vor Schuljahresbeginn bei der Schulaufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. derjenige, der eine Ersatzschule errichten, betreiben oder leiten will, die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt,
 2. die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht (Art. 4, 93 und 94),
 3. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird (Art. 96),
 4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist (Art. 97).
- (3) Eine Grundschule ist als Ersatzschule nur zuzulassen, wenn die zuständige Regierung als Schulaufsichtsbehörde ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Grundschule dieser Art in der betreffenden Gemeinde nicht besteht.
- (4) In der Werkberufsschule übernimmt der Auszubildende sowohl die Berufsausbildung als auch die schulische Bildung der Schülerinnen und Schüler.

- (5) ¹Auf staatlich genehmigte Ersatzschulen finden Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 45 Abs. 1 Satz 3, Art. 50, 52 Abs. 2 und 3, Art. 56 Abs. 4, Art. 80, 85, 85a und 113b Anwendung; Art. 90 bleibt unberührt. ²Staatlich genehmigte Ersatzschulen können die Noten (Art. 52 Abs. 2) durch eine allgemeine Bewertung (z. B. Wortgutachten) ersetzen. ³Staatlich genehmigten Ersatzschulen, die für Kinder nicht deutscher Staatsangehöriger bestimmt sind, kann ein von Art. 5 Abs. 1 abweichendes Schuljahr genehmigt werden.
- (6) ¹Ersatzschulen, die eine nicht nur vorläufige Genehmigung haben (Art. 98 Abs. 1), dürfen die zusätzliche Bezeichnung „staatlich genehmigt“ führen. ²Art. 29 findet entsprechende Anwendung.

Art. 93

Mindestlehrpläne, Mindeststudententafeln, Prüfungsordnungen

¹Das zuständige Staatsministerium kann Mindestlehrpläne und Mindeststudententafeln erlassen oder genehmigen, den Abschluss der Ausbildung von Prüfungen abhängig machen, Prüfungsordnungen erlassen oder genehmigen und Schulordnungen genehmigen. ²Das zuständige Staatsministerium kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

Art. 94

Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung, persönliche Eignung

- (1) ¹Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. ²Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen. ³Die persönliche Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Lehrkraft rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

- (2) Das zuständige Staatsministerium verzichtet auf den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.
- (3) Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden. ²Eine Genehmigung ist zunächst unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit zu erteilen, die bis zu drei Jahren dauern darf; nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen.
- (4) Wird die Verwendung einer Lehrkraft von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt, so können die betroffenen Schulen eine mündliche Erörterung zwischen Vertretern der Schule und der Schulaufsichtsbehörde verlangen.
- (5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

Art. 95

Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, oder wenn die Schule ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.

Art. 96

Keine Sonderung der Schülerinnen und Schüler

¹Um eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu vermeiden, sind, soweit notwendig, von den Trägern der Privatschulen Erleichterungen bezüglich des Schul- oder Heimgeldes oder Beihilfen in einem Umfang zu gewähren, der es auch einer für die Größe der Schule oder des Schülerheims angemessenen Zahl finanziell bedürftiger Schülerin-

nen und Schüler ermöglicht, die Schule zu besuchen. ²Erziehung, Unterricht und Heimleben sind so zu gestalten, dass keine Unterscheidungen nach Herkunft, Stand, Einkommen und Vermögen der Eltern gemacht werden.

Art. 97

Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte

- (1) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule, die nicht einer kirchlichen Genossenschaft angehören, ist dann genügend gesichert, wenn
- über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher oder (unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur) elektronischer Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,
 - die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden,
 - für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.
- (2) Ersatzschulen, die nicht nur vorläufig genehmigt sind (Art. 98 Abs. 1), können den ihnen mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit tätigen Lehrkräften nach Maßgabe des Arbeitsvertrags auf die Dauer der Verwendung das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. ²Lehrkräfte, die wegen Alters oder Dienstunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ widerruflich weiterzuführen.

Art. 98

Bedingungen und Erlöschen der Genehmigung

- (1) Ersatzschulen, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht voll erfüllt sind, kann die Genehmigung nach Anhörung des Trägers unter der Bedin-

gung erteilt werden, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzenden Frist erfüllt werden. ²Die Erteilung dieser Genehmigung ist nur zulässig, wenn das leibliche oder sittliche Wohl der Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und Erziehung und Ausbildung hinreichend gewährleistet sind.

- (2) ¹Die Genehmigung für eine Schule erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung oder Eröffnung des Genehmigungsbescheids in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb ein Jahr geruht hat. ²Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Genehmigungsbescheid etwas anderes ergibt oder wenn die Frist verlängert worden ist.

Art. 99

Änderungen der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflösung einer Schule

- (1) ¹Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Genehmigung bedürfen der Genehmigung. ²Bei der Einstellung von Lehrkräften, die für die jeweilige Schulart voll ausgebildet sind (Art. 94 Abs. 1), genügt die Anzeige.
- (2) Die Auflösung einer Schule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig; sie ist spätestens drei Monate vorher der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 100

Staatlich anerkannte Ersatzschulen

- (1) ¹Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen. ²Förderschulen kann die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule auch verliehen werden, wenn sie mit Rücksicht auf die aus dem sonderpädagogischen Förderbedarf herrührenden Ziele nicht voll ausgebaut sind.
- (2) ¹Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind im Rahmen des Art. 90 verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für

öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. ²Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen. ³Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher staatlich anerkannter Ersatzschulen sind bei den Wahlen zu den in Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 bis 7 genannten Einrichtungen der Schülermitverantwortung sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt.

- (3) Einer staatlich anerkannten Hauptschule, die selbst nicht alle Voraussetzungen für eine Mittelschule nach Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllt, kann auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule verliehen werden, wenn durch Zusammenarbeit mit einer staatlichen Mittelschule erreicht wird, dass für die Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Schule der Zugang zu den wesentlichen Bildungsangeboten der Mittelschule gewährleistet ist.

Art. 101

Ersatzschulen mit dem Charakter öffentlicher Schulen

- (1) Einer staatlich anerkannten Ersatzschule wird vom zuständigen Staatsministerium auf Antrag der Charakter einer öffentlichen Schule verliehen.
- (2) Eine Schule mit dem Charakter einer öffentlichen Schule ist verpflichtet, die für entsprechende öffentliche Schulen erlassene Schulordnung anzuwenden.

c) Ergänzungsschulen

Art. 102–104

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Abschnitt II

Lehrgänge und Privatunterricht

Art. 105

[Lehrgänge und Privatunterricht]

¹Private Lehrgänge und Privatunterricht dürfen keine Bezeichnungen führen oder Zeugnisse erteilen, die mit Bezeichnungen oder Zeugnissen öffentlicher oder privater Schulen verwechselt werden können. ²Art. 103 gilt entsprechend.

Vierter Teil Schülerheime

Art. 106–110

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Fünfter Teil Schulaufsicht

Art. 111

Allgemeines, Leistungsvergleiche

- (1) ¹Zur staatlichen Schulaufsicht gehören
 1. die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens,
 2. die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, insbesondere durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Schulen,
 3. die Förderung und Beratung der Schulen, auch unter Einbeziehung der staatlichen Schulberatungsstellen,
 4. die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal und die Förderung der Zusammenarbeit der Schulen mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung bei der Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben.

²Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten schulartübergreifend zusammen.

- (2) Die Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über die privaten Schulen bestimmen sich nach Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 134 der Verfassung.
- (3) Bei öffentlichen Schulen und bei Ersatzschulen entscheidet in inneren Schulangelegenheiten das zuständige Organ der Schule, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist.
- (4) Das zuständige Staatsministerium kann Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte verpflichten, an Leistungsvergleichen teilzunehmen, die Zwecken der Qualitätssicherung und -steigerung dienen.

Art. 112

Aufsicht über den Religionsunterricht

- (1) ¹Die staatliche Schulaufsicht erstreckt sich auch auf den Religionsunterricht; die Kirchen

und Religionsgemeinschaften bestimmen jedoch den Lehrinhalt und die Didaktik im Rahmen der geltenden Bestimmungen und kirchenvertraglichen Vereinbarungen. ²Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch von der Übereinstimmung des erteilten Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schüler unterrichten.

- (2) ¹Die Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben gegenüber den Lehrkräften, die Religionsunterricht erteilen, keine dienstaufsichtlichen Befugnisse. ²Jedoch können sich die Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften mit diesen Lehrkräften über die Abstellung wahrgenommener Mängel ins Benehmen setzen. ³Sie können die Schulaufsichtsbehörden anrufen, wenn Beanstandungen zu erheben sind.

Art. 113

Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden

- (1) ¹Die Schulaufsichtsbehörden haben in Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere das Recht, die Unterrichtseinrichtungen, Schülerheime und Einrichtungen der Mittagsbetreuung zu besichtigen, Einblick in deren Betrieb zu nehmen sowie Berichte und Nachweise zu fordern. ²Für Abschlussprüfungen können sie Prüfungskommissäre und beim Probeunterricht einen Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses bestellen.
- (2) Schulaufsichtliche Anordnungen können sowohl an den Träger als auch an die Leiterin oder den Leiter einer Unterrichtseinrichtung oder eines Schülerheims gerichtet werden.

Art. 113a

Automatisiertes Verfahren zur Unterstützung der Schulverwaltung

- (1) ¹Das Staatsministerium kann für die Schulaufsichtsbehörden eine öffentliche Stelle gemäß Art. 6 BayDSG beauftragen, personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals zu den in Abs. 2 genannten schulübergreifenden Verwaltungszwecken zu verarbeiten; die Schulaufsichts-

behörden werden von der Auftragserteilung unterrichtet; sie bleiben für diese Daten verantwortlich. ²Die datenschutzrechtliche Gesamtverantwortung liegt beim Staatsministerium.

- (2) Bei der gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragten Stelle können zur Unterstützung von Dienstaufgaben der Schulaufsichtsbehörden (Unterrichtsplanung der staatlichen Schulen, Prüfung der Unterrichtssituation, Bezuschussung nicht staatlicher Schulen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz) folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

1. Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals:

a) nicht schuljahresbezogene Daten: Name, Vornamen, Geschlecht, Geburtsname, akademische Grade, Tag der Geburt, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Personenkennzahl, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung);

b) schuljahresbezogene Daten: Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);

2. von staatlichem Personal darüber hinaus:

a) nicht schuljahresbezogene Daten: Adressdaten, Geburtsort, Amts- bzw. Dienstbezeichnung;

b) schuljahresbezogene Daten: Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto.

- (3) ¹Ausschließlich die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden dürfen zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Dienstaufgaben die in Abs. 2 genannten Daten verarbeiten und nutzen. ²Dies ist durch entsprechende organisa-

torische und technische Vorkehrungen dauerhaft zu gewährleisten. ³Die Schulaufsichtsbehörden können über die gemäß Abs. 1 Satz 1 beauftragte Stelle

1. den Schulen Daten gemäß Abs. 2 zur Unterstützung der Planung und Durchführung des Unterrichts an der jeweiligen Schule,
2. den Kirchen Daten gemäß Abs. 2 der Religionsunterricht erteilenden oder zur Erteilung befähigten Lehrkräfte (mit Ausnahme der Adressdaten) zur Ausübung der Fachaufsicht im Fach Religionslehre und zur Planung des Unterrichtseinsatzes des kirchlichen Personals

übermitteln.

- (4) Die in Abs. 2 genannten Daten werden wie folgt gelöscht:

1. spätestens zum Ende des jeweils nächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b genannten Daten des nicht staatlichen Personals;
2. zum Ende des jeweils übernächsten Schuljahres die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b genannten Daten des staatlichen Personals;
3. drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis die in Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a genannten Daten.

- (5) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.

Art. 113b Statistik

- (1) Zu Zwecken der Bildungsplanung und der Organisation des Schulwesens werden die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 und die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 als Landesstatistiken gemäß Art. 9 des Bayerischen Statistikgesetzes durchgeführt.

- (2) Erhebungseinheiten sind:

1. die Schulen einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen,
2. das Telekolleg und die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

- (3) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 folgende Erhebungsmerkmale erhoben:

1. Daten der Schülerinnen und Schüler und der externen Prüfungsteilnehmerinnen und

Prüfungsteilnehmer:

- a) Daten der Schülerinnen und Schüler: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Wohnort (Gemeindekennzahl), Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse, Daten zur Förderung (sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen, sonstige Fördermaßnahmen), ganztägige Betreuung, Schülerheim, Gastschulverhältnis, übertrittsrelevante Daten zur Schullaufbahn (aktuell besuchte Schule, Schulpflicht, Feststellung zur Übertrittseignung betreffend Mittelschule, Realschule und Gymnasium, Vorbildung, Austrittsdatum, Zielschule), Daten zum aktuellen Unterricht (Jahrgangsstufe, Bildungsgang, Fremdsprachen, Berufsausbildung, Erreichen des Ziels der Jahrgangsstufe [ja/nein], Art der Wiederholung, Art des Vorrückens);
 - b) Daten der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Wohnort (Gemeindekennzahl), Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse;
2. Daten der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals:
 - a) Daten des staatlichen und des nicht staatlichen Personals: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Arbeitgeber bzw. Dienstherr, Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe, Rechtsverhältnis, Funktion in der Schulleitung, Beginn/Ende des Dienstverhältnisses, Lehrbefähigung (Lehramt/abgelegte Prüfungen, Fächer der Lehrbefähigung, Unterrichtsgenehmigung), Daten zur Beschäftigung und zum Einsatz (Schule[-n], Unterrichtspflichtzeit, Teilzeit [Stundenzahl, Grund, Arbeitszeitmodell], Mehrarbeit/Nebentätigkeit, Beschäftigungskategorie, Beurlaubung, außerschulische Abordnung, längerfristige Abwesenheit, Reduktionen [wegen Behinderung, Alter, Anrechnungen], Zugangsart, Abgangsart, erteilter Unterricht [Beziehung zu den Unterrichtseinheiten]);
 - b) von staatlichem Personal darüber hinaus: Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Ausbildungsabschnitt bei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Einsatz als mobile Reserve, Arbeitszeitkonto;
 3. die von Schülerinnen und Schülern im laufenden Schuljahr besuchten Unterrichtseinheiten;
 4. Daten der Schule (Schulnummer, Schulbezeichnung, Adressdaten, Außenstellen, Ansprechpartner, zuständige Schulaufsicht, Schulträger, Schulaufwandsträger, organisatorische Verknüpfung mit anderer Schule, Schularart, Bildungsgänge [Ausbildungsrichtung, Fachrichtung, Fremdsprachenprofil], Angebot für ganztägige Betreuung, Unterbringungsangebot, sonstige Zusatzangebote, informationstechnische Ausstattung, sonstige Ausstattung);
 5. Daten zum Unterricht und dessen Organisation:
 - a) Daten der Klassen (Schule, Bezeichnung, Jahrgangsstufe, Klassenart, Bildungsgang, Fachklassengliederung, Blockunterricht, Förderschwerpunkt, Organisationsform, Auslagerung);
 - b) Daten der Unterrichtseinheiten (Klassen/Klassengruppen, Fach, Art des Unterrichts, zeitlicher Umfang, Stundenkürzung/zusätzlicher Lehrbedarf [Stunden, Grund]).
- ²Bei den in Abs. 2 Nr. 2 genannten Stellen werden folgende Daten der Absolventen, die schulische Abschlüsse erworben haben, erhoben: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund (Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch), Religionszugehörigkeit (soweit für die Schulpraxis erforderlich), Jahr der Ersteinschulung, erworbene Abschlüsse.
- (4) ¹Hilfsmerkmale der Erhebungen gemäß Abs. 3 sind:
 1. Name, Vornamen, Tag der Geburt sowie der Geburtsort der Schülerinnen und

Schüler bzw. der externen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie das in Art. 85a Abs. 3 Satz 4 genannte Ordnungsmerkmal;

2. Name, Vorname, Geburtsname, Tag der Geburt, Geburtsort, akademischer Grad und die Personenkennzahl der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals an öffentlichen und privaten Schulen.

²Es ist im Rahmen des für die statistische Auswertung genutzten Datenverarbeitungsvorgangs sicherzustellen, dass die Hilfsmerkmale von den Erhebungsmerkmalen schnellstmöglich, spätestens aber nach Plausibilisierung und Generierung des Pseudonyms (Abs. 9), getrennt und gelöscht werden.

- (5) ¹Bei den in Abs. 2 Nr. 1 genannten Stellen werden für die Ergebnisstatistiken gemäß Abs. 7 folgende anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler erhoben:

1. Ergebnisse der Jahrgangsstufentests und der Orientierungsarbeiten (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Grund für Nichtteilnahme [sonderpädagogische Förderung, Lese- Rechtschreibschwäche], erreichte Punkte je Aufgabe);
2. Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen (Schule, Klasse, Bildungsgang, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund [Geburtsland, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache deutsch/nicht deutsch], Förderschwerpunkt, Prüfungsart, Prüfungsfach, Punkte/Note je Prüfungsfach und Prüfungsteil, Abschlusszeugnisnote, Teilnahme am Nachtermin, Herkunftsschule bei Externen).

²Die in Satz 1 genannten Daten werden ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Daten und ohne Verknüpfung mit einem Pseudonym (Abs. 9) in den statistischen Auswertungsprozess eingespeist.

- (6) ¹Die Amtliche Schulstatistik wird einmal jährlich durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale nach Abs. 3 werden für
 1. die Beschreibung der Unterrichtssituation an allgemeinbildenden Schulen zum

1. Oktober und an beruflichen Schulen zum 20. Oktober,

2. die Darstellung der Absolventen und Abgänger von Schulen sowie Absolventen von außerschulischen Einrichtungen, soweit diese schulische Abschlüsse erwerben, an allgemeinbildenden Schulen vom 2. Oktober des Vorjahres bis 1. Oktober des laufenden Jahres und an beruflichen Schulen vom 21. Oktober des Vorjahres bis 20. Oktober des laufenden Jahres (Stichtag: 1. bzw. 20. Oktober)

erfasst.

- (7) ¹Die Ergebnisstatistiken werden einmal jährlich auf gesonderte Anweisung des Staatsministeriums durchgeführt. ²Die Erhebungsmerkmale gemäß Abs. 5 werden für

1. die Ergebnisse der Jahrgangsstufentests,
2. die Ergebnisse der Orientierungsarbeiten in der Grundschule,
3. die Ergebnisse der zentralen Abschlussprüfungen

jeweils im Anschluss an die Leistungsfeststellungen erfasst. ³Satz 2 Nrn. 1 und 2 gelten nur für öffentliche Schulen; Satz 2 Nr. 3 gilt für öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen. ⁴Die genauen Berichtspunkte werden jeweils vom Staatsministerium bekannt gegeben.

- (8) ¹Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. ²Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 1 die Schulleiterinnen und Schulleiter,
2. für die Erhebungseinheiten nach Abs. 2 Nr. 2 die Kolleggruppenleiter des Telekollegs und die Leitungen der Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- bzw. Förderlehrern.

³Die Auskünfte sind unter Verwendung des vom Staatsministerium bereitgestellten Schulverwaltungsprogramms an die in Abs. 10 genannten Stellen vollständig und rechtzeitig zu erteilen.

- (9) ¹Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf Grundlage von Hilfsmerkmalen nach Abs. 4 ein Pseudonym erzeugt. ²Das Pseudonym ist nach dem jeweils neuesten Stand der Technik so zu gestalten, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

- (10) ¹Die Amtliche Schulstatistik gemäß Abs. 6 wird vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durchgeführt. ²Die Ergebnisstatistiken nach Abs. 7 werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung durchgeführt.
- (11) Schulübergreifende Geschäftsstatistiken werden von den Statistikstellen des Staatsministeriums und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung erstellt.
- (12) § 50 BeamtStG und Art. 102 bis 111 BayBG bleiben unberührt.

Art. 113c Evaluation

- (1) ¹Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden verfolgen das Ziel, die Qualität schulischer Arbeit zu sichern und zu verbessern. ²Zur Bewertung der Schul- und Unterrichtsqualität evaluieren sich die Schulen regelmäßig selbst (interne Evaluation) und evaluieren die Schulaufsichtsbehörden in angemessenen zeitlichen Abständen im Rahmen der verfügbaren Stellen und Mittel die staatlichen Schulen und, soweit dies im Rahmen der Schulaufsicht notwendig ist, die Schulen in kommunaler Trägerschaft (externe Evaluation). ³Die externe Evaluation kann als freiwillige Leistung auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem zuständigen Staatsministerium von den Schulen in kommunaler und freier Trägerschaft in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bei der Planung und Durchführung der externen Evaluation wirken die Schulaufsichtsbehörden mit der Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung zusammen. ²Die Schulaufsichtsbehörden setzen Evaluationsgruppen ein, die speziell für diese Aufgabe qualifiziert werden. ³An diesen Gruppen können die Schulaufsichtsbehörden private Dritte beteiligen, die über die erforderliche Eignung und Fachkunde verfügen; die Zuerkennung der Eignung setzt voraus, dass die mit der Evaluation betrauten Personen nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) ¹Zur internen und externen Evaluation können die Schulen, die Schulaufsichtsbehörden sowie im Rahmen des Abs. 2 die Qualitätsagentur im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung personenbezogene Daten

ohne Einwilligung der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen. ²Dabei stellen die in Satz 1 genannten Stellen sicher, dass nur insoweit personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, als das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ³Eine Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. ⁴Vor der Durchführung einer Evaluation werden die Betroffenen über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, die Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten sowie über die zur Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten Berechtigten schriftlich informiert. ⁵Die personenbezogenen Daten werden anonymisiert, sobald dies nach dem Zweck der Evaluation möglich ist. ⁶Bis dahin werden die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert gespeichert. ⁷Sie werden mit den Einzelangaben nur zusammengeführt, soweit der Zweck der Evaluation dies erfordert. ⁸Soweit Ergebnisse der Evaluation veröffentlicht werden, erfolgt dies ausschließlich in nicht personenbezogener Form. ⁹Personenbezogene Daten werden spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung gelöscht, die entsprechenden Unterlagen nach dieser Frist vernichtet.

(4) ¹Auf Grundlage der Ergebnisse der externen Evaluation gemäß Abs. 1 Satz 2 treffen die Schulen und die Schulaufsichtsbehörden Zielvereinbarungen. ²Die Schulaufsichtsbehörden unterstützen ihre Umsetzung und nehmen eine Überprüfung der vereinbarten Ziele vor. ³Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 114 Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt
1. dem Staatsministerium bei Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Realschulen einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und der Schulen, die ganz oder

- teilweise die Lernziele der vorgenannten Schulen verfolgen,
2. dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Schulen in seinem Geschäftsbereich,
 3. dem Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium bei Unterrichtseinrichtungen in Justizvollzugsanstalten sowie in haftersetzenden Maßnahmen nach §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes,
 4. den Regierungen
 - a) bei öffentlichen Grundschulen und Mittelschulen für die schulaufsichtliche Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
 - b) bei privaten Grundschulen und Mittelschulen,
 - c) bei Förderschulen (einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung), soweit die Schulaufsicht nicht durch Nr. 1 oder 4 Buchst. d geregelt ist,
 - d) bei Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
 - e) bei Schulen für Kranke,
 - f) bei Ergänzungsschulen unbeschadet der Regelung in Nr. 1,
 - g) bei Sing- und Musikschulen,
 - h) bei Lehrgängen in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk (Telekolleg),
 - i) bei Lehrgängen, wenn diese von kommunalen Trägern oder von staatlich verwalteten Stiftungen errichtet oder betrieben werden,
 5. den Schulämtern
 - a) bei öffentlichen Grundschulen und Mittelschulen,
 - b) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung, soweit nicht in Nr. 4 Buchst. c geregelt,
 6. den Kreisverwaltungsbehörden bei Lehrgängen, soweit sie nicht in Nr. 4 Buchst. g, h und i und Abs. 2 genannt sind.
- (2) Wird ein Lehrgang an einer öffentlichen Schule eingerichtet, so obliegt der für die Schule zuständigen Aufsichtsbehörde auch die Aufsicht über den Lehrgang.
 - (3) Soweit Schulen mit einem Schülerheim ge-

mäß Art. 107 Abs. 2 verbunden sind, erstreckt sich die Zuständigkeit der nach Abs. 1 für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch auf das Schülerheim.

- (4) ¹Im Zweifelsfall entscheidet die höhere der beteiligten Schulaufsichtsbehörden über die sachliche Zuständigkeit. ²Ist die Zuständigkeit bei einer Schulart zweifelhaft, so können die beteiligten Staatsministerien die sachliche Zuständigkeit durch Rechtsverordnung feststellen.

Art. 115 Schulämter

- (1) Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Gemeinde besteht ein Schulamt (Staatliches Schulamt).
- (2) ¹Das Schulamt wird gemeinsam von der Landrätin oder dem Landrat oder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister (rechtlicher Leiter) und einem Schulaufsichtsbeamten für Grundschulen und Mittelschulen (fachlicher Leiter) geleitet. ²Die Vertretung der Landrätin oder des Landrats und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters richtet sich nach den Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung. ³Die Landrätin oder der Landrat und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister können sich in der Leitung des Schulamts durch einen Beamten vertreten lassen, der die Befähigung für das Richteramt hat. ⁴Wo es die örtlichen Verhältnisse nahelegen, soll einem fachlichen Leiter die Leitung von zwei, in besonderen Fällen auch mehr als zwei Schulämtern übertragen werden.
- (3) ¹Dem Schulamt oder den unter gemeinsamer fachlicher Leitung stehenden Schulämtern können für den fachlichen Aufgabenbereich nach Bedarf weitere Schulaufsichtsbeamte und Mitarbeiter zugeteilt werden. ²Die Landrätin oder der Landrat oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann den Bediensteten des Landratsamts oder der kreisfreien Gemeinde Aufgabengebiete und Befugnisse aus seinem Aufgabenbereich übertragen und entsprechende Vollmacht erteilen.
- (4) ¹Zum Aufgabenbereich der Landrätin oder des Landrats und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gehören die Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Na-

tur, zum Aufgabenbereich des fachlichen Leiters die Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur. ²Das Staatsministerium regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr durch Rechtsverordnung die Aufgabenbereiche im Schulamt, das Zusammenwirken in der Leitung des Schulamts und die Grundsätze für die Vertretungsbefugnis.

Art. 116 Beteiligung an der Schulaufsicht

- (1) Das Staatsministerium kann kommunale Schulträger, die eine geeignete hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Sachbearbeiterin bzw. einen geeigneten hauptamtlich tätigen, fachlich vorgebildeten Sachbearbeiter für eine Schulart haben, insoweit an der Schulaufsicht beteiligen.
- (2) Einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied, dem die Leitung des Schulwesens einer kreisfreien Gemeinde obliegt, kann für die Dauer seiner Amtszeit auf Antrag der kreisfreien Gemeinde in widerruflicher Weise die fachliche Leitung des Schulamts übertragen werden, wenn es die Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation für den Schulaufsichtsdienst der Grundschulen und Mittelschulen erfüllt.
- (3) ¹Die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hinsichtlich der Rechtsaufsicht bleiben unberührt. ²Die Rechtsaufsicht bezieht sich auch auf die räumlichen Schulverhältnisse sowie auf die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte.
- (4) Die Schulaufsichtsbehörden können zur Ausübung der Aufsicht die ihnen nachgeordneten Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

Art. 117 Übertragung der Zuständigkeit

¹Die beteiligten Staatsministerien können durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen, wenn dies zur Anpassung an geänderte Verhältnisse oder zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung geboten ist. ²Aus den gleichen Gründen kann die Übertragung im Einzelfall erfolgen; dies gilt für die Regierungen entsprechend.

Sechster Teil Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht, Ordnungswidrigkeiten

Art. 118 Schulzwang

- (1) ¹Nimmt eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4 Satz 2) nicht teil, so kann die Schule bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwangs beantragen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch ihre Beauftragten die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zuführen. ³Eine Vorladung der oder des Schulpflichtigen ist nicht erforderlich.
- (2) Zur Durchführung des Schulzwangs dürfen die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum betreten und unmittelbaren Zwang ausüben.
- (3) ¹Eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger, aus deren oder dessen Verhalten sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, ist nach Aufforderung durch die Schule verpflichtet, sich durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, soweit sie oder er nicht der Schule nachweist, dass sie bzw. er von einem Facharzt, insbesondere von einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-) Psychiatrie und Psychotherapie, hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten untersucht worden ist bzw. behandelt wird; Art. 80 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Vor der Aufforderung sind die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte zu hören.
- (4) ¹Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgeschrieben ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die minderjährige Schulpflichtige oder den minderjährigen Schulpflichtigen zur Durchführung der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zuzuführen; volljährige Schulpflichtige sind verpflichtet, sich am Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. ²Kommen Erziehungsberechtigte und Schulpflichtige diesen Verpflichtungen ohne berechtigten Grund nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbe-

hörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtige durch ihre Beauftragten dem Gesundheitsamt zwangsweise zuführen. ³ Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 119 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Grundschule, der Mittelschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),
 2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
 3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
 4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,
 5. eine Schule, ein Schülerheim oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
 - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
 6. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
 7. einer aufgrund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art.

- 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
 8. unbefugt eine nach Art. 97 Abs. 2 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
 9. als Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieherin oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
 10. als Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt,
 11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.
- (2) Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. ² Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist der Schule mitzuteilen.

Art. 120 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können im Vollzug der Bestimmungen über die Schulpflicht die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Siebter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abschnitt I Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988

Art. 121 Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

- (1) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im

- Vorbereitungsdienst befindlichen Personen dienen,
2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden
 - a) aufgrund der Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern,
 - b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
 - c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen, es sei denn, dass sie öffentliche Schulen ersetzen,
 3. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinn des Fünften und Siebten Abschnitts des Vierten Kapitels des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch, es sei denn, es handelt sich um eine Ersatzschule nach Art. 91.
- (2) Für Veranstaltungen, die aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 128 Abs. 3.

Art. 122–125

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Abschnitt II

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25. Juni 1994

Art. 126–127

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Abschnitt IIa

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 9. Juli 2012

Art. 127a

Wahrung des Rechtsstands

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Abschnitt IIb

Sonstige Übergangsvorschriften

Art. 127b

Übergangsvorschrift für statistische Erhebungen

(vom Abdruck wurde abgesehen)

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

Art. 128

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- (1) Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes erlässt das zuständige Staatsministerium, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit für Sportlehrerinnen und Sportlehrer den Nachweis einer staatlichen Fachprüfung verlangen. ²Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung regeln, unter welchen fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ein Lehrgang die Bezeichnung Singschule und Musikschule führen darf; damit soll der besondere Wert dieser Lehrgänge für die musikalische Erziehung der Jugend gesichert werden.
- (3) ¹Das zuständige Staatsministerium kann für Bildungseinrichtungen, die außerhalb der Ausbildung an öffentlichen oder privaten Schulen bestehen oder vorgesehen sind, Prüfungen einführen und Prüfungsordnungen erlassen. ²Soweit die Bildungseinrichtungen in ihren Bildungszielen mit denen bestehender öffentlicher oder privater Schulen übereinstimmen, müssen die Prüfungen inhaltlich den entsprechenden Abschlussprüfungen der schulischen Bildungsgänge gleichwertig sein. ³Für die Studienkollegs bei den Universitäten des Freistaates Bayern und Studienkollegs bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern sowie für die Sonderlehrgänge für Aussiedlerinnen, Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler zum Erwerb der Hochschulreife kann das Staatsministerium

außerdem in entsprechender Anwendung des Art. 89 Studienordnungen erlassen.

- (4) Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiterin bzw. Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter oder Fachberaterin bzw. Fachberater das Führen einer Be-

zeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entspricht.

Art. 129

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.*

²Art. 127b tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. September 1982 (GVBl S. 743, ber. S. 1032; BayRS 2230-1-1-UK). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Prüfungsordnung für die Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung (POVFA-K)

Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule vom 28.01.2011

Aufgrund Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.11.2010 erlässt die Bayerische Verwaltungsschule als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1, § 79 Abs. 4 Satz 1, § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754), BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert mit Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 197) und § 13 Abs. 1, § 5 Nr. 1 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 579), zuletzt geändert durch § 136 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912), die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung. Die Prüfungsordnung wurde von den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, für Umwelt und Gesundheit mit Schreiben vom 11.01.2011 genehmigt.

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziel und Durchführung der Prüfung

II. Abschnitt:

Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

- § 2 Prüfungsorgane
- § 3 Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen
- § 4 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden
- § 6 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule
- § 9 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit
- § 10 Verschwiegenheit

III. Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfungen

- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Zwischenprüfung
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen
- § 15 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 16 Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

IV. Abschnitt:

Durchführung der Abschlussprüfung

- § 17 Prüfungszweck
- § 18 Prüfungsgegenstand

- § 19 Gliederung der Prüfung
- § 20 Prüfungsaufgaben
- § 21 Abnahme der Prüfung
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Niederschrift

V. Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Notenstufen
- § 26 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 27 Festsetzung der Platzziffer
- § 28 Prüfungszeugnis
- § 29 Nicht bestandene Prüfung

VI. Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

- § 30 Wiederholungsprüfung

VII. Abschnitt:

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

- § 31 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 32 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und
Ordnungsverstoß
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren

VIII. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Rechtsbehelfe
- § 35 Prüfungsunterlagen
- § 36 Übergangsvorschriften
- § 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverwaltung.
- (2) Die Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist (§ 38 BBiG und § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999).

II. Abschnitt:

Errichtung, Aufgaben und Geschäftsgang der Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsorgane

- (1) Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Bayerischen Verwaltungsschule, die zugleich Prüfungsamt ist.
- (2) Die Prüfungsorgane sind
 1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
 2. der Prüfungsausschuss,
 3. das Prüfungsamt,
 4. die Prüfer und
 5. die Prüfungskommissionen.

§ 3

Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen

- (1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Bayerische Verwaltungsschule einen Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 1 BBiG).
- (2) Für die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfungen und der praktischen Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

§ 4

Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je drei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie drei Lehrer berufsbildender Schulen an. ²Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 3 BBiG).
³Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule für vier Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Sätze 1 und 6 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich des bayerischen öffentlichen Dienstes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Die Lehrer berufsbildender Schulen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Bayerischen Verwaltungsschule gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bayerische Verwaltungsschule insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Sätze 4 und 6 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BBiG).
- (8) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bayerischen Verwaltungsschule

mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

- (9) ¹Die Prüfungskommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Sie müssen mit Arbeitgebervertretern, Arbeitnehmervertretern und Lehrern berufsbildender Schulen paritätisch besetzt sein. ³Die Mitglieder können innerhalb der Gruppe vertreten werden. ⁴Absatz 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden

- (1) Der Prüfungsausschuss hat
 1. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden, wenn die Bayerische Verwaltungsschule die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben hält,
 2. die Prüfungsaufgaben gemäß §§ 12 Abs. 4 und 20 auszuwählen,
 3. die Mitglieder der Prüfungskommissionen zu bestellen,
 4. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung zu bestellen (§ 24 Abs. 1), dabei ist § 42 Abs. 2 BBiG zu beachten,
 5. die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
 6. über die Folgen des Rücktritts, der Nichtteilnahme (§ 31) und des Unterschleifs (§ 32) – nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers – zu entscheiden und
 7. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
 1. den Prüfungsausschuss einzuberufen,
 2. den Stichtscheid zu treffen oder die Entscheidung durch einen anderen Prüfer herbeizuführen (§ 24 Abs. 1 Satz 3),
 3. die Prüfungszeugnisse (§ 28) und Bescheinigungen gemäß § 29 zu unterzeichnen,
 4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat, und
 5. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

- (3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BBiG). ³Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. ⁴Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Für die Prüfungskommission gilt Abs. 1 Sätze 1 und 4 entsprechend. ²Sie ist nur in voller Besetzung beschlussfähig.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Bayerische Verwaltungsschule regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung der Prüfungskommissionen, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. ²Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt die Bayerische Verwaltungsschule.

§ 8

Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule

Die Bayerische Verwaltungsschule nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
2. über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleich (§ 22) zu entscheiden,
3. die Prüfungsteilnehmer zur Zwischen- und Abschlussprüfung unter Angabe von Prüfungstag und -ort sowie der erlaubten Hilfsmittel zu laden,
4. die Aufgabenentwürfe einzuholen und hierzu Stellung zu nehmen,

5. die Aufsichtspersonen für die Abnahme der schriftlichen Prüfung zu bestellen,
6. die Gesamtprüfungsnote zu berechnen, die Platzziffer (§ 27) festzusetzen,
7. die Prüfungszeugnisse gemäß § 28 und die Bescheide gemäß § 29 vorzubereiten,
8. die Prüfungsunterlagen zu verwahren (§ 35 Abs. 2).

§ 9

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers oder Prüfungsteilnehmers ist.
- (2) Angehörige im Sinne von Abs. 1 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Abs. 2 genannten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (3) Hält sich ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Prüfungskommission nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungskommission. ²Über den Ausschluss von der Mitwirkung entscheidet die

Bayerische Verwaltungsschule, während der Prüfung die Prüfungskommission ohne Mitwirkung und Stimmrecht des Betroffenen.

- (4) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungskommission. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für den Prüfungsausschuss gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (6) ¹Für Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission, die infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken, handelt der jeweilige Stellvertreter. ²Die Ladung des Stellvertreters erfolgt durch die Bayerische Verwaltungsschule bzw. den Prüfungsausschuss.

§ 10

Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt nicht gegenüber der Bayerischen Verwaltungsschule. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bayerischen Verwaltungsschule.

III. Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfungen

§ 11

Prüfungstermine

Die Bayerische Verwaltungsschule bestimmt die Termine der Prüfung sowie der Anmeldefristen und gibt sie nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vorher im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

§ 12

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes führt die Bayerische Verwaltungsschule in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durch.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt I und Anlage 2 zu § 4 der

Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 für das erste Ausbildungsjahr erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff.

- (3) Die Zwischenprüfung wird unter den für die Abschlussprüfung geltenden Bestimmungen durchgeführt, soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Zwischenprüfung wird schriftlich, anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchgeführt:
- Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
 - Haushaltswesen und Beschaffung,
 - Wirtschafts- und Sozialkunde.
- (5) Platzziffern werden nicht festgestellt.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG):
1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder dessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 11) endet,
 2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
 3. wer die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) geführt hat,
 4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das bei der Bayerischen Verwaltungsschule geführte Verzeichnis eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) ¹Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 64 ff. BBiG). ²Der Nachweis der Behinderung ist rechtzeitig unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer entsprechenden Bescheinigung zu erbringen.
- (3) ¹Von der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn der Auszubildende die Zwischenprüfung aus einem wichti-

gen Grund nicht ablegen konnte und wenn bis zum Beginn seiner Abschlussprüfung eine Zwischenprüfung nicht mehr stattfindet. ²Der Nachweis eines wichtigen Grundes ist unverzüglich zu erbringen (§ 31 Abs. 3).

- (4) Ein Zulassungsanspruch besteht nur für Prüfungsbewerber, die ihre Anmeldung fristgerecht gemäß § 15 eingereicht haben.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die nach § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf eines Verwaltungsfachangestellten/einer Verwaltungsfachangestellten tätig gewesen ist. ²Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ entspricht (§ 43 Abs. 2 BBiG).

§ 15

Anmeldung zur Abschlussprüfung

- (1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 11) bei der Bayerischen Verwaltungsschule schriftlich, auf Formblättern der Verwaltungsschule, zur Prüfung anzumelden.
- (2) In besonderen Fällen, insbesondere in den Fällen des § 14 und – wenn ein Auszubildendenverhältnis nicht mehr besteht – bei Wiederholungsprüfungen, kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

lungsprüfungen, kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

- (3) Der Anmeldung soll in den Fällen des Abs. 2 eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber beigefügt werden, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

§ 16

Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Bayerische Verwaltungsschule. ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber und dem Auszubildenden rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes schriftlich mitzuteilen.
- (3) Entscheidungen über die Nichtzulassung sind zu begründen und dem Prüfungsbewerber und dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

IV. Abschnitt:

Durchführung der Abschlussprüfung

§ 17

Prüfungszweck

¹Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. ²In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. ³Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

§ 18

Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsteilnehmer hat den Erwerb der erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 und § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung

zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 349, BayRS 800-21-24-I) sowie des im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoffs, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist, nachzuweisen.

§ 19

Gliederung der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. ²Sie ist gemäß § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 durchzuführen. ³Die schriftliche Prüfung soll an mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitstagen, die praktische Prüfung soll innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Prüfung stattfinden.
- (2) Die Abschlussprüfung erfolgt schriftlich in den Prüfungsbereichen
 - Verwaltungsbetriebswirtschaft (Höchstdauer 135 Minuten),
 - Personalwesen (Höchstdauer 120 Minuten),
 - Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (Höchstdauer 120 Minuten) und
 - Wirtschafts- und Sozialkunde (Höchstdauer 90 Minuten).
- (3) ¹Die Abschlussprüfung erfolgt praktisch im Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung. ²Der Prüfungsteilnehmer soll eine praktische Aufgabe bearbeiten und dabei Sachverhalte aus seiner Fachrichtung beurteilen und Lösungen aufzeigen. ³Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. ⁴Hierbei soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen sowie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann. ⁵Das Prüfungsgespräch einschließlich der Bearbeitungszeit für die Aufgabe soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.
- (4) ¹Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungs-

ausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. ²Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen.

§ 20

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss wählt für die Prüfung (§ 19 Abs. 2) Aufgaben aus, die geeignet sind, um den Erwerb der Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 und § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 349, BayRS 800-21-24-I) sowie des im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoffs, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist, nachzuweisen.

§ 21

Abnahme der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Beauftragte der Bayerischen Verwaltungsschule können teilnehmen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Prüfungskommission oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. ³Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu informieren.
- (3) ¹Die schriftlichen Aufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. ²Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.
- (4) ¹Die praktische Prüfung im Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung (§ 19 Abs. 3) und die mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 19 Abs. 4) werden von den Prüfungskommissionen abgenommen. ²Die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission müssen während der Prüfung ständig vollzählig anwesend sein. ³Bei der Beratung über das Ergebnis dür-

fen nur die Mitglieder der Prüfungskommission und Vertreter der Bayerischen Verwaltungsschule anwesend sein.

§ 22

Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsteilnehmern,
 1. die nach Feststellung der zuständigen Behörde einen Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. aufweisen und deren Prüfungsbehinderung ärztlicherseits festgestellt ist oder
 2. die zwar nicht Schwerbehinderte, aber wegen einer in der Regel ärztlicherseits festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind,
 kann die Bayerische Verwaltungsschule die Normalarbeitszeit um bis zu 50 v. H. verlängern.
- (2) Andere, der körperlichen Behinderung angemessene Erleichterungen, können neben oder anstelle der Arbeitszeitverlängerung gewährt werden.
- (3) Über das Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung ist auf Verlangen der Bayerischen Verwaltungsschule das Zeugnis eines von ihr bestimmten Arztes vorzulegen.

§ 23

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der einzelnen Prüfungsabschnitte ist eine Niederschrift zu fertigen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist durch den Aufsichtsführenden insbesondere zu bestätigen, dass die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.
- (3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtsführenden, die Niederschrift über die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 19 Abs. 4) bzw. die praktische Prüfung im Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung (§ 19 Abs. 3) sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

V. Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24

Bewertung der Prüfungsergebnisse

- (1) In jedem der in § 19 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche ist die schriftliche Prüfungsarbeit gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbstständig unter Verwendung der in § 25 festgelegten Prüfungsnoten zu bewerten. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichtentscheid. ⁴Die Aufsichtsführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Bearbeitung sie Aufsicht geführt haben.
- (2) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Ergänzungsprüfung unterzogen (§ 19 Abs. 4), so erhält er für seine Prüfungsleistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung eine von der Prüfungskommission gemeinsam festgesetzte Einzelnote. ²Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den betroffenen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten. ³Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.
- (3) In der praktischen Prüfung schlägt zunächst jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Note vor. ²Auf dieser Grundlage trifft die Prüfungskommission die endgültige Entscheidung über die zu vergebende Einzelnote.

§ 25

Notenstufen

Für die Bewertung der Prüfungsergebnisse sind ausschließlich folgende Notenstufen maßgebend:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine Leistung, die die durchschnittlichen Leistungen übertrifft,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
- ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 26

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) 'Der Prüfungsausschuss stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in allen Prüfungsbereichen (§ 19 Abs. 2 bis 4) die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest. ²Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche (§ 19 Abs. 2 und 3) das gleiche Gewicht. § 24 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) 'Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen in mindestens drei der in § 19 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. ²Wird ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Es erhalten Prüfungsteilnehmer
 - Note sehr gut mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50
 - Note gut mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50
 - Note befriedigend mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50
 - Note ausreichend mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50
 - Note mangelhaft mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50
 - Note ungenügend mit einer Gesamtprüfungsnote von über 5,50.

§ 27

Festsetzung der Platzziffer

- (1) 'Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, setzt die Bayerische Verwaltungsschule aufgrund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer fest. ²Bei gleichen Platzziffern erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die Platzziffern fortlaufend weitergezählt worden wären.
- (2) 'Mit der Platzziffer wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden ha-

ben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so wird auch deren Zahl angegeben.

§ 28

Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis der Bayerischen Verwaltungsschule (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes“,
 2. Name, Vorname und Geburtstag des Prüfungsteilnehmers,
 3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
 4. die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert, die in den Prüfungsbereichen erzielten Einzelnoten, die Platzziffer (§ 27),
 5. das Ausfertigungsdatum sowie
 6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Vorstands der Bayerischen Verwaltungsschule.

§ 29

Nicht bestandene Prüfung

- (1) 'Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Bayerischen Verwaltungsschule eine schriftliche Bescheinigung. ²Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. ³Der gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende erhalten hiervon je einen Abdruck.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

VI. Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 30

Wiederholungsprüfung

- (1) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG), frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den schriftlichen Prüfungsbereichen (§ 19 Abs. 2) oder in dem praktischen Prüfungsbereich

(§ 19 Abs. 3) zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

- (3) Bei der Wiederholung von Prüfungsteilen gilt die zuletzt erzielte Prüfungsleistung.
 (4) § 15 findet entsprechende Anwendung.

VII. Abschnitt:

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 31

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und später als einen Tag vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Ladung zur Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Das gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.
- (2) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder legt er die Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen nicht oder nicht vollständig ab, so werden die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in diesem Fall gilt Folgendes:
1. Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung in weniger als zwei Prüfungsbereichen (§ 19 Abs. 2) vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt.
 2. Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen (§ 19 Abs. 2) vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als insgesamt abgelegt; die Prüfung in den fehlenden Prüfungsbereichen ist innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
- (3) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unverzüglich nachzuweisen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²In offensichtlich Fällen kann auf die Vorlage eines

ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. ³Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein wichtiger Grund oder Gründe, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, vorliegen.

- (4) Die Geltendmachung einer Verhinderung in einem der in § 19 Abs. 2 genannten Prüfungsbereiche ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des betroffenen Prüfungsbereichs ein Monat verstrichen ist.
- (5) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung insgesamt oder teilweise nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 32

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) ¹Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. ²Die aufgrund des Ausschlusses nicht erbrachten Prüfungsleistungen werden mit „ungenügend“ bewertet.
- (3) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtig gewordenes Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ⁴Versucht ein Prüfungsteilnehmer, einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten, so gilt

die Prüfung als nicht bestanden. ⁵Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist der Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung auszuscheiden und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 33

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so hat der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers das zur Wiederherstellung der Chancengleichheit bzw. zur Wahrung sonstiger verletzter Rechte Erforderliche zu veranlassen, sofern der Prüfungsausschuss nicht selbst von Amts wegen tätig wird.
- (2) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. ²Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

VIII. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen sowie der Bayerischen Verwaltungsschule sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbeerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt nicht für Prüfungszeugnisse.

§ 35

Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei der Bayerischen Verwaltungsschule fünf Jahre und die Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 36

Übergangsvorschriften

(aufgehoben)

§ 37

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschluss- und Zwischenprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung vom 31. August 2006 außer Kraft.

Bestimmungen über die Benützung von Prüfungshilfsmitteln bei den Abschluss- und Zwischenprüfungen für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte, Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung

(Beschluss des Prüfungsausschusses vom 15.10.2002)

I.

Als Hilfsmittel werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner
3. Formelsammlung der Bayerischen Verwaltungsschule

II.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten, ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter sind nicht zulässig.

III.

Von den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

IV.

Während der Prüfung darf nur das von der Bayerischen Verwaltungsschule ausgegebene Papier (Bearbeitungsbögen und Konzeptpapier) benützt werden. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

V.

Andere als die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel sind unzulässig und sind vor Ausgabe der Prü-

fungsaufgaben bei der Prüfungsaufsicht abzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Mobiltelefon.

VI.

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Zwischenprüfung im Jahre 2004.

Erläuterungen der Bayerischen Verwaltungsschule zu Ziffer II der Hilfsmittelregelung:

Allgemeines

Der richtige Platz für zulässige Anmerkungen (Kommentierungen)

Die Kommentierungen müssen in enger Verbindung zur kommentierten Bestimmung stehen. Das ist nur dann der Fall, wenn sie auf derselben Seite der zu kommentierenden Vorschrift gemacht werden.

Formelsammlung

Die Formelsammlung darf in gleicher Weise kommentiert werden wie die VSV.

Originalteile

Die Hilfsmittel dürfen nur aus den Originalteilen bestehen. Ausgenommen sind Ablichtungen von Originalblättern in geringem Umfang als Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Originalteile, ebenso unbeschriftete Trennblätter und so genannte Reiter.

Aufteilung der VSV

Die zugelassenen Bände der VSV dürfen in kleinere Ordner aufgeteilt werden.

Was ist zulässig und was ist unzulässig?

Zulässig sind:

- Hervorhebungen durch Farbmarkierungen, Einrahmungen, Einklammerungen sowie Anführungs-, Ausrufe- und Fragezeichen
- Die mathematischen Zeichen:
+ - * ./ < > = ≠
- Verweisungen auf andere Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise; diese sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen in numerischer und/oder alphabetischer Gliederung

- im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche“, „siehe“, „auch“, „aber“, „oder“, „und“, „analog“, „bzw.“, „i. V. mit“, „z. B.“, „Alternative“, „i. d. R.“, „Protokollnotiz“, „Unterabschnitt“ (oder „UA“), „Unterabsatz“ (oder „UAbs.“)
 - Handschriftliche Unterstreichungen und Durchstreichungen
 - Verweisungspfeile
 - Trennblätter und Reiter mit der offiziellen Kurzbezeichnung der Vorschrift (z. B. „GO“) und auch ausgeschrieben (z. B. „Gemeindeordnung“) einschließlich Paragraphen- oder Artikelbezeichnungen (z. B. „§ 823“, „Art. 38 GO“)
 - Angaben und Ordnungsnummern und Seiten
- Jeder andere Kommentierung der Hilfsmittel ist nicht gestattet.

Unzulässig sind insbesondere:

- Die Beschriftung leerer Seiten
- Trennblätter/Reiter versehen mit (Stich-)Wortbeschreibungen (z. B. „unerlaubte Handlung“, „Hauptorgane“)
- Das Vermerken von Haushaltsstellen, Vergütungsgruppen oder ähnlicher Daten
- Berechnungen aller Art
- Das Kommentieren der Stichwortverzeichnisse
- Das Kommentieren der Inhaltsverzeichnisse
- Das Kommentieren aller sonstigen Bereiche außerhalb von Vorschriften
- Verweise auf Gerichtsurteile
- Jede Art von Code und Geheimschrift

Ausbilder-Eignungsverordnung

Vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)

Aufgrund des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. S. 931) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachzuweisen. ²Dies gilt nicht für die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe.

§ 2

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.

§ 3

Handlungsfelder

- (1) ¹Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen. ²Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,
1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen zu können,
 2. bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitzuwirken,
 3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darzustellen,

4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auszuwählen und dies zu begründen,
 5. die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können,
 6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen sowie
 7. im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen abzustimmen.
- (2) ¹Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten. ²Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,
1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
 2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen,
 3. den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen,
 4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden,
 5. den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen sowie
 6. die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.
- (3) ¹Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern. ²Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen,
 2. die Probezeit zu organisieren, zu gestalten und zu bewerten,
 3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten,
 4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen,
 5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit zu prüfen,
 6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen,
 7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken,
 8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche zu führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zu ziehen sowie
 9. interkulturelle Kompetenzen zu fördern.
- (4) ¹Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen. ²Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,
1. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen,
 2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen,
 3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken sowie
 4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

§ 4

Nachweis der Eignung

- (1) ¹Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. ³Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. ⁴Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.
- (2) ¹Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. ²Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.
- (3) ¹Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. ²Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. ³Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. ⁴Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. ⁵Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.
- (4) ¹Im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft besteht der praktische Teil aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen sind. ²Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.
- (5) ¹Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. ²§ 37 Absatz 2 und 3, § 39 Absatz 1 Satz 2, die §§ 40 bis 42, 46 und 47 des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 5 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung ist jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen.

§ 6 Andere Nachweise

- (1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.
- (2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.
- (3) ¹Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. ²Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.
- (4) ¹Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. ²Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. ³Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 Fortführen der Ausbildertätigkeit

¹Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. ²Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.

§ 8 Übergangsregelung

¹Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. ²Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin die Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung durchführen; § 4 Absatz 1 Satz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung. ³Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. April 2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Mai 2008 (BGBl. I S. 854) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 5)

MUSTER

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

ZEUGNIS

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am _____ die Prüfung

nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009
(BGBl. I S. 88)

bestanden.

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten,
Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungs-
gesetzes nachgewiesen.

Ort/Datum _____

Unterschrift(en) _____

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2
(zu § 5)

MUSTER

(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

ZEUGNIS

Herr/Frau _____

geboren am _____

in _____

hat am _____

die Prüfung

nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009
(BGBl. I S. 88) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte	Note
1. Schriftlicher Prüfungsteil	_____	_____
2. Praktischer Prüfungsteil	_____	_____

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten,
Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungs-
gesetzes nachgewiesen.

Ort/Datum _____

Unterschrift(en) _____

(Siegel der zuständigen Stelle)

Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation

Bekanntmachung der Bayerischen Verwaltungsschule vom 08.04.2011

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.11.2010 erlässt die Bayerische Verwaltungsschule als zuständige Stelle gemäß § 4 Abs. 5 der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) und § 47 Abs. 1 Satz 1, § 56 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. S. 160), Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197) und § 6 Nr. 3, §§ 7, 8 Nr. 3, § 13 Abs. 1, § 14 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579), zuletzt geändert durch § 136 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912) die folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation als Satzung. Die Prüfungsordnung wurde von den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und für Umwelt und Gesundheit mit Schreiben vom 11.01.2011 genehmigt.

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziel und Durchführung der Prüfung

II. Abschnitt

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

- § 2 Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen
- § 3 Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Prüfungsausschuss und in den Prüfungskommissionen
- § 5 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit
- § 8 Verschwiegenheit
- § 9 Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule

III. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Anmeldung zur Prüfung
- § 13 Prüfungsgebühr

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Abnahme der Prüfung
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Niederschrift

V. Abschnitt**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 20 Bewertung der Prüfungsergebnisse
- § 21 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Prüfungsunterlagen
- § 24 Nicht bestandene Prüfung
- § 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt**Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen**

- § 26 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 27 Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren

VII. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 29 Rechtsbehelfe
- § 30 Übergangsvorschriften
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich, Ziel und Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation gilt im Rahmen der Zuständigkeit der Bayerischen Verwaltungsschule für alle Ausbilder im öffentlichen Dienst.
- (2) Die Ausbilderprüfung dient dem Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung.
- (3) Die Prüfungen werden von der Bayerischen Verwaltungsschule durchgeführt.

II. Abschnitt**Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen****§ 2****Errichtung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen**

- (1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Bayerische Verwaltungsschule einen Prüfungsausschuss (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).
- (2) Für die Durchführung der praktischen Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

§ 3**Zusammensetzung und Berufung des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen**

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. ²Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 40 Abs. 1 Satz 1 BBiG).
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je drei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie drei Lehrer berufsbildender Schulen an. ²Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 40 Abs. 2 BBiG).

- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Bayerischen Verwaltungsschule für vier Jahre berufen (§ 4 Nr. 5 AEVO, § 40 Abs. 1 Sätze 1 und 6 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich des bayerischen öffentlichen Dienstes bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG). ²Die Lehrer berufsbildender Schulen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (5) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Bayerischen Verwaltungsschule gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Bayerische Verwaltungsschule insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 40 Abs. 3 Sätze 4 und 6 BBiG).
- (6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 40 Abs. 3, Sätze 5 und 6 BBiG).
- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Für bare Auslagen und für Zeiterlässe ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Bayerischen Verwaltungsschule mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern festgesetzt wird (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 40 Abs. 4 BBiG).
- (8) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 40 Abs. 5 BBiG).
- (9) Die Prüfungskommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. ²Sie müssen mit Arbeitgebervertretern, Arbeitnehmervertretern und Lehrern berufsbildender Schulen paritätisch besetzt sein. ³Die Mitglieder können innerhalb der Gruppe vertreten werden. ⁴Absatz 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und die Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung im Prüfungsausschuss und in den Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 41 Abs. 1 Satz 1 BBiG). ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 41 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 41 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 41 Abs. 2 Satz 2 BBiG). ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 41 Abs. 2 Satz 3 BBiG).
- (4) Für die Prüfungskommission gilt Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend. ²Sie ist nur in voller Besetzung beschlussfähig.

§ 5

Aufgaben des Prüfungsausschusses und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss hat
1. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden, wenn die Bayerische Verwaltungsschule nach § 11 Abs. 1 die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben hält,
 2. die Prüfungsaufgaben gemäß § 16 auszuwählen,
 3. die Prüfer für die Erst- und Zweitbewertung zu bestellen (§ 20 Abs. 3), dabei ist § 42 Abs. 2 BBiG zu beachten,
 4. die Mitglieder der Prüfungskommissionen zu bestellen,
 5. die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
 6. über die Folgen des Rücktritts, der Nichtteilnahme (§ 26) und des Unterschleifs (§ 27) – nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers – zu entscheiden und
 7. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat.

- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat
1. den Prüfungsausschuss einzuberufen,
 2. den Stichtagsentscheid gemäß § 20 Abs. 3 zu treffen oder durch einen anderen Prüfer herbeizuführen,
 3. die Prüfungszeugnisse (§ 22) und Bescheinigungen gemäß § 24 Abs. 1 anzufertigen,
 4. über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen zu entscheiden, soweit nicht der Prüfungsausschuss die Erstentscheidung getroffen hat, und
 5. alle übrigen Entscheidungen zu treffen, die nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.
- (3) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; hiervon hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Bayerische Verwaltungsschule regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung der Prüfungskommissionen, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. ²Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³§ 19 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt die Bayerische Verwaltungsschule.

§ 7

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsbewerbers oder Prüfungsteilnehmers ist. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:
1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister
 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
 7. Geschwister der Eltern
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer

angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 2 genannten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) ²Hält sich ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied einer Prüfungskommission nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung die Prüfungskommission ohne Mitwirkung und Stimmrecht des Betroffenen.
- (3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Prüfertätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der Bayerischen Verwaltungsschule mitzuteilen, während der Prüfung der Prüfungskommission. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für den Prüfungsausschuss gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (5) ¹Für Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission, die infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit nicht mitwirken, handelt der jeweilige Stellvertreter. ²Die Ladung des Stellvertreters erfolgt durch die Bayerische Verwaltungsschule bzw. den Prüfungsausschuss.

§ 8

Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und die Prüfer haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit

zu wahren. ²Dies gilt nicht gegenüber der Bayerischen Verwaltungsschule. ³Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bayerischen Verwaltungsschule.

§ 9

Aufgaben der Bayerischen Verwaltungsschule

- (1) Der Bayerischen Verwaltungsschule obliegt die Durchführung der Prüfung.
- (2) Sie hat insbesondere
 1. die Entscheidungen der Prüfungsorgane zu vollziehen,
 2. über die Zulassung zur Prüfung (§ 11 Abs. 1) und über Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleich (§ 18) zu entscheiden,
 3. die Prüfungsteilnehmer zur schriftlichen und zur praktischen Prüfung unter Angabe von Prüfungstag und -ort sowie der erlaubten Hilfsmittel einzuladen,
 4. die Aufgabenentwürfe einzuholen und hierzu Stellung zu nehmen,
 5. die Aufsichtspersonen für die Abnahme der schriftlichen Prüfung zu bestellen und
 6. die Gesamtprüfungsnoten zu berechnen.

III. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfungen

§ 10

Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Termine werden nach Möglichkeit auf die Beendigung von Lehrgängen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt.
- (2) Die Bayerische Verwaltungsschule bestimmt die Termine der Prüfung sowie der Anmeldefristen und gibt sie nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vorher im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung nach § 30 BBiG nachweist.
- (2) Ein Zulassungsanspruch besteht nur für Prüfungsbewerber, die ihre Anmeldung fristgerecht gemäß § 10 Abs. 2 eingereicht haben.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet die Bayerische Verwaltungsschule (§ 4 Abs. 5 AEVO,

§ 46 Abs. 1 Satz 1 BBiG). ²Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 4 Abs. 5 AEVO, § 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 12

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Der Prüfungsbewerber hat sich bei der Bayerischen Verwaltungsschule schriftlich auf Formblättern der Verwaltungsschule zur Prüfung anzumelden.
- (2) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:
 1. Nachweise über den Erwerb der fachlichen Eignung zur Ausbildung gemäß § 11 Abs. 1 sowie
 2. eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an der Prüfung teilgenommen hat.

§ 13

Prüfungsgebühr

¹Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Bayerische Verwaltungsschule zu entrichten. ²Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung der Bayerischen Verwaltungsschule in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

Der Prüfungsteilnehmer hat den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den in § 2 AEVO genannten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 15

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AEVO).
- (2) ¹Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. ²Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern (§ 4 Abs. 2 AEVO).

- (3) ¹Der praktische Teil besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. ²Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. ³Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. ⁴Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. ⁵Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation praktisch durchgeführt werden.

§ 16

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss wählt für den schriftlichen Teil der Prüfung eine Aufgabe aus, die alle Handlungsfelder im Sinn von § 2 AEVO abdeckt und die zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren geeignet ist.

§ 17

Abnahme der Prüfung

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der Bayerischen Verwaltungsschule können anwesend sein.
- (2) ¹Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Prüfungskommission oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. ²Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (3) ¹Der praktische Teil der Prüfung wird von den Prüfungskommissionen abgenommen. ²Die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission müssen während der praktischen Prüfung ständig vollzählig anwesend sein. ³Bei der Beratung über das Ergebnis dürfen nur die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Prüfungskommission und ein Vertreter der Bayerischen Verwaltungsschule anwesend sein.

§ 18

Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsteilnehmern,
1. die nach Feststellung der zuständigen Behörde einen Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. aufweisen und deren Prüfungsbehinderung ärztlicherseits festgestellt ist oder
 2. die zwar nicht Schwerbehinderte, aber wegen einer in der Regel ärztlicherseits festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind,
- kann die Bayerische Verwaltungsschule die Normalarbeitszeit um bis zu 50 v. H. verlängern.
- (2) Andere, der körperlichen Behinderung angemessene Erleichterungen können neben oder anstelle der Arbeitszeitverlängerung gewährt werden.

§ 19

Niederschrift

- (1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist durch den Aufsichtsführenden insbesondere zu bestätigen, dass die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.
- (3) Die Niederschrift über die praktische Prüfung ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

V. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 20

Bewertung der Prüfungsergebnisse

- (1) Bei der Feststellung, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden worden ist, ist von folgendem Bewertungssystem auszugehen:
- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
 - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

- = unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut
 - eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
 - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreißend
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
 - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= unter 30 = Note 6 = ungenügend.
- (2) Die Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil sind gesondert zu bewerten.
- (3) ¹Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig unter Verwendung der in Abs. 1 festgelegten Prüfungsnoten zu bewerten. ²Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst oder bestimmt einen dritten Prüfer zum Stichentscheid. ³Die Aufsichtsführenden dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Bearbeitung sie Aufsicht geführt haben.
- (4) ¹Die Einzelnote für den praktischen Teil der Prüfung wird für Präsentation (bzw. praktische Durchführung einer Ausbildungseinheit) einschließlich Prüfungsgespräch einheitlich gebildet. ²Zunächst schlägt jedes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Prüfungskommission eine Punktezahl für den praktischen Teil der Prüfung vor. ³Auf dieser Grundlage trifft die Prüfungskommission die endgültige Entscheidung über die zu vergebende Einzelnote.
- (5) Beim schriftlichen Teil der Prüfung werden zu erbringende Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet, wenn der Prüfungsteilnehmer die Prüfungsaufgabe ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abge-

geben hat.

- (6) Die Gesamtprüfungsnote wird gebildet als arithmetisches Mittel der Einzelnoten für den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil.

§ 21

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und praktische Prüfungsteil jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Die Bayerische Verwaltungsschule teilt dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich nach Abschluss der Prüfung mit, ob er die Prüfung bestanden hat.

§ 22

Prüfungszeugnis

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber jeweils ein Zeugnis der Bayerischen Verwaltungsschule nach den Anlagen 1 und 2 zu § 5 AEVO.
- (2) Dem Zeugnis wird auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Soweit die Note im Rahmen einer anderen Ausbildungsprüfung benötigt wird, wird die erreichte Punktezahl der anderen Ausbildungsstelle mitgeteilt.

§ 23

Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Bevollmächtigten Einsichtnahme in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei der Bayerischen Verwaltungsschule fünf Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

- (1) ¹Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Bayerischen Verwaltungsschule eine schriftliche Bescheinigung.

²Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte von 100 Punkten = Note 4) erreicht hat.

- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

§ 25

Wiederholungsprüfung

- (1) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG), frühestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf seinen Antrag von der Prüfung in den schriftlichen Prüfungsbereichen oder in dem praktischen Prüfungsbereich zu befreien, wenn seine Leistungen in diesem Prüfungsteil den Anforderungen entsprochen haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Bei der Wiederholung von Prüfungsteilen gilt die zuletzt erzielte Prüfungsleistung.
- (4) § 12 findet entsprechend Anwendung.

VI. Abschnitt

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 26

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und später als einen Tag vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Ladung zur Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Das gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.
- (2) ¹Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder legt er einzelne Prüfungsteile nicht oder nicht vollständig ab, so werden die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; in diesem Fall gilt Folgendes:
1. Hat der Prüfungsteilnehmer noch keinen der in § 15 Abs. 1 genannten Prüfungsteile voll-

ständig abgelegt, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer einen der in § 15 Abs. 1 genannten Prüfungsteile vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung als abgelegt; der fehlende Prüfungsteil ist innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.
- (3) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat das Vorliegen eines wichtigen Grundes oder von Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unverzüglich nachzuweisen, im Fall der Krankheit durch ärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. ³Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein wichtiger Grund oder Gründe, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, vorliegen.
- (4) Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen oder praktischen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des betroffenen Prüfungsteils ein Monat verstrichen ist.
- (5) ¹Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils nicht zuzumuten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²In diesem Fall gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 27

Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist

die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtig gewordenes Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

- (3) ¹Versucht ein Prüfungsteilnehmer, einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist der Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 28

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die Rechte des Prüfungsteilnehmers, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so hat der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers das zur Wiederherstellung der Chancengleichheit bzw. zur Wahrung sonstiger verletzter Rechte Erforderliche zu veranlassen, sofern der Prüfungsausschuss nicht selbst von Amts wegen tätig wird.
- (2) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat den Mangel unverzüglich geltend zu machen. ²Mängel im Prüfungsverfahren können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen sowie der Bayerischen Verwaltungsschule sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dies gilt nicht für Prüfungszeugnisse.

§ 30

Übergangsvorschriften

- (1) Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.
- (2) ¹Die Bayerische Verwaltungsschule kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung nach dieser Prüfungsordnung durchführen; § 4 Abs. 1 Satz 5 AEVO findet in diesem Fall keine Anwendung. ²Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. April 2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden (§ 8 AEVO).

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vom 27. März 2000 außer Kraft.

Bestellung von Ausbildungsberatern nach § 45 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)*

Rechtslage

Gemäß § 45 BBiG* überwacht die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen.

Wer zuständige Stelle ist, richtet sich nach der für den jeweiligen Ausbildungsberuf getroffenen Einzelregelung in der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AÜVBBiG) vom 19. März 1996 (GVBl S. 168), zuletzt geändert durch VO vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 588).

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat am 24.8.1973 folgende **Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater beschlossen**

(Auszug):

I. Status des Ausbildungsberaters

Die Ausbildungsberater sind in der Regel hauptberuflich (hauptamtlich) tätig. Daneben können nebenberufliche (nebenamtliche) und ehrenamtliche Ausbildungsberater, insbesondere für spezielle Ausbildungsberufe und Aufgaben, bestellt werden. Die Ausbildungsberater sind der zuständigen Stelle für ihre Tätigkeit verantwortlich. Die von der zuständigen Stelle bestellten hauptamtlichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Ausbildungsberater sind unter Angabe ihres Zuständigkeitsbereiches allen interessierten Kreisen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

II. Qualifikationsmerkmale des Ausbildungsberaters

Der Ausbildungsberater hat die Eignung als Ausbilder im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung zu erfüllen und eine mehrjährige Berufserfahrung nachzuweisen.

III. Aufgaben des Ausbildungsberaters

1. Beratung der an der Berufsausbildung Beteiligten
2. Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung

3. Mitwirkung bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle mit betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen

Zu 1.

Beratung der an der Berufsausbildung Beteiligten

- 1.1 Beratung der Auszubildenden und Ausbilder:
 - z. B.
 - Ausbildungsmöglichkeiten (Ausbildungsberufe – Ausbildungsordnungen)
 - Ausbildungsvertrag insbes. Ausbildungspflichten
 - Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte
 - Angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden / Ausbildern / Fachkräften / Ausbildungsplätzen und Auszubildenden
 - Persönliche und fachliche Eignung der Auszubildenden und Ausbilder
 - Bestellung von Ausbildern
 - Sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung (betrieblicher Ausbildungsplan) und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen
 - Verkürzung der Ausbildungszeiten (Anrechnung, Abkürzung, vorzeitige Zulassung) und Verlängerung
 - Berufs- und arbeitspädagogische Fragen der Ausbildung
 - Berichtsheftführung bzw. Ausbildungsnachweis
 - Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen (Anmeldung, Zulassung, Anforderungen und Ablauf)
 - Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung Beteiligten, insbesondere den Erziehungsberechtigten und berufsbildenden Schulen
 - Einschlägige Gesetze, Vorschriften und Anordnungen
- 1.2 Beratung der Auszubildenden:
 - z. B.:
 - Rechte und Pflichten aus dem Auszubildendenverhältnis
 - Verkürzung der Ausbildungszeiten (Anrechnung, Abkürzung, vorzeitige Zulassung) und Verlängerung
 - Berufsschulbesuch und Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
 - Zwischen- und Abschlussprüfungen (Anmeldung, Zulassung, Anforderungen und Ablauf)

Aufstiegs-, Fortbildungs- und Förderungsmöglichkeiten
Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei Leistungs- und Entwicklungsstörungen.

Zu 2.

Überwachung der Durchführung der Berufsausbildung

z. B.:

Art und Einrichtung der Ausbildungsstätte
Angemessenes Verhältnis zwischen Auszubildenden / Ausbildern / Fachkräften / Ausbildungsplätzen und Auszubildenden
Persönliche und fachliche Eignung der Auszubildenden und Ausbilder
Einhaltung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes
Einhaltung des Verbots der Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten
Freistellung zum Besuch der Berufsschule / von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
Kostenlose Bereitstellung der Ausbildungsmittel
Anwendung der einschlägigen Vorschriften (z. B. BBiG, JArbSchG, MuSchG und sonstige arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften)
Erfüllung von Auflagen zur Behebung von Mängeln i. S. von § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 BBiG sowie § 23a Abs. 2 HwO.

Zu 3.

Mitwirkung bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mit betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen

Der Ausbildungsberater hat im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stelle mit der Betriebsleitung bzw. der Verwaltung und dem Betriebsrat bzw. dem Personalrat sowie mit der Berufsberatung, den beruflichen Schulen, der Gewerbeaufsicht und sonstigen Stellen mitzuwirken.

IV. Verfahren für die Beratung und Überwachung

Die Beratungs- und Überwachungsaufgaben soll der Ausbildungsberater erfüllen durch

- Besuche der Ausbildungsstätten
- regelmäßige Sprechstunden bzw. Sprechtage
- Einzel- oder Gruppenberatung
- Informationsveranstaltungen für Auszubildende, Ausbilder und Auszubildende.

Dabei hat der Ausbildungsberater von einem Ar-

beitsplan bzw. Zeitplan auszugehen, der sicherstellt, dass die in seinem Bereich liegenden Ausbildungsstätten mindestens in jährlichem Turnus aufgesucht werden. Der Plan hat zu berücksichtigen, dass die Ausbildungsstätten bei gegebener Veranlassung (Beschwerden oder sonstige aktuelle Anlässe) mit Vorrang zu prüfen sind.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind die Auszubildenden gemäß § 45 Abs. 1 BBiG und § 111 HwO verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

Der Ausbildungspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1–3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Der Ausbildungsberater ist gemäß § 98 BBiG bzw. § 116 HwO zur Verschwiegenheit über fremde Geheimnisse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verpflichtet.

V. Zahl der Ausbildungsberater

Die Zahl der Ausbildungsberater ist so festzustellen, dass jede Ausbildungsstätte mindestens einmal im Jahr aufgesucht und überprüft werden kann sowie Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach Ziffer III und IV wahrgenommen werden können.

Die Anzahl der Ausbildungsberater ist von folgenden Faktoren abhängig:

Zahl der Ausbildungsstätten

- geographische Verteilung der Ausbildungsstätten
- Zahl der Auszubildenden jeweils in gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen Fachbereichen
- Verteilung der Auszubildenden auf die Ausbildungsstätten.

Soweit möglich, sollen Ausbildungsberater fachspezifisch eingesetzt werden. Ihr Tätigkeitsbereich kann aber auch berufsfeld- oder fachbereichsbezogen sein.

VI. Berichterstattung über die Tätigkeit

Der Ausbildungsberater berichtet regelmäßig mindestens einmal jährlich dem Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen.

Planung der Ausbildung

1. Allgemeines

Der vorgeschlagene Ausbildungsplan soll den auszubildenden Dienststellen helfen, die praktische Ausbildung im Voraus für den gesamten Ausbildungszeitraum zu planen. Er dient einerseits der Kontrolle des Auszubildenden und andererseits der Kontrolle des Ausbilders, dass die im Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten geforderten Fachgebiete berücksichtigt werden. Der Ausbildungsplan kann allerdings nicht allgemeinverbindlich für alle Auszubildenden erstellt werden, da Größe und Struktur der Körperschaften zu unterschiedlich sind. Dieser Vorschlag kann lediglich **Hilfsmittel und Leitlinie** sein, anhand derer ein individueller, auf den jeweiligen Ausbildungsbetrieb zugeschnittener, Ausbildungsplan erstellt wird.

Sollten zwingende Ausbildungsinhalte vom Auszubildenden nicht vermittelt werden können, so sollte daran gedacht werden, diesen Mangel durch sogenannte außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte (z. B. am Landratsamt) zu beheben.

Es muss also Grundprinzip der praktischen Ausbildung bleiben, auf solchen Gebieten auszubilden, auf denen den Auszubildenden durch **praktische Arbeiten** die entsprechenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können. Die theoretische Ausbildung soll den Berufsschulen und der Bayerischen Verwaltungsschule vorbehalten bleiben.

Der Ausbildungsplan ist für die **gesamte** Ausbildungszeit festzulegen. Terminverschiebungen müssen vorbehalten werden. Während der Unterrichtsblöcke an der Berufsschule – davon ausgenommen sind die Ferien – und der Bayerischen Verwaltungsschule findet keine praktische Ausbildung statt.

2. Ausbilder

Im Ausbildungsplan sollten ein Ausbildungsleiter für die gesamte Ausbildung und Ausbilder für die einzelnen Ausbildungsabschnitte benannt werden, die die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausbildung tragen und an die sich der Auszubildende mit seinen Fragen und Problemen wenden kann.

3. Allgemeine Ausbildungsinhalte

Folgende Punkte sollten Inhalt jedes Ausbildungsabschnittes sein:

- Gliederung des Amtes oder der Verwaltungseinheit, Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe anhand des Geschäftsverteilungsplanes kennen
- Akten ordnungsgemäß anlegen und führen
- Schriftgut nach Aktenplan ablegen und auffinden, Terminvorlagen beachten
- Schreiben des laufenden Geschäftsverkehrs und Aktenvermerke allgemeinverständlich und geschäftsmäßig abfassen
- Berücksichtigung von Bedürfnissen und Anforderungen der Bürger
- Statistiken aufstellen und führen
- Rechtsvorschriften anhand praktischer Fälle anwenden
- Ökologisch bewusstes Handeln

4. Allgemeine Einführung

Wir empfehlen, zu Beginn der Ausbildung für alle neu eingestellten Auszubildenden eine kurze allgemeine Einführung zu geben. Dabei sollte der Ausbildungsleiter u. a. über folgende Punkte informieren:

- Geschäftsverteilung
- Vorstellen der Geschäftsordnung oder allgemeinen Geschäftsanweisung
- Behandlung des Postein- und -ausgangs/Telefonzentrale
- Vorstellen der Arbeits- und Organisationsmittel sowie deren wirtschaftlichste Einsatzmöglichkeiten.

Ausbildungsplan (Muster)

Sachliche Gliederung der Berufsausbildung zum/zur „Verwaltungsfachangestellten, Fachrichtung Landesverwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung“ für den/die Auszubildende(n)

Ausbildungsleiter:

(Vorläufiger) Ausbildungsplan
Zeitliche Gliederung der Berufsausbildung (Übersicht)

1. Ausbildungsjahr

Gegenstand der Berufsbildung	Mögliche Ausbildungsstellen	Zeitraum der Ausbildung
1. Der Ausbildungsbetrieb	Hauptamt, Geschäftsleitung, Ausbildungsleitung	ca. 4 Wochen
2. Berufsausbildung	Hauptamt, Personalamt, Ausbildungsleitung	ca. 3 Wochen
3. Sicherheit u. Gesundheitsschutz bei der Arbeit – Umweltschutz	Sämtliche Ausbildungsstellen, die mit dieser Thematik befasst sind	ca. 2 Wochen
4. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe	Hauptamt, Geschäftsleitung, Organisationsamt	ca. 4 Wochen
5. Informations- und Kommunikationssysteme	Hauptamt, EDV-Abteilung, Organisationsamt	ca. 4 Wochen
6. Kommunikation und Kooperation Betriebliche Organisation	Hauptamt, Organisationsamt	ca. 5 Wochen
7. Haushaltswesen	Kämmerei, Kasse	ca. 8 Wochen

2. Ausbildungsjahr

Gegenstand der Berufsbildung	Mögliche Ausbildungsstellen	Zeitraum der Ausbildung
1. Rechnungswesen	Kämmerei, Kasse	ca. 4 Wochen
2. Beschaffung	Hauptamt, Beschaffungsstelle	ca. 6 Wochen
3. Personalwesen	Personalamt	ca. 8 Wochen
4. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren	Sämtliche Ausbildungsstellen, die mit dem Verwaltungsrecht und dem allgemeinen Verwaltungsverfahren befasst sind	ca. 8 Wochen

3. Ausbildungsjahr

Gegenstand der Berufsbildung	Mögliche Ausbildungsstellen	Zeitraum der Ausbildung
1. Kommunalrecht	Hauptamt, Geschäftsleitung (Kommunalaufsicht)	ca. 9 Wochen
2. Sozialhilfe	Sozialamt, ARGE	ca. 8 Wochen
3. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	ca. 9 Wochen

(Vorläufiger) Ausbildungsplan
Zeitliche Gliederung der Berufsausbildung (Übersicht)

1. Ausbildungsjahr

Gegenstand der Berufsbildung	Amt	Von bis
1. Der Ausbildungsbetrieb 2. Berufsausbildung 3. Sicherheit u. Gesundheitsschutz bei der Arbeit – Umweltschutz 4. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe 5. Informations- und Kommunikationssysteme 6. Kommunikation und Kooperation Betriebliche Organisation 7. Haushaltswesen		

2. Ausbildungsjahr

Gegenstand der Berufsbildung	Amt	Von bis
1. Rechnungswesen 2. Beschaffung 3. Personalwesen 4. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren		

3. Ausbildungsjahr

Gegenstand der Berufsbildung	Amt	Von bis
1. Kommunalrecht 2. Sozialhilfe 3. Öffentliche Sicherheit und Ordnung		

AUSBILDUNGSPLAN
Sachliche Gliederung der Berufsausbildung

Gegenstand der Berufsbildung: Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes	
Zu vermitteln in: 1. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 4 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstätten: Hauptamt, Geschäftsleitung, Ausbildungsleitung	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes im Gesamtsystem der öffentlichen Verwaltung beschreiben	<p>Stellung der Verwaltung im Staat Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die die Ausbildungsbehörde zu erfüllen hat</p> <p>Unterscheidung der öffentlichen Verwaltung nach den Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsverwaltung - Leistungsverwaltung - Planungsverwaltung <p>Organe und Behörden der Bundesrepublik Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberste Staatsorgane - Bundesbehörden <p>Organe und Behörden des Freistaates Bayern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberste Staatsorgane - Landesbehörden <p>Kommunale Behörden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezirk - Landkreis - Gemeinde - Organisationsformen kommunaler Zusammenarbeit <p>Juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts</p> <p>Rechtsformen kommunaler Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit eigener Rechtspersönlichkeit - ohne eigene Rechtspersönlichkeit
b) Rechtsform und Aufbau des Ausbildungsbetriebes erläutern	<p>Organisation der Ausbildungsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreistag, Ausschüsse - Landrat - Abteilungen, Referate, Ämter - Sonstige Einrichtungen - Stadt-, Gemeinderat, Ausschüsse - Oberbürgermeister, erster Bürgermeister <p>Geschäftsverteilungsplan Aufgabengliederungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten - Zusammenarbeit
c) Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellen	<p>Rechts-, Fachaufsicht Kommunale Spitzenverbände</p> <p>Wirtschaftsorganisationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - IHK - Handwerkskammer <p>Arbeitgeber-/Arbeitnehmerorganisationen KAV Bayern Gewerkschaften</p>

Gegenstand der Berufsbildung: Berufsausbildung	
Zu vermitteln im: 1. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 3 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstätten: Hauptamt, Personalamt, Ausbildungsleitung	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben	§§ 13 ff. BBiG – Ausbildungsbetrieb – Berufsschule – Bayerische Verwaltungsschule
b) Zusammenhänge zwischen der Ausbildungsordnung und dem betrieblichen Ausbildungsplan darstellen	Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten Ausbildungsrahmenplan Ausbildungsplan
c) Notwendigkeit und Möglichkeiten beruflicher Fortbildung sowie deren Nutzen für die persönliche und berufliche Entwicklung aufzeigen	Möglichkeiten der beruflichen Fort- und Weiterbildung als Instrument der betrieblichen Personalentwicklung und der persönlichen Entwicklung Fachprüfung II für Verwaltungsangestellte
d) Bedeutung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Personalvertretung im Ausbildungsbetrieb darstellen	BayPVG Aufgaben der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung Wahl und Zusammensetzung
e) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher oder personalvertretungsrechtlicher Organe erläutern	Arten der Beteiligung des Personalrats und der Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gegenstand der Berufsbildung: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	
Umweltschutz	
Zu vermitteln im: 1. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 2 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstätten: Sämtliche Ausbildungsstellen, die mit dieser Thematik befasst sind	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	Zweck und Aufgaben von Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	Vorschriften über Arbeitssicherheit und Unfallverhütung bei der Ausbildungsbehörde (Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes)
c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	Erste-Hilfe-Einrichtungen Notversorgung und Notruf
d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	Fluchtwege Wirkungsweise und Einsatz von Feuerlöschern

e) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	Betriebliche Abfallentsorgung
f) Für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen vorstellen
g) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	Hinweise auf Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden
h) Abfälle vermeiden: Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	Hinweise zum energiesparenden Einsatz betrieblicher Apparate, Büroausstattung und Einrichtungen

Gegenstand der Berufsbildung: Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe	
Zu vermitteln im: 1. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 4 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstätten: Hauptamt, Geschäftsleitung, Organisationsamt	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Dienst- und Geschäftsordnungen sowie ergänzende Vorschriften anwenden	Innerdienstliche Vorschriften AGO
b) Schriftgut verfassen und verwalten, Posteingang und -ausgang bearbeiten	Externe und interne Schreiben Einfache Schreiben des laufenden Geschäftsverkehrs DIN-Regeln für das Maschinenschreiben Abfassen von Aktenvermerken und Niederschriften Anlegen und Führen von Akten Ablage von Schriftgut nach Aktenplan Ordnungsgemäße Behandlung der Posteingänge Ordnungsgemäße Behandlung der Postausgänge
c) Betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich einsetzen	Zeit- und kostensparender Einsatz der Arbeits- und Organisationsmittel, insbesondere technischer Hilfsmittel
d) Persönliche Arbeitsorganisation rationell und zweckmäßig gestalten	Verwendung von vorgegebenen Texten Verwendung von Textbausteinen Einsatz von Hilfsmitteln Ablagesysteme Wiedervorlagen
e) Fachliteratur und andere Informationsmittel nutzen	Kommentare Fachbücher Lehrbücher Fachzeitschriften Internet
f) Lern- und Arbeitsmethoden aufgabenorientiert einsetzen	Visualisierungstechniken Mind-map Lesetechniken Lernkarten Wiederholungslernen Analysetechniken
g) Daten beschaffen, aufbereiten und auswerten	Bedeutung und Arten von Statistik Aufstellung und Führung von Statistik Auswertung von Statistik
h) Termine planen, Fristen überwachen und erforderliche Maßnahmen einleiten	Terminvorlagen Fristberechnungen Tätigkeiten in den Verwaltungssekretariaten

Gegenstand der Berufsbildung: Informations- und Kommunikationssysteme	
Zu vermitteln im: 1. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 4 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstätten: Hauptamt, EDV-Abteilung, Organisationsamt	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Organisation der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben	Einsatz und Organisation der ADV bei der Ausbildungsbehörde – Hardware – Software – Internet – E-mail
b) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert einsetzen	Bedeutung der ADV für eine rationelle Verwaltung
c) Auswirkungen der im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Informations- und Kommunikationssysteme auf Arbeitsabläufe, -bedingungen und -anforderungen aufzeigen	Aufbau und Arbeitsweise der ADV-Anlagen einschließlich der eingesetzten Software
d) Regelungen zur Datensicherheit anwenden, Daten sichern und pflegen	Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherung (organisatorisch, räumlich, personell)
e) Regelungen zum Datenschutz anwenden	Datenschutzgesetze

Gegenstand der Berufsbildung: Kommunikation und Kooperation Betriebliche Organisation	
Zu vermitteln im: 1. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 5 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstätten: Hauptamt, Personalamt, Ausbildungsleitung, Organisationsamt	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Externe und interne Dienstleistungen auf der Grundlage des Qualitätsmerkmals der Bürger- und Kundenorientierung erbringen	persönliche, telefonische und schriftliche Auskünfte und Beratungen Parteiverkehr
b) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen anwenden	verbale und nonverbale Kommunikation Fragetechniken Argumentationstechniken
c) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten	Spannungsfeld Bürger/Verwaltung Analyse des Kommunikationsprozesses Äußerlichkeiten, die den Umgang mit dem Bürger erleichtern oder erschweren können – Sitzordnung – Wartezeiten – Höflichkeitsregeln – Zuständigkeitsfragen
d) Zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen	– auf persönlicher Ebene – auf gesellschaftlicher Ebene – auf organisatorischer Ebene Gesprächsziele vereinbaren
e) Lösungsmöglichkeiten für Konfliktsituationen aufzeigen	Abbau von Aggressionen Abbau von Vorurteilen
f) Wirkungen des eigenen Handelns auf Betroffene und auf die Öffentlichkeit bewerten	Rollenverständnis Öffentlichkeitsarbeit Verwaltung als Dienstleistungsunternehmen

<p>g) Zusammenhänge zwischen Aufgaben, Aufbauorganisation, Entscheidungsstrukturen und Ablaufplanung des Ausbildungsbetriebes darstellen</p>	<p>Aufgaben des Ausbildungsbetriebes Neues Steuerungsmodell Hierarchie Vorgaben der AGO Zweckmäßige und wirtschaftliche Abwicklung der Dienstgeschäfte</p>
<p>h) Betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufe umsetzen</p>	<p>Grundregeln der AGO und allgemeine Dienstanweisungen der ausbildenden Stelle Geschäftsgang der Ausbildungsbehörde Arbeitsgrundsätze Dienstweg Akten- und Postlauf Unterschriftenregelungen Schriftverkehr</p>

<p>Gegenstand der Berufsbildung: Haushaltswesen</p>	
<p>Zu vermitteln im: 1. Ausbildungsjahr Mögliche Ausbildungsstätten: Kämmerei, Kasse</p>	<p>Ausbildungszeit: ca. 8 Wochen; von bis Ausbilder:</p>
<p>Lernziele</p>	<p>Lerninhalte</p>
<p>a) Ziele und Notwendigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsplanung begründen</p>	<p>Ökonomisches Prinzip Bedarfsdeckung Unterschiede Haushaltsplan/Wirtschaftsplan Grundlage für die Tätigkeit der Verwaltung in finanzieller Sicht Rechtliche Grundlagen</p>
<p>b) Bei der Aufstellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes mitwirken</p>	<p>Überblick über die Einnahmen und Ausgaben Bestandteile und Gliederung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans Bestandteile und Gliederung des Wirtschaftsplans</p>
<p>c) Haushaltsmittel unter Berücksichtigung von Möglichkeiten des flexiblen Mitteleinsatzes bewirtschaften</p>	<p>Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln Sachliche Voraussetzungen Über- und außerplanmäßige Ausgaben Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan Übertragbarkeit von Ausgabemitteln</p>
<p>d) Haushaltsgrundsätze anwenden</p>	<p>Allgemeine Haushaltsgrundsätze Veranschlagungsgrundsätze Deckungsgrundsätze</p>
<p>e) Rechnungen prüfen, Kassenanordnungen fertigen</p>	<p>Erfordernis der Kassenanordnungen Arten von Kassenanordnungen Inhalt und Bestandteile von Kassenanordnungen</p>
<p>f) Voraussetzungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen prüfen</p>	<p>Abgrenzung Kameralistik zur kaufmännischen Buchführung Rechtliche Grundlagen für Stundung, Niederschlagung und Erlass Erstellung von Belegen Zeitbuchführung Sachbuchführung Weitere Bücher</p>
<p>g) Zahlungsvorgänge bearbeiten</p>	<p>Kontogegenbuch Tagesabschlussbuch Schecküberwachungsbuch Wechselüberwachungsbuch Nachweis über das Vermögen</p>

Gegenstand der Berufsbildung: Rechnungswesen	
Zu vermitteln im: 2. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 4 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstätten: Kämmererei, Kasse, Eigenbetriebe	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Zweck und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erläutern	Buchhaltungsinformationen als Grundlage für die Betriebssteuerung Beurteilung von Ressourcenverbrauch und Leistungserstellung Kostenbegriff Kostenarten Kostenstellen Kostenträger
b) Kosten und Leistungen erfassen und berechnen	Betriebsabrechnungsbogen Kostenverteilung und Umlage innerbetrieblicher Leistungen
c) Doppelte und kameralistische Buchführung unterscheiden, Buchungsvorgänge bearbeiten	„Geldorientierung“ in der Kameralistik „Erfolgsorientierung“ in der Doppik System der doppelten Buchführung mit Bestands-, Substanz- und Erfolgsnachweis
d) Betriebstypische Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchführen	Divisionskalkulation Zuschlagskalkulation
e) Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument am Beispiel des Ausbildungsbetriebes beschreiben	Steuerungsprozess als Regelkreis – Planung – Realisation – Controlling

Gegenstand der Berufsbildung: Beschaffung	
Zu vermitteln im: 2. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 6 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstätten: Hauptamt, Beschaffungsstelle	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Beschaffungsgrundsätze anwenden	Einschlägige rechtliche Bestimmungen über die Beschaffung – Europarecht – BGB – GO – KommHV – VOB/VOL – AGO – Arten von Ausschreibungen
b) Sachgüter beschaffen und bewirtschaften	Aufgaben und Ziele der Materialverwaltung Bestandskontrollen Inventur

Gegenstand der Berufsbildung: Personalwesen	
Zu vermitteln im: 2. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 8 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstätten: Personalamt	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Ausbildungs-, Arbeits- und Dienstverhältnisse hinsichtlich Rechtsgrundlagen, Art, Begründung und Beendigung unterscheiden	<p>Recht der Beamten, Beschäftigten und Auszubildenden im öffentlichen Dienst</p> <p>Grundlagen: GG, BV, BeamStG, BayBG, LfBG, BBesG, BGB, TVöD</p> <p>Wesen des Beamtenverhältnisses</p> <p>Arten von Beamtenverhältnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beamte auf Lebenszeit - Beamte auf Zeit - Beamte auf Probe - Beamte auf Widerruf <p>Begründung und Beendigung von Beamtenverhältnissen</p> <p>Wesen des Arbeitsverhältnisses</p> <p>Arten von Arbeitsverhältnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - unbefristete Arbeitsverhältnisse - befristete Arbeitsverhältnisse <p>Arbeitsvertrag</p> <p>Beendigung von Arbeitsverhältnissen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kündigung - volle und teilweise Erwerbsunfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze - Vereinbarung (Auflösungsvertrag) - Zeitablauf
b) Vorgänge im Zusammenhang mit der Einstellung und dem Ausscheiden des Beschäftigten bearbeiten	<p>Stellenausschreibungen</p> <p>Einstellungsverhandlungen</p> <p>Vorbereiten der Arbeitsverträge</p> <p>Vorbereiten der Ernennungsurkunden</p> <p>Erstellung und Anforderung der notwendigen Unterlagen</p> <p>Beendigungstatbestände der Beamten- und Beschäftigungsverhältnisse</p> <p>Zeugnisse</p>
c) Vorgänge im Zusammenhang mit Arbeits- und Fehlzeiten bearbeiten	<p>Urlaub</p> <p>Krankheit; Krankenbezüge</p> <p>Unentschuldigtes Fernbleiben</p> <p>Reduzierung und Verlängerung der täglichen Arbeitszeit</p>
d) Vorgänge im Zusammenhang mit personellen Veränderungen, insbesondere Höhergruppierungen und Umsetzungen bearbeiten	<p>Höhergruppierungen</p> <p>Zulagen</p> <p>Prüfungspflicht</p> <p>Versetzung</p> <p>Abordnung</p> <p>Umsetzung</p> <p>Zuweisung</p>

e) Vergütungen berechnen	<p>Grundlagen: TVöD TVAöD</p> <p>Anspruch auf Entgelt Bemessung nach Entgeltgruppen Zusammensetzung – Tabellenentgelt – Leistungsentgelt – Zulagen – Sozialbezüge – Vermögenswirksame Leistungen – Jahressonderzahlung – Berechnung von Brutto- und Nettoentgelt</p>
f) Arbeitnehmerschutzgesetze anwenden	<p>KSchG ArbPISchG SGB IX MuSchG BEEG JArbSchG</p>
g) Beteiligungsrechte bei der Personalsachbearbeitung berücksichtigen	<p>BayPVG – Vertrauensvolle Zusammenarbeit – Mitbestimmungsrechte – Mitwirkungsrechte – Anhörungsrechte</p>
h) Ziele und Instrumente der Personalentwicklung beschreiben	<p>Personalentwicklung im Rahmen der Verwaltungsreform Gegenwärtige und künftige Aufgaben der Ausbildungsbehörde Stellenfunktionsbeschreibung Personalbedarfsplanung Einarbeitungsplan Mitarbeitergespräch Qualifizierungskonzepte</p>

Gegenstand der Berufsbildung: Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren	
Zu vermitteln im: 2. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 8 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstätten: Sämtliche Ausbildungsstellen, die mit dieser Thematik befasst sind	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Rangordnung von Rechtsquellen beachten	<p>Arten der Rechtsquellen</p> <p>Rechtsquellen im Gemeinschaftsrecht der EU Rechtsquellen im nationalen Recht Verfassungsrecht Gesetze im formellen und materiellen Sinn Rechtsverordnungen Satzungen</p>

b) Rechtsgrundsätze des Verwaltungshandelns anwenden	<p>Gesetzmäßigkeit der Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrang des Gesetzes - Vorbehalt des Gesetzes <p>Gleichheitsgrundsatz Pflichtgemäßes Ermessen Verhältnismäßigkeit Bürgerfreundlichkeit Wirtschaftlichkeit</p>
c) Grundsätze des Verwaltungsverfahrens anwenden	<p>Nichtförmlichkeit Zuständigkeit Amtsbetrieb Untersuchungsgrundsatz</p> <p>Freie Beweiswürdigung Rechtliches Gehör Amtshilfe Beratung und Auskunft Geheimhaltung</p>
d) Verwaltungsakte vorbereiten und entwerfen	<p>Allgemeine Anforderungen an den Verwaltungsakt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Form (einschl. Bescheidstechnik) - Bestimmtheit und Inhalt (einschl. Tenor) - Begründung - Rechtsbehelfsbelehrung - Bekanntgabe
e) Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten prüfen	<p>Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte</p> <ul style="list-style-type: none"> - belastende - begünstigende <p>Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte</p> <ul style="list-style-type: none"> - belastende - begünstigende
f) Widersprüche auf Form und Fristeinhaltung prüfen	<p>Formlose Rechtsbehelfe Förmliche Rechtsbehelfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Widerspruch - Klage - Schriftform <p>Niederschrift Fristberechnung bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung Fristberechnung bei fehlender oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung</p>
g) Förmliche Zustellung veranlassen	<p>Vorschriften über Zustellung nach dem VwZVG Zustellungsarten</p>

Gegenstand der Berufsbildung: Kommunalrecht	
Zu vermitteln im: 3. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 9 Wochen; von bis
Mögliche Ausbildungsstellen: Hauptamt, Geschäftsleitung (Kommunalaufsicht)	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung sowie Formen und Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften erläutern	Verfassungsrechtliche Grundlagen Kreisangehörige und kreisfreie Gemeinden Große Kreisstädte Eigener und übertragener Wirkungskreis Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben
b) Rechte und Pflichten von Bürgern und Einwohnern bei der Sachbearbeitung berücksichtigen	Aktives und passives Wahlrecht Mitberatungsrechte in der Bürgerversammlung Bürgerbegehren Bürgerentscheid
c) Rechtliche Stellung der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften erläutern	Gemeindeorgane Kreisorgane Bezirksorgane – Gemeinderat – Kreistag – Bezirkstag – Ausschüsse – Ausschüsse – Ausschüsse – Erster Bürgermeister – Landrat – Bezirkstagspräsident
d) Bei der Vorbereitung von Sitzungen und dem Vollzug der Beschlüsse kommunaler Gremien mitwirken	Geschäftsordnung Geschäftsgang Vorbereitung und Ladung der Sitzung Sitzungen Abstimmungen Bekanntmachungen Mitwirkung bei der Überwachung der Durchführung von Beschlüssen Vollzug der Beschlüsse
e) Rechts- und Fachaufsicht über die kommunalen Gebietskörperschaften erläutern	Rechts- und Fachaufsicht – Zuständigkeiten – Befugnisse
f) Grundsätze der kommunalen Einnahmenbeschaffung anwenden	Sonstige Einnahmen – Zuweisungen und Zuschüsse Dritter – Vermögenserträge – Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer Besondere Entgelte für erbrachte Leistungen – Gebühren – Beiträge – Verwaltungskosten Steuern – Realsteuern – Hundesteuer
g) Rechtsformen gemeindlicher Unternehmen abgrenzen	Ohne eigene Rechtspersönlichkeit – Regiebetrieb – Eigenbetrieb Mit eigener Rechtspersönlichkeit – öffentliches Recht – privates Recht
h) Wirtschaftsgrundsätze für gemeindliche Unternehmen beschreiben	Optimale Aufgabenerfüllung Kostenbewusstsein Rentabilität Ressourcen Produktivität

Gegenstand der Berufsbildung: Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Sozialhilfe)	
Zu vermitteln im: 3. Ausbildungsjahr	Ausbildungszeit: ca. 8 Wochen; vom bis
Mögliche Ausbildungsstellen: Sozialamt, ARGE	Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Örtliche und sachliche Zuständigkeit prüfen	<p>Unterschiede zwischen den Arten sozialer Sicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sozialversicherung – Sozialhilfe – Jugendhilfe – Versorgung (z. B. Kriegsopferversorgung) – Grundsicherung für Arbeitsuchende <p>Abgrenzung der Sozialhilfe zu anderen Bereichen der sozialen Sicherung, insbes. zur Sozialversicherung</p> <p>Träger der Sozialhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> – örtliche Träger – überörtliche Träger <p>Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bundesagentur für Arbeit – örtliche Träger – Arbeitsgemeinschaften <p>Subsidiarität</p>
b) Anträge aufnehmen	<p>Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</p> <p>Aufnahme von Niederschriften</p>
c) Bescheide erlassen	<p>Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungsberechtigte – Leistungsumfang – Regelsatz/Regelleistung – Mehrbedarf <p>Einsatz des Einkommens und Vermögens</p> <p>Hilfen der Kapitel V bis IX SGB XII (Überblick)</p> <p>Grundsicherung für Arbeitsuchende (Alleinstehende)</p> <p>Bedarfsberechnung anhand von einfachen Fällen</p> <p>Prüfung der in Frage kommenden Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anforderung von Entscheidungsunterlagen von anderen Stellen – Einholen von Gutachten für Entscheidungen
d) Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und Möglichkeiten der Fehlerbeseitigung prüfen	<p>Fehlerquellen bei Verwaltungsakten</p> <p>Fehlerfolge bei Verwaltungsakten</p> <p>Unbeachtlichkeit von Fehlern</p> <p>Beachtlichkeit von Fehlern</p> <p>Nichtigkeit des Verwaltungsakts</p> <p>Anfechtbarkeit des Verwaltungsakts</p> <p>Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte</p> <p>Widerruf begünstigender Verwaltungsakte</p> <p>Widerruf nicht begünstigender Verwaltungsakte</p>
e) Rechtsbehelfe prüfen	<p>Formlose Rechtsbehelfe</p> <p>Widerspruch</p> <p>Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Statthaftigkeit – Form – Frist

Gegenstand der Berufsbildung: Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Öffentliche Sicherheit und Ordnung)	
Zu vermitteln im: 3. Ausbildungsjahr Mögliche Ausbildungsstellen: Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ausbildungszeit: ca. 9 Wochen; von bis Ausbilder:
Lernziele	Lerninhalte
a) Örtliche und sachliche Zuständigkeit prüfen	Örtliche und sachliche Zuständigkeit, insbesondere in den Bereichen – Pass- und Meldewesen – Gewerbeangelegenheiten – Gesundheitswesen – Straßenverkehrswesen – Natur- und Umweltschutz – Jagd- und Fischereiwesen
b) Bescheide erlassen	Einschreiten der Ordnungsbehörde im Einzelfall – Aufgabe – Befugnisnorm – Nach LStVG bzw. Spezialgesetzen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Mitwirkung bei ordnungsrechtlichen Entscheidungen – Genehmigungen – Untersagungen – Ablehnungen, etc. Entwurf förmlicher Bescheide Anfordern von Entscheidungsunterlagen von anderen Stellen Einholung von Gutachten für Entscheidungen
c) Sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten anordnen und begründen	§ 80 VwGO
d) Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und Möglichkeiten der Fehlerbeseitigung prüfen	Fehlerquellen bei Verwaltungsakten Fehlerfolge bei Verwaltungsakten Unbeachtlichkeit von Fehlern Beachtlichkeit von Fehlern Nichtigkeit des Verwaltungsakts Anfechtbarkeit des Verwaltungsakts Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte Widerruf begünstigender Verwaltungsakte Widerruf nicht begünstigender Verwaltungsakte
e) Vollstreckungsarten unterscheiden	Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen Vollstreckung von Geldforderungen Vollstreckung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung
f) Rechtsbehelfe prüfen	Formlose Rechtsbehelfe Widerspruch Zulässigkeit – Statthaftigkeit – Form – Frist

Berichtsheft

(Ausbildungsnachweis)

Ausbildungsberuf

Verwaltungsfachangestellte(r), Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung

Auszubildender

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum und -ort)

(Anschrift)

(Gesetzlicher Vertreter)

(Schulabschluss)

(Beginn und Ende der Ausbildung)

Ausbilder

Ausbildungsbehörde:

Sitz der Ausbildungsstätte:
(Anschrift)

Behördenleiter:

Ausbildungsleiter:

Vorbemerkung

Das Berichtsheft ist vom Auszubildenden fortlaufend und gewissenhaft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Der Ausbildungsleiter hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen (siehe § 6 VFAV). Beim Wechsel der Ausbildungsstelle bzw. des Sachgebietes hat der Auszubildende diesen Nachweis zu unterzeichnen und unmittelbar dem Ausbildungsleiter zur Kenntnis vorzulegen.

(Fortsetzung Berichtsheft/Ausbildungsnachweis)

(Ausbildungsstelle – Behörde/Amt)

(Sachgebiet, dem der Auszubildende zugeteilt ist und Name des Ausbilders)

(Zeitdauer, von – bis)

vom – bis/am	Art der Tätigkeit und Zusammenfassung der vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten	Gesehen: (Handzeichen des Ausbilders)

Kenntnis genommen:

Datum, Unterschrift des
Auszubildenden

Datum, Unterschrift des
Ausbildungsleiters

Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule

– Übersicht –

Fachklassen

Verwaltungsfachangestellter/

Verwaltungsfachangestellte

Jahrgangsstufen 10 bis 12

Die Lehrpläne wurden mit KMS vom 07.07.1999 Nr. VII/4-S 9414V7-1-14/60678 in Kraft gesetzt.

Stundentafel

Den Lehrplanrichtlinien liegt die folgende Stundentafel zugrunde:

Blockwochen	Jgst. 10 13	Jgst. 11 13	Jgst. 12 11
<u>Pflichtunterricht</u>			
Allgemein bildender Unterricht:	3	3	3
Religionslehre	3	3	3
Deutsch			
Sozialkunde	3	3	3
Sport	2	2	2
Fachlicher Unterricht:			
Englisch	3	3	3
Verwaltungsbetriebswirtschaft	8	7	7
Rechnungswesen	3	4	4
Personalwesen	4	3	3
Verwaltungshandeln	8	9	9
Textverarbeitung	2	2	2
Zusammen	39	39	39

Wahlunterricht (bis zu 2 Stunden je Fach)

Leitgedanken für den Unterricht an Berufsschulen

Lernen hat die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit zum Inhalt und zum Ziel. Geplantes schulisches Lernen erstreckt sich dabei auf vier Bereiche:

- Aneignung von Wissen, was die Bildung eines guten und differenzierten Gedächtnisses einschließt;
- Einüben von manuellen bzw. instrumentellen Fertigkeiten und Anwenden einzelner Arbeitstechniken, aber auch gedanklicher Konzepte; produktives Denken und Gestalten, d. h. vor allem selbstständiges Bewältigen berufstypischer Aufgabenstellungen;
- produktives Denken und Gestalten, d. h. vor allem selbstständiges Bewältigen berufstypischer Aufgabenstellungen;
- Entwicklung einer Wertorientierung unter besonderer Berücksichtigung berufsethischer Aspekte.

Diese vier Bereiche stellen Schwerpunkte dar, die einen Rahmen für didaktische Entscheidungen, z. B. über Art und Umfang der Inhalte und der geeigneten unterrichtlichen Methoden, geben. Im konkreten Unterricht werden sie oft ineinanderfließen.

Die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis ist das grundsätzliche didaktische Anliegen der Berufsausbildung. Für die Berufsschule heißt das: Theoretische Grundlagen und Erkenntnisse müssen praxisorientiert vermittelt werden und zum beruflichen Handeln befähigen. Neben der Vermittlung von fachlichen Kenntnissen und der Einübung von Fertigkeiten sind im Unterricht überfachliche Qualifikationen anzubahnen und zu fördern.

Lernen wird erleichtert, wenn der Zusammenhang zur Berufs- und Lebenspraxis immer wieder deutlich zu erkennen ist. Dabei spielen konkrete Handlungssituationen, aber auch in der Vorstellung oder Simulation vollzogene Operationen sowie das gedankliche Nachvollziehen und Bewerten von Handlungen anderer eine wichtige Rolle. Methoden, die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsplanung angemessen berücksichtigt werden. Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit

des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Dieses Konzept lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Im Unterricht ist zu achten auf

- eine sorgfältige und rationelle Arbeitsweise,
- Sparsamkeit beim Ressourceneinsatz,
- die gewissenhafte Beachtung aller Maßnahmen, die der Unfallverhütung und dem Umweltschutz dienen,
- sorgfältigen Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Im Hinblick auf die Fähigkeit, Arbeit selbstständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren, sind vor allem die bewusste didaktische und methodische Planung des Unterrichts, die fortlaufende Absprache der Lehrer für die einzelnen Fächer bis hin zur gemeinsamen Planung fächerübergreifender Unterrichtseinheiten erforderlich. Darüber hinaus ist im Sinne einer bedarfsgerechten Berufsausbildung eine kontinuierliche personelle, organisatorische und didaktisch-methodische Zusammenarbeit mit den anderen Lernorten des dualen Systems sicherzustellen.

Aufbau der Lehrplanrichtlinien, Verbindlichkeit

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien bilden zusammen mit den Prinzipien des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die verbindliche Grundlage für den Unterricht und die Erziehungsarbeit. Im Rahmen dieser Bindung trifft der Lehrer seine Entscheidungen in pädagogischer Verantwortung.

Die Ziele und Inhalte der Lehrplanrichtlinien werden in der Reihenfolge behandelt, die sich aus der gegenseitigen Absprache der Lehrkräfte zur Abstimmung des Unterrichts ergibt; die in den Lehrplanrichtlinien gegebene Reihenfolge innerhalb einer Jahrgangsstufe ist nicht verbindlich. Die Zeitrichtwerte sind als Anregungen gedacht.

Übersicht über die Fächer und Lerngebiete

Die Zahlen in Klammern geben Zeitrichtwerte an, d. h. die für das betreffende Lerngebiet empfohlene Zahl von Unterrichtsstunden.

Jahrgangsstufe 10

Verwaltungsbetriebswirtschaft

- | | |
|---|------|
| 10.1 Güterbeschaffung rechnergestützt vorbereiten | (80) |
| 10.2 Verträge zur Güterbeschaffung schließen und erfüllen | (24) |
| | 104 |

Rechnungswesen

- | | |
|---|------|
| 10.1 Bestände und Wertströme im System der doppelten Buchführung erfassen und dokumentieren | (39) |
| | 39 |

Personalwesen

- | | |
|---|------|
| 10.1 Die eigene Berufsausbildung mitgestalten | (20) |
| 10.2 Personalvorgänge zielorientiert mitgestalten | (32) |
| | 52 |

Verwaltungshandeln

- | | |
|--|------|
| 10.1 Die Verwaltung in das staatliche Gesamtgefüge einordnen | (80) |
| 10.2 Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich durchführen | (24) |
| | 104 |

Jahrgangsstufe 11

Verwaltungsbetriebswirtschaft

- 11.1 Verträge zur Güterbeschaffung schließen und erfüllen (30)
- 11.2 Verwaltungsleistungen wirtschaftlich erstellen und kundenorientiert anbieten (61)
- 91

Rechnungswesen

- 11.1 Öffentliche Leistungen finanzwirtschaftlich kontrollieren und steuern (52)
- 52

Personalwesen

- 11.1 Personalvorgänge zielorientiert mitgestalten (39)
- 39

Verwaltungshandeln

- 11.1 Verwaltungsverfahren bürgerfreundlich durchführen (52)
- 11.2 Rechtseingriffe verwaltungsmäßig vorbereiten, durchführen und überprüfen (65)
- 117

Jahrgangsstufe 12

Verwaltungsbetriebswirtschaft

- 12.1 Öffentliche Leistungen in alternativen rechtlichen Formen erbringen (17)
- 12.2 Staatliches Handeln in nationale und internationale wirtschaftliche Zusammenhänge einordnen (60)
- 77

Rechnungswesen

- 12.1 Öffentliche Leistungen finanzwirtschaftlich kontrollieren und steuern (44)
- 44

Personalwesen

- 12.1 Rechtsgrundlagen zur Ermittlung von Einkommen im öffentlichen Dienst anwenden und Arbeitsentgelte berechnen (33)
- 33

Verwaltungshandeln

- 12.1 Rechtseingriffe verwaltungsmäßig vorbereiten, durchführen und überprüfen (39)
- 12.2 Aufgaben der gewährenden Verwaltung bearbeiten (60)
- 99

Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan ist fachrichtungsübergreifend angelegt. Er bezieht sich auf berufliche Aufgaben und Handlungsabläufe, die allen bzw. mehreren Fachrichtungen gemeinsam sind, und verknüpft sie mit gesellschaftlichen und individuellen Problemstellungen. Bei der Beschulung soll die Berücksichtigung des regionalen Differenzierungsbedarfs angestrebt werden.

Jeweils mehrere Lernfelder beziehen sich auf Kernbereiche der beruflichen Tätigkeiten:

- Verwaltungsbetriebswirtschaft einschließlich Personalwirtschaft (im Sinne des § 3 Abs. 1 Pos. 5 und 6 der Verordnung über die Berufsausbildung)
- Verwaltungsverfahren (im Sinne des § 3 Abs. 1 Pos. 7 der Ausbildungsordnung und der fachrichtungsspezifischen Positionen in § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung).

Ziele und Inhalte der Datenverarbeitung sind im Umfang von etwa 80 Unterrichtsstunden in Lernfeldern des ersten Ausbildungsjahres enthalten. Darüber hinaus werden Software-Produkte exemplarisch angewandt, um Lerninhalte zu veranschaulichen und Handlungskompetenzen zu vertiefen. Weitere fachrichtungsübergreifende Handlungskompetenzen sind ebenfalls in die Lernfelder integriert. Es handelt sich insbesondere um Kompetenzen zu bürowirtschaftlichen Abläufen und zu Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Verordnung über die Berufsausbildung) sowie zur berufsbezogenen Anwendung von Rechenverfahren.

Der vorliegende Rahmenlehrplan geht von folgenden schulischen Zielen aus:

Die Schüler und Schülerinnen

- besitzen eine breite berufliche Handlungskompetenz, um Aufgaben im Bereich öffentlicher Verwaltungen und Betriebe verantwortungsbewusst und bürgerorientiert wahrzunehmen,
- erkennen, dass die Funktionsfähigkeit des demokratischen und sozialen Rechtsstaats eine öffentliche Verwaltung erfordert, die sich als Dienstleister für den Bürger versteht,
- erkennen die Bedeutung wirtschaftlicher, rechtlicher, technischer, sozialer und ökologischer

Wertvorstellungen bzw. Zusammenhänge für die Erfüllung und Veränderung von Verwaltungsaufgaben und begreifen die Verwaltung als lernende Organisation,

- erfassen Problemstellungen, entwickeln rechtlich begründete, bürgerorientierte Lösungsvorschläge, begründen Entscheidungen und setzen Arbeitstechniken aufgabenorientiert ein,
- kommunizieren mit Bürgern und Mitarbeitern sachlich richtig und sprachlich angemessen,
- arbeiten im Team mit anderen konstruktiv zusammen,
- können Arbeitsabläufe effektiv gestalten und dabei Arbeitsmittel, Informations- und Kommunikationstechniken entsprechend den jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Erfordernissen und dem Stand der technischen Entwicklung nutzen,
- sind in der Lage, Informationen auch unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu beschaffen, aufzubereiten, auszuwerten und weiterzugeben,
- verstehen wirtschafts-, rechts-, sozial- und umweltpolitische Zielvorstellungen und beurteilen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung aus der Sicht verschiedener Interessen,
- berücksichtigen wirtschaftliches Denken bei beruflichen Tätigkeiten,
- entwickeln Problembewusstsein für den Schutz der Umwelt und berücksichtigen entsprechende Möglichkeiten bei der Berufsausübung und in anderen Lebensbereichen,
- erkennen, dass Bereitschaft und Fähigkeit zum selbstständigen lebensbegleitenden Lernen wichtige Voraussetzungen für eine langfristig erfolgreiche Berufsausübung sind.

Der vollständige Lehrplan kann bestellt werden bei:

Offsetdruckerei + Verlag
 Alfred Hintermeier
 Nailastraße 5
 81737 München
 Tel.: 0 89 / 6 24 29 70

Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (TVAöD AT)

vom 13. September 2005, zuletzt geändert
durch ÄnderungsTV Nr. 4 vom 01.04.2014

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberver-
bände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di) vertreten durch den Bundesvorstand,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Um-
welt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für
- Personen, die in Verwaltungen und Betrie-
ben, die unter den Geltungsbereich des
TVöD fallen, in einem staatlich anerkannten
oder als staatlich anerkannt geltenden Aus-
bildungsberuf ausgebildet werden,
 - Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits-
und Krankenpflege, Gesundheits- und Kin-
derkrankenpflege, Entbindungspflege und
Altenpflege, die in Verwaltungen und Be-
trieben, die unter den Geltungsbereich des
TVöD fallen, ausgebildet werden,
 - Auszubildende in Betrieben oder Betriebs-
teilen, auf deren Arbeitnehmerin-
nen/Arbeitnehmer der TV-V oder der TV-
WW/NW Anwendung findet,
 - Auszubildende in Betrieben oder Betriebs-
teilen, auf deren Arbeitnehmerin-
nen/Arbeitnehmer ein TV-N Anwendung
findet, soweit und solange nicht eine ander-

weitige landesbezirkliche Regelung getrof-
fen wurde (Auszubildende).

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- Schülerinnen/Schüler in der Krankenpfle-
gehilfe und Altenpflegehilfe sowie Heiler-
ziehungspflegeschüler/-innen,
 - Praktikantinnen/Praktikanten und Volontä-
rinnen/Volontäre,
 - Auszubildende, die in Ausbildungsberufen
der Landwirtschaft, des Weinbaues oder
der Forstwirtschaft ausgebildet werden, es
sei denn, dass die Beschäftigten des Aus-
bildenden unter den Tarifvertrag für den öf-
fentlichen Dienst (TVöD) fallen,
 - körperlich, geistig oder seelisch behinderte
Personen, die aufgrund ihrer Behinderung
in besonderen Ausbildungswerkstätten, Be-
rufsförderungswerkstätten oder in Lebens-
hilfeeinrichtungen ausgebildet werden.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes
geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen
gesetzlichen Vorschriften.

§ 1a

Geltungsbereich des Besonderen Teils

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 2

Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist
ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schlie-
ßen, der neben der Bezeichnung des Aus-
bildungsberufs mindestens Angaben enthält
über
- die maßgebliche Ausbildungs- und Prü-
fungsordnung in der jeweils geltenden
Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche
Gliederung der Ausbildung,
 - Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - Dauer der regelmäßigen täglichen oder wö-
chentlichen Ausbildungszeit,
 - Dauer der Probezeit,
 - Zahlung und Höhe des Ausbildungsent-
gelts,
 - Dauer des Urlaubs,
 - Voraussetzungen, unter denen der Ausbil-
dungsvertrag gekündigt werden kann,
 - die Geltung des Tarifvertrages für Auszubil-
dende im öffentlichen Dienst (TVAöD) sowie
einen in allgemeiner Form gehaltenen Hin-
weis auf die auf das Ausbildungsverhältnis

anzuwendenden Betriebs-/Dienstvereinbarungen.

- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3

Probezeit

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Auszubildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Der Auszubildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Auszubildendenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Auszubildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Auszubildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Auszubildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernom-

menen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnete Interessen des Auszubildenden zu beeinträchtigen.

- (3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Bestimmungen des TVöD entsprechende Anwendung.

§ 6

Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 8

Ausbildungsentgelt

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 8 a

Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 8 b

Sonstige Entgeltregelungen

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 9

Urlaub

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 10a**Familienheimfahrten**

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 11**Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 12**Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Ausbildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12a**Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung be-

sonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

- (3) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13**Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (3) Der in Absatz 1 Satz 1 genannte Betrag gilt nicht für die Auszubildenden der Sparkassen.

§ 14**Jahressonderzahlung**

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 15**Zusätzliche Altersversorgung**

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 16**Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraus-

sichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 16a

Übernahme von Auszubildenden

¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

§ 17

Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

- (3) [weggefallen]

§ 18 Zeugnis

[In den Besonderen Teilen geregelt]

§ 19 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

§ 20 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 17 gesondert zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) ¹Dieser Tarifvertrag ersetzt für den Bereich des Bundes die in Anlage 2* aufgeführten Tarifverträge. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005, soweit in Anlage 2 kein abweichender Termin bestimmt ist.
- (5) Mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages finden im Bereich der Mitgliedverbände der VKA die in Anlage 3* aufgeführten Tarifverträge auf die in § 1 Abs. 1 genannten Personen keine Anwendung mehr.
- (6) § 16a tritt mit Ablauf des 29. Februar 2016 außer Kraft.

§ 20 a In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils

[In den Besonderen Teilen geregelt]

* Nicht abgedruckt

Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil BBiG (TVAöD BT-BBiG)

vom 13. September 2005, zuletzt geändert
durch Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.04.2014.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberver-
bände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 a

Geltungsbereich des Besonderen Teils

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt nur für die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil unter Buchst. a, c und d aufgeführten Auszubildenden. ²Er bildet im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil des TVAöD den Tarifvertrag für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes nach BBiG (TVAöD – BBiG).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 12 und 16 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –.

§ 3

Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Auszubildendenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ²Für Auszubildende der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg im Geltungsbereich des BT-K ist eine abweichende Regelung vereinbart.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 8

Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	ab 1. März 2014	ab 1. März 2015
im ersten Ausbildungsjahr	833,26 Euro	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	883,20 Euro	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	929,02 Euro	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	992,59 Euro	1012,59 Euro

- (2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.
- (3) Im Geltungsbereich des TV-S wird eine von Absatz 1 abweichende Regelung getroffen.
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (5) Wird die Ausbildungszeit
- gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder
 - auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,
- wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (6) In den Fällen des § 16 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Auszubildendenverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (7) [weggefallen]

§ 8 b

Sonstige Entgeltregelungen

- (1a) Auszubildenden im Bereich des Bundes können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß § 19 Abs. 5 TVöD in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 BAT/BAT-O jeweils vereinbart sind.
- (1b) Auszubildenden, die in einem Auszubildendenverhältnis zu einem Auszubildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gewährt werden, die für Beschäftigte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 dritter bzw. vierter Spiegelstrich TVÜ-VKA in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 6 BAT/BAT-O jeweils vereinbart sind.
- (2a) 'Auszubildenden im Bereich des Bundes, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 TVöD Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.
- (2b) Auszubildenden, die in einem Auszubildendenverhältnis zu einem Auszubildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, und die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten beschäftigt werden, für die Beschäftigten im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 1 erster bzw. zweiter Spiegelstrich TVÜ-VKA Erschwerniszuschläge zustehen, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag in Höhe von 10 Euro gezahlt werden.
- (3) Die Absätze 1a und 1b treten mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung des TVöD für den Bereich der VKA außer Kraft.

§ 9

Urlaub

- (1) Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 8) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Ausbildungstage beträgt.
- (2) Auszubildende in Betrieben oder Betriebsteilen, auf deren Arbeitnehmer der TV-V oder ein TV-N Anwendung findet, erhalten abweichend von Absatz 1 Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer des Auszubildenden geltenden Regelungen.
- (3) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10

**Ausbildungsmaßnahmen
außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 100 km, werden im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Ausbildungsentgelts für das erste Ausbildungsjahr übersteigen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkos-

ten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden.

- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 10 a

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Ausbildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 11

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 14

Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt

bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, und für Auszubildende der ostdeutschen Sparkassen 90 v. H. sowie bei den sonstigen Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 67,5 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).

- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis.
- (5) [weggefallen]

§ 16 a
[weggefallen]

§ 18
Zeugnis

¹Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 20 a

In-Kraft-Treten, Laufzeit des Besonderen Teils

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann
- § 8 Abs. 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 29. Februar 2016,
 - § 14 zum 31. Dezember eines jeden Jahres gesondert schriftlich gekündigt werden.

Anhang

Niederschriftserklärungen

1. Zu § 8 b:

¹§ 8 b Abs. 1a und 1b gelten für Auszubildende, die in Berufen ausgebildet werden, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätten. ²§ 8 b Abs. 2a und 2b gelten für Auszubildende, die in Berufen ausgebildet werden, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätten.

2. Zu § 10 a:

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten umfassen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

3. Zu § 14 Abs. 2 Satz 1:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

Angestelltenlehrgang I

Hinweis

Die Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng) vom 20.07.2004, geändert durch Satzung vom 31.03.2014 ist die rechtliche Grundlage des AL I.

Die **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk, für den AL I zugelassenes Hilfsmittel, sollte frühzeitig bestellt werden, damit sie zu Lehrgangsbeginn den Teilnehmern zur Verfügung steht.**

Zielgruppe

In der Regel Mitarbeiter/-innen, die aus anderen beruflichen Zweigen in den öffentlichen Dienst übergewechselt sind und als Angestellte im Verwaltungsdienst beim Freistaat Bayern, bei kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. juristischen Personen des Privatrechts, an denen Gebietskörperschaften oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, beschäftigt werden.

Voraussetzungen

Eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung wird nicht vorausgesetzt. Die Bewerber müssen aber das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Regel mindestens zwei Jahre in der öffentlichen Verwaltung tätig gewesen sein.

Zugelassen werden Angestellte des Freistaates Bayern, von kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie Angestellte von juristischen Personen des Privatrechts, an denen Gebietskörperschaften oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind § 4 Abs. 1 LPSAng zu entnehmen.

Kurzbeschreibung

Der Angestelltenlehrgang I stellt eine Weiterqualifizierung dar und ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von Aufgaben, die mit denen der Beamten der zweiten Qualifikationsebene vergleichbar sind. Die Angestelltenlehrgänge werden während der Dienstzeit durchgeführt.

Der Angestelltenlehrgang I wird als Ortslehrgang mit Teilzeitunterricht (240 Unterrichtsstunden, Dauer 1 Jahr) und ergänzendem Abschlusslehrgang (120 Unterrichtsstunden, Dauer 4 Wochen) durchgeführt und endet mit Ablegen der Fachprüfung I.

Die Fachprüfung I ist die Erste Prüfung im Sinne von § 17 TVÜ-VKA i. V. mit § 25 BAT.

Termin und Ort

Gebühren (Stand 09/2013)

Lehrgangsbeginn

Januar

Lehrgang € 3.250,-

Prüfung € 503,-

Lehrgangsorte

Bayernweit, je nach Bedarf

Unterkunft im DZ € 850,-

Unterkunft im EZ € 1.225,-

Verpflegung € 570,-

Ansprechpartnerin

Anita Heun

Telefon 089 / 54057-511

Ausbildungsreferentin

E-Mail: heun@bvs.de

Organisation

Cornelia Hetterich

Telefon 089 / 54057-261

E-Mail: hetterich@bvs.de

Angestelltenlehrgang II (AL II)

Die Lehrgangs- und Prüfungssatzung für Angestellte (LPSAng) vom 20.07.2004, geändert durch Satzung vom 31.03.2014 bildet die rechtliche Grundlage des AL II.

Zielgruppe

Beschäftigte, die für Positionen vergleichbar mit denen der Beamten der dritten Qualifikationsebene qualifiziert werden sollen.

Voraussetzungen

Personal, das über eine Erste Prüfung i. S. von § 17 TVÜ-VKA i. V. mit § 25 BAT und der Anlage 3 oder eine vergleichbare Prüfung verfügt oder Hochschul- bzw. Fachhochschulreife vorweisen kann.

Kurzbeschreibung

Der Angestelltenlehrgang II stellt eine berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung dar und ist Voraussetzung für die Wahrnehmung von Aufgaben vergleichbar mit denen der Beamten der dritten Qualifikationsebene.

Die Angestelltenlehrgänge werden während der Dienstzeit durchgeführt.

Der Angestelltenlehrgang II wird in BVS-Regional-Klassen mit Teilzeitunterricht (450 Unterrichtsstunden, Dauer 2 Jahre), Zwischenlehrgang (90 Unterrichtsstunden, Dauer 3 Wochen) und ergänzendem Abschlusslehrgang (180 Unterrichtsstunden, Dauer 6 Wochen) durchgeführt und endet mit Ablegen der Fachprüfung II.

Mit dem Zeugnis wird die Bezeichnung „Verwaltungsfachwirt/in“ verliehen. Alle erfolgreichen Absolvent(innen) erhalten die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

Termin und Ort

Gebühren (Stand 09/2013)

Lehrgangsbeginn
September

Lehrgang 1. Jahr € 3.010,-
Lehrgang 2. Jahr € 3.010,-
Prüfung € 780,-

Lehrgangsorte
Bayernweit, je nach Bedarf

Unterkunft/Verpflegung im Zwischenlehrgang:
Unterkunft im EZ € 882,-
Unterkunft im DZ € 612,-
Verpflegung € 425,-

Unterkunft/Verpflegung im Abschlusslehrgang:
Unterkunft im EZ € 1.911,-
Unterkunft im DZ € 1.326,-
Verpflegung € 860,-

Ansprechpartner

Ulrich Vogl Telefon 089 / 54057-510
Ausbildungsreferent E-Mail: vogl@bvs.de

Organisation

Franziska Auerweck Telefon 089 / 54057-333
E-Mail: auerweck@bvs.de

Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (QE 2 nvD)

Zielgruppe

Schulabgänger mit mittlerem Schulabschluss oder Qualifizierendem Hauptschulabschluss.

Voraussetzungen

Sie müssen:

- die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen (i. d. R.).
- erfolgreich am Auswahlverfahren des Landespersonalausschusses teilgenommen haben
- von einer Behörde eingestellt sein (z. B. Gemeinde, Landkreis, Staat).

Kurzbeschreibung

Der Vorbereitungsdienst beginnt jeweils im September, dauert zwei Jahre und schließt mit der Qualifikationsprüfung ab.

Der Vorbereitungsdienst vermittelt die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene. Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer fachtheoretischen und einer berufspraktischen Ausbildung.

Dabei findet die fachtheoretische Ausbildung in fünf Fachlehrgängen (FL I-V) bei der Bayerischen Verwaltungsschule (an verschiedenen dezentralen Orten in Bayern oder auf Wunsch im Internet) statt.

Aufstiegsmöglichkeiten

Beförderungsmöglichkeit bis zum Verwaltungsinspektor/zur Verwaltungsinspektorin. Bei guten Leistungen ist das Erreichen der Ämter der dritten Qualifikationsebene im Wege der Ausbildungsqualifizierung oder der modularen Qualifizierung mit Beförderung bis zum Verwaltungsrat/zur Verwaltungsrätin möglich.

Termin und Ort

Gebühren (Stand 09/2013)

Lehrgangsbeginn
September

Lehrgang 1. Jahr € 4.120,-
Lehrgang 2. Jahr € 3.050,-
Prüfung € 630,-

Lehrgangsorte
Bayernweit, je nach Bedarf

Unterkunft im DZ	Verpflegung
FI I € 2.112,-	€ 1,248,50
FI II € 2.040,-	€ 1,233,-
FI III € 1.530,-	€ 922,-
FI IV € 1.326,-	€ 860,-
FI V € 2.040,-	€ 1,170,-

Ansprechpartnerin

Christina Kühn
Telefon 089 / 54057-320
E-Mail: kuehn@bvs.de

Organisation

Debora Wich
Telefon 089 / 54057-314
E-Mail: wich@bvs.de

Ausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau für Büromanagement

Zielgruppe

Auszubildende in einem Berufsausbildungsverhältnis bei Ausbildungsbehörden des öffentlichen Dienstes.

Voraussetzungen

Eine bestimmte Vorbildung wird nicht vorausgesetzt.

Kurzbeschreibung

Bei der Ausbildung „Kaufleute für Büromanagement“ handelt es sich um einen neuen Ausbildungsberuf, der aus drei bestehenden Büroberufen (Fachangestellte für Bürokommunikation, Kaufleute für Bürokommunikation und Bürokaufleute) zusammengeführt und modernisiert wurde. Dieser Ausbildungsberuf ist sowohl für den öffentlichen Dienst, als auch für den Bereich der Privatwirtschaft geeignet.

Auszubildende zum Kaufmann/zur Kauffrau für Büromanagement werden in der Berufsschule und vom Auszubildenden (z. B. Gemeinde, Landkreis) ausgebildet (duales System). Die betriebliche Ausbildung findet grundsätzlich in der Ausbildungsstätte, also beim Auszubildenden, statt.

Unter dem Dach des neuen Berufes finden sich die spezifischen Belange von Betrieben der Wirtschaft, aber auch die der öffentlichen Verwaltung wieder. Infolge gemeinsamer Pflichtqualifikationen – für die Auszubildenden der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes – erwerben die künftigen Nachwuchskräfte übergreifende betriebswirtschaftliche Kompetenzen, wodurch ihre berufliche Einsatzbreite und Flexibilität, auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, erweitert wird. Weitere Schwerpunkte des Ausbildungsberufes liegen bei den Sekretariats- und Assistenzaufgaben, der Technikkompetenz und dem Büromanagement. Darüber hinaus können eigene Akzente durch die Festlegung von 2 der insgesamt 10 zur Verfügung stehenden Wahlqualifikationen gesetzt werden. Zusätzlich kann eine weitere Wahlqualifikation als Zusatzqualifikation vermittelt und geprüft werden.

Für die Auszubildenden des öffentlichen Dienstes in Bayern werden die Ausbildungsinhalte in einer dienstbegleitenden Unterweisung, welche auf dem Berufsschulunterricht aufbaut, mit 540 Unterrichtsstunden durch die BVS ergänzt, sofern diese zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist. Der Blockunterricht erfolgt grundsätzlich ohne Unterkunft und Verpflegung und verteilt sich mit insgesamt 16 Wochen über die drei Ausbildungsjahre.

Dadurch werden den Kaufleuten für Büromanagement u. a. folgende Grundlagen vermittelt:

- Strukturen und Begrifflichkeiten des öffentlichen Rechts
- Öffentliches Verwaltungshandeln
- Öffentliches Finanzwesen
- Öffentliches Dienst- und Tarifrecht
- Vergabe- und Reisekostenrecht
- Öffentlichkeitsarbeit

Die praktische Umsetzung der kaufmännischen Geschäftsprozesse erfolgt in einem Lernbüro.

Teil 1 und 2 der gestreckten Abschlussprüfung wird von der BVS als zuständige Stelle durchgeführt.

Aufstiegsmöglichkeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Weiterbildung zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin sowie zum Fachkaufmann/zur Fachkauffrau für Büro- und Projektorganisation möglich.

Termin und Ort		Gebühren (Stand 08/2014)
Lehrgangsbeginn		
September	Eintragung	€ 90,-
Lehrgangsorte		
München und Nürnberg (andere bei entsprechender Nachfrage möglich)	1. Ausbildungsjahr	€ 1.060,-
	2. Ausbildungsjahr	€ 1.630,-
	3. Ausbildungsjahr	€ 1.710,-
	Prüfungsgebühr Teil 1	€ 1.530,-
	Prüfungsgebühr Teil 2	€ 1.326,-
	Prüfungsgebühr Zusatzqualifikation	€ 2.040,-
Ansprechpartnerinnen		
	Christine Wiench	Telefon 089 / 54057-414 (Mo bis Do vorm.) Telefax 089 / 54057-91414 E-Mail: wiench@bvs.de
	Madlen Groh	Telefon 089 / 54057-411 Telefax 089 / 54057-91411 E-Mail: groh@bvs.de
Organisation	Nicole Lindner	Telefon 089 / 54057-416 Telefax 089 / 54057-91416 E-Mail: lindner@bvs.de

Sachregister

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten)

A

Abkürzung 16, 20, 69
Abschlussprämie 24, 239
Abschlussprüfung 54 ff., 161, 186 ff.
– Stellenwert 63 f.
Ärztliche Untersuchungen 237
Angestelltenlehrgang I, II 245, 246
Antrag 95
Anzeigepflichten 28
Arbeitszeit 121 f.
Aufsichtsarbeiten 51
Ausbildender 8, 32 ff., 69, 71
Ausbilder 7 ff., 73, 199 ff.
Ausbildereignung 10
Ausbilder-Eignungsprüfung 199 ff.
Ausbilder-Eignungsverordnung 10, 199 ff.
Ausbildung 7 ff., 40 ff.
Ausbildungsberater 46, 84, 213 f.
Ausbildungsberufe 31
Ausbildungsberufsbild 68, 108 f.
Ausbildungsentgelt 240
Ausbildungsmaßnahmen 22, 40
Ausbildungsmittel 33 f., 71, 242
Ausbildungsnachweis 36, 77, 109, 230 f.
Ausbildungsordnung 68 f.
Ausbildungspflicht 32 f.
Ausbildungsplan 13, 19, 43 f., 215 ff.
Ausbildungsrahmenplan 68, 112 ff., 118 ff.
Ausbildungsstätte 7, 39, 73 f.
Ausbildungsvergütung 24, 71
Ausbildungsverordnung 101
Ausbildungszeit 14, 22, 69 f., 240
– Abkürzung 14 ff., 20, 69
– tägliche 23
– Verlängerung 14, 20 ff., 69, 72
Ausbildungsziel 19
Außerbetriebliche Ausbildung 22, 44, 124
Auszubildender 7, 11, 32, 70 ff.
– Eignung 11
– Neigung 11
– Pflichten 32, 70 ff.
– Vorbildung 11

B

Bayerische Verwaltungsschule 31, 46, 47 ff., 52, 186 ff.
Berichtsheft 36 f., 109, 190, 230 f.
Berufliche Fortbildung 67, 80 f.
Berufliche Umschulung 67, 80
Berufsausbildung 14, 19, 67 ff.
– Außerhalb der Ausbildungsstätte 44 f., 67, 73
– Beginn 14, 20, 74
– Dauer 14, 20, 68, 70, 108
– Gliederung 19, 215 ff.
– Überbetriebliche 45
– Ziel 19
Berufsausbildungsverhältnis 12, 69
– Abkürzung 14 ff., 20, 69
– Beendigung 72
– Entstehung 7 ff.
– Pflichten 32 ff., 70 f.
– Verlängerung 20, 69
– Verzeichnis 28 f., 75, 77
Berufsausbildungsvertrag 12, 18 ff., 69, 236
– Erläuterungen 18 ff.
– Form 12
– Inhalt 13, 18 ff., 70, 236
– Kündigung 25, 72, 239
– Muster 18 ff.
– Niederschrift 13, 70
Berufsausbildungsvorbereitung 67, 82
Berufsbildung 67 ff.
Berufsbildungsausschuss 31, 84
Berufsgrundschuljahr 103
Berufsschule 148 ff.
– Besuch 22, 35, 40
– Freistellung 36, 71, 123 f.
– Lehrplan 232 ff.
– Schulpflicht 28, 41, 153 ff.
Betriebliche Ausbildung 42 ff.
Bewertung 60 f., 193, 209
Bundesinstitut für Berufsbildung 88
Bußgeldvorschriften 92, 135

C

Charakterliche Förderung 38

D

Dienstbegleitende Unterweisung 22, 109
Dienst- oder Arbeitsverhältnis 95
Duales System 40

E

Eignung

- berufs- und arbeitspädagogische 10, 73 ff., 199 ff.
- des Auszubildenden 7 ff.
- des Ausbilders 8, 199 ff.
- des Auszubildenden 11
- der Ausbildungsstätte 7 ff., 73
- fachliche 8 f., 19, 73, 199 ff.
- persönliche 8 f., 19, 73
- Überwachung 74

Einstellung 7 f., 17

Eintragung 28 f., 75 f.

Einwilligung 94

Elterliche Sorge 98

Entgelt (siehe Vergütung)

Entgelt im Krankheitsfall 238

Ergänzungsprüfung 59, 110, 192

Erholungsurlaub 25, 70, 126

Erstuntersuchung 12, 130

Erziehungspflicht 38

F

Fachrichtung 42 f., 108

Fallbezogene Rechtsanwendung 57 ff., 110

Familienheimfahrten 242

Fortbildung 79

Freistellung 36, 71, 124

Fristen 96

G

Genehmigung 94

Geschäftsfähigkeit 94

Gesetzlicher Vertreter 18, 27, 70, 94

H

Handlungsfähigkeit 67

Hilfsmittel 178 f.

J

Jahressonderzahlung 242

Jugendlicher 120 ff.

- Arbeitszeit 121, 123
- Freizeit 124
- Gesundheitliche Betreuung 130 ff.
- Nachtruhe 124
- Urlaub 126

K

Kind 121 ff.

Kosten 35, 51

Kündigung 26 f., 72, 97, 239

L

Landesausschuss für Berufsbildung 14, 86

Lehrbücher 34

Lehrgänge 22, 47 ff.

Lehrgebiete 48, 50

Lehrplan 48 ff., 232 ff.

Lernmittel 51

Lernortkooperation 67

M

Melde-, Mitteilungspflichten 28, 76

Minderjährige 19, 26, 98

N

Nachteilsausgleich 193

Nachtruhe 124

Nachuntersuchung 13 f., 131

Nebenabreden 27

Nebentätigkeit 237

Nichtige Vereinbarungen 72, 94

Niederschrift 13, 70, 193, 209

Notenstufen 193

Notensystem 60

P

Personalakten 237

Personensorge 98

Pflichten 32 ff., 70 f.

Platzziffer 194

Praktischer Teil 56 ff., 192

Probezeit 20, 72, 240

Prüfliste 17

Prüfungsablauf 57

Prüfungsamt 187 ff.

Prüfungsausschuss 52, 76, 187 ff., 205 ff.

Prüfungsbereiche 58, 109 f.

Prüfungskommissionen 52, 187 ff., 205 ff.

Prüfungsordnung 78, 186 ff., 204 ff.

Prüfungsorgane 187 ff.

Prüfungszeugnis 61, 194

Sachregister

R

Rechtsbehelfe 196, 212
Rechtsfähigkeit 94
Rücktritt 195, 211
Ruhepausen 124 f.

S

Sachliche Gliederung 218 ff.
Schadensersatz 33, 70, 97
Schlüsselqualifikationen 12
Schularten 145 ff.
Schulbetrieb 159 ff.
Schuldverhältnis 97
Schulpflicht 41, 151 ff.
Schweigepflicht 70, 237
Soldaten 55 f., 78
Straßenwärter 31
Stufenausbildung 68

T

Tarifvertrag für Auszubildende 12, 236 ff.
Teilzeitberufsausbildung 15, 69

U

Überbetriebliche Ausbildung 44 f., 69
Übernahme von Auszubildenden 238
Unabdingbarkeit 72
Untersagung des Einstellens und Ausbildens 75
Unterschleif 195, 211

V

Vergütung (Entgelt) 24, 71, 240
Verlängerung 20 f., 69
Vertretung des Kindes 98
Verwaltungsbetriebswirtschaft 50, 58, 114, 192
Verzeichnis der Berufsausbildungs-
verhältnisse 75
Volljährigkeit 94

W

Weiterarbeit 72
Wiederholungsprüfung 62, 72, 78, 194, 211

Z

Zeitliche Gliederung 49, 70 f., 109 f., 215 ff.
Zeugnis 38 f., 71, 243
Züchtigungsverbot 130
Zulassung 54, 64, 77 ff., 190 ff.
Zusatzqualifikationen 78
Zuständige Stelle 30, 52, 83 f., 105 ff.
Zuständigkeiten 30 f., 83 ff.
Zwischenprüfung 52 f., 78, 190

SCHRIFTENVERZEICHNIS

NEUE REIHE

Band 1	Einführung in das Recht	2013	23 EUR
Band 2	Bürgerliches Recht	2013	23 EUR
Band 3	Allgemeines Verwaltungsrecht <i>neu</i>	2014	25 EUR
Band 4a	Öffentliche Sicherheit und Ordnung <i>neu</i>	2014	18 EUR
Band 5	Verwaltungsgerichtsbarkeit	2010	25 EUR
Band 6	Staatsrecht (Grundgesetz) <i>neu</i>	2014	20 EUR
Band 7	Europäische Union	2011	20 EUR
Band 8	Kommunalrecht	2013	28 EUR
Band 10	Staatsrecht (Bayerische Verfassung)	2012	15 EUR
Band 11	Grundlagen der Kommunikation	2008	18 EUR
Band 12	Grundlagen der Führung	2011	19 EUR
Band 13	Beamtenrecht	2011	26 EUR
Band 14	Arbeits- und Tarifrecht im öffentl. Dienst	2011	23 EUR
Band 14a	Grundlagen des Arbeits- und Tarifrechts im öffentl. Dienst	2013	15 EUR
Band 15	Berufsausbildung im öffentl. Dienst	2012	15 EUR
Band 16	Innere Behördenorganisation und Verwaltungstechnik <i>neu</i>	2014	25 EUR
Band 17	Äußere Behördenorganisation <i>neu</i>	2014	15 EUR
Band 18	Kommunale Finanzwirtschaft der Gemeinden in Bayern	2012	26 EUR
Band 19	Haushaltsrecht des Freistaates Bayern	2009	15 EUR
Band 21a	Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre in der öffentlichen Verwaltung	2010	25 EUR
Band 21b	Betriebswirtschaftslehre in der öffentlichen Verwaltung – Doppelte kommunale Buchführung	2013	25 EUR
Band 21c	Betriebswirtschaftslehre in der öffentlichen Verwaltung – Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling	2010	23 EUR
Band 22	Verwaltungskostenrecht	2011	19 EUR

Band 23	Abgabenrecht <i>neu</i>	2014	24 EUR
Band 24	Soziale Sicherung	2011	23 EUR
Band 26	Öffentliches Baurecht	2013	25 EUR
Band 28	Lern- und Arbeitstechniken <i>neu</i>	2014	15 EUR
Band 29	Ausbildung der Ausbilder	2010	20 EUR

INFORMATIONSBROSCHÜRE

IB	Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten	2009	20 EUR
----	--	------	--------

PÄDAGOGISCHE SCHRIFTEN

Heft 1	Erstellung von Aufgaben und Bewertung von Übungs- und Prüfungsarbeiten	2010	13 EUR
Heft 2	Erfolgreich präsentieren <i>neu</i>	2014	10 EUR
Heft 5	Arbeitsblätter im Rechtsunterricht	1993	12 EUR
Heft 6	Pädagog. Wegweiser für den Unterricht	2004	20 EUR
Heft 7	Sprache und Stimme im Unterricht	1992	11 EUR
Heft 8	Aktiver Unterricht	2010	19 EUR
Heft 9	Am Arbeitsplatz ausbilden <i>neu</i>	2013	15 EUR

GEPLANTE NEUERSCHEINUNGEN

Heft 3	Die mündliche und praktische Prüfung
--------	--------------------------------------

☞ MENGENPREISE

ab 10 Exemplare eines Werkes 8 % Nachlass
 ab 25 Exemplare eines Werkes 10 % Nachlass
 ab 100 Exemplare eines Werkes 12 % Nachlass

☞ BESTELLUNG

Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG
 Justus-von-Liebig-Str. 1
 86899 Landsberg a. Lech
 Tel. 08191/97000-258
 Fax 08191/97000-198
 karola.kiening@de.rhenus.com

Bei Bestellungen gelten die Preise zum Zeitpunkt der Bestellung.
 Stand: November 2014

Wir unterstützen Verwaltungen und Unternehmen durch ein umfassendes und praxisorientiertes Angebot: Ausbildung, Fortbildung, Beratung, Management und Bildungszentren.



Kompetenz. Wissen. Erfolg.

Bayerische Verwaltungsschule
Ridlerstraße 75
80339 München
info@bvs.de
www.bvs.de

Titelnummer: 392